

4028 A HESSEN Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR DEN RECHTSSTAAT

76. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Dezember 2024

Nr. 12

Inhalt:

Runderlasse

- Nr. 28 Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Organisation der Sozialen Dienste der Justiz und der Führungsaufsicht. RdErl. d. HMdJ v. 17.10.2024 (4263 - III/7 - 2023/10122 - III/A) 458
- Nr. 29 Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern. RdErl. d. MdJ v. 22.10.2024 (5320-Z/C3-2014/11118-Z/C) 480
- Nr. 30 Aufhebung des Runderlasses zur Ausstellung von Bescheinigungen über die Stellung eines Antrages nach dem Transsexuellengesetz. RdErl. d. HMdJ v. 31.10.2024 (3810 - II/B2 - 2019/1748 - II/A) 482
- Nr. 31 Änderung der Gerichtsvollzieherordnung (GVO). RdErl. d. HMdJ v. 31.10.2024 (2344 - II/B1 - 2012/11843 - Z/A2) 482
- Nr. 32 Dritte Änderung des Runderlasses betreffend die Hessischen Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung. RdErl. d. HMdJ v. 01.11.2024 (2344 - II/B1 - 2012/2496-Z/A2) 492
- Nr. 33 Vollzugsgeschäftsordnung für Hessen (VGO). RdErl. d. HMdJ v. 08.11.2024 (1464 - IV/A3 - 2024/2557 - I/A) 493
- Nr. 34 Erlass zur bundeseinheitlichen Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZI). RdErl. d. HMdJ vom 12.11.2024 (1430/1 - II/B1 - 2023/10551-I/A) 522
- Nr. 35 Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften in Hessen (AktO) und der Ergänzungsbestimmungen zur AktO (EB-AktO). RdErl. d. HMdJ v. 13.11.2024 (1454 - Z/A3 - 2024/1394 - Z/A2) 670
- Nr. 36 Zwanzigster Erlass zur Änderung des Erlasses zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. RdErl. d. HMdJ v. 15.11.2024 (1510 - I/A4 - 2017/17448-I/A) 705
- Nr. 37 Runderlass über die Vergütungen für Tätigkeiten in der Ausbildung und bei Prüfungen im Justizbereich. RdErl. d. HMdJ v. 15.11.2024 (2223-II/E1-2024/-15833-II/E) 710
- Bekanntmachung 715
- Personalnachrichten 716
- Stellenausschreibungen 752

RUNDERLASSE

Nr. 28 Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Organisation der Sozialen Dienste der Justiz und der Führungsaufsicht. RdErl. d. HMdJ v. 17.10.2024 (4263 - III/7 - 2023/10122 - III/A) - JMBl. S. 458

- Gült-Verz. Nr. 241 -

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Allgemeines

1. Grundsätze
2. Vernetzung und Kooperation

ZWEITER TEIL

Organisation

1. Sachgebiete, Haupt- und Außenstellen, Fachbereiche
2. Leitungsaufgaben
3. Sächliche Ausstattung
4. Erreichbarkeit der Dienststellen und Einrichtung von Sprechstunden
5. Fallzuordnung
6. Bewegungsgeld

DRITTER TEIL

Grundlagen der Sozialen Dienste der Justiz

1. Schweigepflicht, Einsicht in Unterlagen und Dateien, Auskunftersuchen
2. Zusammenarbeit mit dem Justizvollzug
3. Gerichtsverhandlungen und Anhörungstermine
4. Vermittlung in gemeinnützige Arbeit
5. Dokumentation
6. Zuständigkeitswechsel
7. Amtshilfeersuchen
8. Aufgabenbereich der Bewährungshilfe
 - 8.1 Allgemeines
 - 8.2 Erstkontakt
 - 8.3 Folgekontakte
 - 8.4 Kontaktabbruch
 - 8.5 Aufhebung der Unterstellung
 - 8.6 Schlussphase und Ende der Betreuung
 - 8.7 Berichterstattung
 - 8.9 Fallkonferenzen
9. Aufgabenbereich der Gerichtshilfe
 - 9.1 Allgemeines
 - 9.2 Kontakt
 - 9.3 Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht
 - 9.4 Berichterstattung
 - 9.5 Ende der Fallbearbeitung

VIERTER TEIL

Führungsaufsicht

1. Zuständigkeit
2. Organisation
3. Aufgaben
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Dokumentation und Aktenführung
 - 3.3 Schweigepflicht, Einsicht in Unterlagen und Dateien, Auskunftersuchen
 - 3.4 Berichtswesen
 - 3.5 Zusammenarbeit

FÜNFTER TEIL

Qualitätssicherung

1. Geschäftsprüfung
2. Einarbeitung neuer Kolleginnen und Kollegen
 - 2.1 Begleitung durch eine Mentorin oder einen Mentor
 - 2.2 Hospitation
3. Supervision und Fortbildung

SECHSTER TEIL

1. Aufhebung
2. Inkrafttreten

ERSTER TEIL

Allgemeines

1. Grundsätze

Soziale Arbeit mit Straffälligen in der Justiz, durch die der Staat eine besondere Verantwortung im Umgang mit straffällig gewordenen Personen übernimmt, ist durch die Besonderheit des gesetzlich festgelegten Hilfe- und Kontrollauftrags gekennzeichnet. Diesen sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz und der Führungsaufsicht von den Justizbehörden umsetzen. Zielsetzung der Arbeit der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in den Sozialen Diensten der Justiz und der Führungsaufsicht soll die Resozialisierung von Probandinnen und Probanden, (Personen, die im Rahmen einer Bewährungs- oder Führungsaufsicht unterstellt sind) insbesondere zur Haftvermeidung und Wiedereingliederung, sowie die Rückfallprävention zur Vermeidung neuer Straffälligkeit und weiterer Kriminalitätsoffer sein. Ferner haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz und der Führungsaufsicht Anamnesen, psychosoziale Einschätzungen und Prognosen über die Klientinnen und Klienten (Personen, die nicht im Rahmen einer Bewährungs- oder Führungsaufsicht unterstellt sind) zu erstellen und sollen damit zu einer verbesserten Entscheidungsfindung in der Strafrechtspflege beitragen.

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in den Sozialen Diensten der Justiz und der Führungsaufsicht haben in ihrem professionellen Handeln konzeptionell und planvoll vorzugehen. Sie haben sich sowohl an den individuellen Fähigkeiten und Ressourcen der Klientin oder des Klienten als auch an deren Rückfallwahrscheinlichkeit zu orientieren. Die Erarbeitung unterschiedlichster Bedarfe der Klientin oder des Klienten soll die Grundlage der sozialarbeiterischen Tätigkeit darstellen.

Für die Arbeit mit Straffälligen soll eine ganzheitliche Betrachtung der Klientinnen und Klienten unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit sowie ihres psychosozialen Umfeldes erfolgen. Unabdingbar für eine erfolgreiche Arbeit mit Straffälligen ist der Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung durch vielfältige Methoden der Sozialen Arbeit, die einem Menschenbild entsprechen, das von Wertschätzung und Respekt für die Probandinnen und Probanden geprägt ist. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in der Justiz sollen den Klientinnen und Klienten gegenüber empathisch begegnen, ohne jedoch das straffällige Verhalten zu akzeptieren; sie haben die professionelle Distanz zu wahren und sollen sich von dem Grundsatz leiten lassen, dass grundsätzlich jeder Mensch über das Potential zur Verhaltensänderung verfügt, ihr oder ihm möglicherweise aber Wege zu einem straffreien Leben erst aufgezeigt beziehungsweise von ihr oder ihm erarbeitet und sie zur Beschreitung dieser Wege motiviert werden müssen. Hilfs- und Betreuungsangebote sollen von dem Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“ bestimmt sein. Neben der klassischen Einzelfallhilfe können auch Gruppenangebote zielführend sein.

Die Arbeit der Sozialen Dienste der Justiz und der Führungsaufsicht soll transparent gegenüber den Klientinnen und Klienten sein. Das Strafrecht fordert eine ganzheitliche Betrachtung von Tatgeschehen und Täterpersönlichkeit. Die Sozialen Dienste der Justiz und der Führungsaufsicht haben in diesem Sinne gleichfalls zu einer täterorientierten Differenzierung von Sanktionen und Resozialisierungsmaßnahmen beizutragen.

2. Vernetzung und Kooperation

Zur Zielerreichung bei und Effizienzsteigerung von Präventions-, Rehabilitations- und Resozialisierungsangeboten sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz und der Führungsaufsicht an kommunalen, regionalen und überregionalen arbeitsfeldrelevanten Arbeitskreisen teilnehmen. Eine sowohl einzelfallbezogene als auch fallübergreifende Zusammenarbeit soll - bei Einverständnis der Probandin oder des Probanden oder aufgrund bestehender Übermittlungsbefugnisse - mit den Jugend-, Sozial- und Vollstreckungsbehörden, den Justizvollzugsanstalten und den Einrichtungen des Maßregelvollzugs, der Polizei, den Einrichtungen karitativer, kirchlicher und freier Träger wie Drogen-, Erziehungs-, Schuldner- und Sexualberatungsstellen, Wohnungslosen- und Straffälligenhilfen, therapeutischen Einrichtungen, Ärzten, Krankenhäusern, forensischen Ambulanzen, Täter-Opfer-Ausgleichs-Projekten, Opferhilfeeinrichtungen, Einsatzstellen für gemeinnützige Arbeit und Empfängern von Zahlungsaufgaben erfolgen.

ZWEITER TEIL

Organisation

1. Sachgebiete, Haupt- und Außenstellen, Fachbereiche

- (1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz in einem Landgerichtsbezirk sollen einem Sachgebiet Soziale Dienste der Justiz zugeordnet werden. Sofern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz auf mehrere Dienststellen innerhalb des Landgerichtsbezirks verteilt sind, hat die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts eine der Dienststellen, in der Regel die am Sitz des Landgerichts, als Hauptstelle und die weiteren Dienststellen als Außenstellen zu benennen.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts soll unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Betreuungsintensität innerhalb des Sachgebiets der Sozialen Dienste der Justiz Fachbereiche für die Aufgabenwahrnehmung der

Allgemeinen Bewährungshilfe und Gerichtshilfe sowie für die besonderen Aufgaben des Sicherheitsmanagement I und II sowie weiterer Sonderdienste - etwa die Unterstellung im Rahmen elektronischer Überwachung, die Betreuung im Rahmen des Entlassungsmanagements und der Jugendbewährungshilfe - einrichten. Ein Fachbereich kann auch mehrere Dienststellen oder besondere Aufgaben umfassen.

- (3) In einem Fachbereich sollen in der Regel zwischen fünf und fünfzehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz tätig sein.

2. Leitungsaufgaben

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts hat aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz eine Sachgebietsleiterin oder einen Sachgebietsleiter zu bestellen.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts hat im Benehmen mit der Sachgebietsleiterin oder dem Sachgebietsleiter für jeden Fachbereich eine Fachbereichsleiterin oder einen Fachbereichsleiter sowie aus deren Kreis die Vertreterin oder den Vertreter der Sachgebietsleiterin oder des Sachgebietsleiters zu bestellen.
- (3) Die Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter haben für die Erledigung der Dienstgeschäfte der Sozialen Dienste der Justiz zu sorgen. Ihnen obliegt insbesondere
 - a) die Regelung des Dienstbetriebs und die Aufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz des Bezirks,
 - b) die jährliche Vorbereitung der Erstellung eines Geschäftsverteilungsplans, die Organisation von Fortbildung und Supervision,
 - c) die Mitwirkung bei der Durchführung der Geschäftsprüfungen sowie Prüfungen hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Arbeit der Sozialen Dienste der Justiz im Einzelfall,
 - d) die Mitwirkung bei der Erstellung dienstlicher Beurteilungen, die Vorbereitung von Berichten und Verfügungen an vorgesetzte Stellen in Angelegenheiten der Sozialen Dienste der Justiz,
 - e) die Koordination der Zusammenarbeit mit den Justizvollzugsanstalten und den Maßregelvollzugseinrichtungen sowie
 - f) die Bestimmung eines Hauptadministrators und der örtlichen Dienststellenadministratoren für die Fachanwendung SoPart.
- (4) Die Sachgebietsleiterin oder der Sachgebietsleiter kann einzelne Aufgaben ganz oder teilweise auf die Fachbereichsleiterinnen oder die Fachbereichsleiter übertragen und soll mindestens alle sechs Wochen Dienstbesprechungen mit ihnen durchführen.
- (5) Die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter sollen die Sachgebietsleiterin oder den Sachgebietsleiter bei der Erledigung ihrer oder seiner Dienstgeschäfte im jeweiligen Fachbereich unterstützen. Ihnen obliegt im Einvernehmen mit der Sachgebietsleiterin oder dem Sachgebietsleiter die Organisation des Dienstbetriebs innerhalb ihres Fachbereichs. Sie haben die Einhaltung der Qualitätsstandards und die ordnungsgemäße Fallbearbeitung im Einzelfall sicherzustellen und sollen

mindestens alle sechs Wochen sowie anlassbezogenen Dienstbesprechungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialen Dienste der Justiz des Fachbereichs durchführen. Hierüber ist ein Protokoll zu erstellen und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs zugänglich zu machen.

- (6) Die Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter sowie die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter sollen durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts zur Erledigung der nach Abs. 2 bis 5 zugewiesenen Leitungsaufgaben von ihren fachlichen Aufgaben in den Sozialen Diensten der Justiz in angemessenem Umfang freigestellt werden.

3. Sächliche Ausstattung

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts obliegt die Unterbringung der Sozialen Dienste der Justiz in geeigneten Dienstzimmern; nach Möglichkeit soll dabei jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz ein eigenes Dienstzimmer zur Verfügung gestellt werden. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts ist auch für die Ausstattung der Dienststellen mit Gebrauchsgegenständen und dienstlichen Verbrauchsmitteln sowie mit Fachliteratur verantwortlich, soweit diese nicht über elektronische Medien verfügbar ist. Zur Dokumentation haben alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz ausschließlich die Fachanwendung SoPart zu benutzen. Zur Speicherung nicht elektronischen Postverkehrs sind die Dienststellen mit einem Scanner auszustatten, um Dokumente einscannen und in elektronischer Form in SoPart ablegen zu können. Nach Möglichkeit sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz mit Mobiltelefonen für den Dienstgebrauch auszustatten, wobei auf dienstlich genutzten Endgeräten ausschließlich dienstlich genehmigte Anwendungen installiert und verwendet werden dürfen.

4. Erreichbarkeit der Dienststellen und Einrichtung von Sprechstunden

- (1) Jede Dienststelle der Sozialen Dienste der Justiz hat die Vor-Ort-Erreichbarkeit sicherzustellen von Montag bis Donnerstag mindestens von 9.00 bis 17.00 Uhr und an Freitagen mindestens von 9.00 bis 14.30 Uhr. In kleineren Dienststellen, in denen in der Regel weniger als vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz tätig sind, kann die Erreichbarkeit durch andere Regelungen sichergestellt werden. Aus Sicherheitsgründen soll während der Vor-Ort-Zeiten die Dienststelle mit mindestens zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern besetzt sein. Den Landgerichten steht es frei, weitergehende Regelungen zu treffen.
- (2) Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz hat mindestens einmal wöchentlich eine Sprechstunde einzurichten, die auch berufstätigen und auswärts wohnenden Klientinnen und Klienten sowie Probandinnen und Probanden den Besuch ermöglicht. Die Sprechstunden sind den örtlichen Gegebenheiten des Landgerichtsbezirks anzupassen.

5. Fallzuordnung

- (1) Die Sozialen Dienste der Justiz haben ihre Tätigkeit aufzunehmen:
 1. nach Eingang eines Unterstellungsbeschlusses,
 2. nach Eingang eines Auftrags, auf telefonische oder schriftliche Information durch das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder andere Verfahrensbeteiligte,
 3. nach Kontaktaufnahme von unterstellten Personen,

4. nach Information der Justizvollzugsanstalt oder des Maßregelvollzuges über eine geplante Entlassung,
 5. aufgrund eines Amtshilfeersuchens,
 6. bei einer Gnadenentscheidung nach Mitteilung der Gnadenbehörde und
 7. in Fällen der Führungsaufsicht nach Information durch die Führungsaufsichtsstelle.
- (2) Probandinnen und Probanden unter Bewährungs- beziehungsweise Führungsaufsicht sowie Klientinnen und Klienten mit einem durch den Aufgabenbereich der Gerichtshilfe zu bearbeitendem Fall sollen nach dem Geschäftsverteilungsplan einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz zugeordnet werden. Die Fallzuordnung hat in der Regel innerhalb einer Woche nach Eingang durch die Sachgebiets- oder Fachbereichsleitung erfolgen.
 - (3) Die zuständige Mitarbeiterin oder der zuständige Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz hat innerhalb einer Woche nach Zuordnung die Übernahme des Falles den Verfahrensbeteiligten, wie beispielsweise dem Aufsicht führenden Gericht, der Führungsaufsichtsstelle, der Staatsanwaltschaft, der Gnadenbehörde, der Justizvollzugsanstalt, der Jugendgerichtshilfe oder der abgebenden Stelle der Sozialen Dienste der Justiz, mitzuteilen. Soweit das Urteil mit Rechtskraftvermerk und der Unterstellungsbeschluss sowie der Bundeszentralregisterauszug und gegebenenfalls Sachverständigengutachten noch nicht vorliegen, sind diese anzufordern.
 - (4) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz hat umgehend, in der Regel innerhalb einer Woche nach Zuordnung, Kontakt zu der Probandin oder dem Probanden bzw. Klientin oder dem Klienten aufzunehmen.

6. Bewegungsgeld

Jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz soll auf Antrag vierteljährlich ein Zahlungsmittelkontingent zur Verfügung gestellt werden, das ausschließlich zur Bestreitung von Ausgaben zugunsten oder im Interesse der zu beratenden oder unterstellten Personen zu verwenden ist (Bewegungsgeld). Über die ausgegebenen Bewegungsgelder ist unter Verwendung der in der Fachanwendung SoPart vorhandenen Abrechnungsliste mindestens halbjährlich abzurechnen. Der Verwendungszweck ist in Stichworten anzugeben, ein entsprechender Beleg, Kassenzettel oder eine Quittung des Empfängers ist beizufügen. Bei der Abrechnung ist zu versichern, dass die Ausgaben zugunsten oder im Interesse der unterstellten Personen geleistet worden sind.

DRITTER TEIL

Grundlagen der Sozialen Dienste der Justiz

1. Schweigepflicht, Einsicht in Unterlagen und Dateien, Auskunftersuchen

- (1) Sämtliche im Rahmen der Tätigkeit der Sozialen Dienste der Justiz anfallenden Unterlagen sind sicher zu verwahren.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz haben über die ihnen aus amtlicher Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Satz 1 gilt nicht für den innerdienstlichen Informationsaustausch und für Tatsachen die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner

Geheimhaltung bedürfen. Soweit kein Fall des Satz 2 vorliegt, ist für die Offenbarung von Tatsachen nach Satz 1 eine Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts erforderlich.

- (3) Auskunft dürfen nach den einschlägigen Vorschriften die am jeweiligen Verfahren beteiligten Strafgerichte, Staatsanwaltschaften, Führungsaufsichtsstellen und Gnadenbehörden erhalten, soweit dies zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Gesetzliche Bestimmungen, die eine Auskunftserteilung oder Aktenvorlage vorsehen, bleiben unberührt.
- (4) Die Genehmigung für Aussagen gegenüber den beauftragenden Strafgerichten und Staatsanwaltschaften gilt als erteilt. In anderen Straf- oder Ermittlungsverfahren ist eine Entscheidung über die Aussagegenehmigung über die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts einzuholen; dies gilt auch für Aussagen gegenüber Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Zivilgerichtsbarkeit, Finanzgerichtsbarkeit sowie der Sozialgerichtsbarkeit.

2. Zusammenarbeit mit dem Justizvollzug

Im Falle der Inhaftierung einer Probandin oder eines Probanden der Sozialen Dienste der Justiz soll eine qualifizierte Überleitung unter Beachtung der jeweiligen Aufgabenstellung stattfinden. Zur weiteren Vollzugs- und Hilfeplanung sollen die Sozialen Dienste der Justiz auf Nachfrage des Sozialdienstes des Justizvollzugs diesem zeitnah die hierfür erforderlichen Informationen übermitteln. Sofern die SoPart-Akte bereits geschlossen ist, kann der Justizvollzug über die Leistung 'Unterlagen anfordern (Brief der JVA an Bewährungshelfer/in)' in SoPart den Sozialen Diensten der Justiz wieder Zugriff auf eine bereits geschlossene Akte freischalten. Die angeforderten Informationen können dann in der Folge elektronisch zwischen den Dienststellen übermittelt werden.

3. Gerichtsverhandlungen und Anhörungstermine

Erlangen die Sozialen Dienste der Justiz durch das Gericht Kenntnis von einem Hauptverhandlungs- oder Anhörungstermin in einem Strafverfahren, welches sich gegen eine unter Bewährungs- beziehungsweise Führungsaufsicht unterstellte Person richtet, soll die zuständige Mitarbeiterin oder der zuständige Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz an diesem Termin teilnehmen. Sofern diese oder dieser verhindert ist oder Gründe bestehen, an dem Termin nicht teilzunehmen, soll mit dem zuständigen Gericht die Notwendigkeit der Teilnahme abgeklärt werden. Ist eine Teilnahme am Termin trotz Bedarf hierfür nicht möglich, sollen Alternativen vorgeschlagen werden.

4. Vermittlung in gemeinnützige Arbeit

Die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit zur Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe, zur Ableistung einer Auflage im Bewährungsverfahren oder im Rahmen einer Verfahrenseinstellung nach § 153a der Strafprozessordnung soll vorrangig in persönlichem Kontakt mit den Probandinnen und Probanden sowie Klientinnen und Klienten erfolgen. Nach der Vermittlung in eine geeignete Einsatzstelle, ist die fristgerechte Erfüllung der Ableistung der Arbeitsstunden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz zu überwachen. Diese stehen bei Schwierigkeiten sowohl den Auftraggebern und Einsatzstellen als auch den die gemeinnützige Arbeit Leistenden als Ansprechpartner zur Verfügung. Personen, die gemeinnützige Arbeit zur Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe leisten, sind vor Beginn der Ableistung über § 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit vom 24. Januar 1997

(GVBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2024 (GVBl. 2024 Nr. 2), zu informieren und bei der Beantragung entsprechender Regelungen zu unterstützen.

5. Dokumentation

- (1) Die Dokumentation der Tätigkeit der Sozialen Dienste der Justiz soll sich auf das Wesentliche beschränken, schlüssig und nachvollziehbar sein und ist in der Fachanwendung SoPart vorzunehmen. Die Dokumentation hat in prägnanter Form insbesondere Informationen über den Gesprächspartner, den Zeitpunkt und die Art des Kontaktes (Hausbesuch, Sprechstunde, Telefonat oder sonstiger Kontakt), den Anlass und den Inhalt eines Gesprächs, die aktuelle Situation sowie geschlossene Vereinbarungen über weitere Schritte zu beinhalten.
- (2) Alle Fälle sind in SoPart zu erfassen und zu pflegen. Nicht elektronischer Postverkehr ist einzuscannen; der Inhalt ist mit dem entsprechenden Betreff zu kennzeichnen und in SoPart zu hinterlegen. Für die Verwaltung des nicht elektronisch eingehenden Postverkehrs ist für jede Probandin und jeden Probanden sowie für jede Klientin und jeden Klienten eine gesonderte Akte anzulegen und als „Sammelakte“ zu bezeichnen. Auf der Sammelakte ist das Geschäftszeichen des zugehörigen Vorgangs und gegebenenfalls der Beginn und das Ende der Unterstellungszeit zu notieren. Für jede Unterstellung und jeden Auftrag ist eine gesonderte Sammelakte anzulegen, von denen eine als Hauptsammelakte für allgemeine Sachverhalte betreffende Schriftstücke verwendet werden kann.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz haben den in der Fachanwendung SoPart zur Verfügung gestellten Terminkalender zu führen. In diesem sind Termine, insbesondere Gerichtstermine, Sprechstunden, Besuche bei Einsatzstellen der gemeinnützigen Arbeit, Besuche bei den unterstellten Personen, persönliche Unterredungen und Rücksprachen sonstiger Art unter Angabe des Zeitpunkts stichwortartig festzuhalten.
- (4) Im Rahmen der Bewährungs- und Führungsaufsicht sollen die in SoPart zu erfassenden Lebenslagen innerhalb der ersten vier Wochen nach Kontaktaufnahme vollständig erfasst werden; diese sind in dreimonatiger Abfolge auf ihre Aktualität zu überprüfen. Bei Bekanntwerden von Veränderungen sind die Lebenslagen unverzüglich dem aktuellen Sachstand anzupassen.
- (5) Bei jedem Schriftstück, das in SoPart erstellt wurde, ist nach dessen Versendung – postalisch, digital oder per Fax - ein Absendevermerk zu setzen, so dies nicht automatisiert durch die Fachanwendung erfolgt.

6. Zuständigkeitswechsel

Ein Zuständigkeitswechsel einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Sozialen Dienste der Justiz und Führungsaufsicht soll nur bei Änderung der örtlichen Zuständigkeit erfolgen. Ein Wechsel der Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Sozialen Dienste der Justiz kann auch auf deren oder dessen Wunsch oder auf Wunsch der Probandin oder des Probanden beziehungsweise der Klientin oder des Klienten erfolgen; der Wechsel ist zu begründen. In den Fällen des Satz 2 soll die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter entscheiden. Im Fall der Zuständigkeitsänderung sollen der nunmehr zuständigen Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Sozialen Dienste der Justiz die über die Klientinnen und Klienten gesammelten Unterlagen zur Verfügung gestellt und der Fall in SoPart freigeschaltet werden. Die Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Sozialen Dienste der Justiz hat

umgehend Kontakt zur Klientin oder zum Klienten aufzunehmen und den Verfahrensbeteiligten (nach Teil II Nummer 5) die Fallübernahme mitzuteilen.

7. Amtshilfeersuchen

- (1) Eine Abgabe der Fallakte bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit soll im Wege der Amtshilfe erfolgen. Mit dem Anschreiben für ein Amtshilfeersuchen sollen folgende Informationen übermittelt und folgende Unterlagen übersandt werden:
 - a) Anlass des Amtshilfeersuchens,
 - b) Urteil und Beschluss der laufenden Bewährungsunterstellung oder Führungsaufsicht,
 - c) aktueller Stand der Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie Hinweise auf Besonderheiten (zum Beispiel Elektronische Aufenthaltsüberwachung, Zentralstelle zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter beim Hessischen Landeskriminalamt oder ähnliches),
 - d) Stand der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit,
 - e) Angaben über neue Ermittlungsverfahren,
 - f) Angaben über dringenden Hilfe- und/oder Kontrollbedarf,
 - g) Betreuungsverlauf und Gesamtsituation,
 - h) Entlassungszeitpunkt,
 - i) Angaben zu zentralen Kooperationsbezügen,
 - j) Angaben zu den im Haushalt der Probandin oder des Probanden lebenden Kindern oder Jugendlichen.
- (2) Der Eingang des Amtshilfeersuchens ist von der ersuchten Stelle schriftlich zu bestätigen. Innerhalb Hessens sind Amtshilfeersuchen in elektronischer Form über SoPart ausreichend, sofern diese an das Posteingangspostfach der ersuchten Sozialen Dienste der Justiz gerichtet werden.
- (3) Durch die ersuchten Sozialen Dienste der Justiz ist der persönliche Kontakt zur Probandin oder zum Probanden aufzunehmen und ein Bericht, der auch zum künftigen Lebensmittelpunkt Stellung nimmt, zu fertigen. Kann von den ersuchten Sozialen Diensten der Justiz kein persönlicher Kontakt zu der Probandin oder dem Probanden hergestellt werden, so ist dies der um Amtshilfe ersuchenden Dienststelle schriftlich mitzuteilen und die bisherigen Bemühungen zur Kontaktaufnahme sind darzustellen.
- (4) Meldet sich eine Probandin oder ein Proband selbstständig bei einer Dienststelle der Sozialen Dienste der Justiz und berichtet von einer auswärtigen Bewährungs- oder Führungsaufsicht sowie Vermittlung in gemeinnützige Arbeit, soll die Fallübernahme zunächst in Amtshilfe erfolgen. Die Dienststelle der Sozialen Dienste der Justiz hat umgehend Kontakt zu der noch zuständigen Dienststelle der Sozialen Dienste der Justiz aufzunehmen und mit ihr die weitere Vorgehensweise abzuklären.

- (5) Handelt es sich um einen zeitlich befristeten Aufenthalt außerhalb des jeweiligen Landgerichtsbezirks der Sozialen Dienste der Justiz (zum Beispiel um einen Aufenthalt in einer Therapieeinrichtung, in der Untersuchungshaft oder bei Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe), soll so lange keine Abgabe des Falls erfolgen, bis sich die Perspektive der Probandin oder des Probanden konkretisiert hat und absehbar ist, wo die Probandin oder der Proband künftig Wohnsitz nehmen wird. Nach Ummeldung des Wohnsitzes und Erklärung der Übernahmebereitschaft haben die bisher zuständigen Sozialen Dienste der Justiz an das die Bewährungsaufsicht führende Gericht oder die Gnadenbehörde, Staatsanwaltschaft sowie gegebenenfalls an die Führungsaufsichtsstelle zu berichten und den Zuständigkeitswechsel mitzuteilen. Erst dann soll die Übersendung der Akte an die für den neuen Wohnsitz der Probandin oder des Probanden zuständigen Sozialen Dienste der Justiz und die Abgabe des Falls in SoPart erfolgen. Die Verantwortung für die Führung des Falls verbleibt bis zur Bestellung durch das Gericht oder die Gnadenbehörde oder bis zur Klärung der Übernahme durch die ersuchte Stelle bei den bisher zuständigen Sozialen Diensten der Justiz.

8. Aufgabenbereich der Bewährungshilfe

8.1 Allgemeines

Die Sozialen Dienste der Justiz haben die Aufgaben der Bewährungshilfe nach dem Strafgesetzbuch, dem Hessischen Strafvollzugsgesetz, dem Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz, der Hessischen Gnadenordnung, dem Jugendgerichtsgesetz und nach den Weisungen des die Bewährungsaufsicht führenden Gerichts oder der Gnadenbehörde wahrzunehmen.

8.2. Erstkontakt

- (1) Der Erstkontakt hat in der Regel schriftlich durch Einladung in die Dienststelle oder als Anmeldung zum Hausbesuch zu erfolgen. Er kann auch persönlich in Form eines Besuches der Probandin oder des Probanden in der Dienststelle, an ihrem oder seinem Wohnsitz, in der Justizvollzugsanstalt oder Maßregelanstalt, in der Therapieeinrichtung oder an einem anderen Ort erfolgen.
- (2) Bei Nichterscheinen oder Nichtantreffen der Probandin oder des Probanden hat innerhalb von einer Woche eine zweite schriftliche oder telefonische Einladung zu erfolgen. Bleiben die Versuche einer Kontaktaufnahme nach Satz 1 erfolglos, soll innerhalb von 4 Wochen nach dem letzten anberaumten Termin, eine dritte schriftliche Aufforderung zur Kontaktaufnahme erfolgen und darin die Konsequenzen aufgezeigt werden, die Verstöße gegen die Auflagen und Weisungen haben können. Sofern auch dann kein Kontakt zustande kommt, hat eine Mitteilung an das aufsichtführende Gericht oder die Gnadenbehörde und in Fällen der Führungsaufsicht an die zuständige Führungsaufsichtsstelle zu erfolgen. In der Regel soll dann die Durchführung eines gemeinsamen Anhörungstermins angeregt werden.
- (3) In der Eingangsphase soll eine tragfähige Arbeitsgrundlage mit der Probandin oder dem Probanden aufgebaut werden. Im Erstgespräch ist die unterstellte Person über den gesetzlichen Auftrag der Bewährungshilfe, die Folgen von Verstößen gegen Auflagen und Weisungen, ihre Rechte und Pflichten, die Hilfs- und Betreuungsangebote, die Erreichbarkeit und die Sprechstunden der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters der Sozialen Dienste der Justiz, das Urteil und den Bewährungsbeschluss sowie über die Auflagen und Weisungen, über die Schweigepflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz nach § 203 Abs. 1 Nr. 6 des

Strafgesetzbuches sowie das Nichtbestehen deren Zeugnisverweigerungsrechts nach § 53 der Strafprozessordnung zu informieren.

- (4) Die Kontaktdichte und die Art der Kontakte sind zu besprechen. Der nächste Kontakt ist zu vereinbaren.

8.3. Folgekontakte

- (1) Zu Beginn der Bewährungszeit ist die persönliche und soziale Situation der unterstellten Personen zu erörtern sowie der aktuelle und zukünftige Hilfe-, Betreuungs-, Beratungs- und Kontrollbedarf abzuklären. Mit den Probandinnen und Probanden sind Ziele zu vereinbaren und Absprachen im Hinblick auf die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie auf den Hilfe- und Kontrollbedarf zu treffen.
- (2) Wenn nicht durch den Bewährungsbeschluss oder die Gnadenbehörde oder in gesonderten Erlassen des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat kürzere Intervalle vorgegeben sind, richtet sich der Kontaktintervall nach dem allgemeinen Rückfallrisiko der Probandin oder des Probanden, dass auf Grundlage der Einschätzung des allgemeinen Rückfallrisikos nach der Offender Group Reconviction Scale, Version 3 (OGRS3) ermittelt wird. Als Ergebnis ermittelt die OGRS3 zwei Werte, die das Rückfallrisiko innerhalb von zwei Zeiträumen darstellen. Die Festlegung der Betreuungsstufe soll sich am höheren der beiden Werte orientieren. Eine Probandin oder ein Proband mit einem Rückfallrisiko von
 - a) 100 - 71% ist in der Betreuungsstufe 1 mit mindestens einem monatlichen Kontakt,
 - b) 70 - 31% ist in die Betreuungsstufe 2 mit mindestens einem Kontakt innerhalb von zwei Monaten,
 - c) 30 - 0% ist in die Betreuungsstufe 3 mit mindestens einem Kontakt innerhalb von drei Monaten

einzustufen. Die Ermittlung des Rückfallrisikos ist in sämtlichen Fällen über die Fachanwendung SoPart vorzunehmen und dort zu dokumentieren. Längere Intervalle oder ausschließlich andere Kontaktarten, wie z.B. Telefonate oder E-Mail-Verkehr, sollen grundsätzlich unterbleiben und sind - so sie durchgeführt werden - besonders zu begründen.

- (3) Die Umstufung einer Probandin oder eines Probanden in eine andere Betreuungsstufe setzt einen Beschluss der Fallkonferenz nach Nr. 8.9 voraus und ist im Fallkonferenzprotokoll begründet zu dokumentieren. Eine Umstufung der Probandin oder des Probanden in eine andere Betreuungsstufe kann erstmals nach Ablauf von sechs Monaten erfolgen.
- (4) Bei Probandinnen und Probanden, die aus anderen Bundesländern übernommen werden und die bereits zwei Drittel der Bewährungs- oder Führungsaufsichtszeit beanstandungsfrei absolviert haben, kann die Fallkonferenz die Betreuungsstufe abweichend festlegen. Der Beschluss ist im Fallkonferenzprotokoll begründet zu dokumentieren.
- (5) Die Betreuung soll als dynamischer Prozess gestaltet und in ihren Abläufen und Inhalten an die jeweils aktuelle Lebenssituation der Probandin oder des Probanden angepasst werden. Die ermittelte Betreuungsstufe stellt dabei das Minimum an Kontakthäufigkeit dar. Im Übrigen hat sich die Kontakthäufigkeit nach den

Lebensumständen und insbesondere nach dem Hilfebedarf zu richten. Dabei ist der persönliche Kontakt zu den Klientinnen und Klienten in ihrem persönlichen Wohnumfeld oder in der Dienststelle der Sozialen Dienste der Justiz vorrangig vor telefonischen Kontakten zu organisieren.

- (6) Hausbesuche sollen nach schriftlicher Anmeldung oder mündlicher Vereinbarung mit Einverständnis der Probandin oder des Probanden stattfinden. Bei Terminversäumnis, Kontaktabbruch oder drohendem Widerruf kann ein Hausbesuch auch unangemeldet erfolgen. Unter Abwägung des Sicherheitsaspekts soll innerhalb von einem Jahr nach Betreuungsübernahme ein Hausbesuch erfolgen. Die Durchführung weiterer Hausbesuche ist an dem Hilfe- und Kontrollbedarf der Probandin oder des Probanden auszurichten und in der Fallkonferenz festzulegen. Sind keine Hausbesuche von Seiten der Probandin oder des Probanden gewünscht, ist dies in SoPart zu dokumentieren.
- (7) Die Sozialen Dienste der Justiz haben ein umfassendes Hilfe- und Beratungsangebot für die Probandinnen und Probanden zu gewährleisten, dass sie entweder selbst oder durch Vermittlung an andere Institutionen (Drogenberatung, Jugendamt, Schuldnerberatungsstelle, Selbsthilfegruppen und so weiter) anbieten.

8.4. Kontaktabbruch

- (1) Bei fehlendem Kontakt oder Kontaktabbruch sind die Probandinnen und Probanden schriftlich auf die möglichen Konsequenzen ihres Verhaltens hinzuweisen. Es soll versucht werden, sie zu einer Kontaktaufnahme zu veranlassen. Spätestens bei einem wiederholten Kontaktabbruch hat eine Mitteilung an das Gericht, die Gnadenbehörde oder die Führungsaufsichtsstelle zu erfolgen. Gegebenenfalls soll die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz eine beobachtende Fahndung nach § 463a Abs. 2 der Strafprozessordnung, eine polizeiliche Aufenthaltsermittlung, einen Suchvermerk nach § 27 des Bundeszentralregistergesetzes, einen Anhörungstermin, einen Sicherungshaftbefehl nach § 453c der Strafprozessordnung, die Anordnung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 des Strafgesetzbuches oder die Anordnung der Elektronischen Präsenzkontrolle (EPK) anregen.
- (2) In Fällen unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben hat eine direkte Benachrichtigung des örtlich zuständigen Polizeipräsidiums zu erfolgen. Die Unterrichtung des die Bewährungsaufsicht führenden Gerichts soll unverzüglich nachgeholt werden.

8.5. Aufhebung der Unterstellung

Die Sozialen Dienste der Justiz können die Aufhebung der Unterstellung im Bewährungsverfahren anregen, wenn weder die Betreuung der Probandin oder des Probanden noch die Aufsicht über sie oder ihn möglich oder erforderlich sind. Eine erste dahingehende Überprüfung kann in einer Fallkonferenz nach einjähriger Dauer der Betreuungszeit erfolgen. In der Folgezeit kann eine jährliche Überprüfung vorgenommen und das Ergebnis dokumentiert werden.

8.6. Schlussphase und Ende der Betreuung

- (1) Mindestens vier Wochen vor dem Ende der Unterstellungszeit hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz ein abschließendes Gespräch mit der unterstellten Person zu führen, um den Bewährungsverlauf zu bilanzieren, zu reflektieren und einen Abschlussbericht zu erstellen. Bei Beendigung durch

Widerruf, Abgabe oder Aufhebung der Unterstellung sollen den Probandinnen und Probanden Informationen über die Folgen der Maßnahme gegeben werden.

- (2) Die Betreuung der Probandinnen und Probanden endet mit Ablauf der Unterstellungszeit, durch rechtskräftige Aufhebung oder Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung, durch rechtskräftige Einbeziehung des die Bewährung anordnenden Urteils in ein anderes Urteil oder bei Tod der unterstellten Person.

8.7. Berichterstattung

- (1) Berichte sollen das aufsichtführende Gericht oder die Gnadenbehörde über den Verlauf der Bewährung oder Führungsaufsicht in Kenntnis setzen. Sie sollen auf Anforderung oder nach Vereinbarung mit dem Gericht oder der Gnadenbehörde sowie aus besonderem Anlass, zumindest jedoch jährlich, erstellt werden.

- (2) Der Erstbericht hat ausführlich nach den nachstehend aufgeführten Vorgaben zu erfolgen. Folgeberichte können darauf Bezug nehmen und sich auf Ergänzungen oder Veränderungen beschränken. Die Berichte über die Probandinnen oder Probanden haben Informationen über
 - a) deren aktuellen Lebenssituation (Familie, Wohnsituation, Freizeit, soziale Bindungen und so weiter),
 - b) deren Berufsbildung, Schulbildung und Ausbildung (Abschluss, Tätigkeit, Art und Umfang des Beschäftigungsverhältnisses, berufliche Perspektive und so weiter),
 - c) deren wirtschaftlichen Situation (Einkommen, Ausgaben, Schulden, Insolvenzverfahren und so weiter),
 - d) deren gesundheitlichen Situation (Art der Erkrankung, Medikation, geplante Behandlung, Sucht, Prognose und so weiter),
 - e) die Kontakthaltung zu den Sozialen Diensten der Justiz,
 - f) den Sachstand hinsichtlich der Auflagen- und Weisungserfüllung und
 - g) etwaige Erkenntnisse über neue Ermittlungsverfahren oder Straftaten und gegebenenfalls Anregungen zu weiteren Maßnahmen des Gerichtszu enthalten.

- (3) Sollte ein angeforderter Bericht nicht innerhalb von vier Wochen erstellt werden können, ist die ersuchende Stelle unter Darlegung der Gründe zu informieren und um Fristverlängerung zu bitten.

8.8. Auflagen und Weisungen

- (1) Art und Umfang der Bewährungsaufsicht haben sich nach den Vorgaben des Gerichts oder der Gnadenbehörde, gesonderten Erlassen und den Erfordernissen im Einzelfall zu richten. Die Überwachung der Erfüllung von Auflagen und Weisungen hat im Wege kontinuierlicher Aufklärung durch Datenerhebung, Vorlage von Belegen, zum Beispiel Laborbefunden, Verdienstabrechnungen, Kontoauszügen,

Nachweise für abgeleistete gemeinnützige Arbeit, oder durch eigene Nachforschungen der Sozialen Dienste der Justiz zu erfolgen.

- (2) Die inhaltliche Ausgestaltung der Auflagen und Weisungen obliegt allein dem Gericht oder der Gnadenbehörde. Ein eigenständiges Weisungsrecht der Sozialen Dienste der Justiz gegenüber den unterstellten Personen besteht nicht. Ist die Erteilung weiterer Weisungen oder Auflagen oder deren Änderung notwendig, soll dies gegenüber dem Gericht oder der Gnadenbehörde angeregt werden.
- (3) Zu den Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz gehören insbesondere die
 - a) Verdeutlichung von Auflagen und Weisungen,
 - b) der Aufbau, die Steigerung und die Aufrechterhaltung der Motivation zur Erledigung und Einhaltung der Auflagen und Weisungen sowie
 - c) die Belehrung über Folgen von Verstößen gegen Auflagen und Weisungen.

Zunächst sind die für die Erfüllung von Auflagen und Weisungen maßgeblichen persönlichen Voraussetzungen der Probandin oder des Probanden, wie die räumlichen, zeitlichen, gesundheitlichen, sozialen, beruflichen und finanziellen Möglichkeiten sowie gegebenenfalls bestehende persönliche Problemlagen, zu klären. Die Probandinnen und Probanden sind hinsichtlich der Erfüllung von Auflagen und Weisungen, beispielsweise bei der Vermittlung von Einsatzstellen für die Ableistung gemeinnütziger Arbeit, bei der Vermittlung in Therapieeinrichtungen, bei der Klärung von Kostenträgern zur Aufnahme einer Therapie, bei der Regulierung von Schadenswiedergutmachungen und so weiter, zu unterstützen. Bei auftretenden Konflikten haben begleitende Gespräche und Krisenintervention stattzufinden. Mitteilungen an das Gericht oder die Gnadenbehörde haben nach Erfüllung und bei Einhaltung von Auflagen und Weisungen zu erfolgen, aber auch, wenn Schwierigkeiten bei der Erfüllung oder Einhaltung von Auflagen und Weisungen auftreten. Gegebenenfalls sollen Änderungen des Bewährungs- oder Führungsaufsichtsbeschlusses angeregt werden. Die Einhaltung von Arbeits- und Zahlungsaufgaben ist spätestens im Abstand von zwölf Wochen durch Nachfrage bei der Einsatz- oder Empfängerstelle zu überprüfen.

8.9. Fallkonferenzen

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz eines Fachbereichs haben im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Bewährungs- und Führungsaufsicht gemeinsame Fallkonferenzen durchzuführen. Ein Konferenzteam soll aus mindestens drei Teilnehmenden bestehen und kann fachbereichsübergreifend besetzt sein. Aufgabe der Fallkonferenz ist die Reflexion von Sachverhalten und Problemen im Zusammenhang mit der Betreuung der Probandinnen und Probanden. Die Beratung hat auf den Prinzipien der gegenseitigen Offenheit, Vertraulichkeit und Akzeptanz zu basieren. Die Fallkonferenzen haben regelmäßig unter verbindlichen Rahmenbedingungen stattzufinden.
- (2) Jeder neu eingehende Fall soll innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Unterstellung und sodann in der Regel im Abstand von zwölf Monaten oder bei Auftreten besonderer Vorkommnisse der Fallkonferenz vorgestellt werden. In der Regel soll ein Fall durch die zuständige Mitarbeiterin oder den zuständigen Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz zur Beratung angemeldet werden. Aufgrund besonderer Vorkommnisse oder aus anderem Anlass kann auch die Sachgebiets- oder Fachbereichsleiterin oder der Sachgebiets- oder Fachbereichsleiter einen Fall zur

Beratung in der Fallkonferenz anmelden. Regelmäßige Themen der Beratung in den Fallkonferenzen sollen die Ausgangssituation der unterstellten Personen bei Übernahme der Betreuung, die Ziele der Betreuungsarbeit und deren Erreichung und Fortschreibung, der jeweils erreichte Betreuungsstand sowie besondere Aspekte des Einzelfalls und Fragestellungen zur Notwendigkeit der weiteren Betreuung sein.

- (3) Die Fallkonferenz soll Empfehlungen für die weitere Betreuung geben, die in einem Fallkonferenzprotokoll festzuhalten sind. Das Fallkonferenzprotokoll ist zur Dokumentation in SoPart unter „Diagnostische Einschätzung“ zu speichern. Die Fallkonferenzprotokolle sind durch die Fachbereichsleiterin oder den Fachbereichsleiter zu zeichnen. Dies kann auch elektronisch erfolgen.

9. Aufgabenbereich der Gerichtshilfe

9.1 Allgemeines

Die Sozialen Dienste der Justiz nehmen die Aufgaben der Gerichtshilfe nach dem Strafgesetzbuch, der Strafprozessordnung sowie den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren wahr und werden im Ermittlungs-, Bewährungs-, Vollstreckungs- und Gnadenverfahren auf ein Ersuchen des Gerichts, der Staatsanwaltschaft oder der Gnadenbehörde tätig, sofern die Person nicht im Rahmen einer Bewährungs- oder Führungsaufsicht unterstellt ist. Die Aufgabe im Bereich der Gerichtshilfe ist dabei die sozialarbeiterische Untersuchung und Darstellung der persönlichen Verhältnisse und der sozialen Lage von beschuldigten, angeschuldigten oder angeklagten Erwachsenen, nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten sowie Opfern von Straftaten. Durch sozialarbeiterische Anamnesen und psychosoziale Einschätzungen sollen die Entscheidungen der in Satz 1 genannten Stellen vorbereitet werden. Sind im Rahmen der Erledigung eines Auftrags Diensthandlungen außerhalb des Landgerichtsbezirks erforderlich, muss die vorherige Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts eingeholt werden.

9.2 Kontakt

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz im Arbeitsbereich der Gerichtshilfe sollen für ihre Tätigkeiten persönlichen Kontakt zu den Klientinnen und Klienten aufnehmen. Die erste Kontaktaufnahme zu den Klientinnen und Klienten soll möglichst innerhalb von einer Woche nach Eingang des Auftrags stattfinden; diese kann auch schriftlich oder telefonisch erfolgen.

Im weiteren Verlauf ist der persönliche Kontakt zu den Klientinnen und Klienten in ihrem persönlichen Wohnumfeld oder in der Dienststelle der Sozialen Dienste der Justiz vorrangig vor schriftlichen oder telefonischen Kontakten zu organisieren.

- (2) Die Klientinnen und Klienten sind über den Auftraggeber, den Inhalt des Auftrags und die Aufgaben zu informieren. Sie sind entsprechend dem jeweiligen Verfahrensstand über die Freiwilligkeit von Angaben gegenüber den Sozialen Diensten der Justiz und gegebenenfalls bestehenden Mitwirkungspflichten, über die Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 Nr. 6 des Strafgesetzbuches, aber auch dazu, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 der Strafprozessordnung beanspruchen können, zu belehren. Insbesondere sind die Klienten im Ermittlungsverfahren vor dem Gespräch über den Tatvorwurf aufzuklären und über das Zeugnisverweigerungsrecht nach den § 52 Strafprozessordnung und das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 der Strafprozessordnung) zu belehren.

- (3) Kommt eine Kontaktaufnahme auch nach mehrfachen Versuchen nicht zustande oder beendet die Klientin oder der Klient die Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten der Justiz, ist der Auftrag mit einem entsprechenden Vermerk über die bisherige Fallarbeit an die den Auftrag gebende Stelle zurückzusenden.

9.3 Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht

Der Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht soll einerseits das Interesse des Opfers an einem sachgerechten Ausgleich seiner erlittenen Schäden angemessen berücksichtigen und befriedigen, andererseits soll der Täterin oder dem Täter seine ganz persönliche Verantwortung für die von ihr oder ihm verursachten Schäden im besonderen Maße verdeutlicht werden. Die Sozialen Dienste der Justiz haben dabei die Aufgabe der unparteiischen Vermittlung zu übernehmen.

In getrennten Vorgesprächen mit dem Opfer sowie mit dem Täter ist zu klären, ob die Bereitschaft zu einem Ausgleich besteht. Bei einem gegebenenfalls anschließenden gemeinsamen Ausgleichsgespräch soll den Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, den Konflikt aufzuarbeiten. Die Möglichkeiten einer Wiedergutmachung sollen überprüft werden. Über die Form der Wiedergutmachung haben die Beteiligten zu entscheiden. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz haben im Rahmen einer Mediation für die Einhaltung fairer Gesprächsbedingungen zu sorgen und die Beteiligten bei der Suche nach einer außergerichtlichen Regelung zu unterstützen. Die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen soll durch die Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz überwacht werden. Über das Ergebnis des Täter-Opfer-Ausgleichs und die Wiedergutmachungsvereinbarungen haben die Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz der Auftrag gebenden Stelle zu berichten.

9.4 Berichterstattung

- (1) Die Berichte im Aufgabenbereich der Gerichtshilfe sollen eine Grundlage zur Vorbereitung von Entscheidungen durch Staatsanwaltschaften, Gerichte und Gnadenbehörden bilden und diese Erkenntnisse für Vergünstigungen, die von den nach dem Bundeszentralregistergesetz zuständigen Stellen zu treffen sind, mitteilen. Die Berichterstattung soll sowohl die Beschuldigten als auch die Geschädigten von Straftaten betreffen und hat auftragsbezogen, umfassend und objektiv zu sein.
- (2) In Vollstreckungsverfahren (Geld- oder Freiheitsstrafenvollstreckung) sind durch die Sozialen Dienste der Justiz die Umstände, die nach Lage des Falles von Bedeutung sein könnten, zu erforschen und über die gewonnenen Erkenntnisse sowie zu den Möglichkeiten
 - a) von Ratenzahlungen, der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen sowie deren Vermeidung,
 - b) von Strafaufschub wegen möglicher Vollzugsuntauglichkeit (auch durch Vorlage entsprechender ärztlicher Gutachten) oder wegen erheblicher Nachteile sowie dem Vorliegen von unbilligen Härten bei der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen

schriftlich zu berichten. Sofern keine Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung der Bewährungshilfe erfolgt ist, haben die Sozialen Dienste der Justiz im Bereich der Gerichtshilfe bei Vorliegen eines entsprechenden Ersuchens auch zur Frage des Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung, zur Aussetzung einer Maßregel der Besserung und Sicherung, zur Beantragung von Zahlungserleichterungen bei

Geldauflagen sowie zur Vermittlung von gemeinnütziger Arbeit schriftlich zu berichten.

- (3) Die erhobenen Informationen sind zu verifizieren und möglichst zu belegen; entsprechende Nachweise sollen dem Bericht beigelegt werden. Soweit die Befragung weiterer Personen notwendig ist, die nicht über die zugrundeliegende Straftat informiert sind, muss im Interesse der Betroffenen und deren Angehörigen mit größter Zurückhaltung und nur mit deren Einverständnis sowie unter Einhaltung der Schweigepflicht vorgegangen werden. Die erhobenen Tatsachen sind unter Angabe der Quellen in einem übersichtlich gegliederten, Tatsachen und Wertungen streng und deutlich voneinander trennenden Bericht niederzulegen.
- (4) Finden sich Anhaltspunkte für das Erfordernis einer Begutachtung der beschuldigten oder verurteilten Person durch einen Sachverständigen, so ist die Staatsanwaltschaft oder das Gericht frühzeitig hierüber zu informieren.
- (5) Der Bericht der Sozialen Dienste der Justiz hat alle Informationen zu enthalten, die für die Strafzumessung und für die Bestimmung der Rechtsfolgen einer Straftat von Bedeutung sein können. Er soll eingangs eine Persönlichkeitsanamnese, im zusammenfassenden Teil eine psychosoziale Einschätzung und soweit möglich Einschätzungen zur Kriminalprognose enthalten. Ergänzend können auch Maßnahmen vorgeschlagen werden, welche einen positiven Effekt auf die Legalprognose haben könnten. Der zu erstattende Bericht soll sich daher zu folgenden Umständen verhalten:
 - a) Quellen des Berichts (Gespräche, Belege, Kontoauszüge, Bewilligungsbescheide, Lohnabrechnungen und so weiter),
 - b) aktuelle Lebenssituation der beschuldigten Person (Familie, Wohnsituation, Freizeit, soziale Bindungen und so weiter),
 - c) Beruf, Schule, Ausbildung der beschuldigten Person (Abschluss, Tätigkeit, Art und Umfang des Beschäftigungsverhältnisses, berufliche Perspektive und so weiter),
 - d) wirtschaftliche Situation der beschuldigten Person (Einnahmen, Ausgaben, Schulden, Insolvenzverfahren und so weiter),
 - e) Gesundheitliche Situation der beschuldigten Person (Art der Erkrankung, Medikation, geplante Behandlung, Prognose und so weiter),
 - f) Stellungnahme der beschuldigten Person zu ihrem Antrag und
 - g) Zusammenfassung und Stellungnahme zu bereits getroffenen und empfohlenen Maßnahmen (wie die Vermittlung zu geeigneten Beratungsstellen, Einrichtungen und so weiter).
- (6) Im Rahmen der Berichterstattung über Opfer und Tatfolgen sind die Staatsanwaltschaft und das Gericht objektiv über die Folgen der Tat für das Opfer zu informieren. Der Inhalt des Berichts soll sich unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Tat zu folgenden Umständen verhalten:
 - a) Quellen des Berichts,
 - b) aktuelle physische und psychische Situation des Opfers,

- c) soziale Situation des Opfers (vor und nach der Tat, Perspektive und so weiter),
- d) wirtschaftliche und materielle Folgen der Tat,
- e) gesundheitliche Situation des Opfers (ärztliche und therapeutische Behandlungen, Medikamente, Prognose und so weiter),
- f) Sichtweise des Opfers (Strafbedürfnis, Täter-Opfer-Ausgleich, Erwartung an Täter und Justiz, Erwartung an die Gerichtsverhandlung) und
- g) Zusammenfassung und Stellungnahme zu bereits getroffenen und empfohlenen Maßnahmen (wie die Vermittlung zu geeigneten Beratungsstellen, Einrichtungen und so weiter).

Sofern den Sozialen Dienste der Justiz Tatsachen bekannt werden, die auf eine aktuelle Gefährdung des Opfers hindeuten, hat sie diese in den Bericht aufzunehmen. Vorab ist der zuständigen Staatsanwaltschaft und Polizeidienststelle unverzüglich Meldung zu machen.

9.5 Ende der Fallbearbeitung

Die Fallbearbeitung für die Sozialen Dienste der Justiz endet mit dem abschließenden Bericht an die den Auftrag gebende Stelle.

VIERTER TEIL

Führungsaufsicht

1. Zuständigkeit

Die Führungsaufsichtsstelle hat - in Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten der Justiz - die Aufgaben der Führungsaufsicht nach dem Strafgesetzbuch, der Strafprozessordnung, dem Hessischen Strafvollzugsgesetz, dem Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz und dem Jugendgerichtsgesetz wahrzunehmen. Die Führungsaufsichtsstelle ist für die Aufsicht über alle Probandinnen und Probanden der Führungsaufsicht mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthaltsort im Landgerichtsbezirk örtlich zuständig.

2. Organisation

Die Führungsaufsichtsstellen im Sinne des Art. 295 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch sind für den jeweiligen Landgerichtsbezirk bei den Landgerichten einzurichten. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts hat eine Richterin oder einen Richter als Leiterin oder Leiter der Führungsaufsichtsstelle sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bestellen. Für die Führungsaufsichtsstelle ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Dienstes können zur Wahrnehmung der Aufgaben der Führungsaufsichtsstelle als Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter herangezogen werden.

3. Aufgaben

3.1 Allgemeines

Durch die Maßregel der Führungsaufsicht soll den unterstellten Personen für den Übergang in die Freiheit eine Hilfestellung geleistet werden. Ferner sollen gefährliche, insbesondere strafrechtlich relevante, negative soziale Entwicklungen der Verurteilten frühzeitig

erkannt und ihnen zur Verhinderung der Begehung von Straftaten sowie zur Haftvermeidung oder Haftverkürzung entgegengewirkt werden. Dies soll durch Zusammenwirken der Führungsaufsichtsstelle mit dem Gericht, den Sozialen Diensten der Justiz, den Strafverfolgungsbehörden und anderen Institutionen sowie durch direkten Kontakt mit den der Führungsaufsicht unterstellten Probandinnen und Probanden geschehen.

3.2 Dokumentation und Aktenführung

Alle neuen Fälle sind in SoPart zu erfassen und zu pflegen. Nicht elektronischer Postverkehr, insbesondere das Urteil und der Führungsaufsichtsbeschluss, ist einzuscannen, mit dem entsprechenden Betreff zu kennzeichnen und in SoPart zu hinterlegen. Für die Verwahrung des nicht elektronisch eingehenden Postverkehrs soll das Führungsaufsichtsheft genutzt werden. In Fällen der Abgabe soll die Dokumentation aus SoPart erstellt werden. Dies gilt auch bei Strafanzeigen wegen Verstoßes gegen Weisungen in der Führungsaufsicht und bei Akteneinsichtsgesuchen.

3.3 Schweigepflicht, Einsicht in Unterlagen und Dateien, Auskunftersuchen

- (1) Sämtliche im Rahmen der Tätigkeit der Führungsaufsicht anfallenden Unterlagen sind sicher zu verwahren.
- (2) Die mit den Aufgaben der Führungsaufsicht betrauten Personen haben über die ihnen aus amtlicher Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Satz 1 gilt nicht für den innerdienstlichen Informationsaustausch und für Tatsachen die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Soweit kein Fall des Satz 2 vorliegt, ist für eine Offenbarung von Tatsachen nach Satz 1 eine Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts erforderlich.
- (3) Auskunft dürfen nach den einschlägigen Vorschriften die am jeweiligen Verfahren beteiligten Strafgerichte, Staatsanwaltschaften sowie die zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz erhalten, soweit dies zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Gesetzliche Bestimmungen, die eine Auskunftserteilung oder Aktenvorlage vorsehen, bleiben unberührt.
- (4) Die Genehmigung für Aussagen gegenüber der zuständigen Strafvollstreckungskammer gilt grundsätzlich als erteilt. In anderen Straf- oder Ermittlungsverfahren ist eine Entscheidung über die Aussagegenehmigung über die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts einzuholen; dies gilt auch für Aussagen gegenüber Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Zivilgerichtsbarkeit, Finanzgerichtsbarkeit sowie der Sozialgerichtsbarkeit

3.4 Berichtswesen

Die Berichterstattung an das zuständige Gericht obliegt den Sozialen Diensten der Justiz und soll inhaltlich dem Dritten Teil Nr. 8.7. entsprechen. Durchschriften der Berichte sind der Führungsaufsichtsstelle zu übermitteln. Fallkonferenzprotokolle sollen bei Bedarf oder nach schriftlicher Anforderung der Führungsaufsichtsstelle übermittelt werden.

3.5 Zusammenarbeit

3.5.1 Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten der Justiz

- (1) Die Sozialen Diensten der Justiz und die Führungsaufsichtsstelle haben zusammenzuarbeiten. Sie sollen möglichst frühzeitig, gegebenenfalls schon vor der

Entlassung, die beabsichtigten Maßnahmen zur Betreuung und Überwachung der unterstellten Personen abstimmen. Die Sozialen Dienste der Justiz und die Führungsaufsichtsstelle sollen sich gegenseitig unterrichten, wenn Abweichungen von den vorgesehenen Maßnahmen für erforderlich gehalten werden. Bei Bedarf können Fallbesprechungen insbesondere zur Erschließung und Auswertung der Erkenntnisse über die Probandin oder den Probanden, zur Ermittlung des Aufsichts- und Hilfebedarfs, zur Vermittlung von Einrichtungen oder anderen Hilfsmöglichkeiten, zur Vermittlung diagnostischer und therapeutischer Angebote sowie zur Gefährdungsanalyse und Legalprognose durchgeführt werden. Vor Maßnahmen der Führungsaufsichtsstelle nach § 463a Abs. 1 der Strafprozessordnung sollen die Sozialen Dienste der Justiz gehört werden. Insbesondere soll die Art der Überwachung die Wiedereingliederung der unterstellten Person nicht behindern.

- (2) Die Sozialen Dienste der Justiz und die unterstellte Person sollen zu Beginn der Führungsaufsicht, gegebenenfalls auch schon während des Vollzugs der Strafe oder der Unterbringung, ein Erstgespräch führen. Im Erstgespräch ist die unterstellte Person über den gesetzlichen Auftrag der Führungsaufsicht, Folgen von Verstößen gegen Weisungen, ihre Rechte und Pflichten, Hilfs- und Betreuungsangebote, Erreichbarkeit und Sprechstunde der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters der Sozialen Dienste der Justiz, das Urteil und den Führungsaufsichtsbeschluss sowie über die Weisungen, über die Schweigepflicht der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters der Sozialen Dienste der Justiz nach § 203 Abs. 1 Nr. 6 des Strafgesetzbuches sowie das Nichtbestehen eines Zeugnisverweigerungsrechts nach § 53 der Strafprozessordnung zu informieren. Wird hierbei die Mitwirkung der Führungsaufsichtsstelle als sinnvoll oder erforderlich erachtet, sollen die Sozialen Dienste der Justiz dies der Führungsaufsichtsstelle mitteilen.
- (3) Die im Rahmen der Führungsaufsicht anfallende Betreuungsarbeit ist durch die Sozialen Dienste der Justiz durchzuführen. Die Führungsaufsichtsstelle soll im Benehmen mit ihr tätig werden und anlassbezogen nach Absprache mit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters der Sozialen Dienste der Justiz, der unterstellten Person sowie der Betreuerin oder dem Betreuer und anderen Institutionen ein persönliches Gespräch durchführen. Insbesondere bei beabsichtigten Änderungen der Weisungen der Führungsaufsicht, bei der Stellung eines Strafantrages wegen Verstößen gegen die Weisungen der Führungsaufsicht, bei einer Verlängerung oder bei einer vorzeitigen Beendigung der Führungsaufsicht kann ein solches Gespräch geführt werden. An diesem Gespräch können in Absprache mit der unterstellten Person auch andere am Betreuungsprozess Beteiligte teilnehmen.
- (4) Im Rahmen ihrer Überwachungsfunktion soll die Führungsaufsichtsstelle insbesondere bei den Sozialen Dienste der Justiz auf die Entwicklung und Fortschreibung von Legalprognosen hinwirken. Sie kann einen Auszug aus dem Bundeszentralregister und eine Vollstreckungsübersicht einholen, kann erforderliche Anfragen an Einwohnermeldeämter außerhalb Hessens richten, kann Ausschreibungen zur Aufenthaltsermittlung, Anträge auf polizeiliche Beobachtung, Nachfragen nach Leistungsbezug bei der Bundesagentur für Arbeit, Sozialhilfeträgern, den gesetzlichen Krankenkassen oder der Deutschen Rentenversicherung stellen und soll die Zusammenarbeit mit den örtlichen Polizeibehörden hinsichtlich Gefährdetenansprachen oder Gefährderansprachen suchen.
- (5) Gibt die Entwicklung der unterstellten Person während der Dauer der Führungsaufsicht Anlass zu Änderungen oder Ergänzungen von Weisungen der Führungsaufsicht, hat die Führungsaufsichtsstelle dem zuständigen Gericht zu berichten und gerichtliche Entscheidungen anzuregen (§§ 68a, 68b des Strafgesetzbuches).

- (6) Hält die Führungsaufsichtsstelle die Voraussetzungen des § 145a des Strafgesetzbuches für erfüllt, hat sie vor Ablauf der Antragsfrist des § 77b des Strafgesetzbuchs einen Strafantrag zu stellen. Zuvor soll sie eine Stellungnahme der Sozialen Dienste der Justiz einholen.

3.5.2 Zusammenarbeit mit Gerichten und anderen Stellen

Die Führungsaufsichtsstelle hat mit dem zuständigen Gericht, der zuständigen Staatsanwaltschaft und in Fällen der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und der Gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit soll einzelfallbezogen und fallübergreifend erfolgen, zum Beispiel durch Fallbesprechungen im Einzelfall bei Übernahme oder Abgabe, Amtshilfe, allgemeinen Informationsaustausch sowie kollegiale Beratung. Die Führungsaufsichtsstelle soll gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter sowie Betreuerinnen und Betreuer, soweit deren jeweilige Bestellung dies abdeckt, in den Aufsichtsprozess mit einbeziehen. Hierzu kann sie mit diesen Informationen über die Probandin oder den Probanden austauschen und zu ergreifende Maßnahmen abstimmen. Die Führungsaufsichtsstelle soll auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit allen anderen Stellen, die in den Aufsichts- und Hilfeprozess eingeschaltet sind, achten.

3.6 Abgabe der Akten und Ende der Betreuung

- (1) Wird durch einen Wohnsitzwechsel einer unterstellten Person die Zuständigkeit einer anderen Führungsaufsichtsstelle begründet, sind dieser die über die unterstellte Person entstandenen Akten zu übersenden (Dritter Teil Nr. 7 gilt entsprechend). Über die Abgabe ist das zuständige Gericht, die Vollstreckungsbehörde oder der Vollstreckungsleiter und die zuständige Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz zu unterrichten.
- (2) Die Betreuung der Probandinnen und Probanden im Rahmen der Führungsaufsicht endet mit Ablauf der Führungsaufsichtszeit, mit Eintritt einer neuen Führungsaufsicht oder bei Tod der unterstellten Person.

FÜNFTER TEIL

Qualitätssicherung

1. Geschäftsprüfung

- (1) Die Tätigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz (insoweit auch die der Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter und die der Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter) ist alle zwei Jahre oder aus besonderem Anlass durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts zu prüfen. Mit der Prüfung kann eine Beamtin oder ein Beamter der Geschäftsleitung beauftragt werden. Die Sachgebietsleiterin oder der Sachgebietsleiter der Sozialen Dienste der Justiz soll an der Prüfung mitwirken. Für die inhaltliche Prüfung der Berichte können - dem jeweiligen Aufgabenfeld entsprechend - Richterinnen und Richter oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Gerichtsbezirks hinzugezogen werden.
- (2) Die Prüfung soll anhand einer Auswahl von mindestens fünf Einzelfällen nach dem Zufallsprinzip oder anhand von Auffälligkeiten in den Prüflisten erfolgen und hat sich insbesondere auf die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Aufgaben,

die Einhaltung der Qualitätsstandards, den Einsatz der Fachanwendung SoPart, die Vollständigkeit der Falldokumentation, die Geldverwaltung sowie den Schriftverkehr und die Berichte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz zu erstrecken. Hierzu sollen durch die in SoPart vorgehaltenen Prüflisten als Grundlage genommen werden.

- (3) Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und deren Inhalt der geprüften Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz zur Kenntnis zu geben. Die Prüfungsniederschrift ist zu besonderen Sammelakten zu nehmen und festgestellte Mängel sind zu beseitigen; gegebenenfalls ist dies zeitnah gesondert zu überprüfen und in einer gesonderten Prüfungsniederschrift festzuhalten, die ebenfalls zu den Sammelakten zu nehmen ist. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Geschäftsprüfung ist dem Hessischen Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat zeitnah, spätestens drei Monate nach Abschluss der Prüfung, zu übermitteln. Erforderliche Fristen zur Nachprüfung oder Folgeprüfungen und die beabsichtigte Vorgehensweise bei offensichtlichen Mängeln sind darin zu vermerken. Über die getroffenen Maßnahmen ist dem Hessischen Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat zu berichten.

2. Einarbeitung neuer Kolleginnen und Kollegen

2.1 Begleitung durch eine Mentorin oder einen Mentor

Neueingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll für sechs bis zwölf Monate eine Mentorin oder ein Mentor zur Seite gestellt werden. Die Mentorin oder der Mentor hat in den ersten sechs Monaten die Berichte an Gerichte, Führungsaufsichtsstellen, Staatsanwaltschaften, Gnadenbehörden und vorgesetzte Stellen gegenzuzeichnen und dabei auch ein besonderes Augenmerk auf die Bereitstellung von Erlassen und Verwaltungsvorschriften zu richten.

2.2 Hospitation

Im ersten Berufsjahr sollen neueingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in möglichst allen Aufgabenbereichen der Sozialen Dienste der Justiz sowie in einer Justizvollzugsanstalt des Landes mindestens über einen Zeitraum von einer Woche hospitieren.

3. Supervision und Fortbildung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz und Führungsaufsicht haben an dienstlich veranlasster Supervision und Fortbildung - wie beispielsweise der SoPart-Grundlagenschulung - teilzunehmen.

SECHSTER TEIL

Schlussvorschriften

1. Aufhebung

Die Ausführungsbestimmungen zur Zuständigkeit, Organisation und zu den Geschäftsabläufen der Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht vom 13. November 2019 (JMBl. S. 508) werden aufgehoben.

2. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 29 Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern. RdErl. d. MdJ v. 22.10.2024 (5320-Z/C3-2014/11118-Z/C) - JMBl. S. 480

- Gült.-Verz. Nr. 4310 -

I.

Die Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern vom 19. Januar 2021 (JMBl. S. 44) werden wie folgt geändert:

1. Die Nr. 1 bis 1.5 werden aufgehoben.
2. Die Nr. 2 bis 3.6 werden durch die folgenden Nr. 2 bis 3 ersetzt.

„2. Widerruf der Genehmigung der Verwendung

- 2.1 Die Bestimmung der Gerichtskassen, Gerichtszahlstellen und Zweigzahlstellen durch das für die Justiz zuständige Ministerium nach Nr. 2.1 in der am 31. Oktober 2024 geltenden Fassung wird widerrufen.
- 2.2 Genehmigungen nach Nr. 2.2 Satz 1 in der am 31. Oktober 2024 geltenden Fassung sind bis zum 31. Dezember 2024 durch die nach Nr. 2.2.1 in der am 31. Oktober 2024 geltenden Fassung zuständige Genehmigungsbehörde zu widerrufen.

3. Abdruck des Gerichtskostenstemplers

Abdrucke des Gerichtskostenstemplers nach den Nr. 3.1 bis 3.3 in der am 31. Oktober 2024 geltenden Fassung von

- a) außerhessischen Gerichtskostenstemplern, die bis zum 31. Dezember 2023 eingereicht wurden, und
- b) nach den Nr. 2.1 und 2.2. Satz 1 in der am 31. Oktober 2024 geltenden Fassung genehmigten Gerichtskostenstemplern, die bis zum 31. Oktober 2024 eingereicht wurden,

sind in den Sachakten wie Zahlungsanzeigen zu behandeln.“

3. Nr. 4.1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Stelle, die Abdrucke von außerhessischen Gerichtskostenstemplern bis zum 31. Dezember 2023 und von nach den Nr. 2.1 und 2.2. Satz 1 in der am 31. Oktober 2024 geltenden Fassung genehmigten Gerichtskostenstemplern bis zum 31. Oktober 2024 angenommen hat, hat auf Antrag jeweils eine Quittung zu erteilen. Werden Geldbeträge nach § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung vom 9. Dezember 2022 (JMBl. 2023 S. 56) entrichtet, ist in jedem Falle unaufgefordert eine Quittung zu erteilen.“

4. In Nr. 5.2 Satz 2 wird die Angabe „16. April 2014 (JMBl. S. 229), neu in Kraft gesetzt durch Runderlass vom 7. August 2019 (JMBl. S. 478),“ durch „14. September 2023 (JMBl. S. 593)“ ersetzt.
5. In Nr. 6.2 Satz 1 wird nach der Angabe „Nr. 2.2 Satz 1“ die Angabe „in der am 31. Oktober 2024 geltenden Fassung“ eingefügt.
6. Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Abschlussprüfung der Verwendung

Die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Gerichtskostenstemplerverdrücke erfolgt im Rahmen der Abschlussprüfung. Hierbei ist auf die Echtheit und das Datum des Gerichtskostenstemplerverdrucks ein besonderes Augenmerk zu richten.“

7. Die Nr. 8 bis 8.3 werden aufgehoben.
8. In Nr. 9.1 Satz 1 wird nach der Angabe „Nr. 2.2“ die Angabe „Satz 1 in der am 31. Oktober 2024 geltenden Fassung“ eingefügt.
9. Die Nr. 9.3, 10 bis 10.4 und 11 werden aufgehoben.
10. In Nr. 12 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.
11. In Nr. 12.1 wird Satz 1 durch folgenden Satz ersetzt:
„Nach dem Widerruf der Genehmigung ist die ordnungsgemäße Verwendung des Gerichtskostenstemplers zu prüfen.“
12. In Nr. 12.5 wird die Angabe „3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)“ durch „13. Oktober 2022 (GVBl. S. 482)“ ersetzt.
13. Die Nr. 13 bis 13.2 und die Nr. 15 bis 15.1.2 werden aufgehoben.
14. In Nr. 16 werden die Wörter „Irrtümliche Einzahlungen“ durch das Wort „Übergangsregelung“ ersetzt.
15. Nr. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Wurden Gerichtskosten mittels Abdrucks von außerhessischen Gerichtskostenstemplern bis zum 31. Dezember 2023 und von nach den Nr. 2.1 und 2.2 Satz 1 in der am 31. Oktober 2024 geltenden Fassung genehmigten Gerichtskostenstemplern bis zum 31. Oktober 2024 versehentlich eingezahlt und wird der Beleg mit dem Stempelabdruck an die Gerichtszahlstelle, Zweigzahlstelle oder Gerichtskasse zurückgegeben, so ist nach Nr. 15 in der am 31. Oktober 2024 geltenden Fassung zu verfahren.“
 - b) In Satz 4 wird nach der Angabe „Nr. 15.1.2 Satz 2“ die Angabe „in der am 31. Oktober 2024 geltenden Fassung“ eingefügt.
16. Die Nr. 17 bis 18.2 werden aufgehoben.
17. In Nr. 19.2 Satz 2 wird die Angabe „2025“ durch „2029“ ersetzt.

18. Die Anlagen 1 und 3 werden aufgehoben.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft.

Nr. 30 Aufhebung des Runderlasses zur Ausstellung von Bescheinigungen über die Stellung eines Antrages nach dem Transsexuellengesetz. RdErl. d. HMdJ v. 31.10.2024 (3810 - II/B2 – 2019/1748 – II/A) - JMBl. S. 482

- Gült.-Verz. Nr. 302 -

I.

Der Runderlass zur Ausstellung von Bescheinigungen über die Stellung eines Antrages nach dem Transsexuellengesetz vom 7. März 2019 (JMBl. S. 91) wird aufgehoben.

II.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 31 Änderung der Gerichtsvollzieherordnung (GVO). RdErl. d. HMdJ v. 31.10.2024 (2344 - II/B1 - 2012/11843 - Z/A2) - JMBl. S. 482

- Gült.-Verz. Nr. 2105 -

I.

Der Runderlass betreffend die Gerichtsvollzieherordnung vom 11. Juli 2013 (JMBl. S. 349), zuletzt geändert durch Runderlass vom 8. April 2024 (JMBl. S. 220), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe
„Anlage 12 GV-ML Meldung der Gerichtsvollzieher nach UStG“
durch
„Anlage 12 Übersicht über die Geschäftstätigkeit (GV 12)
Anlage 13 GV-ML Meldung der Gerichtsvollzieher nach UStG“
ersetzt.
2. § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. im Inland steuerbare Leistungen

- a) in Rechnung gestellten Netto-Entgelte und Umsatzsteuerbeträge im Fall der Sollversteuerung,
 - b) vereinnahmten Netto-Entgelte und Umsatzsteuerbeträge unter Angabe des Zahlungsdatums im Fall der Istversteuerung,“
3. Anlage 12 wird durch die aus dem Anhang ersichtlichen Anlagen 12 und 13 ersetzt.

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Oberlandesgericht

Landgerichtsbezirk

Amtsgericht

Ober - Haupt- Gerichtsvollzieher(in)

Übersicht über die Geschäftstätigkeit (GV 12)

der Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten (Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie Vollziehungsbeamtinnen und -beamte der Justiz)

für das Jahr 20_____

Anleitung

Zur Sicherung der ordnungsmäßigen Aufstellung der Übersicht gemäß § 71 GVO hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher jährlich oder in den von der Dienstaufsichtsbehörde angeordneten Zeiträumen die Geschäftsergebnisse aus den Dienstregistern festzustellen und in die Übersicht zu übernehmen.

Die Übersicht ist von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher unter Angabe von Ort, Tag und Amtsbezeichnung zu unterschreiben oder qualifiziert elektronisch zu signieren.

Bei der Zählung sind nur die in den Feststellungszeitraum fallenden Aufträge und Vollstreckungshandlungen zu berücksichtigen. Feststellungszeitraum ist das Kalenderjahr. Sofern die Landesjustizverwaltung eine vierteljährliche Datenerhebung bestimmt hat, beinhalten die Feststellungszeiträume die Zeiträume vom 01.01. bis 31.03., 01.01. bis 30.06., 01.01. bis 30.09. und 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres. Die Anzahl der Vollstreckungsaufträge ist nach den Anleitungen zum Dienstregister I und Dienstregister II zu ermitteln. Bei der Erfassung der beauftragten und erledigten Vollstreckungshandlungen ist darauf zu achten, dass diese (z.B. bei Abgaben oder Übertragungen aus früheren Registern) nur einmal gezählt werden. Bei Abgaben hat die übernehmende Gerichtsvollzieherin bzw. der übernehmende Gerichtsvollzieher nur die noch nicht erledigten Vollstreckungshandlungen in den Spalten „beauftragte“ und „erledigte“ Vollstreckungshandlung zu erfassen. Die abgebende Gerichtsvollzieherin bzw. der abgebende Gerichtsvollzieher hat die beauftragten, aber noch nicht erledigten Vollstreckungshandlungen auszutragen.

Erstreckt sich ein Gerichtsvollzieherbezirk auf den Bezirk oder Teile des Bezirks mehrerer Amtsgerichte, so sind alle Geschäfte sowohl für jeden Amtsgerichtsbezirk als auch in Bezug auf den Gesamtbezirk der Gerichtsvollzieherin bzw. des Gerichtsvollziehers nachzuweisen, §§ 12 und 13 GVO.

Erläuterungen zu den einzelnen Spalten bzw. Zeilen

Allgemeine Angaben:

Amtsgericht / Name des GV / Feststellungszeitraum

Einzutragen sind die Bezeichnung des Amtsgerichtes, der Name und Vorname der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers und der Feststellungszeitraum.

Aufträge lt. DR I und DR II:

Sp. 2a Bereinigte Geschäftszahl Zustellungsaufträge

Zu erfassen ist die bereinigte Anzahl der im DR I bzw. DR II eingetragenen reinen Zustellungsaufträge (z.B. Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Zahlungsverboten etc.). Diese sind gemäß Nr. 7 der Anleitung zum DR II bzw. Nr. 12 der Anleitung zum DR I zu ermitteln. Die Anzahl der damit beauftragten Zustellungen ist in den Spalten 5a bis 5e zu erfassen. Die im Rahmen des Zwangsvollstreckungs- bzw. Eintragungsanordnungsverfahrens ausgeführten Zustellungen sind nicht zu zählen.

Sp. 2b Bereinigte Geschäftszahl sonstige Aufträge

Anzugeben ist die Anzahl der im DR II registrierten bereinigten Aufträge mit Ausnahme der reinen Zustellungsaufträge. Diese ist gem. Nr. 7 der Anleitung zum DR II zu ermitteln. Die Anzahl der damit beauftragten Vollstreckungshandlungen ist in den Spalten 3a bis 3i zu erfassen.

Sp. 2c darunter Aufträge kosten-/ gebührenbefreiter Auftraggeber

Hier ist die Anzahl der im DR I bzw. DR II unter jeweils einer Nummer registrierten Aufträge kosten- und gebührenbefreiter Auftraggeber anzugeben. Es handelt sich um eine Teilmenge der in den Spalten 2a und 2b erfassten Aufträge. Zu erfassen sind Auftraggeber nach Nr. 6 Abs. 2 Satz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG), denen PKH oder VKH bewilligt worden ist, gerichtliche Aufträge nach Nr. 6 Abs. 2 Satz 2 DB-GvKostG und Aufträge kosten- und gebührenbefreiter Auftraggeber nach Nr. 6 Abs. 3 DB-GvKostG i.V.m. § 2 GvKostG. Soweit nicht kosten-/gebührenbefreite Auftraggeber über eine kostenbefreite Kasse (z.B. die Handwerkskammern, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure) vollstrecken, sind diese Aufträge in den Spalten 2c und 2d nicht zu erfassen.

Sp. 2d darunter Behördenaufträge

Zu erfassen ist die Anzahl der Aufträge, die nach dem JBeitrG und nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen zu vollstrecken sind. Hierbei handelt es sich teilweise um eine Schnitt-/Untermenge der in der Spalte 2c zu erfassenden Aufträge (z.B. Aufträge der Staatsanwaltschaften, der Gerichtskassen / Zahlstellen).

Beauftragte Vollstreckungshandlungen:

Sp. 3a bis 3d Pfändungsaufträge, VAK-/ EV-Aufträge, Verhaftungsaufträge, Beseitigung von Widerstand gemäß § 892 ZPO

Hier ist die Zahl der beauftragten Vollstreckungshandlungen zu erfassen. Bedingt beauftragte Vollstreckungshandlungen sind erst mit dem Eintritt der Bedingung zu erfassen. Die Beseitigung von Widerstand im Rahmen eines Vollstreckungsauftrags ohne ausdrücklichen Auftrag ist nicht zu erfassen.

Sp. 3e bis 3h Räumungsaufträge nach § 885a ZPO sowie sonstige Räumungsaufträge nach § 885 ZPO

Hier ist die Zahl der entsprechenden Räumungsaufträge, untergliedert nach

- § 885a ZPO und
- § 885 ZPO

sowie darüber hinaus untergliedert nach Wohnraum und sonstigen Räumungsvollstreckungen, zu erfassen.

Sp. 3i Sonstige Aufträge

Hier ist die Zahl nachfolgend aufgeführter Vollstreckungshandlungen/-aufträge zu erfassen, die nicht in den Sp. 3a bis 3h enthalten sind:

- isolierte gütliche Erledigungen nach § 802b ZPO
- isolierte Drittstellenauskünfte
- Vorführungen
- Herausgabe von Personen/Sachen

Aufträge zur gütlichen Erledigung sind hier nur zu erfassen, soweit sich der Auftrag darauf beschränkt.

Drittstellenauskünfte im VAK- oder Verhaftungsverfahren sind hier nicht zu zählen. Die Zahl der eingeholten Drittstellenauskünfte ist in Sp. 8b zu erfassen. Wird die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt, mehrere Auskünfte über das Vermögen des Schuldners nach § 8021 Abs. 1 Satz 1 ZPO einzuholen, handelt es sich nur um einen zu erfassenden Auftrag.

Weiterhin sind hier Vorführungsaufträge, Aufträge zur Herausgabe von Personen oder Sachen anzugeben.

Andere als die vorstehend genannten Geschäfte sind hier nicht zu erfassen.

Sonstiges:

Sp. 4a und 4b Erfolgte Auskunfts- und Unterstützungsersuchen

Zu erfassen ist die Anzahl der von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher gestellten Auskunfts- und/oder Unterstützungsersuchen nach § 757a Abs. 1 und 4 ZPO und § 758 ZPO. Die Erfassung erfolgt unabhängig davon, ob dem Ersuchen entsprochen oder nicht entsprochen wurde. Ein kombiniertes Auskunfts- und Unterstützungsersuchen nach § 757a Abs. 3 Satz 2 ZPO ist sowohl in der Sp. 4a als auch in der Sp. 4b zu erfassen.

Sp. 4c Auskunftersuchen Dritter

Hier sind Auskunftersuchen von Dritten, z.B. von Behörden, Insolvenzverwaltern oder Betreuern, außerhalb eines Vollstreckungsverfahrens zu erfassen.

Erledigte und versuchte Zustellungen:

Sp. 5a bis 5c Erledigte und versuchte Zustellungen

Zu erfassen ist die Anzahl der erledigten und versuchten Zustellungen, differenziert nach persönlich bewirkter Zustellung, Zustellung unter Mitwirkung der Post und Zustellung elektronischer Dokumente gemäß § 193a ZPO. Die im Rahmen des Zwangsvollstreckungs- bzw. Eintragungsanordnungsverfahrens ausgeführten Zustellungen sind nicht zu zählen. Zu erfassen sind somit z.B. die Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Zahlungsverboten, Kündigungsschreiben, notariellen Urkunden und sonstigen Schreiben. Soweit aufgrund amtsbekannter Nichtermittlung des

Schuldners keine Zustellfähigkeit entfaltet wird, entfällt die Erfassung. Bei der Zustellung elektronischer Dokumente liegt ein Versuch vor, wenn ein Fehlerprotokoll erstellt wird.

Sofern ein Zustellungsversuch später, z.B. im Rahmen einer anderen Zustellungsart, erfolgreich durchgeführt wird, sind die Versuche und die erfolgreichen Zustellungen zu zählen.

Sp. 5d, 5e darunter an Drittschuldner zugestellte Vorphändungs-benachrichtigungen und Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse

Die an Drittschuldner zugestellten Vorphändungsbenachrichtigungen und die an Drittschuldner zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse sind hier unabhängig davon zu erfassen, ob sie persönlich, unter Mitwirkung der Post oder elektronisch zugestellt wurden. Es sind ebenso wie in den Sp. 5a bis 5c die versuchten und erledigten Zustellungen zu erfassen.

Vollstreckungshandlungen erledigt durch:

Sp. 6a Tatsächliche Pfändung

Zu erfassen sind ganz oder teilweise erfolgreich durchgeführte Pfändungsaufträge. Die Anzahl der einzelnen Pfändungen im Rahmen eines Pfändungsauftrags ist nicht zu zählen. Versuchte oder erfolglose Pfändungen bzw. Pfändungsabstand sind nicht zu zählen.

Sp. 6b Abnahme der Vermögensauskunft einschließlich Übersendung des Vermögensverzeichnisses oder der eidesstattlichen Versicherung

Zu erfassen sind tatsächlich abgenommene Vermögensauskünfte und tatsächlich abgenommene eidesstattliche Versicherungen. Erfolgt statt der Abnahme der Vermögensauskunft die Übersendung des Vermögensverzeichnisses (§ 802d Abs. 1 Satz 2 ZPO), ist dies ebenfalls zu zählen.

Durchgeführte Räumungen:

Sp. 7a bis 7d durchgeführte Räumungen

Hier ist die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Räumungen nach

- § 885a ZPO und
- § 885 ZPO,

untergliedert nach Wohnraum und sonstigen Räumungsvollstreckungen, zu erfassen.

Erledigte Ermittlungen des Aufenthaltsortes / Drittstellenauskünfte:

Sp. 8a Durchgeführte Ermittlungen des Aufenthaltsortes bei Meldebehörden von Amts wegen und im Auftrag gemäß § 755 Abs. 1 Satz 1 und § 882c Abs. 3 Satz 2 ZPO

Zu erfassen ist die Anzahl der auf Antrag und von Amts wegen durchgeführten Ermittlungen des Aufenthaltsortes gemäß § 755 Abs. 1 Satz 1 und § 882c Abs. 3 Satz 2 ZPO (nur Auskunftserhebungen bei der Meldebehörde).

Sp. 8b Eingeholte Drittstellenauskünfte

Die Anzahl der eingeholten Drittstellenauskünfte nach § 802I ZPO ist zu erfassen.

Es sind sowohl isolierte als auch Auskünfte innerhalb eines Vollstreckungsverfahrens zu erfassen.

Zahl der offenen Verfahren:

Sp. 9a Zahl der offenen Verfahren

In dieser Spalte ist die Zahl der offenen Verfahren zum 31.12. eines Jahres oder zu den von der Landesjustizverwaltung festgelegten kürzeren Erhebungsendzeitpunkten zu erfassen. Ist ein Auftrag zu einem Stichtag offen, wird er als offener Auftrag in den Spalten 9a und ggf. 9b gezählt. Soweit ein Auftrag zu den von der jeweiligen Landesjustizverwaltung bestimmten Endzeitpunkten offen ist, z.B. zum Stichtag 31.03. und 30.06., wird er in beiden Erhebungen erfasst.

Offen sind Verfahren, bei denen noch nicht alle Vollstreckungshandlungen durch die Gerichtsvollzieherin bzw. den Gerichtsvollzieher erledigt sind. Erledigt sind Verfahren in der Regel mit Übersendung des Protokolls und der Schlusskostenrechnung bzw. Hinterlegung des Vermögensverzeichnisses beim zentralen Vollstreckungsgericht (§ 802f Abs. 6 ZPO). Nr. 4 der Anleitung zum DR II und §§ 27, 28 GVO sind zu beachten. Der Kosteneingang ist nicht entscheidend. Landesspezifische Regelungen der Landesjustizverwaltung sind zu beachten.

Sp. 9b *darunter* laufende Ratenzahlungen

In dieser Sp. ist als Untermenge zu der Sp. 9a die Anzahl der offenen Verfahren mit Zahlungsvereinbarungen anzugeben. Zu erfassen sind die am Stichtag noch offenen Verfahren mit laufender Ratenzahlung oder gewährter Zahlungsfrist aufgrund eines nach § 802b Abs. 2 ZPO abgeschlossenen Zahlungsplans.

Übersicht über die Geschäftstätigkeit (GV 12) für das Jahr 20XX

Name, Vorname:	
Amtsgericht:	
Feststellungszeitraum:	

Aufträge lt. DR I und DR II	bereinigte Geschäftszahl Zustellungsaufträge		2a	
	bereinigte Geschäftszahl sonstige Aufträge		2b	
	<i>darunter</i> Aufträge kosten-/gebührenbefreiter Auftraggeber (bezogen auf Spalten 2a und 2b)		2c	
	<i>darunter</i> Behördenaufträge (bezogen auf Spalten 2a und 2b)		2d	
beauftragte Vollstreckungs- handlungen	Pfändungsufträge		3a	
	VAK-, EV- Aufträge		3b	
	Verhaftungsaufträge		3c	
	Beseitigung von Widerstand gemäß § 892 ZPO		3d	
	Räumungsaufträge nach § 885a ZPO	Wohnraum	3e	
		Sonstige	3f	
	sonstige Räumungsaufträge nach § 885 ZPO	Wohnraum	3g	
		Sonstige	3h	
Sonstige Aufträge: isolierte gütliche Erl., isolierte Drittstellenauskünfte, Vorführungen, Herausgabe von Personen und Sachen		3i		
Sonstiges	erfolgte Auskunftersuchen gemäß § 757a Abs. 1 ZPO		4a	
	erfolgte Unterstützungsersuchen gemäß § 757a Abs. 4 ZPO und § 758 Abs. 3 ZPO		4b	
	Auskunftersuchen Dritter außerhalb eines Vollstreckungsverfahrens		4c	
erledigte und versuchte Zustellungen (ohne ZU im Rahmen der Zwangsvollstreckung)	vom GV persönlich bewirkt		5a	
	unter Mitwirkung der Post		5b	
	elektronischer Dokumente gemäß § 193a ZPO		5c	
	<i>darunter</i> an Drittschuldner zugestellte und versucht zugestellte Vorpfändungsbenachrichtigungen (bezogen auf die Spalten 5a-c)		5d	
	<i>darunter</i> an Drittschuldner zugestellte und versucht zugestellte Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse (bezogen auf die Spalten 5a - c)		5e	

Vollstreckungs- handlungen erledigt durch	tatsächliche Pfändung (keine versuchten oder erfolglosen Pfändungen)		6a	
	VAK durch Abnahme oder Übersendung des Vermögensverzeichnisses, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung		6b	
durchgeführte Räumungen	nach § 885a ZPO	Wohnraum	7a	
		sonstige	7b	
	nach § 885 ZPO	Wohnraum	7c	
		sonstige	7d	
erledigte Ermittlungen des Aufenthaltsortes/ Drittstellen- aus- künfte	durchgeführte Ermittlungen des Aufenthaltsortes bei Meldebehörden von Amts wegen und im Auftrag gemäß § 755 Abs. 1 Satz 1 und § 882c Abs. 3 Satz 2 ZPO		8a	
	eingeholte Drittstellenauskünfte		8b	
Zahl der offenen Verfahren	Zahl der offenen Verfahren zum Quartals-/ Halbjahres- / Jahresende		9a	
	<i>darunter</i> laufende Ratenzahlungen zum Quartals-/ Halbjahres- / Jahresende		9b	

Die ordnungsgemäße Erfassung der vorstehenden Geschäftszahlen versichere ich dienstlich.

Ort, Datum, Amtsbezeichnung

Unterschrift

GV 12 Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Vollstreckungsbeamten (§ 71 GVO)

I.

Die Hessischen Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung vom 16. Oktober 2018 (JMBl. S. 671), zuletzt geändert durch Runderlass vom 28. März 2023 (JMBl. S. 443), werden wie folgt geändert:

1. Nach Art. XI wird als neuer Art. XII eingefügt:

„XII
Jahresübersicht über die Geschäftstätigkeit
(zu § 71 GVO)

In der Jahresübersicht über die Geschäftstätigkeit nach § 71 GVO sind im Vor-
druck GV 12 die Spalten 9a und 9b nicht auszufüllen.“

2. Die bisherigen Art. XII bis XVI werden Art. XIII bis XVII.

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Vollzugsgeschäftsordnung für Hessen (VGO)

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL Allgemeine Bestimmungen

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Erledigung der Verwaltungsgeschäfte
- 4 Auskünfte und Überlassung von Akten an Dritte
- 5 Geschäftsbehandlung
- 6 Fristen und Termine

ZWEITER TEIL Aufnahmeverfahren

Erster Abschnitt - Ablauf des Aufnahmeverfahrens

- 7 Grundsätze der Aufnahme
- 8 Anlagen zum Aufnahmeersuchen bei (Ersatz-)Freiheitsstrafe, Jugendstrafe und Sicherungsverwahrung
- 9 Vorläufige Aufnahme
- 10 Verlegung bei Unzuständigkeit
- 11 Soforthilfe
- 12 Aufnahmeverhandlung, Personal- und Vollstreckungsblatt
- 13 Aufnahmeverfügung
- 14 Unterrichtung der Gefangenen
- 15 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- 16 Berechnung der Strafzeit
- 17 Zugangsgespräch/Erstgespräch
- 18 Beiziehen von Gefangenenpersonalakten

Zweiter Abschnitt – Mitteilungen

- 19 Mitteilung bei Verlegung wegen Unzuständigkeit
- 20 Unterrichtung des medizinischen Dienstes
- 21 Belehrung, Unterrichtung ausländischer konsularischer Vertretungen
- 22 Mitteilung der Aufnahme an die Einweisungsbehörde und die neue Vollstreckungsleitung
- 23 Mitteilung der Aufnahme an die Polizeidienststelle, die Ausländerbehörde, das Jugendamt und die Personensorgeberechtigten
- 24 Mitteilung der Aufnahme an die Meldebehörde
- 25 Bezug von Sozialleistungen
- 26 Mitteilung der Aufnahme an die Opfer einer Straftat

Dritter Abschnitt – Besonderheiten

- 27 Abwendung des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe durch Tilgung der Geldstrafe
- 28 Untersuchungshaft, vorläufige Unterbringung, Sicherungshaft und vorläufige Festnahme
- 29 Einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO
- 30 Auslieferungshaft, Durchlieferungshaft
- 31 Zivilhaft
- 32 Mehrere Freiheitsentziehungen
- 33 Überstellung, Durchgangshaft

DRITTER TEIL Verwaltungsgeschäfte im Laufe des Vollzuges

- 34 Änderungen zu mitgeteilten Daten
- 35 Besuche
- 36 Ein- und ausgehende Schreiben
- 37 Rück- und Nachsenden von Post
- 38 Überhaft
- 39 Vorführung oder Ausführung zu einem Gerichtstermin, einer ärztlichen oder psychologischen Begutachtung, Ausantwortung
- 40 Überstellung
- 41 Verlegung
- 42 Verbringen in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges
- 43 Freistellung von oder aus der Haft, Ausgang, befristete Unterbrechung, Freigang
- 44 Entweichung, sonstiger unberechtigter Aufenthalt außerhalb der Anstalt
- 45 Mitteilung über die Unterbringung im offenen Vollzug
- 46 Mitteilungen bei Geburten
- 47 Frühbericht
- 47 Mitteilungen bei schweren Krankheitsfällen und Todesfällen

VIERTER TEIL Entlassung

- 48 Grundsatz
- 49 Vorbereitung der Entlassung
- 50 Durchführung der Entlassung
- 51 Mitteilung der Entlassung

FÜNFTER TEIL Gefangenen- und Untergebrachtenpersonalakten

- 52 Führung und Bestandteile der Gefangenen- und der Untergebrachtenpersonalakte
- 53 Fortführung und Verbleib der Gefangenenpersonalakten

SECHSTER TEIL Elektronische Erfassung personenbezogener Gefangenenendaten

- 54 Übersicht
- 55 Personalstammdaten Gefangener
- 56 Veränderungen im Bestand

SIEBTER TEIL Justizvollzugsstatistik

- 58 Aufbau und Umfang
- 59 Tabelle StV 1 (Monatsstatistik)
- 60 Übersicht Gefangenenendaten, Tabellen StV 2 bis StV 5 (Stichtagserhebung)
- 61 Tabellen StV 6 bis StV 12 (Jahresstatistik)

ACHTER TEIL Aufenthalt auf freiwilliger Grundlage

- 62 Aufnahme oder Verbleib auf freiwilliger Grundlage

NEUNTER TEIL Schlussvorschriften

- 63 Aufhebung bisherigen Rechts
- 64 Inkrafttreten

ERSTER TEIL Allgemeine Bestimmungen

1 Anwendungsbereich

(1) Die Vollzugsgeschäftsordnung bestimmt Umfang und Inhalt der Verwaltungsgeschäfte in Anstalten, soweit sie sich auf die Gefangenen unmittelbar beziehen und nicht in anderen Vorschriften geregelt sind.

(2) Entsprechendes gilt für Verwaltungsgeschäfte, die Untergebrachte in Einrichtungen der Sicherungsverwahrung betreffen, sofern nicht spezielles Landesrecht oder das Wesen der Sicherungsverwahrung entgegenstehen.

2

Begriffsbestimmungen

Der Vollzugsgeschäftsordnung liegt folgender Sprachgebrauch zugrunde:

1. **Abgang** ist eine Person, die
 - a) die Anstalt verlässt und nicht vor Ablauf des Tages zurückkehrt,
 - b) eine Freiheitsentziehung beendet, jedoch zu weiterer Freiheitsentziehung in der Anstalt – auch nur vorübergehend – verbleibt (Übertritt);
2. **Anstalten** sind Justizvollzugsanstalten und Einrichtungen der Sicherungsverwahrung;
3. eine **Aufnahme** ist erfolgt mit der Unterzeichnung der Aufnahmeverfügung; sie ist Erstaufnahme, wenn die Person sich zuvor in Freiheit oder in einem Gewahrsam außerhalb der Justizverwaltung befunden hat;
4. **Ausantwortung** ist das befristete Überlassen von Gefangenen in den Gewahrsam einer Behörde außerhalb der Justiz, die ihrerseits befugt ist, die ausgeantwortete Person in amtlichem Gewahrsam zu halten;
5. **Ausgang** ist das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden;
6. **Austritt** ist das endgültige Verlassen der Anstalt, in der die Gefangenen sich befinden;
7. **Bezeichnung und Buchstabenabkürzung nachfolgend genannter Rechtsvorschriften sind**
 - a) Erstes Buch Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil -: SGB I,
 - b) Gefangenentransportvorschrift: GTV,
 - c) Hessisches Strafvollzugsgesetz: HStVollzG,
 - d) Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz: HessJStVollzG,
 - e) Hessisches Untersuchungshaftgesetz: HUVollzG,
 - f) Hessisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz: HSVVollzG,
 - g) Insolvenzordnung: InsO,
 - h) Jugendgerichtsgesetz: JGG,
 - i) Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten: RiVAST,
 - j) Strafgesetzbuch: StGB,
 - k) Strafprozessordnung: StPO,
 - l) Strafvollzugsgesetz: StVollzG,

- m) Strafvollstreckungsordnung: StVollstrO,
- n) Zivilprozessordnung: ZPO;
8. **Durchgangshaft** ist die vorübergehende Unterbringung von auf Transport befindlichen Gefangenen in einer Anstalt zum Zwecke des Weitertransports in eine andere Anstalt;
9. **Einweisungsbehörde** ist bei
- a) Freiheitsstrafe (auch Ersatzfreiheitsstrafe), Strafhaft und Sicherungsverwahrung die Vollstreckungsbehörde,
 - b) Jugendstrafe die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter,
 - c) Untersuchungshaft das Gericht,
 - d) vorläufiger Unterbringung aufgrund eines Unterbringungsbefehls nach § 275a Abs. 6 StPO das Gericht,
 - e) Sicherungshaft nach § 453c StPO das Gericht,
 - f) einstweiliger Unterbringung aufgrund eines Unterbringungsbefehls nach § 126a StPO das Gericht,
 - g) Auslieferungshaft und Durchlieferungshaft das Gericht oder die Generalstaatsanwaltschaft,
 - h) Erzwingungshaft die Vollstreckungsbehörde,
 - i) Ordnungs- und Zwangshaft in Straf- und Bußgeldsachen das Gericht, wenn es die Vollstreckung unmittelbar veranlasst, oder die Staatsanwaltschaft als ersuchte Behörde,
 - j) gerichtlich angeordneter Ordnungs- und Zwangshaft – außer in Straf- und Bußgeldsachen – sowie gerichtlich angeordnetem Sicherungsarrest nach den §§ 918, 933 ZPO und gerichtlich angeordneter Haft nach § 98 Abs. 2 InsO das Gericht;
10. **Entlassung** ist die förmliche Verfügung der Beendigung einer Freiheitsentziehung;
11. **Entweichung** ist die Selbstbefreiung und die Befreiung durch Dritte aus dem Gewahrsam der Anstalt; eine Nichtrückkehr vom Freigang, vom Ausgang, von der Freistellung von oder aus der Haft und aus einer Strafunterbrechung sowie die Selbstbefreiung und die Befreiung durch Dritte aus dem tatsächlichen Gewahrsam der Gerichte, der Polizei oder anderer Behörden, an die Gefangene ausgeantwortet sind, gelten nicht als Entweichung;
12. **Erstaufnahme** siehe Aufnahme;
13. **Gefangene** sind Personen, die sich im amtlichen Gewahrsam einer Anstalt befinden; keine Gefangene sind Personen, die nach Nr. 62 auf freiwilliger Grundlage in der Anstalt aufgenommen werden oder dort über den Entlassungszeitpunkt hinaus verbleiben;
14. **Gesamtvollzugsdauer** siehe Vollzugsdauer;

15. eine **Nichtrückkehr** liegt vor, wenn Gefangene bis zum Ablauf des Tages, der auf das Ende des unbeaufsichtigten Aufenthalts außerhalb der Anstalt folgt, nicht zurückkehren oder vor diesem Zeitpunkt festgenommen werden; als Beaufsichtigung gilt nur die Aufsicht durch Justizvollzugsbedienstete;
16. **Überhaft** ist die Vormerkung einer Freiheitsentziehung, die sich an den laufenden Vollzug anschließen soll;
17. **Überstellung** ist die befristete Überführung von Gefangenen in eine andere Anstalt;
18. ein **Übertritt** liegt vor, wenn eine Freiheitsentziehung beendet ist, jedoch im Anschluss daran eine weitere Freiheitsentziehung in der Anstalt – auch nur vorübergehend – vollzogen wird;
19. **Untergebrachte** sind Personen, die sich im amtlichen Gewahrsam einer Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung befinden;
20. **Verlegung** ist die unbefristete Überführung von Gefangenen in eine andere Anstalt;
21. **Vollzugsdauer** ist die Zeit, die Gefangene nach der Strafzeitberechnung im Vollzug der aktuell vollstreckten Freiheitsstrafe zuzubringen haben; **Gesamtvollzugsdauer** ist die Summe aller unmittelbar aneinander anschließenden Zeiten (einschließlich Untersuchungshaft), die Gefangene im Vollzug zugebracht haben und bis zum Strafende nach der Strafzeitberechnung noch zuzubringen haben;
22. **Vollzugsöffnende Maßnahmen** sind namentlich Aufenthalte außerhalb der Anstalt, beispielsweise Ausführung, Ausgang, Freistellung und Freigang;
23. **Vollzugsuntauglichkeit** liegt vor, wenn Gefangene aus körperlichen oder geistigen Gründen so erkrankt sind, dass sie
- weder in einer Anstalt,
 - noch in einem Anstaltskrankenhaus,
 - noch durch eine vorübergehende Verbringung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges,
 - noch durch eine ambulante Behandlung außerhalb des Vollzuges
- in der erforderlichen Weise behandelt werden können;
24. **Vorübergehende Abwesenheit** ist jeder Zeitraum, während dessen Gefangene sich nicht im umwehrten Anstaltsbereich befinden;
25. **Zivilhaft** ist der Vollzug einer gerichtlich angeordneten Ordnungs-, Zwangs- und Erziehungshaft, eines gerichtlich angeordneten Sicherungsarrestes nach den §§ 918, 933 ZPO und einer gerichtlich angeordnete Haft nach § 98 Abs. 2 InsO;
26. **Zugang** ist eine Person, die
- sich zum Vollzug stellt,
 - zugeführt wird,
 - nach vorübergehender Abwesenheit, jedoch nicht vor Ablauf des Tages zurückkehrt,

- d) im Anschluss an eine Freiheitsentziehung zu weiterer Freiheitsentziehung in der Anstalt – auch nur vorübergehend – verbleibt (Übertritt),
- e) überstellt wird und nicht vor Ablauf des Tages die Anstalt verlässt.

3

Erledigung der Verwaltungsgeschäfte

- (1) Die Verwaltungsgeschäfte können im manuellen oder im automatisierten Verfahren erledigt werden.
- (2) Beim Einsatz von automatisierten Verfahren kann systembedingt von dieser Verwaltungsvorschrift abgewichen werden. Gleiches gilt, wenn Daten entsprechend den datenschutzrechtlichen Regelungen auf elektronischem Wege mit öffentlichen Stellen ausgetauscht werden.
- (3) Soweit Schriftstücke mit einem Dienstsiegel zu versehen sind, kann dieses maschinell aufgedruckt werden. Bei Mitteilungen, die im automatisierten Verfahren erstellt werden, kann auf die Unterschrift und das Dienstsiegel verzichtet werden.

4

Auskünfte und Überlassung von Akten an Dritte

- (1) Beim Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, der Untersuchungshaft und der Sicherungsverwahrung erfolgt die Erteilung von Auskünften über Gefangene an öffentliche und nichtöffentliche Stellen sowie die Überlassung von Akten mit personenbezogenen Daten nach Maßgabe der §§ 58 bis 65 HStVollzG, §§ 58 bis 65 HessJStVollzG, §§ 54 bis 61 HUVollzG und §§ 58 bis 65 HSVVollzG.
- (2) Im Übrigen (beispielsweise im Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft) erfolgt die Erteilung von Auskünften über Gefangene an öffentliche und nichtöffentliche Stellen sowie die Überlassung von Akten mit personenbezogenen Daten nach Maßgabe des § 180 Abs. 5 bis 11 StVollzG.

5

Geschäftsbehandlung

- (1) Schriftstücke und Aktenvermerke dürfen nur aufgrund einer Sachverfügung, die mit Tagesangabe und leserlicher Signatur zu versehen ist, zu den Gefangenenpersonalakten genommen werden. Änderungen sind mit leserlicher Signatur unter Angabe des Datums der Änderung zu bescheinigen. Für Eingaben in automatisierte Dateien, die zu den elektronisch geführten Bestandteilen der Gefangenenpersonalakte gehören, gilt Entsprechendes.
- (2) Von ausgehenden Schreiben ist ein Doppel mit einer Sachverfügung zu den Akten zu nehmen. Bei Verwendung eines Formulars genügt eine Sachverfügung, die die Bezeichnung des Formulars und des Empfängers der Mitteilung enthält; Zusätze sind inhaltlich wiederzugeben.
- (3) Sofern Schriftstücke von Gefangenen zu unterschreiben sind und diese die Unterschrift verweigern oder nicht leisten können, ist hierüber unter Angabe der Gründe ein Vermerk auf den Schriftstücken anzubringen.
- (4) Im Schriftverkehr mit Angehörigen von Gefangenen, entlassenen Gefangenen und deren Angehörigen sind Briefumschläge zu verwenden, die die Anstalt nicht als Absender erkennen lassen.

Fristen und Termine

Strafzeitabhängige Termine und strafzeitabhängige Fristen werden automatisch erzeugt. Sofern Termine und Fristen nicht automatisiert erzeugt werden, sind sie von den zuständigen Stellen zu erfassen. Fristen und Termine sind zu überwachen.

ZWEITER TEIL Aufnahmeverfahren

Erster Abschnitt - Ablauf des Aufnahmeverfahrens

7

Grundsätze der Aufnahme

(1) Das Aufnahmeverfahren beginnt mit der Ingewahrsamnahme der betroffenen Person in der Anstalt (vorläufige Aufnahme). Es endet mit der Unterzeichnung der Aufnahmeverfügung nach Nr. 13 (Aufnahme).

(2) Bereits zu Beginn des Aufnahmeverfahrens ist die Personengleichheit von Selbststellern oder Zugeführten mit der Person, die nach den Unterlagen aufgenommen werden soll, anhand von Ausweisen oder auf andere geeignete Weise festzustellen. Ergibt sich, dass anstatt der aufzunehmenden Person sich eine andere Person gestellt hat oder zugeführt worden ist, so ist die Einweisungsbehörde, bei einer vorläufig festgenommenen Person oder aufgrund eines Haftbefehls oder einer Ausschreibung zur Festnahme ergriffenen Person das Gericht oder die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen. Die Anstaltsleitung ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Urkundliche Grundlage für die Aufnahme zum Vollzug einer jeden Freiheitsentziehung – mit Ausnahme des in Nr. 9 Abs. 1 Nr. 3 geregelten Falls – ist das Aufnahmeersuchen der Einweisungsbehörde. Es ist jede Person aufzunehmen, für die ein Aufnahmeersuchen vorliegt.

(4) Eine Vollzugsuntauglichkeit steht der Aufnahme nicht entgegen. Die Entscheidung der Einweisungsbehörde ist unverzüglich herbeizuführen. Dabei ist die Stellungnahme der von der Anstalt hinzugezogenen Ärztinnen oder Ärzte mitzuteilen.

8

Anlagen zum Aufnahmeersuchen bei (Ersatz-)Freiheitsstrafe, Jugendstrafe und Sicherungsverwahrung

(1) Dem Aufnahmeersuchen sollen als Anlagen beigelegt sein (§§ 31, 53 Abs. 2 Nr. 1 StVollstrO):

1. eine vollständige Abschrift der zu vollstreckenden Entscheidung mit Ausnahme solcher Teile, die geheimhaltungsbedürftig sind;
2. ein Auszug aus dem Bundeszentralregister, der möglichst nicht älter als sechs Monate ist,
3. eine Abschrift des Gutachtens über den körperlichen oder geistigen Zustand der verurteilten Person.

Fehlende Unterlagen sind unverzüglich nachzufordern.

(2) Stellt sich die verurteilte Person nicht innerhalb der im Aufnahmeersuchen angegebenen Frist zum Strafantritt, ist die Einweisungsbehörde alsbald zu verständigen. Hat die

verurteilte Person die Strafe einen Monat nach Ablauf der im Aufnahmeersuchen angegebenen Frist noch nicht angetreten, so ist das Aufnahmeersuchen der Einweisungsbehörde mit einem entsprechenden Vermerk zurückzusenden.

9

Vorläufige Aufnahme

(1) Ohne Aufnahmeersuchen ist vorläufig aufzunehmen, wer

1. sich unter Vorzeigen einer auf die Anstalt lautenden Ladung selbst stellt; die Ladung ist zu den Gefangenenpersonalakten zu nehmen;
2. der Anstalt unter Übergabe der für den Einzelfall vorgeschriebenen Unterlagen zugeführt wird;
3. zum Vollzug von Zivilhaft zugeführt wird, wenn eine Ausfertigung des Haftbefehls vorliegt.

(2) Ohne Aufnahmeersuchen darf vorläufig aufgenommen werden,

1. wer sich unter Vorzeigen einer auf eine andere Anstalt lautenden Ladung selbst stellt; die Ladung ist zu den Gefangenenpersonalakten zu nehmen;
2. wer sich selbst stellt, ohne eine Ladung vorweisen zu können, wenn durch sofortige fernmündliche Rückfrage bei der zuständigen Behörde festgestellt werden kann, dass die sich selbst stellende Person dem Vollzug zuzuführen ist;
3. eine vorläufig festgenommene Person, wenn eine schriftliche Verfügung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft vorliegt; in Ausnahmefällen genügt eine von der Polizeidienststelle ausgestellte und unterschriebene Einlieferungsanzeige; die Anstaltsleitung ist unverzüglich zu unterrichten; es ist – ausgenommen im Fall der Festnahme aufgrund eines Vollstreckungshaftbefehl nach § 457 Abs. 2 StPO – sicherzustellen, dass die ergriffene Person unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem Gericht vorgeführt wird.

(3) Auf die vorläufige Aufnahme sind die Vorschriften für die Aufnahme nur anwendbar, wenn dies in dieser Geschäftsordnung ausdrücklich bestimmt ist.

10

Verlegung bei Unzuständigkeit

(1) Ist die Anstalt nach dem Vollstreckungsplan für den Vollzug der Freiheitsentziehung nicht zuständig und ist eine unverzügliche Verlegung nicht möglich, werden die Gefangenen aufgenommen und – gegebenenfalls im Benehmen mit der Einweisungsbehörde oder der zuständigen Anstalt – alsbald in die zuständige Anstalt verlegt.

(2) Ist die Anstalt bei Straf- und Jugendstrafgefangenen lediglich wegen der Vollzugsdauer oder des Alters der Verurteilten nicht zuständig und weicht eine dieser beiden Voraussetzungen, nach dem Tage der Aufnahme berechnet, um nicht mehr als zwei Wochen von den entsprechenden Bestimmungen des Vollstreckungsplanes ab, so kann von einer Verlegung abgesehen werden.

11

Soforthilfe

(1) Ergibt sich bei oder nach der – auch nur vorläufigen – Aufnahme die Notwendigkeit zu Sofortmaßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB), so sind die

zuständigen Bediensteten hiervon in Kenntnis zu setzen. Diese benachrichtigten unverzüglich die zuständige Verwaltungsbehörde des Ortes, an dem sich die hilfsbedürftigen Angehörigen aufhalten. Die Gefangenen sind von dieser Mitteilung unverzüglich zu unterrichten. Werden der Anstalt von der Verwaltungsbehörde getroffene Maßnahmen bekannt, so sind auch diese den Gefangenen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Ist Habe von Gefangenen außerhalb der Anstalt sicherzustellen, sind die zuständigen Bediensteten hiervon zu unterrichten.

(3) Bringen Gefangene ein Kind mit, dessen Unterbringung grundsätzlich in der Anstalt zulässig und möglich ist, so ist unverzüglich das Jugendamt hierzu zu hören und gegebenenfalls die Zustimmung der oder des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten einzuholen. Ist die Unterbringung des Kindes in der Anstalt nicht zulässig oder nicht möglich, ist das zuständige Jugendamt am Sitz der Anstalt aufzufordern, sich des Kindes anzunehmen.

(4) Kann ein noch nicht schulpflichtiges Kind einer Gefangenen in einer Mutter-Kind-Abteilung einer Anstalt nach Zustimmung der aufenthaltsbestimmungsberechtigten Person oder Personen aufgenommen werden, ist vor der Aufnahme das Jugendamt zu hören und die Gefangene über die Kostentragungspflicht der zum Unterhalt verpflichteten Person zu unterrichten.

12

Aufnahmeverhandlung, Personal- und Vollstreckungsblatt

(1) In einer Aufnahmeverhandlung sind die Voraussetzungen für die Aufnahme Gefangener zu prüfen. Es werden personenbezogene Daten der Gefangenen abgefragt, soweit deren Kenntnis zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.

(2) Gefangene sind darauf hinzuweisen, dass die Aufnahme in einer öffentlichen Urkunde festgestellt wird und dass sie sich einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen, wenn sie zur Täuschung im Rechtsverkehr unrichtige Angaben über ihre Person machen.

(3) Über die Aufnahmeverhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Die über Gefangene erhobenen Daten werden im Personal- und Vollstreckungsblatt festgehalten. Nach Eingang der Auskunft aus dem Bundeszentralregister ist die Zahl der Vorstrafen und früheren Maßregeln zu überprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.

(5) Wird eine Strafe mit einer Vollzugsdauer von mehr als sechs Monaten in einer für den Aufenthaltsort zuständigen Anstalt vollzogen, so ist die verurteilte Person bei der Aufnahmeverhandlung darüber zu belehren, dass sie binnen zwei Wochen nach der Aufnahmeverhandlung ihre Verlegung in die für den Wohnort zuständige Anstalt beantragen kann. Entsprechendes gilt, wenn eine solche Strafe im Anschluss oder in Unterbrechung der Untersuchungshaft vollzogen wird. Die Anstalt weist die verurteilte Person bei der Aufnahmeverhandlung oder bei entsprechender Kenntnisnahme auf die Möglichkeit der Verlegung in die für den Wohnort zuständige Anstalt hin. Liegt der Wohnort der verurteilten Person in einem anderen Land, gibt die Anstalt der Anstalt des anderen Landes, in welche die verurteilte Person verlegt werden soll, zur Prüfung an, welche Umstände deren örtliche Zuständigkeit begründenden und dokumentiert, wie der Wohnort der verurteilten Person festgestellt wurde.

(6) Bei Gefangenen, die aus dem Ausland zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung nach Deutschland ausgeliefert worden sind, ist der Vermerk "Festnahme im Ausland, Grundsatz der Spezialität beachten" zu den Gefangenenendaten zu speichern (vergleiche Nr. 100 RiVAST).

Aufnahmeverfügung

Die Aufnahme von Gefangenen ist schriftlich zu verfügen. Die Aufnahmeverfügung wirkt unabhängig davon, wann sie ergeht, auf den Zeitpunkt der Ingewahrsamnahme in der Anstalt zurück.

14

Unterrichtung der Gefangenen

Bei der Erstaufnahme sind Gefangene zu unterrichten über

1. die Auswirkungen der Freiheitsentziehung auf die Sozialversicherung und die Arbeitslosenversicherung,
2. die Erhebung und den Schutz personenbezogener Daten sowie die bestehenden Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse der Berufsheimlichnisträgerinnen und Berufsheimlichnisträger nach den jeweiligen Bestimmungen zum Datenschutz,
3. die Voraussetzungen für die Heranziehung zu Haftkostenbeiträgen und Haftkosten sowie deren Höhe.

15

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Im Rahmen der landesrechtlichen Bestimmungen ist bei der Erstaufnahme – gegebenenfalls bei vorläufiger Aufnahme – einer Person zum Vollzug einer Freiheitsentziehung diese zu beschreiben und Lichtbilder von ihr aufzunehmen. Darüber hinaus sind die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken, die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale, Messungen und die Erfassung biometrischer Daten zulässig. Mit der Beschreibung der Person sind Bedienstete des Krankenpflegedienstes oder andere geeignete Bedienstete zu beauftragen. Die Personenbeschreibung ist zu ergänzen, wenn sich äußerliche körperliche Merkmale entscheidend verändert haben oder neue hinzugekommen sind.

(2) Angefertigte Lichtbilder sind zu der Gefangenenpersonalakte zu nehmen und können in personenbezogenen Dateien gespeichert werden. Die übrigen erkennungsdienstlichen Unterlagen sind zu der Gefangenenpersonalakte zu nehmen oder in Form von Dateien zu speichern.

(3) Der Tag der Lichtbildaufnahme ist zu vermerken. Die Lichtbilder sind nach Ablauf von jeweils drei Jahren zu erneuern. Neue Lichtbilder sind auch dann anzufertigen, wenn das Aussehen der Gefangenen sich entscheidend verändert hat. In diesen Fällen beginnt die Frist nach Satz 2 von neuem. Früher angefertigte Lichtbilder sind aufzubewahren.

(4) Gefangene, die nicht dem Anwendungsbereich des StVollzG oder eines entsprechenden Landesgesetzes unterfallen, sind bei der erkennungsdienstlichen Behandlung und bei der Entlassung darüber zu belehren, dass sie nach der Entlassung aus dem Vollzug verlangen können, dass etwa gewonnene erkennungsdienstliche Unterlagen vernichtet werden, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist. Sie sind bei der erkennungsdienstlichen Behandlung ferner darauf hinzuweisen, dass dies bezüglich der Lichtbilder und der Beschreibung von körperlichen Merkmalen dann nicht gilt, wenn sie bei der Entlassung dem Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes oder eines entsprechenden Landesgesetzes unterfallen sollten. Bei Freiheitsstrafe sowie bei Freiheitsentziehungen, für die das StVollzG oder ein entsprechendes Landesgesetz analog anwendbar ist, erfolgt die Belehrung

entsprechend Satz 1 nur dann und insoweit, als es sich um erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 StVollzG oder einer entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmung handelt.

16

Berechnung der Strafzeit

(1) Die vorläufige Berechnung der Strafzeit obliegt den hierzu bestimmten Bediensteten. Für die vorläufige Berechnung gelten die einschlägigen Vorschriften der Strafvollstreckungsordnung. Zur Berechnung der Strafzeit gehört auch die Errechnung des Zeitpunktes, zu dem die Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt werden kann, und zwar

1. bei zeitigen Freiheitsstrafen von mehr als 2 Monaten der Zeitpunkt nach § 57 Abs. 1 StGB,
2. bei zeitigen Freiheitsstrafen von mehr als 9 Monaten der Zeitpunkt nach § 57 Abs. 2 StGB,
3. bei lebenslangen Freiheitsstrafen der Zeitpunkt nach § 57a Abs. 1 StGB,
4. bei einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr der Zeitpunkt nach § 88 Abs. 2 Satz 2 JGG.

§ 36 Abs. 1 StVollstrO bleibt unberührt.

(2) Den Gefangenen ist die vorläufige Berechnung der Strafzeit bei der Aufnahmeverhandlung oder später gegen Unterschrift bekannt zu geben. Ihnen ist zu eröffnen, dass die Vollstreckungsbehörde für die endgültige Berechnung der Strafzeit zuständig ist und sie über Abweichungen der endgültigen von der vorläufigen Strafzeitberechnung unterrichtet werden. Jede Änderung der Strafzeitberechnung ist den Gefangenen gegen Unterschrift mitzuteilen.

(3) Die Gefangenen sind darauf hinzuweisen, dass sie die Strafzeitberechnung nach § 458 StPO gerichtlich überprüfen lassen können.

(4) Die beiden Stücke des Aufnahmeersuchens sind hinsichtlich der Strafzeitberechnung zu ergänzen.

(5) Umstände, die zu einer Änderung der Strafzeitberechnung führen könnten, sind der Vollstreckungsbehörde mitzuteilen.

17

Zugangsgespräch/Erstgespräch

Zur Durchführung des Zugangsgesprächs/Erstgesprächs sind die Anstaltsleitung oder die von ihr bestimmten Bediensteten über jede Erstaufnahme und über jede sich an eine Verlegung anschließende Aufnahme alsbald zu unterrichten. Das Ergebnis des Gesprächs ist in der Gefangenenpersonalakte zu vermerken.

18

Beiziehen von Gefangenenpersonalakten

(1) Alsbald nach der Aufnahme kann die über die zuletzt vollzogene Freiheitsentziehung geführte Gefangenenpersonalakte beigezogen werden. Die Entscheidung nach Satz 1 ist zu dokumentieren.

(2) Bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung sind alle Gefangenenpersonalakten über den Vollzug einer Freiheitsentziehung beizuziehen.

(3) Ergibt sich aus den beigezogenen Gefangenenpersonalakten, dass Gefangene in einem früheren Verfahren aus dem Ausland eingeliefert wurden, ist die Einweisungsbehörde entsprechend zu unterrichten. Im Eilfall sind die Informationen vorab im Wege der Telekommunikation zu übermitteln.

(4) Die beigezogenen Akten sind zurückzugeben, sobald sie entbehrlich sind.

(5) Bei der Sichtung der Daten aus einer beigezogenen Gefangenenpersonalakte ist das Verwertungsverbot nach den §§ 51, 52 des Bundeszentralregistergesetzes zu beachten.

Zweiter Abschnitt – Mitteilungen

19

Mitteilung bei Verlegung wegen Unzuständigkeit

Ist die Anstalt für den Vollzug der Freiheitsentziehung unzuständig und die Verlegung in die zuständige Anstalt veranlasst, ist an die Einweisungsbehörde unverzüglich eine Mitteilung mit dem Zusatz: „Für den Vollzug der Freiheitsentziehung unzuständig! Verlegung in die zuständige Anstalt ist veranlasst!“ zu übermitteln. Der Grund für die Unzuständigkeit ist mitzuteilen.

20

Unterrichtung des medizinischen Dienstes

Der medizinische Dienst ist über jede – auch nur vorläufige – Aufnahme unverzüglich zu unterrichten. Ergeben Erklärungen von Gefangenen oder der Augenschein einen Krankheitsverdacht, so ist der medizinische Dienst hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

21

Belehrung, Unterrichtung ausländischer konsularischer Vertretungen

(1) Ausländische Gefangene, die sich zum Antritt einer Freiheitsentziehung selbst stellen, oder nach Festnahme zugeführt werden oder aus Untersuchungshaft in Strafhaft übertreten, sind bei der – auch vorläufigen – Aufnahme beziehungsweise beim Übertritt darüber zu belehren, dass sie die Unterrichtung ihrer konsularischen Vertretung verlangen können. Verlangen sie dies, so hat die entsprechende Unterrichtung unverzüglich zu erfolgen (Art. 36 Abs. 1 Buchst. b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen).

(2) Sind Gefangene Angehörige eines Staates, bei dem die Unterrichtung auch ohne oder gegen ihren Willen zu erfolgen hat (Nr. 135 Ab. 2 RiVAST), sind sie auch hierüber zu belehren und die Unterrichtung ist in jedem Fall unverzüglich vorzunehmen.

22

Mitteilung der Aufnahme an die Einweisungsbehörde und die neue Vollstreckungsleitung

(1) Die Aufnahme von Gefangenen ist der Einweisungsbehörde nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 mitzuteilen. Sofern ein Aufnahmeersuchen nicht vorliegt und die Anstalt zuständig ist, ist die vorläufige Aufnahme der Einweisungsbehörde mit dem Vermerk „Aufnahmeersuchen dringend erbeten!“ – unabhängig von den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 – mitzuteilen.

(2) Ist die Anstalt für den Vollzug der Freiheitsentziehung zuständig, so erfolgt die Mitteilung durch Rücksendung eines der beiden Stücke des ergänzten Aufnahmeersuchens (Nr. 16 Abs. 4). Dabei sind eine Strafzeitberechnung und gegebenenfalls eine Bescheinigung über die Aushändigung einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift eines öffentlich zugestellten Beschlusses über:

1. den Widerruf der Strafaussetzung,
2. den Widerruf der Aussetzung des Strafrestes,
3. den Widerruf der Aussetzung der Unterbringung,
4. den Widerruf des Straferlasses oder
5. die nach § 67c Abs. 2 StGB angeordnete Vollstreckung der Unterbringung

beizufügen.

(3) Die Aufnahme von Jugendstrafgefangenen ist unter Beifügung eines der beiden Stücke des ergänzten Aufnahmeersuchens mitzuteilen:

1. der Einweisungsbehörde und
2. nach Übergang der Vollstreckung nach § 85 Abs. 2 oder 3 JGG der neuen Vollstreckungsleitung; nach Übergang der Vollstreckung ist die neue Vollstreckungsleitung Einweisungsbehörde im Sinne dieser Geschäftsordnung.

Einer Mitteilung in den Fällen des Satz 1 Nr. 2 sind zusätzlich zwei der mit dem Aufnahmeersuchen übersandten Urteilsabschriften beizufügen.

(4) Der Einweisungsbehörde ist mitzuteilen, wenn Gefangene aus dem Ausland zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung nach Deutschland ausgeliefert worden sind.

23

Mitteilungen der Aufnahme an die Polizeidienststelle, die Ausländerbehörde, das Jugendamt und die Personensorgeberechtigten

Mitzuteilen sind

1. der Polizeidienststelle (gegebenenfalls unter Verwendung der elektronischen Schnittstelle) die Aufnahme von Gefangenen zum Vollzug einer Freiheitsentziehung mit Ausnahme des Vollzugs von Zivilhaft;
2. der für den Sitz der Anstalt und den Wohnort zuständigen Ausländerbehörden die Aufnahme von Ausländern zum Vollzug von Auslieferungshaft, Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe und Jugendstrafe; dies gilt auch bei einer sich an eine Verlegung anschließenden Aufnahme von Gefangenen, wenn der Vollzug der Freiheitsentziehung fortgesetzt wird;
3. dem Jugendamt die Aufnahme von Gefangenen unter 21 Jahren zum Vollzug einer Freiheitsentziehung sowie eine Änderung der Strafzeit, wenn das neue Strafende vor der Vollendung des 21. Lebensjahres liegt;
4. den Personensorgeberechtigten die Aufnahme von Minderjährigen.

Bei Gefangenen im Jugendstrafvollzug, in Untersuchungshaft und in Sicherungshaft nach § 453c StPO ist in der Mitteilung nach Satz 1 Nr. 3 um Übersendung eines Ermittlungsberichtes zu bitten.

24

Mitteilung der Aufnahme an die Meldebehörde

(1) Die Aufnahme von Gefangenen zum Vollzug einer Freiheitsentziehung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der Meldebehörde mitzuteilen, wenn die Gefangenen

1. nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet sind und der Vollzug der Freiheitsentziehung die Dauer von drei Monaten überschreitet,
2. für eine Wohnung im Inland gemeldet sind und der Vollzug der Freiheitsentziehung die Dauer von zwölf Monaten überschreitet.

Überschreitet der Vollzug der Freiheitsentziehung bei der Aufnahme zunächst nicht die in Satz 1 genannte Dauer oder ist die Dauer des Vollzugs der Freiheitsentziehung bei Aufnahme, wie beispielsweise beim Vollzug der Untersuchungshaft, nicht bekannt, tritt die Mitteilungspflicht nach Satz 1 erst dann ein, wenn durch den sich anschließenden oder den fortdauernden Vollzug der Freiheitsentziehung die in Satz 1 genannte Dauer überschritten wird; die Mitteilung hat in diesen Fällen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Überschreitung der in Satz 1 genannten Dauer zu erfolgen.

(2) Die Mitteilung an die Meldebehörden enthält die in den Meldescheinen vorgesehenen Daten, insbesondere den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die letzte bekannte Anschrift der Gefangenen, die Anschrift der Justizvollzugsanstalt und das Aufnahmedatum. Zum Zwecke der Meldepflicht müssen Daten, die der Justizvollzugsanstalt nicht ohnehin vorliegen, nicht gesondert erhoben werden. Im Sinne der Sicherstellung einer lückenlosen melderechtlichen Registrierung sollte jedoch, soweit bis dato nicht bekannt, im Rahmen der Aufnahme in jedem Fall die letzte Meldeadresse der Gefangenen erfragt werden. Die Mitteilung an die Meldebehörden ersetzt die Anmeldung nach § 23 Abs.1 des Bundesmeldegesetzes.

(3) Die Gefangenen sind über die Mitteilung an die Meldebehörde zu unterrichten.

25

Bezug von Sozialleistungen

Erhält die Anstalt davon Kenntnis, dass Gefangene von öffentlichen Stellen Leistungen beziehen, bei öffentlichen Stellen Leistungen beantragt haben oder öffentlichen Stellen Leistungen zu erstatten haben, hat sie die Gefangenen aufzufordern, die Leistungsträger nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auch in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 SGB I unverzüglich darüber zu unterrichten, dass und seit wann die Inhaftierung besteht. Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, die Erfüllung ihrer Unterrichtungspflicht nachzuweisen. Sofern die Gefangenen die Unterrichtung der Leistungsträger nicht unverzüglich der Anstalt gegenüber nachweisen, teilt die Anstalt, sofern Leistungen bezogen oder beantragt sind, den Leistungsträgern die Inhaftierung sowie deren Beginn mit. Den betroffenen Gefangenen ist eine Abschrift der Mitteilung unter Hinweis auf § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I auszuhandigen.

26

Mitteilung der Aufnahme an die Opfer einer Straftat

Die Aufnahme von Strafgefangenen sowie der Übertritt von Untergebrachten ist den Opfern einer Straftat mitzuteilen, wenn die Opfer es schriftlich beantragt und ein berechtigtes

Interesse an der Mitteilung glaubhaft dargelegt haben und die Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben. Die Darlegung des berechtigten Interesses wird in der Regel durch den Nachweis der Zulassung zur Nebenklage ersetzt. Satz 2 gilt nicht, wenn den Gefangenen erneut vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden.

Dritter Abschnitt – Besonderheiten

27

Abwendung des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe durch Tilgung der Geldstrafe

Will die verurteilte Person den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages abwenden, ist ihr dazu unverzüglich Gelegenheit zu geben.

28

Untersuchungshaft, vorläufige Unterbringung, Sicherungshaft und vorläufige Festnahme

Liegt dem Aufnahmeersuchen bei Untersuchungshaft, bei vorläufiger Unterbringung und bei Sicherungshaft eine Abschrift des Haftbefehls oder des Unterbringungsbefehls nicht bei, so ist sie in der Aufnahmemitteilung (Nr. 22 Abs. 1) umgehend anzufordern.

29

Einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO

(1) Die einstweilige Unterbringung (§ 126a StPO) in einer Anstalt ist für höchstens 24 Stunden und nur dann zulässig, wenn eine sofortige Überführung in ein zuständiges psychiatrisches Krankenhaus oder eine zuständige Entziehungsanstalt nicht möglich ist.

(2) Ohne ein schriftliches Aufnahmeersuchen des Gerichts ist eine – auch nur vorläufige – Aufnahme unzulässig. Liegt ein Aufnahmeersuchen vor, ist diesem jedoch eine Abschrift des Unterbringungsbefehls nicht beigelegt, ist sie unverzüglich anzufordern.

30

Auslieferungshaft, Durchlieferungshaft

Die Aufnahme zur Haft im Auslieferungs- oder Durchlieferungsverfahren setzt ein Ersuchen des Gerichts oder der Generalstaatsanwaltschaft voraus. Nr. 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 finden entsprechende Anwendung.

31

Zivilhaft

Handelt es sich um die Aufnahme zur Zivilhaft, die die Vollstreckung von Erzwingungshaft nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (§ 87 StVollstrO) zum Gegenstand hat, oder um die Aufnahme zu gerichtlich erkannter Ordnungs- oder Zwangshaft, die anstelle eines uneinbringlichen Ordnungsgeldes beziehungsweise Zwangsgeldes vollstreckt wird, gilt Nr. 27 entsprechend.

32

Mehrere Freiheitsentziehungen

(1) Schließt sich an eine Freiheitsentziehung eine Weitere an, so sind mit dem Ende des laufenden Vollzuges die Gefangenen für die neue Freiheitsentziehung aufgenommen. Es

ist eine Verfügung zu treffen, die auch die Berücksichtigung der in den Abs. 2, 3 und 5 getroffenen Regelungen dokumentiert.

(2) Ist eine Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Sicherungsverwahrung in Unterbrechung einer Untersuchungshaft zu vollziehen, so sind Gefangene mit Beginn der Strafzeit und Untergebrachte mit Beginn der Unterbringung zum Vollzug der entsprechenden Freiheitsentziehung aufgenommen; mit dem Ende der Strafzeit oder Unterbringung gelten Gefangene und Untergebrachte als wieder zur Untersuchungshaft aufgenommen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Dem Gericht, das die Untersuchungshaft verhängt hat, und der Staatsanwaltschaft, in deren Verfahren sie angeordnet wurde, ist ein Vollstreckungsblatt mit aktualisierter Strafzeitberechnung zu übersenden.

(3) Ist Untersuchungshaft, eine Freiheitsstrafe oder eine Jugendstrafe in Unterbrechung des Vollzugs einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Sicherungsverwahrung zu vollziehen, so ist Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Nr. 7 Abs. 2 und Nr. 12 Abs. 2, 3, 5 und 6 sowie Nr. 23 Satz 1 Nr. 1 und 3 und Satz 2 sind nicht anzuwenden.

(5) Die Gefangenen oder Untergebrachten sind jeweils von der neuen Situation gegen Unterschrift in Kenntnis zu setzen. Nr. 16 Abs. 2, Nr. 21 Abs. 2 und Nr. 38 Abs. 3 bleiben unberührt.

33

Überstellung, Durchgangshaft

Bei Überstellungen und Durchgangshaft tritt an die Stelle des Aufnahmeersuchens der Transportschein (Nr. 8 Abs. 2 GTV) in Verbindung mit dem Personal- und Vollstreckungsblatt. Bei Überstellungen gelten von den Bestimmungen des ersten und zweiten Abschnitts des zweiten Teils nur die Nr. 12 Abs. 1 und Nr. 13, und zwar mit der Maßgabe, dass diese dann Anwendung finden, wenn absehbar ist, dass eine Rückkehr nicht am selben Tag erfolgt; bei Durchgangshaft finden die vorgenannten Bestimmungen keine Anwendung.

DRITTER TEIL

Verwaltungsgeschäfte im Laufe des Vollzuges

34

Änderungen zu mitgeteilten Daten

Sind hinsichtlich der nach den Nr. 21 bis 25 übermittelten Daten zu Gefangenen Änderungen eingetreten, sind auch diese mitzuteilen.

35

Besuche

(1) Besuche sind im IT-Fachverfahren nachzuweisen. Nach Verlegung oder Entlassung der Gefangenen ist ein Ausdruck des Nachweises zu den Gefangenenpersonalakten zu nehmen.

(2) Erledigte Besuchserlaubnisse des Gerichts nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 StPO sowie Einzelsprechscheine sind zu den Gefangenenpersonalakten zu nehmen.

Ein- und ausgehende Schreiben

(1) Soweit der Schriftwechsel von Untersuchungsgefangenen von dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft überwacht wird, sind ein- und ausgehende Schreiben unter Verwendung eines Begleitumschlags unverzüglich dorthin zu übersenden. Begleitumschläge zu eingehenden Schreiben sind zu den Gefangenenpersonalakten zu nehmen.

(2) Schreiben für andere Gefangene sind, wenn eine Überwachung vorgesehen ist, nach erfolgter Überprüfung und Erlaubnis unverzüglich an die Gefangenen auszuhändigen.

Rück- und Nachsenden von Post

(1) Postsendungen, die für entlassene, verlegte und überstellte Gefangene eingehen, sind nachzusenden. Bei Überstellungen ist deren Dauer zu berücksichtigen. Ist die Entlassungsanschrift nicht bekannt oder nicht mehr aktuell, ist die Sendung an den Postdienst zurückzugeben.

(2) Bei der Nachsendung von Post an Entlassene hat die Anstalt dafür Sorge zu tragen, dass die Sendung keinen Hinweis auf die vormalige Freiheitsentziehung enthält. Bei Bedarf ist ein Deckumschlag zu verwenden.

Überhaft

(1) Auf ein Ersuchen, im Anschluss an den laufenden Vollzug eine weitere Freiheitsentziehung zu vollziehen, ist Überhaft im Personal- und Vollstreckungsblatt und in der Fristenkontrolle (Nr. 6) vorzumerken (Überhaftvormerkung). Die Überhaftvormerkung ist zu löschen, wenn das Ersuchen zurückgenommen wird.

(2) Die Überhaftvormerkung und ihre Löschung sind unter Beifügung eines Vollstreckungsblattes anzuzeigen:

1. der ersuchenden Behörde,
2. der für die laufende Freiheitsentziehung zuständigen Einweisungsbehörde,
3. wenn weitere Überhaftersuchen vorliegen, auch den hierfür zuständigen Behörden,
4. bei ausländischen Inhaftierten der zuständigen Ausländerbehörde und
5. wenn die Aufnahme nach Nr. 23 mitgeteilt wurde, dem zuständigen Jugendamt.

In der Anzeige der Überhaftvormerkung an die ersuchende Behörde sind alle vorliegenden Aufnahmeersuchen und Ersuchen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 unter Beifügung eines Vollstreckungsblattes anzugeben. Eine Anzeige an die ersuchende Behörde unterbleibt, wenn bereits eine entsprechende Aufnahmemitteilung ergeht.

(3) Bei Gefangenen, die aus dem Ausland zum Zweck der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach Deutschland ausgeliefert worden sind, ist bei den Anzeigen nach Abs. 2 Nr. 1 bis 3 jeweils der Vermerk „Festnahme im Ausland, Grundsatz der Spezialität beachten“ bei dem Verfahren, für das die Auslieferung bewilligt wurde, anzubringen.

(4) Den Gefangenen ist die Überhaftvormerkung und deren Löschung schriftlich bekannt zu geben; sie haben die Kenntnisnahme schriftlich zu bestätigen.

Vorführung oder Ausführung zu einem Gerichtstermin, einer ärztlichen oder psychologischen Begutachtung, Ausantwortung

(1) Werden Gefangene zu einem gerichtlichen Termin oder zu einer ärztlichen oder psychologischen Begutachtung aus- oder vorgeführt oder einer Behörde ausgeantwortet, ist den begleitenden Bediensteten eine Mitteilung (Vordruck VG 20 – Terminmitteilung), auch über Auffälligkeiten der Gefangenen, mitzugeben. Wird nach Erstellung der Mitteilung eine Änderung der Haftzeit bekannt, ist dies unverzüglich mitzuteilen. Bei gerichtlichen Terminen sind die Unterlagen nach Satz 1 nach Möglichkeit tagesaktuell zu erstellen; jedenfalls ist die Aktualität der nach Satz 1 erstellten Unterlagen am Tag des gerichtlichen Termins zu prüfen. Im Falle einer Hauptverhandlung oder Haftprüfung ist auf eine sofortige schriftliche Mitteilung über deren Ergebnis zu dringen.

(2) Im Falle einer Ausantwortung haben die verantwortlichen Bediensteten der Anstalt sich das Überlassen von Gefangenen durch die Behörde, in deren Gewahrsam die Überlassung erfolgt, schriftlich bestätigen zu lassen.

(3) Die Anstalt stellt sicher, dass den zuständigen Bediensteten der Anstalt die Mitteilungen des Gerichts über Verlauf und Ergebnis des Termins unmittelbar zur Kenntnis gebracht werden.

40

Überstellung

(1) Bei der Überstellung von Gefangenen erhält die aufnehmende Anstalt eine Ausfertigung des Transportscheins sowie des Personal- und Vollstreckungsblattes.

(2) Werden nach Erstellung der Unterlagen nach Abs. 1 Umstände bekannt, die in diesen Unterlagen aufzuführen wären, sind diese unverzüglich den beteiligten Anstalten mitzuteilen, soweit sie dort zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(3) Werden Gefangene während der Überstellung in Freiheit entlassen oder erfolgt aus sonstigen Gründen keine Rückführung in die abgebende Anstalt, erhält diese von der Anstalt, in die die Gefangenen überstellt worden sind, eine entsprechende Mitteilung.

(4) Das Verfahren bei der Überstellung von Untersuchungsgefangenen aus vollzuglichen Gründen richtet sich nach den Regelungen des § 7 HUVollzG.

41

Verlegung

(1) Das Verfahren bei der Verlegung von Untersuchungsgefangenen aus vollzuglichen Gründen richtet sich nach den Regelungen des § 7 HUVollzG.

(2) Die Verlegung von Gefangenen ist der Einweisungsbehörde unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Der Ausländerbehörde ist die Verlegung von Gefangenen anzuzeigen, wenn ihr die Aufnahme nach Nr. 23 mitzuteilen war. War die Aufnahme von Gefangenen nach Nr. 23 der Polizeidienststelle oder dem Jugendamt mitzuteilen, sind diese Behörden auch über die Verlegung zu informieren, wenn die Verlegung in eine Anstalt außerhalb des Landes erfolgt.

(3) Die Verlegung von Gefangenen ist von der aufnehmenden Anstalt innerhalb von zwei Wochen an die für den Sitz der aufnehmenden Anstalt zuständige Meldebehörde

mitzuteilen, wenn die Aufnahme nach Nr. 24 mitzuteilen war. War die Aufnahme nicht nach Nr. 24 mitzuteilen, gilt für die Verlegung Nr. 24 entsprechend mit der Maßgabe, dass als letzte bekannte Anschrift die Adresse der abgebenden Anstalt und als Aufnahmedatum der Tag des Zugangs in der aufnehmenden Anstalt anzugeben ist.

(4) Im Fall einer länderübergreifenden Verlegung ist dem aufnehmenden Land zusammen mit dem Verlegungsantrag eine Übersicht über die monetären und nichtmonetären Ansprüche der Gefangenen zuzuleiten.

42

Verbringen in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges

(1) Werden Gefangene in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs verbracht, so ist

1. dieses darauf hinzuweisen, dass das Land nur die Kosten für die Behandlungen der Gefangenen trägt, die bis zu einer Unterbrechung oder Beendigung der Vollstreckung der Straftat erbracht sind; entsprechendes gilt für die Behandlung von Untersuchungsgefangenen, die während der Behandlung aus der Haft entlassen werden;
2. dieses zu bitten, die Anstalt zu benachrichtigen,
 - a) sobald diese Gefangenen transportfähig sind und in der Anstalt oder im Anstaltskrankenhaus weiter behandelt werden können,
 - b) wenn eine Besserung des Befindens eingetreten ist, die eine Flucht möglich erscheinen lässt, und bislang auf eine Bewachung allein im Hinblick auf den Krankheitszustand der Gefangenen verzichtet wurde;
3. diesem unverzüglich der Entlassungszeitpunkt der Gefangenen mitzuteilen, sofern dieser voraussichtlich in die Zeit des Krankenhausaufenthaltes fällt.

(2) Die Verbringung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs und die Rückkehr in die Anstalt sind der Einweisungsbehörde, bei Untersuchungsgefangenen zusätzlich der Staatsanwaltschaft, mitzuteilen.

(3) Ist anzunehmen, dass die Einweisungsbehörde die Vollstreckung unterbrechen oder den Haftbefehl aufheben oder außer Vollzug setzen wird, so ist ihre Entschließung möglichst herbeizuführen, bevor Gefangene in das Krankenhaus außerhalb des Vollzugs verbracht werden.

(5) Das Verbringen von Untersuchungsgefangenen in ein psychiatrisches Krankenhaus zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand (§ 81 StPO) und die spätere Rückkehr in die Anstalt sind der Einweisungsbehörde anzuzeigen.

43

Freistellung von oder aus der Haft, Ausgang, befristete Unterbrechung, Freigang

(1) Wird Freistellung von oder aus der Haft, Ausgang mit oder ohne Begleitung oder eine befristete Unterbrechung der Strafvollstreckung bewilligt, so ist hierüber eine Bescheinigung auszustellen. Die Rückkehr der Gefangenen in die Anstalt ist zu überwachen.

(2) Hat die Polizei um Mitteilung einzelner Freistellungen von oder aus der Haft, Ausgänge oder Freigänge ersucht, erfolgt die Mitteilung sowohl an die ersuchende Polizeidienststelle als auch an die Polizeidienststelle des von den Gefangenen angegebenen Aufenthaltsortes. Soweit kein Ersuchen nach Satz 1 vorliegt, sind zumindest die Zulassung zu

vollzugsöffnenden Maßnahmen und deren Widerruf der für die Anstalt zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich mitzuteilen.

(3) Eine befristete Strafunterbrechung ist der für die Anstalt zuständigen Polizeidienststelle und der Einweisungsbehörde sowie bei jugendlichen Gefangenen auch dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen. Bei minderjährigen Gefangenen ist eine Strafunterbrechung neben den in Satz 1 genannten Stellen den Personensorgeberechtigten mitzuteilen, sofern die Mitteilung das Kindeswohl nicht gefährdet.

44

Entweichung, sonstiger unberechtigter Aufenthalt außerhalb der Anstalt

(1) Entweichen Gefangene, ist – ohne das Ergebnis einer Verfolgung abzuwarten – sofort die zuständige Polizeidienststelle in geeigneter Weise um Fahndung zu bitten. Dabei sind insbesondere mitzuteilen:

1. Personalien und Personenbeschreibung,
2. Wohnort, letzter Aufenthaltsort,
3. Anschriften der nächsten Angehörigen und von Personen, zu denen enge Beziehungen bestehen,
4. Angaben über Tat und Urteil oder Tatverdacht,
5. Ort und Zeitpunkt der Entweichung,
6. sonstige sachdienliche Hinweise.

Dem Ersuchen ist das aktuellste Lichtbild der entwichenen Person beizufügen.

(2) Die Entweichung ist unter Angabe des Zeitpunktes und der zur Wiederergreifung getroffenen Maßnahmen unverzüglich der Einweisungsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat per Telefax oder in sonst geeigneter Weise unter besonderer Kenntlichmachung: „Sofort vorlegen!“ zu erfolgen. War die Aufnahme der entwichenen Person nach Nr. 23 Satz 1 Nr. 1 bis 3 mitzuteilen, sind diese Behörden auch über die Entweichung zu informieren. Die Entweichung minderjähriger Gefangener ist den Personensorgeberechtigten mitzuteilen, sofern die Mitteilung das Kindeswohl nicht gefährdet. Führt die unmittelbare Verfolgung oder die von der Anstalt veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergreifung, so sind weitere Maßnahmen der Einweisungsbehörde zu überlassen.

(3) Halten Gefangene, ohne entwichen zu sein, sich unberechtigt außerhalb der Anstalt auf (zum Beispiel im Fall einer nicht rechtzeitigen Rückkehr von vollzugsöffnenden Maßnahmen oder von einer Strafunterbrechung), haben die zuständigen Bediensteten unverzüglich eine Entscheidung über Art und Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen und über eine Unterrichtung der Einweisungsbehörde und der in Nr. 23 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Behörden und der Personensorgeberechtigten Minderjähriger, sofern dies das Kindeswohl nicht gefährdet, zu treffen. Soll eine Unterrichtung erfolgen, ist unverzüglich entsprechend Abs. 2 Satz 1 und 2 zu verfahren.

(4) Eine Rückkehr oder Wiederergreifung ist unter Angabe des Zeitpunktes sowie der Dauer der Abwesenheit den Dienststellen und Personensorgeberechtigten anzuzeigen, denen die Entweichung oder Nichtrückkehr nach Abs. 1 bis 3 mitgeteilt worden war. Eine Mitteilung nach Satz 1 an die Einweisungsbehörde hat stets zu erfolgen, wenn sich durch die Dauer der Entweichung oder des sonstigen unberechtigter Aufenthalts außerhalb der Anstalt die zu berechnende Strafzeit verändert.

45

Mitteilung über die Unterbringung im offenen Vollzug

Mitteilungen an die Opfer einer Straftat über die Unterbringung im offenen Vollzug können nach § 60 Abs. 3 Satz 3 bis 5 HStVollzG, § 60 Abs. 3 Satz 3 bis 5 HessJStVollzG oder § 60 Abs. 3 Satz 3 bis 5 HSVVollzG erfolgen.

46

Mitteilungen bei Geburten

(1) Die Geburt des Kindes einer Gefangenen in einer Anstalt ist dem Standesamt nach den gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen. In der Anzeige dürfen die Anstalt als Geburtsort des Kindes, das Verhältnis der oder des Anzeigenden zur Anstalt und die Inhaftierung der Mutter nicht vermerkt sein.

(2) Wird ein Kind einer Gefangenen während der Inhaftierung in oder außerhalb der Anstalt geboren, gelten Nr. 11 Abs. 3 und 4 entsprechend.

47

Mitteilungen bei schweren Krankheitsfällen und Todesfällen

(1) Erkrankungen Untersuchungsgefangener, die Einfluss auf das Strafverfahren haben können, sind dem Gericht und der Staatsanwaltschaft unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Erkrankungen Gefangener, für die Untersuchungshaft als Überhaft notiert ist.

(2) Erkrankten Gefangene nach ärztlicher Einschätzung schwer oder versterben sie, wird eine Angehörige, ein Angehöriger, eine gesetzliche Vertreterin oder ein gesetzlicher Vertreter durch den zuständigen Bediensteten benachrichtigt. Im Fall einer schweren Erkrankung kann von der Benachrichtigung abgesehen werden, wenn dies dem ausdrücklich erklärten Willen der Gefangenen entspricht. Dem Wunsch der Gefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(3) Der Tod von Gefangenen ist dem Standesamt nach den gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen. In der Anzeige dürfen die Anstalt als Ort des Todes der Gefangenen, das Verhältnis der oder des Anzeigenden zur Anstalt und die Inhaftierung der verstorbenen Person nicht vermerkt sein.

(4) Der Tod von Gefangenen ist der Einweisungsbehörde mitzuteilen. Die Polizeidienststelle, die Ausländerbehörde und das Jugendamt sind von dem Tode von Gefangenen zu verständigen, wenn deren Aufnahme nach Nr. 23 Satz 1 mitzuteilen war.

VIERTER TEIL Entlassung

48

Grundsatz

(1) Gefangene sind zu entlassen, wenn

1. die Zeit der Freiheitsentziehung abgelaufen ist,
2. die Einweisungsbehörde, eine ihr übergeordnete Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder eine Gnadenbehörde die vorzeitige Beendigung oder unbefristete Unterbrechung der Freiheitsstrafe angeordnet hat,

3. der Haftbefehl aufgehoben oder außer Vollzug gesetzt worden ist oder das Gericht oder die Staatsanwaltschaft die Freilassung aus der Untersuchungshaft angeordnet hat,
4. bei Zivilhaft ein weiterer Vollzug nicht mehr zulässig ist,
5. bei Ersatzfreiheitsstrafe der ausstehende Betrag der Geldstrafe gezahlt ist.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 dürfen Gefangene grundsätzlich nur auf schriftliche Anordnung entlassen werden. Einer solchen Anordnung steht ein von der anordnenden Person signiertes elektronisches Dokument, welches von der elektronischen Poststelle der anordnenden Behörde oder des anordnenden Gerichts an ein nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichtetes Postfach der Anstalt während der Geschäftszeit übermittelt wurde, gleich. Die Anordnung muss mit dem Dienstsiegel versehen sein. Dieses kann aufgedruckt sein. Außerhalb der Geschäftszeiten muss eine solche Anordnung per Telefax übermittelt werden. Die Echtheit der per Telefax übermittelten Anordnung muss vor der Entlassung durch einen unverzüglichen, spätestens innerhalb von 30 Minuten zu tätigen Rückruf bestätigt werden. Der Rückruf und sein Ergebnis sind in den Gefangenenpersonalakten zu vermerken. Sollte bei der anordnenden Stelle trotz unverzüglichen Rückrufs niemand erreicht werden können, wird die per Telefax übermittelte Anordnung bis zur Klärung, die unverzüglich herbeizuführen ist, nicht ausgeführt. Nach einer aufgrund einer per Telefax ergangenen Anordnung erfolgten Entlassung ist zu überwachen, dass die Anordnung nachträglich schriftlich auf dem Postweg bestätigt wird.

49

Vorbereitung der Entlassung

(1) Zur Vorbereitung der Entlassung von Gefangenen sind die innerhalb der Anstalt hiervon betroffenen Stellen rechtzeitig zu unterrichten.

(2) Rechtzeitig mitzuteilen sind die vorgesehenen und festgesetzten Termine für die Entlassung in Freiheit, in eine Einrichtung außerhalb des Justizvollzuges, zur Auslieferung oder Abschiebung

1. den Ausländerbehörden, wenn die Aufnahme nach Nr. 23 Satz 1 Nr. 2 anzuzeigen war,
2. dem Jugendamt, wenn die Aufnahme nach Nr. 23 Satz 1 Nr. 3 anzuzeigen war und der Entlassungszeitpunkt vor Vollendung des 21. Lebensjahres liegt,
3. dem Disziplinarvorgesetzten der Bundeswehr, wenn Gefangene der Bundeswehr angehören,
4. bei Minderjährigen den Personensorgeberechtigten, sofern dies das Kindeswohl nicht gefährdet.

(3) Soweit aus Zeitgründen erforderlich, können die Mitteilungen nach Abs. 2 auch fernmündlich erfolgen.

(4) Die Unterrichtung der Bewährungshilfe bei Entlassungen von Gefangenen in die Freiheit unterliegt den Regelungen des § 16 HStVollzG, §16 HessJStVollzG und § 16 HSVVollzG.

Durchführung der Entlassung

(1) Die Entlassung Gefangener in die Freiheit oder in eine Einrichtung außerhalb des Justizvollzuges ist schriftlich zu verfügen. Über die Entlassungsverhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Den Gefangenen ist ein Entlassungsschein auszuhändigen. Ein Doppel ist zu den Gefangenenpersonalakten zu nehmen.

(2) Beim Übertritt ist eine Sachverfügung über die Entlassung zu treffen; sie ist mit der Verfügung nach Nr. 32 Abs. 1 Satz 2 zu verbinden. In der verbüßten Sache ist die Einweisungsbehörde durch eine schriftliche Verbüßungsanzeige zu informieren.

(3) Sieht die Vollstreckungsbehörde von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, einer Jugendstrafe, einer Ersatzfreiheitsstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung ab, weil die Verurteilten

1. wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert,
2. an einen internationalen Strafgerichtshof überstellt oder
3. aus dem Geltungsbereich der Strafprozessordnung ausgewiesen werden,

sind die Gefangenen über die Rechtsfolgen im Falle ihrer Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland zu belehren, sofern die Pflicht zur Belehrung auf die Anstalt übertragen worden ist. Sind die Gefangenen der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, ist ihnen zugleich eine Übersetzung der Belehrung in eine ihnen verständliche Sprache auszuhändigen.

(4) Die Gefangenen sind unmittelbar vor der Entlassung mündlich über die Bedeutung der Aussetzung des Strafrests zur Bewährung (§ 454 Abs. 4 Satz 2 StPO) zu belehren, sofern der Anstalt die Pflicht zur Belehrung übertragen ist. Sind die Gefangenen der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, erfolgt die Belehrung in einer ihnen verständlichen Sprache gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Dolmetschers.

(5) Gefangene, die nur deshalb in eine für sie unzuständige Anstalt überstellt werden, um von dort ausgeliefert, abgeschoben, in die Freiheit entlassen oder in eine Einrichtung außerhalb des Justizvollzuges verbracht zu werden, sind als Übersteller zu behandeln. Es bedarf weder einer Übersendung der Gefangenenpersonalakten noch einer Aufnahme in der Anstalt, in die die Gefangenen überstellt worden sind. Die Vorbereitung der Entlassung und der Entlassungsunterlagen ist in diesem Fall von der abgebenden Anstalt, die Entlassung selbst von der Anstalt vorzunehmen, in die die Gefangenen überstellt worden sind. Werden in der entlassenden Anstalt Unterlagen zur Entlassung gefertigt oder vervollständigt, sind diese zur Gefangenenpersonalakte an die abgebende Anstalt zu übersenden.

Mitteilung der Entlassung

(1) Jede Entlassung von Gefangenen ist der Einweisungsbehörde mitzuteilen.

(2) Jede Entlassung von Gefangenen in die Freiheit, in eine Einrichtung außerhalb des Justizvollzuges oder zur Auslieferung ist mitzuteilen

1. der Polizeidienststelle – gegebenenfalls auf elektronischem Weg –, wenn die Aufnahme nach Nr. 23 Satz 1 Nr. 1 mitzuteilen war;

2. dem Jugendamt, wenn die Aufnahme nach Nr. 23 Satz 1 Nr. 2 mitzuteilen war und der Entlassungszeitpunkt nach Vollendung des 21. Lebensjahrs liegt;
3. bei Minderjährigen den Personensorgeberechtigten, sofern die Mitteilung das Kindeswohl nicht gefährdet;
4. der Meldebehörde innerhalb von zwei Wochen nach Entlassung, wenn die Aufnahme nach Nr. 24 mitzuteilen war; die Gefangenen sind über die Mitteilung an die Meldebehörde zu unterrichten;
5. der Bewährungshilfe und der Führungsaufsichtsstelle, sofern Gefangene nach der Entlassung unter Bewährungsaufsicht oder Führungsaufsicht gestellt sind;
6. den Opfern von Straftaten, sofern sie dies schriftlich beantragen und ein berechtigtes Interesse an der Mitteilung - soweit notwendig - glaubhaft darlegen und die betroffenen entlassenen Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Mitteilung haben;
7. den Ausländerbehörden, wenn die Aufnahme nach Nr. 23 Satz 1 Nr. 2 anzuzeigen war.

(3) Ist eine Belehrung nach Nr. 50 Abs. 3 oder 4 durch die Anstalt erfolgt, so ist dies in den Fällen der Abs. 1 und 2 Nr. 4 in der Entlassungsmittlung zu vermerken.

FÜNFTER TEIL

Gefangenen- und Untergebrachtenpersonalakten

52

Führung und Bestandteile der Gefangenen- und der Untergebrachtenpersonalakte

(1) Über alle Gefangenen sind Gefangenenpersonalakten zu führen, für die ein grauer Aktendeckel zu verwenden ist. Zu den Gefangenenpersonalakten zählen auch die automatisierten Dateien, soweit sie in einer den papiergebundenen Gefangenenpersonalakten vergleichbaren Weise nach Gefangenen geordnet geführt werden.

(2) Gefangenenpersonalakten werden bei der Erstaufnahme angelegt. Sie sind mit technischen oder organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und Gebrauch zu schützen. Der Verbleib der Gefangenenpersonalakte ist nachzuweisen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Datenschutzvorschriften.

(3) Werden Gefangenenpersonalakten vorübergehend versandt, so sind Notakten zumindest mit einem aktuellen Personal- und Vollstreckungsblatt oder in gesondert geregelten Fällen Zweitakten anzulegen, in denen auch die anfallenden Schriftstücke gesondert zu sammeln sind. Nach Rückkehr der Akten sind die Not- und Zweitakten aufzulösen. Bei Durchgangshaft und Überstellungen reichen als Personalunterlagen in der Regel der Transportschein zusammen mit dem Personal- und Vollstreckungsblatt aus.

(4) Beim Einsatz von automatisierten Verfahren ist der aktuelle Datenbestand bei Bedarf, spätestens bei der Abgabe der Gefangenenpersonalakte an externe Stellen und bei Austritt von Gefangenen, auszudrucken und in den Gefangenenpersonalakten abzuheften.

(5) Zu den Gefangenenpersonalakten sind alle Niederschriften, Verfügungen und sonstigen Schriftstücke zu nehmen, die sich auf die Gefangenen beziehen und nicht ausschließlich in gesonderte Akten (zum Beispiel Gesundheits-, Gutachten-, Behandlungsakte, Verwaltungsvorgänge) gehören. Werden Ausweise oder Pässe kopiert und die angefertigten Kopien zur Gefangenenpersonalakte genommen, gelten die Bestimmungen des § 18 des

Paßgesetzes sowie des § 20 des Personalausweisgesetzes. Vorgänge, die sich nicht auf Disziplinarvorgänge oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt beziehen (zum Beispiel Vollzugsplanungen, Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen), können in einer Teilakte geführt werden. Die Bildung von Teilakten ist auf dem Aktendeckel der Gefangenenpersonalakte zu vermerken.

(6) In die Gefangenenpersonalakten werden nach folgender Ordnung aufgenommen:

1. Erste Heftnadel:

Unterlagen über die persönlichen Daten der Gefangenen, hierzu zählen insbesondere die Formblätter

- a) Personalblatt,
- b) Vollstreckungsblatt,
- c) Aufnahmeverhandlung,
- d) Aufnahmeverfügung,
- e) Personenbeschreibung,
- f) Ergebnis ärztlicher Untersuchungen,
- g) Zugangsgespräch,
- h) Unterlagen und Ergebnisse des Diagnoseverfahrens, über die Erstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans,
- i) Übersicht über Vollzugsmaßnahmen,
- j) Abwesenheitsnachweis,
- k) Belehrungen bzw. Einwilligungen nach den gesetzlichen Vorschriften,
- l) Aufenthaltstitel soweit vorhanden,
- m) Übersicht über monetäre und nichtmonetäre Ansprüche,
- n) Kopie des Ausweises oder Passes,
- o) Meldebogen nach § 17 BMG;

2. Zweite Heftnadel:

Vollstreckungsunterlagen, hierzu zählen insbesondere

- a) Überhaftersuchen,
- b) Strafzeitberechnungen,
- c) Entscheidungen über eine Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug,
- d) Entscheidungen über vorzeitige Entlassungen,
- e) Entlassungersuchen,

- f) Absehen von der weiteren Vollstreckung nach § 456a StPO mit Belehrung,
 - g) Beschlüsse und Belehrungen über die Führungsaufsicht nach § 68 StGB,
 - h) Unterlagen zur Elektronischen Aufenthaltsüberwachung
3. Dritte Heftnadel:

sonstige Schriftstücke in der Reihenfolge ihres Entstehens, insbesondere Anträge, Disziplinarverfahren und Ahndung von Pflichtverstößen.

(7) Schriftstücke nach Abs. 6 Nr. 2 (Zweite Heftnadel) sind getrennt nach jeder Haftsache unter Verwendung eines mit der laufenden Nummer des Vollstreckungsblattes versehenen Trennblattes, in der Reihenfolge ihres Eingangs abzulegen. Eingehende Schriftstücke werden fortlaufend unter der jeweiligen Haftsache abgelegt. Jede Haftsache erhält in der Reihenfolge ihres Eingangs eine römische Ziffer. Alle sich auf diese Haftsache beziehenden Schriftstücke werden mit dieser römischen Ziffer und einer fortlaufenden arabischen Ziffer versehen. Unter einem Trennblatt „weitere Verfahren“ können Schriftstücke geführt werden, die sich nicht auf eine in der Vollstreckung befindliche Sache beziehen (zum Beispiel Ermittlungsverfahren, Strafverfahren ohne Aufnahmeersuchen, Strafanzeigen).

(8) Schriftstücke nach Abs. 6 Nr. 3 (Dritte Heftnadel) sind mit fortlaufenden arabischen Ziffern zu folieren. Die Dritte Heftnadel soll 250 Blatt nicht überschreiten.

(9) Wird es erforderlich, einen weiteren Band anzulegen, so ist das unter der ersten und zweiten Heftnadel abgeheftete Schriftgut in den neuen Band umzuheften.

(10) Die Folierung ist stets in roter Farbe vorzunehmen.

(11) Mit Übertritt in die Sicherungsverwahrung ist eine gesonderte Untergebrachtenpersonalakte anzulegen, für die ein Aktendeckel in anderer Farbe zu verwenden ist. Auf Untergebrachtenpersonalakten sind die Regelungen zur Gefangenenpersonalakte entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

53

Fortführung und Verbleib der Gefangenenpersonalakten

(1) Werden Gefangene verlegt, sind die Gefangenenpersonalakten an die aufnehmende Anstalt abzugeben. Dies gilt nicht in den Fällen der Nr. 50 Abs. 5.

(2) Die aufnehmende Anstalt hat die Gefangenenpersonalakten mit Ausnahme des Personal- und Vollstreckungsblatts fortzuführen. Das neue Personalblatt ist auf der ersten Heftnadel als erstes Blatt abzuheften.

(3) Die bei einer Überstellung dem Transportschein beigefügten Unterlagen (vgl. Nr. 33 Satz 1) werden nach Rückkehr in die Stammanstalt vernichtet. Neu hinzugekommene andere Schriftstücke, die beim Rücktransport in die Stammanstalt mitzugeben sind, werden dort zu den Gefangenenpersonalakten genommen. Verzögert sich bei einer Überstellung der Weitertransport oder die Rückführung, so sind bei Bedarf die Gefangenenpersonalakten bei der Stammanstalt anzufordern und fortzuführen. Wird bei zur Auslieferung überstellten Gefangenen die Gefangenenpersonalakte angefordert, wird diese nach Entlassung an die absendende Anstalt zurückgegeben.

(4) Verlassen Gefangene endgültig die Anstalt, so werden die Gefangenenpersonalakten weggelegt, es sei denn, dass sie von einer anderen Anstalt fortzuführen sind.

SECHSTER TEIL

Elektronische Erfassung personenbezogener Gefangenendaten

54

Übersicht

- (1) Personenbezogene Gefangenendaten werden in einem IT-Fachverfahren erfasst.
- (2) Im IT-Fachverfahren werden insbesondere erfasst:
1. die Personalstammdaten der Gefangenen,
 2. die Veränderungen im Bestand (Bewegungsdaten),
 3. die Disziplinarmaßnahmen,
 4. die (konfliktregelnden) erzieherischen Maßnahmen im Jugendvollzug,
 5. die besonderen Sicherungsmaßnahmen,
 6. Ausführungen,
 7. Außenbeschäftigung,
 8. Ausgänge,
 9. Freigänge,
 10. die Freistellungen aus/von der Haft,
 11. die Entweichungen.

55

Personalstammdaten Gefangener

Die Personalstammdaten der Gefangenen sind unverzüglich am Tage der vorläufigen Aufnahme in das IT-Fachverfahren einzutragen. Mit der Eintragung erhalten die Gefangenen eine Buchungsnummer. Die Eintragung im Transportbuch (Nr. 11 GTV) bleibt unberührt.

56

Veränderungen im Bestand

- (1) Zu erfassen sind Datum und Uhrzeit von vorläufiger Aufnahme, Aufnahme sowie Zugang, Abgang, Austritt und Entlassung.
- (2) Die Weiterbeförderung von Durchgangsgefangenen am Tag des Zugangs und die Überstellung von Gefangenen, die noch am selben Tag zurückkehren, sind in das IT-Fachverfahren einzutragen.
- (3) Entwichene Gefangene oder solche, die sich nach Nr. 44 Abs. 3 ohne Berechtigung außerhalb der Anstalt aufhalten und nach Ablauf von sechs Monaten noch nicht zurückgekehrt sind, sind als Austritt aus dem Bestand zu buchen.

57
Frühbericht

Die Zusammensetzung des Gefangenenbestandes ist täglich für den Frühbericht zu fertigen und der Anstaltsleitung sowie den von ihr bestimmten Bediensteten in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

SIEBTER TEIL
Justizvollzugsstatistik

58
Aufbau und Umfang

Die Justizvollzugsstatistik besteht aus den folgenden Tabellen:

1. StV 1 Bestand, Aufnahmen und Austritte der Gefangenen nach Anstalten pro Monat (Monatsstatistik),
2. StV 2 Gefangene nach Alter sowie nach Art und Dauer des Vollzuges,
3. StV 3 Gefangene nach Art des Vollzuges, Alter sowie nach Familienstand, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer Religion/Weltanschauungsgemeinschaft und Wohnsitz,
4. StV 4 Gefangene nach Art und Häufigkeit der Vorstrafen sowie nach Wiedereinlieferungsabständen,
5. StV 5 Gefangene nach der strafbaren Handlung und nach Art der Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung,
6. StV 6 Entweichungen,
7. StV 7 Freistellungen von oder aus der Haft,
8. StV 8 Ausgänge,
9. StV 9 Freigänge,
10. StV 10 Disziplinarmaßnahmen, erzieherische Maßnahmen, Tätlichkeiten Gefangener gegen Bedienstete oder Mitgefangene,
11. StV 11 besondere Sicherungsmaßnahmen,
12. StV 12 Todesfälle.

59
Tabelle StV 1 (Monatsstatistik)

Die Anstalten stellen der Aufsichtsbehörde jeweils bis zum vierten Werktag eines jeden Monats die Monatsstatistik zur Verfügung. Die Aufsichtsbehörde leitet der zuständigen

Landesbehörde diese landesweit zusammengefassten Daten zur Erstellung der Statistik StV 1 weiter.

60

Übersicht Gefangenendaten, Tabellen StV 2 bis StV 5 (Stichtagserhebung)

Die Daten Gefangener, die sich am 31. März eines Jahres um 24.00 Uhr im Justizvollzug befinden oder zu diesem Zeitpunkt vorübergehend abwesend sind, werden in der Übersicht Gefangenendaten erfasst. Diese wird der zuständigen Landesbehörde zur Erstellung der Tabellen StV 2 bis StV 5 bis zum vierten Werktag des Monats April übermittelt.

61

Tabellen StV 6 bis StV 12 (Jahresstatistik)

Die Anstalt übermittelt die Tabellen StV 6 bis StV 12 jährlich jeweils bis zum 20. Januar für das vorangegangene Kalenderjahr

ACHTER TEIL

Aufenthalt auf freiwilliger Grundlage

62

Aufnahme oder Verbleib auf freiwilliger Grundlage

(1) Bei Aufnahme oder Verbleib auf freiwilliger Grundlage tritt an die Stelle des Aufnahmeersuchens ein Antrag der oder des früheren Gefangenen oder Untergebrachten in Verbindung mit den früheren Vollstreckungsunterlagen. Eine wiederholte Aufnahme ist zulässig. Im IT-Fachverfahren erfolgt die Erfassung als Durchgangshaft mit einem Hinweis auf die Aufnahme auf freiwilliger Grundlage.

(2) Auf ihren Antrag ist den aufgenommenen Personen zu gestatten, die Anstalt unverzüglich zu verlassen.

(3) Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden, soweit nicht Eigenart und Zweck des Aufenthalts in der Anstalt auf freiwilliger Grundlage entgegenstehen.

NEUNTER TEIL

Schlussvorschriften

63

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vollzugsgeschäftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2017 (JMBl. 2018 S. 20), geändert durch Runderlass vom 1. Februar 2022 (JMBl. S. 134) und neu in Kraft gesetzt durch Runderlass vom 14. Dezember 2022 (JMBl. 2023 S. 203) wird aufgehoben.

64

Inkrafttreten

Die Vollzugsgeschäftsordnung für Hessen tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

I.

Das Bundesministerium der Justiz und die Landesjustizverwaltungen haben die folgende bundeseinheitliche Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen beschlossen:

Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)

Inhaltsübersicht

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

1. Geltungsbereich
2. Einschränkung vorgeschriebener Mitteilungspflichten; Auskunft an die und Unter-
richtung der betroffenen Person
3. Mitteilungspflichtige Stellen und dort funktional zuständige Personen
4. Dokumentation der Mitteilung
5. Inhalt, Form und Zeitpunkt der Mitteilungen; erforderliche Folgemitteilungen
6. Form der Mitteilungen
7. Mitteilungsweg

Zweiter Teil Die einzelnen Mitteilungen

1. Abschnitt Mitteilungen in Verfahren verschiedener Art

I. Allgemeine Mitteilungen

1. Mitteilungen zur Herbeiführung einer Tätigkeit des Familien- oder Betreuungsge-
richts
2. Mitteilungen über unrichtige, unvollständige oder unterlassene Anmeldungen zum
Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister
3. Mitteilungen über Grenzstreitigkeiten
4. Mitteilungen aufgrund des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, des Dritten Buches
Sozialgesetzbuch, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, des Arbeitneh-
mer-Entsendegesetzes und des Mindestlohngesetzes
5. Mitteilungen über in der Sitzung begangene Straftaten
6. Mitteilungen über Tatsachen, die auf eine Steuerstraftat, eine Steuerordnungswid-
rigkeit, eine Ordnungswidrigkeit aus der Zuständigkeit der Zollverwaltung, einen
Subventionsbetrug und die Zuwendung von Vorteilen schließen lassen
7. Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung
8. Mitteilungen über gerichtliche Vernehmungen von Personen an Bord ausländischer
Seehandelsschiffe und von Angehörigen ihrer Besatzung an Land
9. Mitteilungen bei Auflösungsklagen gegen Aktiengesellschaften und Kommanditge-
sellschaften auf Aktien
10. Mitteilungen aufgrund des Aufenthaltsgesetzes
11. Mitteilungen an das Bundeskartellamt
12. Mitteilungen an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur)

**II. Mitteilungen in Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen sowie in
Verfahren über Unterbringungsmaßnahmen bei Minderjährigen**

1. Mitteilungen über Unterbringungsmaßnahmen an ein anderes Gericht
2. Mitteilungen über Unterbringungsmaßnahmen zur Unterrichtung anderer Stellen
und Personen

3. Mitteilungen über die Aufhebung und Aussetzung von Unterbringungsmaßnahmen
4. Mitteilungen zur Gefahrenabwehr
5. Mitteilungen über die Entziehung der Freiheit von Angehörigen fremder Staaten und von Personen an Bord ausländischer Seehandelsschiffe
6. Mitteilungen zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

III. Mitteilungen bei Beurkundungen

1. Mitteilungen über die Beurkundung von Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden sowie über die Vereinbarung von Gütergemeinschaft in einem gerichtlichen Vergleich zu steuerlichen Zwecken
2. Mitteilungen über die Beurkundung von Rechtsvorgängen, die sich auf Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte beziehen, zu steuerlichen Zwecken
3. Mitteilungen über die Beurkundung von entgeltlichen Verträgen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte in einem gerichtlichen Vergleich
4. Mitteilungen über die Beurkundung von Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft oder der Mutterschaft und über die gerichtliche Genehmigung solcher Erklärungen
5. Mitteilungen über die Beurkundung von Erbverträgen und sonstigen erbrechtlichen Erklärungen in einem gerichtlichen Vergleich

2. Abschnitt Mitteilungen in Zivilprozessverfahren

IV. Mitteilungen in Mietsachen

1. Mitteilungen über Klagen auf Räumung von Wohnraum bei Zahlungsverzug des Mieters

V. Mitteilungen in Handelssachen nach § 95 GVG

1. Mitteilungen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

VI. Mitteilungen in Verfahren mit Bezug zum Zahlungskontengesetz

1. Mitteilungen nach § 52 des Zahlungskontengesetzes

3. Abschnitt Mitteilungen in Vollstreckungsverfahren

VII. Mitteilungen in Zwangsvollstreckungssachen

1. Mitteilungen zur Unterrichtung der Staatsanwaltschaft
2. Mitteilungen an das Registergericht
3. Mitteilungen über vorzeitige Löschungen im Schuldnerverzeichnis
4. Mitteilungen an das zentrale Vollstreckungsgericht

VIII. Mitteilungen in Zwangsversteigerungssachen

1. Mitteilungen über die Bestimmung des Versteigerungstermins
2. Mitteilungen über den Zuschlag zu steuerlichen Zwecken
3. Mitteilungen über den Zuschlag zu Wertermittlungszwecken des Gutachterausschusses

IX. Mitteilungen in Konkurs- und Gesamtvollstreckungssachen

1. Mitteilungen über Entscheidungen im Konkursverfahren (Anschlusskonkursverfahren)
2. Mitteilung über die Entscheidung in Gesamtvollstreckungsverfahren

X. Mitteilungen in Insolvenzverfahren

1. Mitteilungen über die Anordnung und Aufhebung von Verfügungsbeschränkungen
2. Mitteilungen bei Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse
3. Mitteilungen über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens
4. Mitteilungen über weitere Entscheidungen in Insolvenzverfahren
5. Mitteilungen über vorzeitige Löschungen im Schuldnerverzeichnis

XI. Mitteilungen in Restrukturierungssachen

1. Mitteilungen über die Anordnung und Aufhebung einer Vollstreckungssperre

4. Abschnitt Mitteilungen in Familiensachen und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

XII. Mitteilungen in Ehesachen

1. Mitteilungen über Aufhebungs- oder Feststellungsanträge
2. Mitteilungen über Scheidungssachen an das Jugendamt
3. Mitteilungen über Entscheidungen für Zwecke des Personenstandswesens

XIII. Mitteilungen in Gewaltschutzsachen

1. Mitteilungen in Gewaltschutzsachen und in Verfahren über die Anerkennung und Vollstreckung nach der Richtlinie 2011/99/EU

XIV. Mitteilungen in Lebenspartnerschaftssachen

1. Mitteilungen über Entscheidungen für Zwecke des Personenstandswesens

XV. Mitteilungen in Kindschaftssachen, Abstammungssachen und Verfahren nach dem Transsexuellengesetz

1. Mitteilungen an das Jugendamt über die Anordnung und die Beendigung einer Vormundschaft oder Pflegschaft und über den Wechsel in der Person des Vormundes oder Pflegers
2. Mitteilungen an die Meldebehörde über die Anordnung und die Beendigung einer Vormundschaft und über die Person des Vormundes
3. Mitteilungen an das für Unterbringungsmaßnahmen zuständige Gericht über die Anordnung und die Aufhebung einer Vormundschaft oder Pflegschaft und über den Wechsel in der Person des Vormunds oder Pflegers
4. Mitteilungen über die familiengerichtliche Anordnung vorläufiger Maßnahmen
5. Mitteilungen an die Staatsanwaltschaft über familiengerichtliche Maßnahmen bei Minderjährigen und über die Kenntnis von anhängigen Strafverfahren
6. Mitteilungen an das Bundesamt für Justiz über familiengerichtliche Maßnahmen bei Minderjährigen
7. Mitteilungen über Entscheidungen für Zwecke des Personenstandswesens
8. Mitteilungen an das Jugendamt über die Beseitigung einer nach § 1592 Nummer 1 oder 2 BGB bestehenden Vaterschaft
9. Mitteilungen an das Jugendamt über die Begründung einer gemeinsamen elterlichen Sorge im vereinfachten Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG oder die Protokollierung übereinstimmender Sorgeerklärungen
10. Mitteilungen an das Standesamt über eine dem Familiengericht bekannt gewordene Annahme als Kind im Ausland
11. Mitteilungen über die Erteilung oder Versagung der Genehmigung eines einseitigen Rechtsgeschäfts

12. Mitteilungen über beabsichtigte oder getroffene Maßnahmen im Geltungsbereich des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (BGBl. 1971 II S. 217)
13. Mitteilungen über Sachverhalte, die zu familiengerichtlichen Maßnahmen Anlass geben, im Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585)
14. Mitteilungen an das Standesamt über Entscheidungen aufgrund des Transsexuellengesetzes
15. Mitteilungen über gerichtliche Entscheidungen nach dem Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz; IntFamRVG)

XVI. Mitteilungen in Adoptionsachen

1. Mitteilungen über Entscheidungen für Zwecke des Personenstandswesens
2. Mitteilungen an das Familiengericht, die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes, das Jugendamt und die Ausländerbehörde
3. Mitteilungen an die Adoptionsvermittlungsstelle

XVII. Mitteilungen in Betreuungssachen

1. Mitteilungen über einstweilige Maßnahmen und einstweilige Anordnungen
2. Mitteilungen an die Betreuungsbehörde
3. Mitteilungen zur Gefahrenabwehr
4. Mitteilungen über die Erteilung oder Versagung der Genehmigung eines einseitigen Rechtsgeschäfts
5. Mitteilungen an die Meldebehörde
6. Mitteilungen während einer freiheitsentziehenden Unterbringung oder freiheitsentziehenden Maßnahme
7. Mitteilungen zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
8. Mitteilungen über die Anordnung einer Betreuung im Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585)
9. Mitteilungen nach dem Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen, BGBl. 2007 II S. 323 (Haager Erwachsenenschutzübereinkommen)

XVIII. Mitteilungen in Todeserklärungs- und Todeszeitfeststellungssachen

1. Mitteilungen über Todeserklärungen und Feststellungen des Todes und der Todeszeit
2. Mitteilungen in Fällen der Kriegsverschollenheit
3. Mitteilungen zur Herbeiführung einer Tätigkeit des Familiengerichts bzw. des Jugendamtes

XIX. Mitteilungen in Nachlasssachen

1. Mitteilungen über die Verwahrung und die Rückgabe von Verfügungen von Todes wegen
2. Mitteilungen zu steuerlichen Zwecken
3. Mitteilungen über Maßregeln zur Sicherung eines Nachlasses
4. Mitteilungen bei Zugehörigkeit eines Grundstücks, eines Handelsgeschäfts, einer Beteiligung an einer Personengesellschaft oder der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft zum Nachlass
5. Mitteilungen über den Erwerb von Vermögen von Todes wegen durch ein minderjähriges Kind
6. Mitteilungen über die Bestimmung einer Inventarfrist
7. Mitteilungen über ein Stiftungsgeschäft

8. Mitteilungen über Todes- und Erbfälle mit Auslandsbeziehung

XX. Mitteilungen in Grundbuchsachen

1. Mitteilungen zur Erhaltung der Übereinstimmung von Grundbuch und Liegenschaftskataster
2. Mitteilungen betreffend herrenlose Grundstücke
3. Mitteilungen über subjektiv-dingliche Rechte
4. Mitteilungen bei Gesamtbelastung von Grundstücken
5. Mitteilungen über Grundbucheintragungen zu steuerlichen Zwecken
6. Mitteilungen über Grundbucheintragungen während eines Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahrens
7. Mitteilungen über Grundbucheintragungen während eines Enteignungsverfahrens
8. Mitteilungen über Grundbucheintragungen während eines Umlegungsverfahrens
9. Mitteilungen über Grundbucheintragungen während eines Flurbereinigungsverfahrens
10. Mitteilungen über Grundbucheintragungen bei Bestehen eines Erbbaurechts
11. Mitteilungen über Grundbucheintragungen bei einem Fideikommissgrundstück
12. Mitteilungen über die Eintragung eines Bergwerkseigentümers
13. Mitteilungen über Grundbucheintragungen während eines Sanierungs- oder Entwicklungsverfahrens
14. Mitteilungen über Grundbucheintragungen nach Einleitung des bergrechtlichen Grundabtretungsverfahrens
15. Mitteilungen über Grundbucheintragungen nach Eintragung eines Sonderungsvermerks
16. Mitteilungen über Grundbucheintragungen während eines Bodenordnungsverfahrens

XXI. Mitteilungen in Handels-, Gesellschaft-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregistersachen

1. Mitteilungen in Handels- und Gesellschaftsregistersachen im Allgemeinen
2. Mitteilungen in Handels- und Gesellschaftsregistersachen in Bezug auf inländische Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen
3. Mitteilungen in Handels- und Gesellschaftsregistersachen in Bezug auf anwaltliche und patentanwaltliche Berufsausübungsgesellschaften
4. Mitteilungen in Handels- und Gesellschaftsregistersachen in Bezug auf steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften
5. Mitteilungen in Partnerschaftsregistersachen im Allgemeinen
6. Mitteilungen in Partnerschaftsregistersachen in Bezug auf Zweigniederlassungen
7. Mitteilungen in Partnerschaftsregistersachen in Bezug auf steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften
8. Mitteilungen in Genossenschaftsregistersachen
9. Mitteilungen in Vereinsregistersachen

XXII. Mitteilungen in Schiffsregistersachen

1. Mitteilungen aus dem Seeschiffsregister
2. Mitteilungen aus dem Binnenschiffsregister
3. Mitteilungen aus dem Schiffsbauregister

**5. Abschnitt Mitteilungen betreffend Angehörige rechts- und steuerberater-
der sowie wirtschaftsprüfender Berufe und Lohnsteuerhilfvereine**

XXIII. Mitteilungen betreffend Angehörige rechtsberatender Berufe

1. Betroffener Personenkreis
2. Mitteilungen
3. Einschränkungen vorgesehener Mitteilungspflichten
4. Mitteilungspflichtige Stellen, Inhalt und Form der Mitteilungen

**XXIV. Mitteilungen betreffend Angehörige der steuerberatenden und wirt-
schaftsprüfenden Berufe**

1. Betroffener Personenkreis
2. Mitteilungen
3. Einschränkung der Mitteilungspflichten
4. Mitteilungspflichtige Stellen, Inhalt und Form der Mitteilungen

XXV. Mitteilungen betreffend Lohnsteuerhilfvereine

1. Mitteilungen betreffend Lohnsteuerhilfvereine
2. Einschränkung der Mitteilungspflichten
3. Mitteilungspflichtige Stellen, Inhalt und Form der Mitteilungen

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

1
Geltungsbereich

- (1) In Zivilsachen einschließlich der Familiensachen und der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Gerichte nach den §§ 12, 13 Absatz 1, §§ 15 bis 17 EGGVG zur Mitteilung personenbezogener Daten von Amts wegen an öffentliche Stellen für andere Zwecke als die des Verfahrens, für die die Daten erhoben worden sind, befugt. Verpflichtet sind sie zu Mitteilungen nur, wenn dies im Folgenden angeordnet oder in besonderen Vorschriften bestimmt ist.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, sofern eine Befugnis zur Mitteilung geregelt und sichergestellt ist, dass bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.
- (3) In besonderen Rechtsvorschriften enthaltene Mitteilungspflichten werden in dieser Verwaltungsvorschrift neben den erst durch diese Verwaltungsvorschrift angeordneten Mitteilungen wiedergegeben.
- (4) Eine Mitteilung ist im Einzelfall auch ohne besondere Anordnung zu machen, soweit die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle zu den in §§ 13, 15 und 17 EGGVG genannten Zwecken erforderlich, die Mitteilung wegen eines besonderen öffentlichen Interesses unerlässlich ist und ihr keine besonderen bundes- oder landesgesetzlichen Verwendungsregelungen entgegenstehen. Die Entscheidung treffen Richterinnen oder Richter.
- (5) Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht für
 1. Mitteilungen an Privatpersonen,
 2. Auskünfte und Akteneinsicht auf Ersuchen,
 3. Mitteilungen für Verfahrenszwecke, es sei denn, solche Mitteilungen sind im Folgenden aufgenommen,
 4. Mitteilungen zur Wahrnehmung von Aufsichts-, Kontroll- und Weisungsbefugnissen, zur Rechnungsprüfung, zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen oder zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken.

2
Einschränkung vorgeschriebener Mitteilungspflichten;
Auskunft an die und Unterrichtung der betroffenen Person

- (1) Eine an sich vorgeschriebene Mitteilung unterbleibt im Einzelfall, soweit ihr eine besondere bundesrechtliche Verwendungsregelung, insbesondere § 30 AO, § 78 SGB X, oder eine entsprechende landesrechtliche Verwendungsregelung entgegensteht. In anderen als den in § 13 Absatz 1 EGGVG genannten Fällen unterbleibt eine Mitteilung ferner, wenn im Einzelfall offensichtlich ist, dass schutzwürdige Interessen betroffener Personen an dem Ausschluss der

Übermittlung überwiegen (§ 13 Absatz 2 EGGVG). Gesetzlich besonders geregelte Mitteilungspflichten und deren Einschränkungen bleiben von § 13 Absatz 2 EGGVG unberührt.

- (2) Die Entscheidung treffen Richterinnen oder Richter.
- (3) Die Voraussetzungen von Auskunft (auf Antrag) und Unterrichtung (von Amts wegen) der betroffenen Personen sind in § 21 EGGVG geregelt. Ihnen ist danach grundsätzlich nur auf Antrag Auskunft über Mitteilungen zu erteilen. Die Unterrichtung von Amts wegen ist nur dann veranlasst, wenn die von einer Mitteilung betroffene Person nicht zugleich Partei oder Beteiligter im Verfahren ist. Auf die Beschränkungen in § 21 Absatz 3 und 4 EGGVG wird hingewiesen. Die Form der Auskunftserteilung und Unterrichtung unterliegt pflichtgemäßem Ermessen. Grundsätzlich empfiehlt sich, betroffenen Personen eine Abschrift der Mitteilung zu übermitteln. Von der Beifügung von Unterlagen (etwa Urteile oder Beschlüsse), die betroffenen Personen schon übermittelt worden sind, kann abgesehen werden.

3

Mitteilungspflichtige Stellen und dort funktional zuständige Personen

- (1) Mitteilungspflichtige Stelle ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, das mit dem Verfahren befasste Gericht. Für die Mitteilung gerichtlicher Entscheidungen beziehungsweise eines gerichtlichen Vergleichs oder eines dem Gericht mitgeteilten außergerichtlichen Vergleichs ist das Gericht des ersten Rechtszugs zuständig. Wird ein Gericht auf Ersuchen eines anderen Gerichts oder einer anderen sonstigen Behörde tätig, so obliegt die Mitteilungspflicht dem ersuchten Gericht.
- (2) Die Mitteilungen sind, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, von der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu veranlassen und durchzuführen.
- (3) Richterinnen oder Richter ordnen die Mitteilung in den Fällen an, in denen dies ausdrücklich bestimmt ist oder in denen sie sich die Anordnung vorbehalten haben. An ihre Stelle treten Rechtspflegerinnen oder Rechtspfleger, wenn sie ihnen im Rahmen des Rechtspflegergesetzes übertragene Aufgaben wahrnehmen.

4

Dokumentation der Mitteilung

Ist die Mitteilung durchgeführt, so ist dies

1. im Falle der Übermittlung einer gerichtlichen Urkunde auf der Urschrift der Urkunde,
2. im Falle der Übermittlung einer Urkunde mit gerichtlich beglaubigter Unterschrift auf der zurückbehaltenen beglaubigten Abschrift,
3. in allen anderen Fällen in den Akten

zu vermerken. Aus dem Vermerk müssen der Inhalt, die Art und Weise der Übermittlung sowie der Empfänger der Mitteilung ersichtlich sein.

5

Inhalt, Form und Zeitpunkt der Mitteilungen; erforderliche Folgemitteilungen

- (1) Der Inhalt, die Form und der Zeitpunkt der Mitteilungen sowie die Notwendigkeit etwaiger Folgemitteilungen richten sich nach den besonderen Vorschriften. Soweit dort nichts anderes bestimmt ist, gelten die folgenden Bestimmungen.
- (2) Mitzuteilen sind
 1. gerichtliche Entscheidungen beziehungsweise gerichtliche Vergleiche oder dem Gericht mitgeteilte außergerichtliche Vergleiche durch Übermittlung einer beglaubigten Teilabschrift; diese ist mit einem Rechtskraftvermerk zu versehen, wenn gegen die Entscheidung ein befristeter Rechtsbehelf statthaft war. Die beglaubigte Teilabschrift des Urteils enthält keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe; die beglaubigte Teilabschrift einer anderen Entscheidung enthält keine Gründe. Die RichterIn oder der Richter kann – soweit nichts anderes bestimmt ist – im Einzelfall anordnen, dass auch der Tatbestand und Entscheidungsgründe oder Gründe zu übermitteln sind, soweit dies zur Erfüllung des Zwecks der Mitteilung erforderlich ist. Die richterliche Anordnung ist einzelfallbezogen in geeigneter Form zu dokumentieren,
 2. gerichtliche Urkunden durch Übermittlung einer beglaubigten Abschrift,
 3. Eintragungen in das Grundbuch oder in ein Register durch Übermittlung einer Abschrift, eines Ausdrucks der Eintragung oder einer Eintragungsnachricht.
- (3) Gerichtliche Entscheidungen sind, wenn gegen sie ein Rechtsbehelf unzweifelhaft nicht eingelegt werden kann oder nur ein unbefristeter Rechtsbehelf stattfindet, alsbald nach ihrem Erlass, sonst nach Rechtskraft mitzuteilen. Sonstige Mitteilungen sind zu bewirken, sobald der mitzuteilende Vorgang vollzogen oder der mitzuteilende Sachverhalt bekannt geworden ist.
- (4) Neben den mitzuteilenden Daten dürfen weitere damit in Verbindung stehende Daten der betroffenen Person oder eines Dritten nur dann übermittelt werden, wenn eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist und soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen (§ 18 Absatz 1 EGGVG).
- (5) Betreffen Daten, die vor Beendigung eines Verfahrens übermittelt worden sind, den Gegenstand des Verfahrens, ist der Empfänger vom Ausgang des Verfahrens zu unterrichten. Das Gleiche gilt für die Abänderung oder Aufhebung einer übermittelten Entscheidung beziehungsweise eines gerichtlichen Vergleichs oder eines dem Gericht mitgeteilten außergerichtlichen Vergleichs sowie dann, wenn nach den Umständen angenommen werden kann, dass das Verfahren nur vorläufig nicht weiterbetrieben wird. Der Empfänger ist über neue Erkenntnisse unverzüglich zu unterrichten, wenn dies erforderlich erscheint, um drohende Nachteile für die betroffene Person zu vermeiden (§ 20 Absatz 1

EGGVG). Sind unrichtige Daten übermittelt worden, ist der Empfänger unverzüglich zu unterrichten (§ 20 Absatz 2 EGGVG). Die Unterrichtung nach § 20 Absatz 1 oder 2 Satz 1 EGGVG kann unterbleiben, wenn sie erkennbar weder zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person noch zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist (§ 20 Absatz 3 EGGVG). Schicken Empfänger Unterlagen zurück, weil sie zu ihren Zwecken nicht erforderlich sind, ist sicherzustellen, dass sie keine Folgemitteilungen erhalten. Werden Unterlagen nach § 19 Absatz 2 Satz 3 EGGVG von Empfängern weitergeleitet, sind Folgemitteilungen an die nach der Mitteilung des Empfängers tatsächlich zuständigen Stellen zu richten.

- (6) Wird ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, ist der Empfänger zu unterrichten (§ 22 Absatz 2 Satz 1 EGGVG). Auf § 22 Absatz 2 Satz 2 EGGVG soll er hingewiesen werden.

6

Form der Mitteilungen

- (1) Ergibt sich aus Nummer 5 Absatz 2 oder anderen Vorschriften nichts anderes, wird die Form der Mitteilungen von der übermittelnden Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Mitteilungen in Papierform werden in einem verschlossenen Umschlag übermittelt. Elektronische Dokumente können elektronisch nur auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne von § 130a Absatz 4 ZPO übermittelt werden.
- (2) Die Durchführung von Mitteilungen kann auch in einem automatisierten Verfahren erfolgen. Der automatisierte Abruf durch die empfangende Stelle ist unzulässig.
- (3) Bedarf es nicht der Übermittlung einer Abschrift oder eines Ausdrucks, sollen Vordrucke oder Muster verwendet werden.
- (4) Bei der Mitteilung wird in geeigneter Weise vermerkt:

"(Absendende Stelle) (Ort und Tag)

An

..... - Vertraulich zu behandeln -

in.....

Zum dortigen Aktenzeichen (falls bekannt)

Mitteilung nach der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi).

Die Mitteilung darf nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden ist. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten mitgeteilt werden dürfen (§ 19 Absatz 1 EGGVG). Die Zweckbindung ergibt sich aus der angegebenen Nummer der MiZi. Sind die übermittelten Daten im Sinne von § 19 Absatz 2 Satz 1 EGGVG nicht erforderlich, ist nach § 19 Absatz 2 Satz 2 EGGVG zu verfahren. Die

Verwendung der mit der Mitteilung verbundenen Daten Dritter ist unzulässig (§ 18 Absatz 1 EGGVG).“

7

Mitteilungsweg

- (1) Die Mitteilungen werden vorbehaltlich besonderer Vorschriften der empfangenden Stelle unmittelbar übermittelt. Mitteilungen an oberste Bundes- oder Landesbehörden sind auf dem Dienstweg zu übermitteln.
- (2) Soweit dies nach der Art der zu übermittelnden Daten und der Organisation der empfangenden Stelle veranlasst oder im Folgenden ausdrücklich angeordnet ist, trifft die übermittelnde Stelle angemessene Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass Mitteilungen unmittelbar die bei der empfangenden Stelle funktionell zuständigen Bediensteten erreichen (§ 18 Absatz 2 EGGVG).

Zweiter Teil

Die einzelnen Mitteilungen

1. Abschnitt

Mitteilungen in Verfahren verschiedener Art

I. Allgemeine Mitteilungen

1

Mitteilungen zur Herbeiführung einer Tätigkeit des Familien- oder Betreuungsgerichts

- (1) Wird infolge eines gerichtlichen Verfahrens eine Tätigkeit des Familien- oder Betreuungsgerichts erforderlich, hat das Gericht dem Familien- oder Betreuungsgericht Mitteilung zu machen. Im Übrigen dürfen Gerichte dem Familien- oder Betreuungsgericht personenbezogene Daten übermitteln, wenn deren Kenntnis aus ihrer Sicht für familien- oder betreuungsgerichtliche Maßnahmen erforderlich ist, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung das Schutzbedürfnis eines Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen. Die Übermittlung unterbleibt, wenn ihr eine besondere bundes- oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelung entgegensteht (§ 22a Absatz 2 Satz 2 FamFG, § 12 Absatz 3 EGGVG).
- (2) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.

Anmerkung:

Siehe insbesondere auch XVI/2 Absatz 3, XVIII/3 Absatz 2 Nummer 1, XIX/5 Absatz 3 und XIX/6 Absatz 3.

2

Mitteilungen über unrichtige, unvollständige oder unterlassene Anmeldungen zum Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder

Vereinsregister

- (1) Mitzuteilen sind die zu amtlicher Kenntnis gelangenden Fälle einer unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldung zum Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister (§ 379 Absatz 1 FamFG).
- (2) Die Mitteilungen sind von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen.
- (3) Die Mitteilungen sind an das zuständige Registergericht zu richten.

Anmerkung:

Siehe auch XIX/4 (Mitteilungen bei Zugehörigkeit eines Grundstücks, eines Handelsgeschäfts, einer Beteiligung an einer Personengesellschaft oder der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft zum Nachlass).

3

Mitteilungen über Grenzstreitigkeiten

- (1) Mitzuteilen sind Grenzstreitigkeiten, die Gegenstand eines Urteils, eines Vergleichs oder eines dem Gericht mitgeteilten außergerichtlichen Vergleichs sind, wenn ihre Kenntnis aus Sicht des Gerichts zur Führung eines in § 2 Absatz 2 GBO bezeichneten amtlichen Verzeichnisses (Liegenschaftskataster) erforderlich ist. Die Mitteilung ist insbesondere dann erforderlich, wenn durch das Urteil oder den Vergleich eine Grundstücksgrenze neu festgelegt wird (§ 15 Nummer 2 EGGVG).
- (2) Soweit der Rechtsstreit durch rechtskräftiges Urteil beendet wurde, erfolgen die Mitteilungen durch Übermittlung einer beglaubigten Teilabschrift des Urteils bzw. soweit diese aus sich heraus nicht verständlich ist, auch durch Übermittlung von Tatbestand und Entscheidungsgründen, im Übrigen durch Übermittlung einer beglaubigten Abschrift eines gerichtlichen Vergleichs oder einer Abschrift eines dem Gericht übermittelten außergerichtlichen Vergleichs.
- (3) Die Mitteilungen sind von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen.
- (4) Sie sind an die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde zu richten.

4

Mitteilungen aufgrund des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des Mindestlohngesetzes

- (1) Mitzuteilen sind Erkenntnisse, die aus Sicht des übermittelnden Gerichts zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach
 1. den §§ 8, 13 Absatz 3 SchwarzArbG,

2. den §§ 404 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 3, 405 Absatz 6 SGB III,
3. § 16 Absatz 1 Nummer 1 bis 2, 7a, 7b AÜG,
4. § 23 Absatz 1 und 2 AEntG oder
5. § 21 Absatz 1, 2 MiLoG,

erforderlich sind, soweit nicht für das übermittelnde Gericht erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Erkenntnisse, die zur Verfolgung von Straftaten nach
 1. den §§ 10, 10a, 11 SchwarzArbG,
 2. den §§ 15, 15a AÜG erforderlich sind.
- (3) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.
- (4) Die Mitteilungen sind zu richten
 1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1

an die Behörden der Zollverwaltung, die Leistungsträger (Bundesagentur für Arbeit, Kranken-, Pflege-, Unfall-, Rentenversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe, Träger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz), soweit ein Zusammenhang mit einer Verletzung der Mitteilungspflicht gegenüber dem Träger besteht sowie an die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem SchwarzArbG zuständigen Behörden;
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2, 3, 4, 5

an die Behörden der Zollverwaltung, in den Fällen des § 16 Absatz 1 Nummern 1b, 1e, 7a AÜG an die Bundesagentur für Arbeit;
 3. in den Fällen des Absatzes 2

an die Staatsanwaltschaft und die Bundesagentur für Arbeit.

Anmerkung:

Die Mitteilungen an die Bundesagentur für Arbeit sind im Fall des Absatz 4 Nummer 1 an die Dienststelle zu richten, die die unter Verletzung der Mitteilungspflicht gewährte Leistung bewilligt hat.

Nach Landesrecht sind für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem SchwarzArbG zuständige Behörden:

Baden-Württemberg

Landratsämter, große Kreisstädte, Verwaltungsgemeinschaften und in den Stadtkreisen die Gemeinden.

Bayern

Kreisverwaltungsbehörden.

Berlin

Das örtlich zuständige Bezirksamt.

Brandenburg

Kreisordnungsbehörden.

Bremen

Stadtamt Bremen, Stadt Bremerhaven - Ortspolizeibehörde.

Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte, Verbraucherschutzamt (M/V/S 14), Zentrale Schwarzarbeitsbekämpfung (ZLS).

Hessen

Die Kreisausschüsse der Landkreise, in kreisfreien Städten der Magistrat.

Mecklenburg-Vorpommern

Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte.

Niedersachsen

Landkreise, kreisfreie Städte, große selbständige Städte und die selbständige Gemeinde Stadt Norden.

Nordrhein-Westfalen

Ordnungsbehörden der großen kreisangehörigen Städte, im Übrigen die Kreisordnungsbehörden.

Rheinland-Pfalz

Kreisverwaltungen, Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte.

Saarland

Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken und die Landeshauptstadt Saarbrücken.

Sachsen

Landkreise und Kreisfreie Städte.

Sachsen-Anhalt

Landkreise und kreisfreie Städte.

Schleswig-Holstein

Landräte, Bürgermeister der Städte über 20.000 Einwohner.

Thüringen

Landesverwaltungsamt, 99425 Weimar.

5

Mitteilungen über in der Sitzung begangene Straftaten

- (1) Mitzuteilen ist das Protokoll, das zur Feststellung des Tatbestandes einer in einer Sitzung begangenen Straftat aufgenommen worden ist (§ 183 GVG).
- (2) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.
- (3) Die Mitteilungen sind zu richten an die zuständige Staatsanwaltschaft und, falls sofort gerichtliche Untersuchungshandlungen vorzunehmen sind oder eine festgenommene Person der Richterin oder dem Richter vorzuführen ist, auch an das zuständige Amtsgericht.

6

Mitteilungen über Tatsachen, die auf eine Steuerstraftat, eine Steuerordnungswidrigkeit, eine Ordnungswidrigkeit aus der Zuständigkeit der Zollverwaltung, einen Subventionsbetrug und die Zuwendung von Vorteilen schließen lassen

- (1) Mitzuteilen sind dienstlich bekannt gewordene Tatsachen, die auf
 1. eine Steuerstraftat,
 2. eine andere Straftat, für deren Verfolgung die Finanzbehörden nach § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999, § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005, § 14 des Investitionszulagengesetzes 2007, § 15 des Investitionszulagengesetzes 2010, § 15 Absatz 2 des Eigenheimzulagengesetzes, § 96 Absatz 7, §§ 108, 121 des Einkommensteuergesetzes, § 29a des Berlinförderungsgesetzes 1990, § 14 Absatz 3 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes, § 8 Absatz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes und § 13 des Forschungszulagengesetzes zuständig sind,
 3. eine Steuerordnungswidrigkeit,
 4. eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit, für deren Verfolgung nach § 21 des Außenwirtschaftsgesetzes die Staatsanwaltschaft oder Behörden der Zollverwaltung zuständig sind,
 5. Ordnungswidrigkeiten nach

§ 36 des Marktorganisationsgesetzes,

§ 69 Absatz 3 Nummer 22 und 23 und Absatz 4 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes,

§ 62 Absatz 1 Nummer 9 bis 11 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

§ 41 Absatz 1 Nummer 5 des Sprengstoffgesetzes,

§ 53 Absatz 1 Nummer 15 des Waffengesetzes,

§ 22b des Kriegswaffenkontrollgesetzes und

§ 31a des Zollverwaltungsgesetzes,

6. einen Subventionsbetrug oder eine Zuwendung von Vorteilen, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder eines Gesetzes, welches die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt, verwirklicht (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 10 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes), schließen lassen (insbesondere § 116 der Abgabenordnung, § 6 SubvG).
- (2) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.
 - (3) Die Mitteilungen sind zu richten
 1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 3 bis 5:

an die Behörden der Zollverwaltung bei Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten im Bereich des Zollrechts, des Verbrauchsteuerrechts, des Kraftfahrzeugsteuer- und des Luftverkehrssteuerrechts (hierzu zählen auch der Bannbruch gemäß § 372 Absatz 1 der Abgabenordnung, mithin die verbotswidrige Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren, beispielsweise der Schmuggel von Drogen oder Waffen) sowie bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, für deren Verfolgung die Behörden der Zollverwaltung gemäß § 21 des Außenwirtschaftsgesetzes zuständig sind;
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3:

an das Bundeszentralamt für Steuern oder, soweit bekannt, an die für das Strafverfahren zuständigen Finanzbehörden,

 - a) bei Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten, soweit diese nicht von der vorstehenden Nummer 1 erfasst sind,
 - b) bei anderen Straftaten, für deren Verfolgung die Finanzbehörden nach

§ 8 des Investitionszulagengesetzes 1999,
§ 7 des Investitionszulagengesetzes 2005,
§ 14 des Investitionszulagengesetzes 2007,
§ 15 des Investitionszulagengesetzes 2010,

- § 15 Absatz 2 des Eigenheimzulagengesetzes,
 - § 96 Absatz 7, §§ 108, 121 des Einkommensteuergesetzes,
 - § 29a des Berlinförderungsgesetzes 1990,
 - § 14 Absatz 3 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes,
 - § 8 Absatz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes und
 - § 13 des Forschungszulagengesetzes zuständig sind und
- c) bei Steuerstraftaten im Kindergeldrecht. Diese Mitteilungen sind zusätzlich an die jeweils zuständige Familienkasse zu richten;
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 an die Staatsanwaltschaft, wenn diese nach § 21 des Außenwirtschaftsgesetzes für die Verfolgung zuständig ist, andernfalls an die Behörden der Zollverwaltung (vergleiche Nummer 1);
 4. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 6 an die Staatsanwaltschaft (mit Ausnahme des Investitionsbetrugs, vergleiche Absatz 3 Nummer 2b);
 5. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 an das für den Zuwendenden örtlich zuständige Finanzamt.

Anmerkung:

Für die Mitteilungen an die Finanzbehörden sind unter <https://www.bzst.de/DE/Behörden/Steuerstraftaten/MitteilungSteuerstraftaten/mitteilungsteuerstraftaten.html> ein erläuterndes Merkblatt und ein Vordruckmuster abrufbar.

7

Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

- (1) Mitzuteilen sind dienstlich bekannt gewordene Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass
 1. ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche nach § 1 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes in Verbindung mit § 261 des Strafgesetzbuchs oder
 2. ein Vermögensgegenstand mit Terrorismusfinanzierung nach § 1 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes
 im Zusammenhang steht.
- (2) Die Meldungen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 des Geldwäschegesetzes in Verbindung mit § 17 Nummer 1 EGGVG sind von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen. Die RichterIn oder der Richter wird nicht zu einer Verpflichtung im Sinne des § 2 des Geldwäschegesetzes. Eine über Absatz 1 hinausgehende Mitteilungspflicht besteht nicht, § 2 Absatz 3 des Geldwäschegesetzes bleibt unberührt.

- (3) Die Meldungen haben gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 des Geldwäschegesetzes elektronisch zu erfolgen. Wenn die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auf Antrag nach § 45 Absatz 2 Satz 1 des Geldwäschegesetzes auf die elektronische Übermittlung verzichtet, ist für die Übermittlung auf dem Postweg ein amtlicher Vordruck nach § 45 Absatz 3 des Geldwäschegesetzes zu verwenden. Die Übermittlung auf dem Postweg ist an die Generalzolldirektion, Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, zu richten.

8

Mitteilungen über gerichtliche Vernehmungen von Personen an Bord ausländischer Seehandelsschiffe und von Angehörigen ihrer Besatzung an Land

- (1) Mitzuteilen ist die gerichtliche Vernehmung
1. einer Person an Bord eines ausländischen Seehandelsschiffes, das sich in inländischen Hoheitsgewässern, insbesondere in einem inländischen Hafen, befindet,
 2. eines Angehörigen der Besatzung eines ausländischen Seehandelsschiffes an Land,
- wenn dies mit dem Staat, dessen Flagge das Seehandelsschiff führt, vertraglich vereinbart ist.
- (2) Die Mitteilungen sind rechtzeitig vor der gerichtlichen Vernehmung unter genauer Angabe von deren Zeit und Ort und mit dem Anheimgen zu bewirken, bei ihr anwesend zu sein; ist Gefahr im Verzuge oder wird die gerichtliche Vernehmung weder am Sitz des Mitteilungsempfängers noch in dessen Nähe vorgenommen, so sind die Mitteilungen unverzüglich nach Durchführung der Vernehmung zu bewirken.
- (3) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.
- (4) Sie sind an die konsularische Vertretung oder die Konsularabteilung der diplomatischen Vertretung des Staates zu richten, dessen Flagge das Seehandelsschiff führt.
- (5) Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn die Anwesenheit des Mitteilungsempfängers oder seines Vertreters mit den gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch stehen würde oder wenn es sich um Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere um Verklarungen handelt, die auf Antrag eines Angehörigen der Besatzung vorgenommen werden.

Anmerkung:

- 1) Die Mitteilungen beruhen im Verhältnis
- a) zur ehemaligen Sowjetunion auf Artikel 30 Absatz 2, Artikeln 33 und 34 des Konsularvertrages vom 25. April 1958 (BGBl. 1959 II S. 232, 469) in Verbindung mit den jeweiligen Bekanntmachungen über die Weiteranwendung des Konsularvertrages vom 25. April 1958 im Verhältnis zu den jeweiligen Mitgliedern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten; im Einzelnen:

- Aserbaidshans vom 13. August 1996 (BGBl. 1996 II S. 2471),
- Kasachstan vom 19. Oktober 1992 (BGBl. 1992 II S. 1120),
- Russische Föderation vom 14. August 1992 (BGBl. 1992 II S. 1016),
- Ukraine vom 30. Juni 1993 (BGBl. 1993 II S. 1189),
- Usbekistan vom 26. Oktober 1993 (BGBl. 1993 II S. 2038);

Mitteilungen sind auch zu bewirken, wenn es sich um Handelsschiffe, die nicht Seehandelsschiffe sind, oder um Luftfahrzeuge handelt;

- b) zu Spanien - nur hinsichtlich der Mitteilungen nach Absatz 1 Nummer 1 - auf Artikel 14 der Konsular- Konvention vom 22. Februar 1870 (BGBl. des Norddeutschen Bundes S. 99; RGBL. 1872 S. 211).
- 2) Siehe auch II/5.

9

Mitteilungen bei Auflösungsklagen gegen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien

- (1) Mitzuteilen sind gerichtliche Entscheidungen, die auf eine Auflösungsklage nach § 396 AktG oder auf einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nach § 397 AktG gegen eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ergehen (§ 398 AktG).
- (2) Die Mitteilungen sind an das Registergericht zu richten.

10

Mitteilungen aufgrund des Aufenthaltsgesetzes

- (1) Mitzuteilen sind unverzüglich nach Kenntnis
 - 1. der Aufenthalt eines Ausländers, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist,
 - 2. der Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung oder
 - 3. ein sonstiger Ausweisungsgrund.
- (2) Die Mitteilungen sind von der RichterIn oder dem Richter nach Maßgabe von Nummer 87 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz zu veranlassen.
- (3) Die Mitteilungen sind an die zuständige Ausländerbehörde zu richten. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 und sonstiger strafbarer Handlungen nach dem Aufenthaltsgesetz kann anstelle der Ausländerbehörde die zuständige Polizeibehörde unterrichtet werden, wenn eine Zurückschiebung, die Durchsetzung der Pflicht des Ausländers, den Teil des Bundesgebietes, in dem er sich ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde einer räumlichen Beschränkung zuwider aufhält, unverzüglich zu verlassen, die Durchführung der Abschiebung

oder, soweit zur Vorbereitung und Sicherung dieser Maßnahmen erforderlich, die Festnahme und Beantragung der Haft in Betracht kommen (§ 87 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes).

Anmerkung:

Zuständige Ausländer- bzw. Polizeibehörden sind

in **Baden-Württemberg** die unteren Verwaltungsbehörden, Verwaltungsgemeinschaften im Sinne von § 14 LVG jedoch nur, soweit ihnen eine Große Kreisstadt angehört, in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 die Polizeidienststellen,

in **Bayern** die für den Gerichtsort zuständigen Polizeidirektionen und die gemäß § 5 der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (ZustV/AuslR) zuständigen Kreisverwaltungsbehörden;

in **Berlin** das Landesamt für Einwanderung;

in **Brandenburg** die Kreise und kreisfreien Städte, für Asylbewerber die Zentrale Ausländerbehörde in Eisenhüttenstadt; Polizeibehörde ist das Polizeipräsidium;

in **Bremen** das Stadtamt Bremen, in Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven;

in **Hamburg** die Behörde für Inneres und Sport, für Ausländersachen das Amt für Migration, als Polizeibehörde die Polizei;

in **Hessen** die Kreisordnungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte sowie die örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern;

in **Mecklenburg-Vorpommern** die Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, sofern die Unterbringung eines Ausländers nicht in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes erfolgt. Ist Letzteres der Fall, ist das Landesamt für innere Verwaltung als zentrale Ausländerbehörde zuständig;

in Niedersachsen

- als Ausländerbehörden: die Landkreise, die kreisfreien Städte, die großen selbständigen Städte, die Landeshauptstadt Hannover, die Region Hannover, die Stadt Göttingen sowie die Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörden (ZAAB) in Braunschweig und Oldenburg für Asylbegehrende und Ausländer, die zum Wohnen in zentralen Aufnahmeeinrichtungen verpflichtet sind, sowie
- als Polizeibehörden: die Polizeiinspektionen sowie in den Städten Braunschweig und Hannover die Polizeidirektionen;

in **Nordrhein-Westfalen** die Kreisordnungsbehörden und die örtlichen Ordnungsbehörden der großen kreisangehörigen Städte; kommen Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 in Betracht, so sind die Mitteilungen an die zuständige Polizeibehörde zu richten;

in **Rheinland-Pfalz** die Kreisordnungsbehörden, das heißt die Kreisverwaltungen in den Landkreisen und die Stadtverwaltungen in den kreisfreien Städten; zuständige Polizeibehörden sind die Polizeipräsidien;

im **Saarland** das Landesverwaltungsamt;

in **Sachsen** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Sachsen-Anhalt** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Schleswig-Holstein** die Landräte der Kreise sowie die Bürgermeister der kreisfreien Städte;

in **Thüringen** die Landkreise und kreisfreien Städte.

11

Mitteilungen an das Bundeskartellamt

(1) Mitzuteilen sind

1. alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die in den geltend gemachten Ansprüchen oder in Vorfragen die Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, einschließlich des vergaberechtlichen Teils, des Artikels 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder des Artikels 53 oder 54 des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum betreffen, einschließlich des zur Anwendung dieser Vorschriften ergangenen Sekundärrechts (§ 90 Absatz 1 GWB), mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten über Entscheidungen nach § 42 GWB (Ministererlaubnis), alle Rechtsstreitigkeiten, die die Durchsetzung eines nach § 30 GWB gebundenen Preises gegenüber einem gebundenen Abnehmer oder einem anderen Unternehmen zum Gegenstand haben (§ 90 Absatz 4 GWB),
2. alle Entscheidungen in gerichtlichen Verfahren, in denen Artikel 101 oder 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder die Verordnung (EU) 2022/1925 zur Anwendung kommen (§ 90a Absatz 1 Satz 1 GWB),
3. schriftliche Stellungnahmen der Europäischen Kommission nach § 90a Absatz 2 GWB,
4. Antworten der Europäischen Kommission auf Ersuchen des Gerichts nach § 90a Absatz 3 GWB.

(2) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.

(3) Die Mitteilung der Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 3 ist unverzüglich nach deren Zustellung an die Parteien zu bewirken (§ 90a Absatz 1 Satz 1 GWB). Mitzuteilen ist eine Abschrift der Entscheidung.

(4) Die Mitteilungen sind an das Bundeskartellamt zu richten.

- (5) Bei Stellungnahmen und Ersuchen nach § 90a Absatz 2 und 3 GWB kann der Geschäftsverkehr zwischen dem Gericht und der Europäischen Kommission auch über das Bundeskartellamt erfolgen (§ 90a Absatz 4 GWB).

12

Mitteilungen an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur)

- (1) Mitzuteilen sind alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich
1. aus dem Telekommunikationsgesetz (§ 220 TKG in Verbindung mit § 90 Absatz 1 GWB),
 2. aus dem Postgesetz (§ 104 PostG in Verbindung mit § 90 Absatz 1 GWB) und
 3. aus dem Energiewirtschaftsgesetz (§ 104 Absatz 1 EnWG) ergeben.
- (2) Die Mitteilungen sind von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen.
- (3) Die Mitteilungen sind an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zu richten.

II. Mitteilungen in Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen sowie in Verfahren über Unterbringungsmaßnahmen bei Minderjährigen

1

Mitteilungen über Unterbringungsmaßnahmen an ein anderes Gericht

- (1) Mitzuteilen sind in Verfahren in Unterbringungssachen und in Verfahren, die Unterbringungsmaßnahmen bei Minderjährigen betreffen, (§§ 312, 151 Nummern 6 und 7 FamFG)
1. einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln, wenn diese von einem anderen als dem nach § 313 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 oder Absatz 3 FamFG zuständigen Gericht angeordnet werden;
 2. die Unterbringungsmaßnahme, ihre Änderung, Verlängerung und Aufhebung, wenn für die Maßnahme ein anderes Gericht zuständig ist als dasjenige, bei dem eine Vormundschaft oder eine die Unterbringung erfassende Betreuung oder Pflegschaft für den Betroffenen anhängig ist (§ 167 Absatz 2 2. Halbsatz, § 313 Absatz 2 und 4 in Verbindung mit § 272 FamFG).
- (2) Die Mitteilungen sind von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen.
- (3) Die Mitteilungen sind zu richten in den Fällen
1. des Absatzes 1 Nummer 1
an das nach § 313 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 FamFG für die Unterbringungsmaßnahme zuständige Gericht;

2. des Absatzes 1 Nummer 2

an das Gericht, bei dem die Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft geführt wird.

2

Mitteilungen über Unterbringungsmaßnahmen zur Unterrichtung anderer Stellen und Personen

- (1) Mitzuteilen sind Entscheidungen, durch die
 1. eine Unterbringungsmaßnahme einschließlich einer solchen Maßnahme gemäß § 1867 BGB getroffen wird,
 2. eine vorläufige Unterbringungsmaßnahme getroffen wird,
 3. eine Unterbringungsmaßnahme verlängert wird,
 4. eine Unterbringungsmaßnahme abgelehnt wird(Artikel 104 Absatz 4 GG, §§ 167, 312, 325 Absatz 2, §§ 338 und 339 FamFG).
- (2) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.
- (3) Die Mitteilungen sind zu richten
 1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1 bis 3
 - a) an den Ehegatten/Lebenspartner des Betroffenen, wenn die Ehegatten/Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben,
 - b) an jeden Elternteil und jedes volljährige Kind, bei dem der Betroffene lebt oder bei Einleitung des Verfahrens gelebt hat,
 - c) an den Betreuer des Betroffenen,
 - d) an eine von dem Betroffenen benannte Person seines Vertrauens,
 - e) an den Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene lebt oder untergebracht werden soll,
 - f) an
 - aa) die Elternteile, denen die Personensorge zusteht,
 - bb) den gesetzlichen Vertreter in persönlichen Angelegenheiten,
 - cc) die Pflegeeltern, wenn der Betroffene minderjährig ist,
 - g) an die zuständige Behörde,
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4

an die zuständige Behörde, wenn ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden war.

Anmerkungen:

Zuständige Behörden sind

1) für Unterbringungsmaßnahmen nach § 151 Nummer 6 FamFG

in **Baden-Württemberg** die Stadt- und Landkreise bzw. die Stadt Konstanz als örtliche Träger der Jugendhilfe;

in **Bayern** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Berlin** die Bezirksamter;

in **Brandenburg** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Bremen** das Amt für Soziale Dienste, in Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven;

in **Hamburg** die Bezirksamter;

in **Hessen** die Magistrate der kreisfreien Städte sowie die Kreisausschüsse der Landkreise;

in **Mecklenburg-Vorpommern** die Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte - Jugendämter -;

in **Niedersachsen** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Nordrhein-Westfalen** die Kreise, kreisfreien Städte sowie kreisangehörige Gemeinden mit eigenem Jugendamt;

in **Rheinland-Pfalz** die Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten und großen kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt die Stadtverwaltungen;

im **Saarland** die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und Mittelstädte St. Ingbert und Völklingen;

in **Sachsen** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Sachsen-Anhalt** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Schleswig-Holstein** die bei den Kreisen und kreisfreien Städten eingerichteten Jugendämter sowie das Jugendamt Norderstedt;

in **Thüringen** die Landkreise und kreisfreien Städte;

2) für Unterbringungsmaßnahmen nach § 312 Nummern 1 und 2 FamFG

in **Baden-Württemberg** die Stadt- und Landkreise;

in **Bayern** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Berlin** die Bezirksamter;

in **Brandenburg** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Bremen** das Amt für Soziale Dienste, in Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven;

in **Hamburg** die Bezirksamter;

in **Hessen** die Magistrate der kreisfreien Städte sowie die Kreisausschüsse der Landkreise;

in **Mecklenburg-Vorpommern** die Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte - Betreuungsbehörden -;

in **Niedersachsen** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Nordrhein-Westfalen** die kreisfreien und die großen kreisangehörigen Städte; für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden die Kreise;

in **Rheinland-Pfalz** die Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen;

im **Saarland** die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und Mittelstädte St. Ingbert und Völklingen;

in **Sachsen** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Sachsen-Anhalt** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Schleswig-Holstein** die in den Kreisen und kreisfreien Städten eingerichteten Betreuungsbehörden;

in **Thüringen** die Landkreise und kreisfreien Städte;

3) für Unterbringungsmaßnahmen nach § 312 Nummer 3 FamFG

in **Baden-Württemberg** die Stadt- und Landkreise;

in **Bayern** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Berlin** die Bezirksamter;

in **Brandenburg** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Bremen**

- a) die Ortpolizeibehörde (in Bremen das Stadtamt Bremen, in Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven),
- b) außerdem - wenn ihnen im Verfahren Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde - sind die Mitteilungen zu richten:
 - in Bremen an den Sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes,
 - in Bremerhaven an den Magistrat der Stadt Bremerhaven - Sozialpsychiatrischer Dienst -;

in **Hamburg** die Bezirksamter;

in **Hessen** die Magistrate der kreisfreien Städte sowie die Kreisausschüsse der Landkreise;

in **Mecklenburg-Vorpommern** die Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;

in **Niedersachsen** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Nordrhein-Westfalen** das Ordnungsamt;

in **Rheinland-Pfalz** die Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen;

im **Saarland** die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und Mittelstädte St. Ingbert und Völklingen;

in **Sachsen** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Sachsen-Anhalt** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Schleswig-Holstein** die bei den Kreisen und kreisfreien Städten eingerichteten Betreuungsbehörden;

in **Thüringen** die Landkreise und kreisfreien Städte;

4) für Unterbringungsmaßnahmen nach § 312 Nummer 4 FamFG

in **Baden-Württemberg** die Stadt- und Landkreise, die Großen Kreisstädte sowie die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG BW;

in **Bayern** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Berlin** die Bezirksamter;

in **Brandenburg** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Bremen** ...;

in **Hamburg** die Bezirksamter;

in **Hessen** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Mecklenburg-Vorpommern** die Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;

in **Niedersachsen** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Nordrhein-Westfalen** die örtliche Ordnungsbehörde;

in **Rheinland-Pfalz** die Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen;

im **Saarland** die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken sowie die Landeshauptstadt Saarbrücken;

in **Sachsen** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Sachsen-Anhalt** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Schleswig-Holstein** die bei den Kreisen und kreisfreien Städten eingerichteten Gesundheitsbehörden;

in **Thüringen** die Landkreise und kreisfreien Städte.

3

Mitteilungen über die Aufhebung und Aussetzung von Unterbringungsmaßnahmen

- (1) Mitzuteilen sind Entscheidungen, durch die eine Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme
 1. aufgehoben oder
 2. ausgesetztwird (§§ 167, 325 und 338 Satz 2 FamFG).
- (2) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.
- (3) Die Mitteilungen sind zu richten
 1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1 und 2
an den Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene lebt;
 2. außerdem in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1
an die zuständige Behörde.

Anmerkung:

Wegen der zuständigen Behörden siehe Anmerkungen zu II/2; in Bremen nur die Behörde zu 3a).

Mitteilungen zur Gefahrenabwehr

- (1) Mitzuteilen sind Entscheidungen, soweit dies unter Beachtung berechtigter Interessen des Betroffenen nach den Erkenntnissen im gerichtlichen Verfahren erforderlich ist, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen, für Dritte oder für die öffentliche Sicherheit abzuwenden (§ 308 Absatz 1 FamFG).
- (2) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen. Sie sind nach Abschluss des Verfahrens zu bewirken.
- (3) Ergeben sich im Verlauf eines Verfahrens Erkenntnisse, die eine Mitteilung vor Abschluss des Verfahrens erforderlich machen, so hat die Richterin oder der Richter diese unverzüglich mitzuteilen (§ 308 Absatz 2 FamFG).
- (4) Die Mitteilungen sind an die Stelle zu richten, die für die Abwehr der Gefahr zuständig ist. Erfolgt die Mitteilung im Hinblick auf eine dem Betroffenen erteilte oder von ihm beantragte behördliche Erlaubnis, so ist die Mitteilung an die Stelle zu richten, die für die Erteilung der Erlaubnis zuständig ist.
- (5) Zugleich mit der Mitteilung sind der Betroffene, sein Pfleger für das Verfahren und sein Betreuer über den Inhalt und den Empfänger der Mitteilung zu unterrichten. Die Unterrichtung des Betroffenen unterbleibt, wenn
 1. der Zweck des Verfahrens oder der Zweck der Mitteilung durch die Unterrichtung gefährdet würde,
 2. nach ärztlichem Zeugnis von der Mitteilung erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen sind oder
 3. der Betroffene nach dem unmittelbaren Eindruck des Gerichts offensichtlich nicht in der Lage ist, den Inhalt der Unterrichtung zu verstehen.

Die Unterrichtung ist nachzuholen, sobald die Gründe für ihr Unterbleiben entfallen sind (§ 308 Absatz 3 Satz 3 FamFG).

- (6) Ist die übermittelte Entscheidung abgeändert oder aufgehoben worden oder haben neue Erkenntnisse ergeben, dass die erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen, für Dritte oder für die öffentliche Sicherheit nicht mehr bestehen, sind die abändernden oder aufhebenden Entscheidungen und die neuen Erkenntnisse an die Stellen und Personen mitzuteilen, die nach den Absätzen 1 bis 5 unterrichtet worden sind.
- (7) Der Inhalt der Mitteilung, die Art und Weise der Übermittlung, der Empfänger sowie die Unterrichtung nach Absatz 5 oder die Gründe für deren Unterbleiben sind aktenkundig zu machen (§ 308 Absatz 4 FamFG).

Anmerkungen:

- 1) Für die Erteilung der Fahrerlaubnis sind zuständig

in **Baden-Württemberg** die Landratsämter und die Stadtkreise;

in **Bayern** die Kreisverwaltungsbehörden;

in **Berlin** das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten;

in **Brandenburg** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Bremen**

in der Stadt Bremen

a) in den Stadtbezirken Bremen-Mitte, Bremen-West, Bremen-Süd und Bremen-Ost das Stadtamt - 3 -, Bremen,

b) im Stadtbezirk Bremen-Nord das Straßenverkehrsamt Bremen-Nord,

in der Stadt Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven;

in **Hamburg** die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende – Landesbetrieb Verkehr;

in **Hessen** in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister, im Übrigen die Landräte;

in **Mecklenburg-Vorpommern** die Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;

in **Niedersachsen** die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Stadt Göttingen;

in **Nordrhein-Westfalen** die Straßenverkehrsämter;

in **Rheinland-Pfalz** die Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen;

im **Saarland** die Gemeinden;

in **Sachsen** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Sachsen-Anhalt** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Schleswig-Holstein** die Landräte der Kreise sowie die Bürgermeister der kreisfreien Städte - Verkehrsbehörden -;

in **Thüringen** die Fahrerlaubnisbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte.

2) Für die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse sind zuständig

das **Bundesverwaltungsamt** in Fällen, in denen deutsche Staatsangehörige ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Bundesgebiet haben, sowie in Fällen, in denen natürliche und juristische Personen ihren Unternehmenssitz nicht im Inland haben (§ 48 Absatz 2 Nummern 4 und 5 WaffG);

in **Baden-Württemberg** die unteren Verwaltungsbehörden als Kreispolizeibehörden;

in **Bayern** die Kreisverwaltungsbehörden;

in **Berlin** der Polizeipräsident in Berlin;

in **Brandenburg** das Polizeipräsidium;

in **Bremen**

in der Stadt Bremen das Stadtamt, Bremen,

in der Stadt Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven;

in **Hamburg** die Behörde für Inneres und Sport – Polizei;

in **Hessen**

- a) für die Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung von Schusswaffen und Munition: die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und Landräte (Kreisordnungsbehörden),
- b) für die Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen und Munition und zur Waffeneinfuhr: die Regierungspräsidien,
- c) für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte, eines Munitionserwerbs Scheins, eines Waffenscheins oder eines Waffenerwerbs Scheins sowie
- d) für die Ausnahmebescheinigung nach § 42 WaffG:
die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und Landräte (Kreisordnungsbehörden),
- e) für die Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Waffen oder Munition sowie die Bescheinigung zum Führen dieser Waffen:
die dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlicher Raum unmittelbar nachgeordneten Behörden jeweils für ihre Bediensteten,
die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht für die Bediensteten der nachgeordneten Behörden,
die Leitung der Justizvollzugsanstalt für die Bediensteten der jeweiligen Anstalt,
das Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat für die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten, im Übrigen das Regierungspräsidium;

in **Mecklenburg-Vorpommern**

- a) die Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte - Kreisordnungsbehörden -
- b) für Bescheinigungen nach § 55 Absatz 2 WaffG der Ministerpräsident und die Minister in den Fällen, die ihren jeweiligen Geschäftsbereich betreffen; der Innenminister zudem auch in den Fällen, die Mitglieder des Landtags, Bedienstete der Landtagsverwaltung oder Bedienstete des Landesrechnungshofes betreffen;

in **Niedersachsen** die Landkreise, die kreisfreien Städte, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden und die Polizeidirektionen;

in **Nordrhein-Westfalen** die Kreispolizeibehörden;

in **Rheinland-Pfalz**

- a) für Bescheinigungen nach § 55 Absatz 2 WaffG die Staatskanzlei und die Ministerien für Bedienstete ihres Geschäftsbereichs; das Ministerium des Innern und für Sport zudem im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags für die Mitglieder und Bediensteten des Landtags, im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Rechnungshofs für die Mitglieder und Bediensteten des Rechnungshofs und für alle übrigen Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben des Landes erheblich gefährdet sind,
- b) für Bescheinigungen nach § 56 WaffG, soweit nicht das Bundesverwaltungsamt zuständig ist, das Landeskriminalamt,
- c) im Übrigen in Landkreisen die Kreisverwaltungen und in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen;

in **Saarland** die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken – mit Ausnahme der Landeshauptstadt Saarbrücken – sowie die Landeshauptstadt Saarbrücken und die Mittelstädte Völklingen und St. Ingbert;

in **Sachsen**

- a) die Landkreise und kreisfreie Städte,
- b) für waffenrechtliche Bescheinigungen nach § 55 Absatz 2 WaffG das Sächsische Staatsministerium der Justiz, das Landeskriminalamt, das Polizeiverwaltungsamt, das Präsidium der Bereitschaftspolizei, die Polizeidirektionen, die Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst und die Landesdirektion Sachsen jeweils für die Bediensteten ihres Geschäftsbereichs, im Übrigen das Sächsische Staatsministerium des Innern;

in **Sachsen-Anhalt** die Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau sowie die jeweilige Polizeiinspektion anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg;

in **Schleswig-Holstein** der Ministerpräsident und die Ministerien für ihren Geschäftsbereich nach § 55 Absatz 2 WaffG, die Landräte der Kreise und die Bürgermeister der kreisfreien Städte;

in **Thüringen** die Landkreise und kreisfreien Städte.

- 3) Für die Erteilung sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse und Befähigungsscheine (§§ 7, 20 und 27 SprengG), Lagergenehmigungen (§ 17 SprengG) und Unbedenklichkeitsbescheinigungen (§ 34 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz) sowie die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen (§ 8a SprengG) sind zuständig

die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
Ausbildungszentrum Neuhausen
– THW-Sprengstoffbehörde –

in Fällen, in denen THW-Angehörige Sprengberechtigungen besitzen oder ihnen erteilt werden sollen;

in **Baden-Württemberg**

- a) für Betriebe, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen:

das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau,

- b) für Lagergenehmigungen:

die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörde,

- c) im Übrigen:

die Kreispolizeibehörden einschließlich der Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes als untere Verwaltungsbehörden;

in **Bayern**

- a) für Erlaubnisse (§ 27 SprengG) und Unbedenklichkeitsbescheinigungen (§ 34 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz) bei Treibladungspulver für Böller, Vorderlader und zum Wiederladen von Patronenhülsen die Kreisverwaltungsbehörden,

- b) für Bauartzulassungen (§ 17 Absatz 4 SprengG) die Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt;

- c) im Übrigen die Regierungen – Gewerbeaufsichtsamt; für Betriebe und Anlagen die der Bergaufsicht unterliegen, die Regierungen von Oberbayern und Oberfranken – Bergämter für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich nach § 3 Absatz 2 der Bergbehörden-Verordnung;

in **Berlin** das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit;

in **Brandenburg** das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit; für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe;

in **Bremen** die Gewerbeaufsichtsämter, für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt Hannover; in Bremerhaven das Gewerbeaufsichtsamt;

in **Hamburg** die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz – Arbeitsschutz;

in **Hessen** für Erlaubnisse zum gewerbsmäßigen Betrieb und Umgang die Regierungspräsidien, bei Erlaubnissen zum nichtgewerblichen Betrieb und Umgang die Kreisordnungsbehörden.

in **Mecklenburg-Vorpommern**

- a) im gewerblichen Bereich:

das Landesamt für Gesundheit und Soziales; für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt Stralsund,

- b) im nichtgewerblichen Bereich und für Lagergenehmigungen nach § 17 SprengG für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 und F2 im Einzelhandel:

die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;

in **Niedersachsen**

- a) für Erlaubnisse nach § 7 SprengG:

Gewerbeaufsichtsämter Braunschweig, Celle, Göttingen, Hannover, Hildesheim und Osnabrück; für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie,

- b) für Erlaubnisse nach § 27 SprengG:

die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbstständigen Städte und selbstständigen Gemeinden; in Hannover und Braunschweig die Polizeidirektionen;

in **Nordrhein-Westfalen**

- a) die Bezirksregierungen – Dezernate Arbeitsschutz,

- b) für Erlaubnisse nach § 27 SprengG: die Ordnungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte;

in **Rheinland-Pfalz**

- a) für die Erteilung sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse nach § 7 SprengG, Befähigungsscheine (§ 20 SprengG), Lagergenehmigungen (§ 17 SprengG), Unbedenklichkeitsbescheinigungen (§ 34 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz) sowie die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen (§ 8a SprengG) die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd - Regionalstellen Gewerbeaufsicht -, für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Landesamt für Geologie und Bergbau, Abteilung Bergbau, in Koblenz,

- b) für die Erteilung sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse nach § 27 SprengG die Kreisverwaltungen bzw. Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte;

im Saarland

- a) für Erlaubnisse nach § 7 SprengG für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt, im Übrigen das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz,
- b) für Lagergenehmigungen nach § 17 Absatz 1 Nummern 1 und 2 SprengG das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz,
- c) für Bauartzulassungen nach § 17 Absatz 4 SprengG das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz,
- d) für die Erteilung von Ausnahmen nach § 22 Absatz 5 SprengG das für Wirtschaft zuständige Ministerium;

in Sachsen

- a) für Erlaubnisse nach § 7 SprengG und für Befähigungsscheine nach § 20 SprengG die Landesdirektion Sachsen; für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, und Personen, die in diesen Betrieben tätig sind, das Sächsische Oberbergamt,
- b) für Erlaubnisse nach § 27 SprengG (soweit sie nicht pyrotechnische Gegenstände betreffen) die Kreispolizeibehörden;

in Sachsen-Anhalt

- a) für Erlaubnisse nach § 7 SprengG und für Befähigungsscheine nach § 20 des SprengG das Landesamt für Verbraucherschutz. Sofern Betriebe und Anlagen der Bergaufsicht unterliegen, tritt das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt an die Stelle des Landesamtes für Verbraucherschutz.
- b) für Lagergenehmigungen nach § 17 SprengG das Landesamt für Verbraucherschutz. Sofern Betriebe und Anlagen der Bergaufsicht unterliegen, tritt das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt an die Stelle des Landesamtes für Verbraucherschutz.
- c) für Erlaubnisse nach § 27 SprengG der Landkreis/die kreisfreie Stadt, in Magdeburg und Halle die Polizeiinspektion;

in Schleswig-Holstein

- a) im nichtgewerblichen Bereich für Erlaubnisse nach § 27 SprengG sowie für Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach § 34 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz die Landrätinnen und Landräte der Kreise und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte,
- b) für Betriebe, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie des Landes Niedersachsen,
- c) im Übrigen die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord;

in **Thüringen** das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz und für den bergbaulichen Bereich das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN).

4) Für die Erteilung jagdrechtlicher Erlaubnisse sind zuständig:

in **Baden-Württemberg** die nach § 33 Absatz 3 Satz 1 Landesjagdgesetz bei den Landratsämtern und den Stadtkreisen errichtete untere Jagdbehörde (Kreisjagdamt);

in **Bayern** die Kreisverwaltungsbehörden;

in **Berlin** der Polizeipräsident in Berlin;

in **Brandenburg** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Bremen** das Stadtamt Bremen - Jagdbehörde -, in Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven;

in **Hamburg** die Behörde für Inneres und Sport – Polizei;

in **Hessen** die Kreisausschüsse der Landkreise und der Magistrat der kreisfreien Städte;

in **Mecklenburg-Vorpommern** die Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte - Unteren Jagdbehörden -;

in **Niedersachsen** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Nordrhein-Westfalen** die untere Jagdbehörde; untere Jagdbehörde ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt als Kreisordnungsbehörde;

in **Rheinland-Pfalz** die Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen;

im **Saarland** die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken - mit Ausnahme der Landeshauptstadt Saarbrücken- und die Landeshauptstadt Saarbrücken;

in **Sachsen** die Landkreise und kreisfreien Städte

in **Sachsen-Anhalt** die Landkreise und kreisfreien Städte - Jagdbehörden -;

in **Schleswig-Holstein** die Landräte der Kreise sowie die Bürgermeister der kreisfreien Städte - Jagdbehörden -;

in **Thüringen** die Landkreise und kreisfreien Städte.

5

Mitteilungen über die Entziehung der Freiheit von Angehörigen fremder Staaten und von Personen an Bord ausländischer Seehandelschiffe

(1) Mitzuteilen ist die gerichtliche Entziehung der Freiheit

1. eines Angehörigen eines fremden Staates, wenn der Betroffene nach unverzüglicher Belehrung über seine Rechte die Unterrichtung der

zuständigen konsularischen Vertretung verlangt oder wenn eine Mitteilungspflicht ohne Rücksicht auf den Willen des Betroffenen vertraglich mit einem fremden Staat vereinbart ist,

2. einer Person an Bord eines ausländischen Seehandelsschiffes, das sich in inländischen Hoheitsgewässern, insbesondere in einem inländischen Hafen, befindet, wenn dies mit dem Staat, dessen Flagge das Seehandelsschiff führt, vertraglich vereinbart ist.
- (2) Die Mitteilungen sind zu bewirken
1. im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 unverzüglich nach dem Beginn des Vollzugs der Freiheitsentziehung;
 2. im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 rechtzeitig vor der Freiheitsentziehung unter genauer Angabe des Ortes und der Zeit der Amtshandlung und mit dem Anheingeben, bei ihr anwesend zu sein; ist Gefahr im Verzuge oder wird die Amtshandlung weder am Sitz des Mitteilungsempfängers noch in dessen Nähe vorgenommen, so sind die Mitteilungen unverzüglich nach der Freiheitsentziehung zu bewirken.
- (3) Die Mitteilungen sind von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen.
- (4) Mitzuteilen ist eine beglaubigte Teilabschrift der Entscheidung, es sei denn, die betroffene Person hat in die Übermittlung einer vollständigen Abschrift eingewilligt und schutzwürdige Belange einer anderen Person werden nicht beeinträchtigt.
- (5) Die Mitteilungen sind an die konsularische Vertretung oder die Konsularabteilung der diplomatischen Vertretung des Staates zu richten,
1. dem im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 der Betroffene angehört und gegebenenfalls zusätzlich
 2. dessen Flagge im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 das Seehandelsschiff führt.
- (6) Die Belehrung nach Absatz 1 Nummer 1 erste Alternative und die Mitteilungen nach Absatz 1 können entfallen, soweit sie bereits von der Einrichtung, in der sich die betroffene Person befindet (Justizvollzugsanstalt, Bezirkskrankenhaus, Universitätsklinik), bewirkt worden sind.

Anmerkungen:

- 1) Zu den Mitteilungen auf Verlangen des Betroffenen wird auf Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens vom 24.04.1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585, 1971 II S. 1285) betreffend Mitteilung einer Freiheitsentziehung an die zuständige konsularische Vertretung auf Verlangen des Betroffenen hingewiesen. Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens vom 24.04.1963 über konsularische Beziehungen, der eine Kodifizierung geltenden Völkergewohnheitsrechts darstellt, und die dazu erlassenen Vorschriften in II/5 gelten auch im Verhältnis zu Staaten, die dem

Übereinkommen nicht beigetreten sind. Mitteilungen ohne Rücksicht auf den Willen des Betroffenen sind vertraglich vereinbart im Verhältnis

a) zu **Dominica**

(Artikel 18 Absatz 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30.07.1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nummer 160/01/26/1 vom 22.06.2004),

b) zu **Fidschi**

(Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30.07.1956 im Verhältnis zu Fidschi vom 22.10.1975 – BGBl. 1975 II S. 1739 –),

c) zu **Grenada**

(Bekanntmachung über die Weiteranwendung der Verträge, deren Geltung auf das Hoheitsgebiet von Grenada erstreckt worden war, vom 12.03.1975 – BGBl. 1975 II S. 366 –),

d) zu **Griechenland**

(Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.10.1962 zu dem Niederlassungs- und Schifffahrtsvertrag vom 18.03.1960 – BGBl. 1962 II S. 1505, 1963 II S. 912 –),

e) zu **Großbritannien und Nordirland**

(Artikel 18 Absatz 1 des Konsularvertrages vom 30.07.1956 – BGBl. 1957 II S. 284, 1958 II S. 17 –),

f) zu **Guyana**

(Artikel 18 Absatz 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30.07.1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –,

Verbalnote Nummer 272 vom 30.03.2004)

g) zu **Italien**

(Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 19.08.1959 zu dem Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 21.11.1957 – BGBl. 1959 II S. 949, 1961 II S. 1662 –),

h) zu **Jamaika**

(Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu Jamaika vom 22.12.1972 – BGBl. 1973 II S. 49 –),

i) zu **Lesotho**

(Artikel 18 Absatz 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30.07.1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –,

Verbalnote Nummer 10 vom 21.02.2005),

j) zu **Malawi**

(Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu Malawi vom 13.02.1967– BGBl. 1967 II S. 936 –),

k) zu **Malta**

(Artikel 18 Absatz 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30.07.1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nummer 1130/04 vom 23.06.2004),

l) zu **Mauritius**

(Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu Mauritius vom 27.12.1972 – BGBl. 1973 II S. 50 –),

m) zu **Sierra Leone**

(Artikel 18 Absatz 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30.07.1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nummer 15277/20 vom 01.02.2005),

n) zu **Spanien**

(Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 07.09.1972 zu dem Niederlassungsvertrag vom 23.04.1970 – BGBl. 1972 II S. 1041, 1557 –, eine Mitteilung ist nach Artikel 5 Buchstabe d Halbsatz 2 des deutsch-spanischen Niederlassungsvertrages vom 23.04.1970 von Amts wegen nur dann zu bewirken, wenn die betroffene Person nicht in der Lage ist, die Benachrichtigung der nächsten konsularischen Vertretung zu verlangen),

o) zu **St. Kitts und Nevis**

(Artikel 18 Absatz 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30.07.1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nummer 440/2006 vom 06.06.2006),

p) zu **St. Vincent und die Grenadinen**

(Artikel 18 Absatz 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30.07.1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nummer 352/2004 vom 09.07.2004),

q) zu **Zypern**

(Artikel 18 Absatz 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30.7.1956 – BGBl. 1957 II S. 284, Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 5. November 2007).

2) Die Mitteilungen nach Absatz 1 Nummer 2 beruhen im Verhältnis

- a) zur ehemaligen Sowjetunion auf Artikel 30 Absatz 2, Artikeln 33 und 34 des Konsularvertrages vom 25.04.1958 (BGBl. 1959 II S. 232 und 469 in Verbindung mit den jeweiligen Bekanntmachungen über die Weiteranwendung des Konsularvertrages vom 25.04.1958 im Verhältnis zu den jeweiligen Mitgliedern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, im Einzelnen:

Aserbaidshan vom 13.8.1996 - BGBl. 1996 II S. 2471 -,

Kasachstan vom 19.10.1992 - BGBl. 1992 II S. 1120 -,

Russische Föderation vom 14.8.1992 - BGBl. 1992 II S.1016 -,
Ukraine vom 30.6.1993 - BGBl. 1993 II S. 1189 -,
Usbekistan vom 26.10.1993 - BGBl. 1993 II S. 2038 -);

danach sind die Mitteilungen auch dann zu bewirken, wenn es sich um Handelsschiffe, die nicht Seehandelsschiffe sind, oder um Luftfahrzeuge handelt,

b) zu Spanien auf Artikel 14 der Konsular-Konvention vom 22.02.1870 (BGBl. des Norddeutschen Bundes S. 99, RGBl. 1872 S. 211).

3) Ergänzend wird für Bayern auf folgende landesrechtliche Vorschrift verwiesen:

Bekanntmachung über Mitteilungen der Justizvollzugsanstalten über die Entziehung der Freiheit von Angehörigen fremder Staaten außerhalb eines Strafverfahrens vom 14. Dezember 1998 (Justizministerialblatt 99, S. 2).

4) Siehe auch I/8.

6

Mitteilungen zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mitzuteilen sind Entscheidungen oder Erkenntnisse zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, soweit nicht schutzwürdige Interessen des Betroffenen am Ausschluss der Übermittlung erkennbar überwiegen (§ 338 Satz 1 in Verbindung mit § 311 Satz 1 FamFG).
- (2) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.
- (3) Die Mitteilungen sind nach Abschluss des Verfahrens zu bewirken. Ergeben sich im Verlauf eines Verfahrens Erkenntnisse, die eine Mitteilung vor Abschluss des Verfahrens zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erforderlich machen, so sind diese Erkenntnisse unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Mitteilungen sind an die Gerichte oder Behörden zu richten, die für die Verfolgung der Straftat oder Ordnungswidrigkeit zuständig sind.
- (5) Zugleich mit der Mitteilung sind der Betroffene, sein Pfleger für das Verfahren und sein Betreuer über den Inhalt und den Empfänger der Mitteilung zu unterrichten. Die Unterrichtung des Betroffenen unterbleibt, wenn
 1. der Zweck des Verfahrens oder der Zweck der Mitteilung durch die Unterrichtung gefährdet würde,
 2. nach ärztlichem Zeugnis von der Mitteilung erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen sind oder
 3. der Betroffene nach dem unmittelbaren Eindruck des Gerichts offensichtlich nicht in der Lage ist, den Inhalt der Unterrichtung zu verstehen.

Die Unterrichtung ist nachzuholen, sobald die Gründe für ihr Unterbleiben entfallen sind (§ 338 Satz 1 in Verbindung mit § 311 Satz 2 in Verbindung mit § 308 Absatz 3 FamFG).

- (6) Der Inhalt der Mitteilung, die Art und Weise der Übermittlung, der Empfänger sowie die Unterrichtung nach Absatz 5 oder die Gründe für deren Unterbleiben sind aktenkundig zu machen (§ 338 Satz 1 in Verbindung mit § 311 Satz 2 in Verbindung mit § 308 Absatz 4 FamFG).

III. Mitteilungen bei Beurkundungen

1

Mitteilungen über die Beurkundung von Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden sowie über die Vereinbarung von Gütergemeinschaft in einem gerichtlichen Vergleich zu steuerlichen Zwecken

- (1) Mitzuteilen ist die in einem gerichtlichen Vergleich erfolgte Beurkundung von Schenkungen im Sinne von § 7 ErbStG und Zweckzuwendungen unter Lebenden im Sinne von § 8 ErbStG sowie von Rechtsgeschäften, die zum Teil oder der Form nach entgeltlich sind, aber nach den Umständen, die bei der Beurkundung oder sonst bekanntgeworden sind, eine Schenkung oder Zweckzuwendung unter Lebenden enthalten (§ 34 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 3 ErbStG, § 8 ErbStDV). Entsprechendes gilt für die in einem gerichtlichen Vergleich beurkundete Vereinbarung der Gütergemeinschaft (§ 34 Absatz 2 Nummer 3 ErbStG).
- (2) Die Mitteilung kann unterbleiben in Fällen, in denen Gegenstand der Schenkung oder Zweckzuwendung nur Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidung) im Wert von nicht mehr als 12 000 Euro und anderes Vermögen im reinen Wert von nicht mehr als 20 000 Euro bildet (§ 8 Absatz 3 ErbStDV).
- (3) Außer der beglaubigten Abschrift der Urkunde sind die gemäß § 8 Absatz 1 ErbStDV zu treffenden Feststellungen über das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis) des Erwerbers zum Schenker, über den Wert der Zuwendung und – bei einer Zuwendung von Grundbesitz – über den zuletzt festgestellten Grundsteuerwert oder Grundbesitzwert mit einem Vordruck nach Muster 6 zu § 8 ErbStDV mitzuteilen, soweit die Mitteilung hiernach vorgesehen ist. Darin ist auch der der Kostenberechnung zu Grunde gelegte Wert anzugeben.
- (4) Die Mitteilungen sind schriftlich an das für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt (§ 34 Absatz 1, § 35 ErbStG) zu richten. Eine elektronische Übermittlung der Mitteilungen ist ausgeschlossen. Bei Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden hat die Anzeige unverzüglich nach der Beurkundung zu erfolgen (§ 8 Absatz 1 Satz 4 ErbStDV). Auf der Urschrift ist zu vermerken, wann und an welches Finanzamt die Abschrift übermittelt worden ist (§ 8 Absatz 1 Satz 5 ErbStDV).

Anmerkungen:

Im Saarland werden Schenkungsfälle nicht mehr durch ein saarländisches Finanzamt, sondern auf der Grundlage eines Staatsvertrags im Wege einer Kooperation mit Rheinland-Pfalz durch ein rheinland-pfälzisches Finanzamt bearbeitet. Mitteilungen sind an das Finanzamt Kusel-Landstuhl zu richten.

Bei den Mitteilungen sind Zuständigkeitskonzentrationen der Finanzämter in den einzelnen Bundesländern zu beachten (vgl. die Suchseite des Bundeszentralamts für Steuern unter www.finanzamt.de).

2

Mitteilungen über die Beurkundung von Rechtsvorgängen, die sich auf Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte beziehen, zu steuerlichen Zwecken

- (1) Mitzuteilen sind die folgenden Rechtsvorgänge, die das Gericht in einem Vergleich oder durch Aufnahme eines Antrags zu Protokoll beurkundet hat:
 1. Rechtsvorgänge, die ein Grundstück im Geltungsbereich des GrEStG betreffen (§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GrEStG);
 2. Anträge auf Berichtigung des Grundbuchs, wenn der Antrag darauf gestützt wird, dass der Grundstückseigentümer gewechselt hat (§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GrEStG);
 3. nachträgliche Änderungen oder Berichtigungen eines der unter Nummern 1 und 2 aufgeführten Vorgänge (§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GrEStG).
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Beurkundung von Rechtsvorgängen, die sich beziehen auf
 1. ein Erbbaurecht (§ 18 Absatz 2 Satz 1 GrEStG),
 2. ein Gebäude auf fremden Boden (§ 18 Absatz 2 Satz 1 GrEStG),
 3. die Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, einer Personenhandelsgesellschaft oder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein im Geltungsbereich des Grunderwerbsteuergesetzes liegendes Grundstück gehört (§ 18 Absatz 2 Satz 2 GrEStG).
- (3) Die Mitteilungen sind auch dann zu bewirken, wenn die Wirksamkeit des Rechtsvorgangs vom Eintritt einer Bedingung, vom Ablauf einer Frist oder von einer Genehmigung abhängig ist oder wenn der Rechtsvorgang von der Besteuerung ausgenommen ist (§ 18 Absatz 3 GrEStG).
- (4) Die Mitteilungen sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (entweder BV GrESt 001 – Veräußerungsanzeige oder BV GrESt 003 – Anzeige Anteilsübertragungen) binnen zwei Wochen nach der Beurkundung zu bewirken. Ihnen ist eine Abschrift des gerichtlichen Vergleichs bzw. des den Antrag enthaltenden Protokolls beizufügen. Die Absendung der Mitteilung ist auf der Urschrift des gerichtlichen Vergleichs bzw. des den Antrag enthaltenden Protokolls zu

vermerken (§ 18 Absatz 1, 3 und 4 GrEStG). Die Mitteilung erfolgt durch elektronische Übermittlung, wenn dies durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugelassen ist.

- (5) Die Mitteilungen sind schriftlich zu richten
1. bei einem Rechtsvorgang, der sich auf ein Grundstück bezieht, an das Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück oder der wertvollste Teil des Grundstücks liegt;
 2. bei einem Rechtsvorgang, der sich auf mehrere Grundstücke bezieht,
 - a) die im Bezirk eines Finanzamts liegen, an dieses Finanzamt,
 - b) die in den Bezirken verschiedener Finanzämter liegen, an das Finanzamt, in dessen Bezirk der wertvollste Grundstücksteil oder das wertvollste Grundstück oder der wertvollste Bestand an Grundstücksteilen oder Grundstücken liegt;
 3.
 - a) bei Grundstückserwerben durch Umwandlung an das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Erwerbers befindet,
und
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 an das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet.
- (6) Befindet sich die Geschäftsleitung nicht im Geltungsbereich des Grunderwerbssteuergesetzes, so ist die Mitteilung an das unter Nummern 1 oder 2 genannte Finanzamt zu richten (§ 17 Absatz 1 bis 3, § 18 Absatz 5 GrEStG).

Anmerkungen:

Allgemein

Bei den Mitteilungen sind Zuständigkeitskonzentrationen der Finanzämter in den einzelnen Bundesländern zu beachten (vgl. die Suchseite des Bundeszentralamts für Steuern unter www.finanzamt.de).

3

Mitteilungen über die Beurkundung von entgeltlichen Verträgen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte in einemgerichtlichen Vergleich

- (1) Mitzuteilen ist die in einem gerichtlichen Vergleich erfolgte Beurkundung von Verträgen, durch die sich jemand verpflichtet, gegen Entgelt, auch im Wege des Tausches,
- (2) das Eigentum an einem Grundstück oder Grundstücksteil zu übertragen;
- (3) ein grundstücksgleiches Recht, z.B. Erbbaurecht, zu begründen oder zu übertragen.

- (4) (§ 195 Absatz 1 Satz 1, § 200 BauGB). Dies gilt auch für das Angebot und die Annahme eines Vertrages nach Satz 1, wenn diese getrennt beurkundet werden (§ 195 Absatz 1 Satz 2, § 200 BauGB).
- (5) Die Mitteilungen sind an den zuständigen Gutachterausschuss zu richten. Ihnen ist eine Abschrift des gerichtlichen Vergleichs beizufügen.

Anmerkungen:

Die Gutachterausschüsse bzw. ihre Geschäftsstellen sind gebildet

in Baden-Württemberg

bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften (§ 1 der VO vom 11. Dezember 1989 – GBl. S. 541 –, die zuletzt durch Artikel 146 der VO vom 21. Dezember 2021 – GBl. S. 1, 18 – geändert worden ist);

in Bayern

bei den Kreisverwaltungsbehörden (§1 der VO vom 5. April 2005 – GVBl. S. 88 –);

in Berlin

beim Senator für Bau- und Wohnungswesen (§ 7 der VO vom 31. Oktober 1960 – GVBl. S. 1094 –);

in Brandenburg

für die Bereiche der Landkreise und der kreisfreien Städte bei dem dort zuständigen Kataster- und Vermessungsamt;

in Bremen

bei der Stadtgemeinde Bremen und bei der Stadtgemeinde Bremerhaven, bei der Stadtgemeinde Bremerhaven auch für den Ortsteil Stadtbremisches Überseehafen- gebiet Bremerhaven der Stadtgemeinde Bremen; Geschäftsstellen bestehen jeweils bei der örtlich zuständigen Katasterbehörde (§ 1 Absatz 1, § 9 Absatz 1 der VO vom 2. September 2008 – Brem. GBl. S. 312 – 2130 – a – 2, zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndVO vom 17. Juni 2014 – Brem GBl. S. 314);

in Hamburg

bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen – Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung – (§ 1 der VO vom 12. Mai 2009 – HmbGVBl. S. 124 –);

in Hessen

für die Bereiche der Landkreise, der kreisfreien Städte und einzelner kreisangehöriger Städte. Sie befinden sich entweder beim zuständigen Amt für Bodenmanagement oder beim Magistrat der jeweiligen Stadt (§ 1 in Verbindung mit § 10 der BauGB-AV vom 15. Juni 2018 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602, 701);

in Mecklenburg-Vorpommern

bei den Landkreisen und kreisfreien Städten (§ 1 der LVO vom 29. Juni 2011 – GVOBl.M-V S. 441);

in Niedersachsen

bei den Vermessungs- und Katasterbehörden (§ 17 Absatz 1 der VO vom 22. April 1997 – Nds. GVBl. S. 112);

in **Nordrhein-Westfalen**

bei den Kreisen, den kreisfreien Städten und den großen kreisangehörigen Städten (§ 1 der VO vom 23. März 2004 – GV.NRW S. 146 –);

in **Rheinland-Pfalz**

für jeden Landkreis, für jede kreisfreie und große kreisangehörige Stadt (§ 1 der LVO vom 15. Mai 1989 – GVBl. S. 153 – BS 213 – 10), die Mitteilungen sind an die Geschäftsstellen bei den Katasterämtern bzw. an die Geschäftsstellen bei den kommunalen Vermessungsdienststellen der Städte Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen, Mainz, Trier und Worms zu richten;

im **Saarland**

bei den Landkreisen, beim Regionalverband Saarbrücken und bei der Landeshauptstadt Saarbrücken (§ 1 der VO vom 21. August 1990 – Amtbl. S. 957 –);

in **Sachsen**

für jeden Landkreis und für jede kreisfreie Stadt;

in **Sachsen-Anhalt**

bei dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

in **Schleswig-Holstein**

bei den Kreisen und kreisfreien Städten (§1 der LVO vom 27. April 2022 – GVOBl. Schl.-H. S. 588 –);

in **Thüringen**

beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

4

Mitteilungen über die Beurkundung von Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft oder der Mutterschaft und über die gerichtliche Genehmigung solcher Erklärungen

(1) Mitzuteilen sind

1. die Beurkundung
 - a) der Anerkennung einer Vaterschaft oder des Widerrufs der Anerkennung und einer dazu erforderlichen Zustimmung (§ 1597 Absatz 2 und 3 Satz 2, § 1599 Absatz 2 Satz 2 BGB, § 27 Absatz 2, § 44 Absatz 1 PStG, § 56 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a PStV),
 - b) der Anerkennung einer Mutterschaft (§ 44 Absatz 2 PStG, § 56 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a PStV),
2. die gerichtliche Genehmigung einer Anerkennung, Zustimmung oder des Widerrufs (§ 1597 Absatz 2 und 3, § 1596 Absatz 1 Satz 3 und 4 BGB, § 56 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a PStV),
3. die Aussetzung der Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung oder einer Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung (§ 1597a Absatz 2 und 4 BGB),

4. konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft.
- (2) Zu übermitteln ist eine beglaubigte Abschrift der Anerkennungserklärung, der Widerrufserklärung, der etwa erforderlichen Zustimmungserklärung sowie der erteilten Genehmigung des Gerichts. Soweit nicht bereits in der Urkunde enthalten, sind
- a) über das Kind und
 - b) über die Person, die die Vaterschaft oder Mutterschaft anerkannt hat,
nachstehende von dem Standesamt für die Eintragung in die Personenstandsregister benötigten Angaben mitzuteilen:
 - Familienname (wenn der Geburtsname hiervon verschieden ist, auch dieser)
 - sämtliche Vornamen,
 - Geburtstag und -ort, Geburtsstandesamt, Nummer des Eintrags,
 - Staatsangehörigkeit,
 - Familienstand,
 - Tag und Ort der Eheschließung bzw. der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie Standesamt, das das Eheregister bzw. Lebenspartnerschaftsregister führt bzw. die Stelle, der nach Landesrecht die Führung des Lebenspartnerschaftsregisters obliegt, oder falls ein solches nicht geführt wird, die Stelle, die die Begründung der Lebenspartnerschaft dokumentiert hat, und Nummer des Eintrags, wenn ein Familienbuch als Heiratseintrag fortgeführt wird, dessen Kennzeichen und Führungsort,
 - Anschrift.
- Der Angabe des Familienstandes des Anerkennenden bedarf es nur in den Fällen, in denen ein ausländischer Staatsangehöriger die Vaterschaft anerkannt hat.

- (3) Die Mitteilungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 sind an das Standesamt zu richten, das den Geburtseintrag des Kindes führt. Ist die Geburt des Kindes nicht im Inland beurkundet, so ist die Mitteilung an das Standesamt I in Berlin zu richten (§ 44 Absatz 3 PStG, § 56 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b PStV). Ändert sich durch die in Absatz 1 Nummer 1 aufgeführten Erklärungen und Entscheidungen der Name einer Person, deren Geburt nicht in einem Personenstandsregister im Inland beurkundet ist, ist eine Mitteilung an das Standesamt zu richten, das das Eheregister führt, im Fall einer Lebenspartnerschaft an das Standesamt, das das Lebenspartnerschaftsregister führt, bzw. an die Stelle, der nach Landesrecht die Führung des Lebenspartnerschaftsregisters obliegt, oder falls ein solches nicht geführt wird, an die Stelle, die die Begründung der Lebenspartnerschaft dokumentiert hat. Ist bei den in Absatz 1 Nummer 1 aufgeführten

Entscheidungen der Personenstandsfall, auf den sich die Mitteilung bezieht, nicht im Inland beurkundet worden, ist eine Mitteilung an das Standesamt I in Berlin zu richten (§ 56 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c, Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b PStV). Die Mitteilung nach Absatz 1 Nummer 4 ist an die zuständige Behörde nach § 85a des AufenthG zu richten.

5

Mitteilungen über die Beurkundung von Erbverträgen und sonstigen erbrechtlichen Erklärungen in einem gerichtlichen Vergleich

- (1) Mitzuteilen sind
 1. ein in einem gerichtlichen Vergleich errichteter Erbvertrag;
 2. in einen gerichtlichen Vergleich aufgenommene sonstige Erklärungen, welche die Erbfolge beeinflussen können (z.B. Aufhebungsvertrag, Rücktritts- und Anfechtungserklärung, Erb- und Zuwendungsverzichtungsvertrag, Ehe- und Lebenspartnerschaftsvertrag – etwa durch erstmalige Vereinbarung oder Änderung des Vermögensstands – und Rechtswahlen).

(§ 78d Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 BNotO).
- (2) Inhalt und Form der Mitteilung richten sich nach der Testamentsregister-Verordnung.
- (3) Die Mitteilungen sind von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen.
- (4) Die Mitteilungen sind an die Bundesnotarkammer als Registerbehörde des Zentralen Testamentsregisters nach Maßgabe der von ihr getroffenen Festlegungen zu richten.

2. Abschnitt

Mitteilungen in Zivilprozessverfahren

IV. Mitteilungen in Mietsachen

1

Mitteilungen über Klagen auf Räumung von Wohnraum bei Zahlungsverzug des Mieters

- (1) Mitzuteilen ist der Eingang einer Klage, mit der die Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses wegen Zahlungsverzugs des Mieters nach § 543 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 569 Absatz 3 BGB verlangt wird (§ 22 Absatz 9 SGB II, § 36 Absatz 2 SGB XII).
- (2) Die Mitteilung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht (§ 22 Absatz 9 Satz 3 SGB II, § 36 Absatz 2 Satz 3 SGB XII).
- (3) Mitzuteilen sind

1. der Tag des Eingangs der Klage und, falls die Klage bereits zugestellt ist, auch der Tag der Rechtshängigkeit der Klage,
 2. die Namen und Anschriften der Parteien,
 3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,
 4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und
 5. der Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist.
- (4) Die Mitteilungen sind unverzüglich zu bewirken, in der Regel nach Eingang der Klage.
- (5) Die Mitteilungen, für die ein Vordruck gemäß dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden ist, sind an den örtlich für die Übernahme von Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zuständigen Träger der Sozialhilfe oder die von diesem beauftragte Stelle beziehungsweise an den örtlich zuständigen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende oder die von diesem beauftragte Stelle zu richten.
- (6) Zugleich mit der Mitteilung ist die betroffene Person über den Inhalt und den Empfänger der Mitteilung zu unterrichten.

Anmerkungen:

Mitteilungsempfänger sind:

in **Baden-Württemberg** der Stadt- oder Landkreis sowie die gemeinsame Einrichtung im Sinne des § 44b SGB II;

in **Bayern** der Landkreis bzw. die kreisfreie Gemeinde; in **Berlin** das Bezirksamt – Bereich Soziales – bzw. das Jobcenter (je nachdem, welche Stelle im jeweiligen Amtsgerichtsbezirk für die Entgegennahme zuständig ist);

in **Brandenburg** die Landkreise bzw. kreisfreien Städte;

in **Bremen**

- a) in der Stadt Bremen das Amt für Soziale Dienste – Zentrale Fachstelle für Wohnen (ZfW);
- b) in der Stadt Bremerhaven für Mitteilungen nach § 36 Absatz 2 SGB XII der Magistrat der Stadt Bremerhaven – Sozialamt –, für Mitteilungen nach § 22 Absatz 9 SGB II das Jobcenter Bremerhaven;
- c) für den Bezirk des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal das Amt für Soziale Dienste – Zentrale Fachstelle für Wohnen (ZfW) im Sozialamt Nord;

in **Hamburg** das Bezirksamt – Grundsicherungs- und Sozialamt – Fachstelle für Wohnungsnotfälle;

in **Hessen** die Kreisausschüsse der Landkreise und der Magistrat der kreisfreien Städte

in **Mecklenburg-Vorpommern**

- a) für Mitteilungen nach § 36 Absatz 2 SGB XII die Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte – Sozialämter –,
- b) für Mitteilungen nach § 22 Absatz 9 SGB II die Gemeinsamen Einrichtungen bzw. im Landkreis Vorpommern- Rügen der Landrat;

in **Niedersachsen** der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt;

in **Nordrhein-Westfalen**

- a) für Mitteilungen nach § 36 Absatz 2 SGB XII die Gemeinde bzw. die Kreise und kreisfreien Städte (§§ 3, 97 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 3 Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch [SGB XII] - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen)
- b) für Mitteilungen nach § 22 Absatz 9 SGB II die Gemeinde bzw. die Kreise und kreisfreien Städte (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II in Verbindung mit § 1 und § 5 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen);

in **Rheinland-Pfalz** die Landkreise und kreisfreien Städte;

im **Saarland**

- a) für Mitteilungen nach § 36 Absatz 2 SGB XII der Regionalverband bzw. die Landkreise,
- b) für Mitteilungen nach § 22 Absatz 9 SGB II die Jobcenter Saarbrücken, Saarlouis, Neunkirchen, Saarpfalz oder Merzig-Wadern sowie die Kommunale Arbeitsförderung St. Wendel;

in **Sachsen** die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die gemeinsamen Einrichtungen im Sinne des § 44b SGB II;

in **Sachsen-Anhalt** die Landkreise und kreisfreien Städte und gemeinsamen Einrichtungen im Sinne des § 44b SGB II;

in **Schleswig-Holstein** die Kreise (Kreissozialamt) und die kreisfreien Städte (Sozialamt); diese teilen den Gerichten etwaige von ihnen beauftragte Stellen mit;

in **Thüringen** die Sozialhilfeverwaltung der Landkreise oder der kreisfreien Städte und die Jobcenter der zugelassenen kommunalen Träger nach § 6b SGB II (besondere Einrichtungen) sowie die Jobcenter nach § 44b SGB II (gemeinsame Einrichtungen).

Anlage zu IV/1

AMTSGERICHT

Geschäfts-Nr. _____
angeben!

← Bitte immer _____
Postleitzahl, Ort, Datum

Anschrift, Fernruf: _____

- Mitteilung an
- den Träger der Sozialhilfe oder die von ihm beauftragte Stelle nach § 36 Absatz 2 SGB XII
 - den kommunalen für die Aufwendungen von Unterkunft und Heizung zuständigen Träger der Grundsicherung oder die von ihm beauftragte Stelle nach § 22 Absatz 9 Satz 1 SGB II

Hier ist die Klage auf Räumung von Wohnraum eingegangen, die

- ausschließlich unter anderem

auf Kündigung des Mietverhältnisses wegen Zahlungsverzugs nach § 543 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 569 Absatz 3 BGB gestützt wird.

Bezeichnung der Parteien Kläger, Anschrift		
Beklagter, Anschrift		
Nach der Klageschrift beträgt die Monatsmiete EUR	Werden folgende Mietrückstände/Entschädigungen geltend gemacht EUR	
Eingegangen ist die Klageschrift am	Zugestellt wurde die Klageschrift am *	Termin zur mündlichen Verhandlung ist bestimmt auf *

- Die Klageschrift ist mit gleicher Post zur Zustellung an die Beklagtenpartei aufgegeben worden.

Sofern Sie die Forderung der Klagepartei befriedigen oder sich dazu verpflichten werden, bitte ich um umgehende schriftliche Mitteilung an den Vermieter und hierher.

Auf Anordnung

* Fehlt die Angabe, so ist das Datum noch nicht bekannt.

V. Mitteilungen in Handelssachen nach § 95 GVG

1

Mitteilungen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

- (1) Mitzuteilen sind, wenn für die Gesellschaft als Emittentin von zugelassenen Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes mit Ausnahme von Anteilen und Aktien an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat (§ 2 Absatz 13 des Wertpapierhandelsgesetzes) ist,
1. in Verfahren zur Bestellung von Sonderprüfern nach § 142 Absatz 2 Satz 1, § 258 Absatz 1 Satz 1 AktG
 - a) der Eingang eines Antrags auf Bestellung von Sonderprüfern,
 - b) jede rechtskräftige Entscheidung über die Bestellung von Sonderprüfern,
 - c) der Prüfungsbericht der Sonderprüfer,
 - d) im Falle des § 258 Absatz 1 Satz 1 AktG zusätzlich die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer nach § 260 Absatz 2 AktG;
- (§ 142 Absatz 7, § 261a AktG);
2. bei Klagen gegen die Gesellschaft auf Feststellung der Nichtigkeit eines Jahresabschlusses
 - a) der Eingang der Klage,
 - b) die rechtskräftige Entscheidung über die Klage (§ 256 Absatz 7 Satz 2 AktG).
- (2) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.
- (3) Die Mitteilungen sind an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Frankfurt am Main, zu richten.

VI. Mitteilungen in Verfahren mit Bezug zum Zahlungskontengesetz

1

Mitteilungen nach § 52 des Zahlungskontengesetzes

- (1) Mitzuteilen ist in Verfahren, welche die Rechte und Pflichten des Berechtigten und des Verpflichteten auf Grund des ZKG betreffen, eine Abschrift des Schriftsatzes, mit dem in dem betreffenden Verfahren erstmals eine Bezugnahme auf die Bestimmungen des ZKG erfolgt (§ 52 ZKG). Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn die Klage nach § 50 ZKG gegen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhoben ist.
- (2) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.

- (3) Die Mitteilungen sind an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bonn, zu richten.

3. Abschnitt Mitteilungen in Vollstreckungsverfahren

VII. Mitteilungen in Zwangsvollstreckungssachen

1

Mitteilungen zur Unterrichtung der Staatsanwaltschaft

- (1) Mitzuteilen sind Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO, wenn das Verfahren eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Genossenschaft betrifft. Dasselbe gilt, wenn das Verfahren eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft betrifft, bei der kein Gesellschafter eine natürliche Person ist (§ 17 Nummer 1 EGGVG).
- (2) Die Mitteilungen sind an die für das Amtsgericht im Sinne des § 802e ZPO zuständige Staatsanwaltschaft zu richten.
- (3) Mitteilungspflichtige Stelle für Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nach
- (4) § 882c ZPO, § 284 Absatz 9 AO und § 26 Absatz 2 InsO ist das zentrale Vollstreckungsgericht. Eine Mitteilung muss nur ergehen, soweit die die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis anordnende Stelle das zentrale Vollstreckungsgericht über den Mitteilungsfall gesondert in Kenntnis setzt. Wird eine Eintragung gemäß
- (5) § 882c ZPO von einem Gerichtsvollzieher oder gemäß § 26 Absatz 2 InsO von dem Insolvenzgericht angeordnet, setzt die anordnende Stelle bei Übermittlung der Eintragungsanordnung oder nach Erhalt der Eintragungsmitteilung
- (6) (§ 3 Absatz 2 Satz 2 SchuFV) unter Angabe der Verfahrensnummer das zentrale Vollstreckungsgericht über eine aus der Eintragung resultierende Mitteilungspflicht in Kenntnis. Mitgeteilt wird nur der Inhalt der Eintragung sowie die absendende Stelle.

Anmerkungen:

In **Bayern** sind die Mitteilungen an die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen (§ 40 BayGZVJu, § 74c Absatz 3 Satz 1, § 143 GVG) zu richten.

In **Sachsen** sind die Mitteilungen an die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen (§ 23 SächsJOrgVO, § 74c Absatz 3 Satz 1, § 143 GVG) zu richten.

2

Mitteilungen an das Registergericht

- (1) Mitzuteilen sind Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO, wenn das Verfahren eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Genossenschaft

betrifft und ein Vermögensverzeichnis vorliegt, aus dem sich hinreichende Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Gesellschaft vermögenslos ist (§ 15 Nummer 1 EGGVG).

- (2) Die Mitteilungen sind an das zuständige Registergericht zu richten.
- (3) Mitteilungspflichtige Stelle für Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 ZPO, § 284 Absatz 9 AO und § 26 Absatz 2 InsO ist das zentrale Vollstreckungsgericht. Eine Mitteilung muss nur ergehen, soweit die die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis anordnende Stelle das zentrale Vollstreckungsgericht über den Mitteilungsfall gesondert in Kenntnis setzt. Wird eine Eintragung gemäß § 882c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 ZPO von einem Gerichtsvollzieher oder gemäß § 26 Absatz 2 InsO von dem Insolvenzgericht angeordnet, setzt die anordnende Stelle bei Übermittlung der Eintragungsanordnung oder nach Erhalt der Eintragungsmitteilung (§ 3 Absatz 2 Satz 2 SchuFV) unter Angabe der Verfahrensnummer das zentrale Vollstreckungsgericht über eine aus der Eintragung resultierende Mitteilungspflicht in Kenntnis. Mitgeteilt wird nur der Inhalt der Eintragung sowie die absendende Stelle.

3

Mitteilungen über vorzeitige Löschungen im Schuldnerverzeichnis

- (1) Mitzuteilen ist die vorzeitige Löschung einer Eintragung im Schuldnerverzeichnis (§ 882g Absatz 6 Satz 2 ZPO, § 14 Absatz 2 SchuVAbdrV).
- (2) Die Mitteilungen sind innerhalb eines Monats zu bewirken (§ 882g Absatz 6 Satz 2 ZPO).
- (3) Die Mitteilungen sind an die Bezieher von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis zu richten.
- (4) War die Eintragung im Schuldnerverzeichnis von Anfang an rechtswidrig, ist dies bei der Mitteilung nach Absatz 1 deutlich anzugeben.

4

Mitteilungen an das zentrale Vollstreckungsgericht

Hebt das zuständige Vollstreckungsgericht oder das Beschwerdegericht die Eintragungsanordnung auf, weil sie von Anfang an rechtswidrig war, teilt es dies dem zentralen Vollstreckungsgericht zusammen mit der Entscheidung nach § 882d Absatz 3 ZPO mit.

VIII. Mitteilungen in Zwangsversteigerungssachen

1

Mitteilungen über die Bestimmung des Versteigerungstermins

- (1) Mitzuteilen ist bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten die Bestimmung des Versteigerungstermins (§ 39 ZVG, § 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG).

- (2) Die Mitteilungen müssen den Namen und die Anschrift des Vollstreckungsschuldners enthalten.
- (3) Die Mitteilungen sind zu richten an
 1. die Gemeindeverwaltung (§ 77 Absatz 2 AO, § 134 Absatz 2 BauGB, § 12 GrStG, Beiträge nach Kommunalabgabenrecht);
 2. die Stellen, die öffentliche Lasten einziehen, soweit feststeht, dass derartige Abgaben nach landesrechtlichen Bestimmungen in Betracht kommen; zu diesen Lasten gehören insbesondere
 - a) Kirchspielsumlagen sowie Abgaben und Leistungen, die aus dem Kirchen- und Pfarrverband entspringen oder an Kirchen, Pfarreien oder Kirchenbedienstete zu entrichten sind,
 - b) Beiträge, die an Stiftungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, zu entrichten sind,
 - c) Beiträge, die an öffentlich-rechtliche Genossenschaften, deren Zweck in der Verbesserung der Bodenverhältnisse besteht, zu entrichten sind,
 - d) Beiträge und Gebühren zu öffentlichen Wege-, Siedlungs-, Wasser- und Uferbauten.

2

Mitteilungen über den Zuschlag zu steuerlichen Zwecken

- (1) Mitzuteilen sind alle Zuschlagsbeschlüsse in Zwangsversteigerungsverfahren über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, z. B. Erbbaurechte und Wohnungseigentum, ohne Rücksicht darauf, ob der Rechtsübergang grunderwerbsteuerpflichtig ist (§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 2 GrEStG).
- (2) Die Mitteilungen sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 18 Absatz 1 Satz 1 GrEStG; BV GrESt 002 - Anzeige Zwangsversteigerungsverfahren) binnen zwei Wochen nach der Verkündung des Zuschlagsbeschlusses zu bewirken. Ihnen ist eine Abschrift des Zuschlagsbeschlusses beizufügen (§ 18 Absatz 1 Satz 2 GrEStG). Die Absendung der Mitteilung ist auf der Urschrift des Zuschlagsbeschlusses zu vormerken (§ 18 Absatz 4 GrEStG).
- (3) Die Mitteilungen sind schriftlich zu richten
 1. bei einem Zuschlagsbeschluss, der sich auf ein Grundstück/Erbbaurecht bezieht, an das Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück/Erbbaurecht oder der wertvollste Teil des Grundstücks/Erbbaurechts liegt (§ 17 Absatz 1 Satz 1, § 18 Absatz 5 GrEStG);
 2. bei einem Zuschlagsbeschluss, der sich auf mehrere Grundstücke/Erbbaurechte bezieht,
 - a) die im Bezirk eines Finanzamtes liegen, an dieses Finanzamt,

- b) die in den Bezirken verschiedener Finanzämter liegen, an das Finanzamt, in dessen Bezirk der wertvollste Grundstücksteil/Teil des Erbbaurechts oder das wertvollste Grundstück/Erbbaurecht oder der wertvollste Bestand an Grundstücksteilen/Erbbaurechtsteilen oder Grundstücken/Erbbaurechten liegt (§ 17 Absatz 2 GrEStG).
- (4) Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 22a GrEStG ist eine elektronische Übermittlung der Mitteilung ausgeschlossen.

Anmerkungen:

Bei den Mitteilungen sind die Zuständigkeitskonzentrationen der Finanzämter in den einzelnen Ländern zu beachten (vgl. die Suchseite des Bundeszentralamtes für Steuern www.finanzamt.de).

In **Nordrhein-Westfalen** kann aufgrund einer Vereinbarung mit dem Finanzministerium abweichend von Absatz 2 von der Verwendung des amtlichen Vordrucks abgesehen und stattdessen eine Abschrift des Zuschlagsbeschlusses mit einem kurzen Anschreiben übersandt werden.

3

Mitteilungen über den Zuschlag zu Wertermittlungszwecken des Gutachterausschusses

- (1) Mitzuteilen sind alle Zuschlagsbeschlüsse in Zwangsversteigerungsverfahren (§ 195 Absatz 1 Satz 2, § 200 BauGB). Gleichzeitig ist der gerichtlich festgesetzte Verkehrswert mitzuteilen.
- (2) Die Mitteilungen sind an den zuständigen Gutachterausschuss zu richten.

Anmerkung:

Die Gutachterausschüsse (Absatz 2) sind in der Anmerkung zu III/3 aufgeführt.

IX. Mitteilungen in Konkurs- und Gesamtvollstreckungssachen

1

Mitteilungen über Entscheidungen in Konkursverfahren (Anschlusskonkursverfahren)

- (1) Mitzuteilen sind
1. die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses;
 2. die Aufhebung des Konkursverfahrens (Anschlusskonkursverfahrens) nach Bestätigung des Zwangsvergleichs;
 3. die Aufhebung des Konkursverfahrens (Anschlusskonkursverfahrens) nach Abhaltung des Schlusstermins;
 4. die Einstellung des Konkursverfahrens (Anschlusskonkursverfahrens);

5. die Wiederaufnahme des Konkursverfahrens (Anschlusskonkursverfahrens);
 6. die Aufhebung des die Wiederaufnahme anordnenden Beschlusses
(§§ 112, 116, 163 Absatz 3, § 190 Absatz 3, § 198 Absatz 2, § 205 Absatz 2 KO, § 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG).
- (2) Die Mitteilungen sind in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 5 alsbald nach dem Erlass, im Übrigen alsbald nach Rechtskraft des Beschlusses zu bewirken.
- (3) Die Mitteilungen sind zu richten an
1. die Dienstbehörde, wenn der Gemeinschuldner Angehöriger des öffentlichen Dienstes ist (§§ 112, 116, 163 Absatz 3, § 190 Absatz 3, § 198 Absatz 2 und § 205 Absatz 2 KO);
 2. das Registergericht, wenn der Gemeinschuldner im Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister eingetragen ist (§§ 112, 116, 163 Absatz 3, § 190 Absatz 3, § 198 Absatz 2 und § 205 Absatz 2 KO, § 32 HGB, § 102 GenG, § 2 Absatz 2 PartGG in Verbindung mit § 32 HGB, § 75 BGB);
- ferner an folgende für den Sitz oder Wohnsitz des Gemeinschuldners zuständige Stellen:
3. den Präsidenten oder den Direktor des Amtsgerichts sowie den Präsidenten des Landgerichts (§ 240 ZPO);
 4. das Nachlassgericht, wenn die Mitteilungen ein Nachlasskonkursverfahren betreffen;
 5. die Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge;
 6. die Gerichtskasse oder die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 JBeitrG als Vollstreckungsbehörde bestimmte Behörde.

2

Mitteilung über die Entscheidung in Gesamtvollstreckungsverfahren

- (1) Mitzuteilen ist die Einstellung des Gesamtvollstreckungsverfahrens (§ 19 Absatz 2 GesO, § 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG).
- (2) Die Mitteilungen sind alsbald nach dem Erlass, im Übrigen alsbald nach Rechtskraft des Beschlusses zu bewirken.
- (3) Die Mitteilungen sind zu richten an
 1. das Registergericht, wenn der Schuldner im Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister eingetragen ist (§ 19 Absatz 2 GesO, § 32 HGB, § 102 GenG, § 2 Absatz 2 PartGG in Verbindung mit § 32 HGB, § 75 BGB);

ferner an folgende für den Sitz oder Wohnsitz des Schuldners zuständige Stellen:

2. den Präsidenten oder den Direktor des Amtsgerichts sowie den Präsidenten des Landgerichts (§ 240 ZPO);
3. die Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge;
4. die Gerichtskasse oder die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 JBeitrG als Vollstreckungsbehörde bestimmte Behörde.

X. Mitteilungen in Insolvenzverfahren

1

Mitteilungen über die Anordnung und Aufhebung von Verfügungsbeschränkungen

- (1) Mitzuteilen sind die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, eines vorläufigen Gläubigerausschusses und eines vorläufigen Sachwalters, die Anordnung und Aufhebung einer der in § 21 Absatz 2 Nummer 2 InsO vorgesehenen Verfügungsbeschränkungen sowie die Anordnung und Aufhebung der Untersagung oder einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 21 Absatz 2 Nummer 3 InsO.
- (2) Die Mitteilung ist alsbald nach Erlass der Anordnung oder Aufhebung zu bewirken.
- (3) Die Mitteilungen über die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, eines vorläufigen Gläubigerausschusses, die Bestellung eines vorläufigen Sachwalters sowie die Mitteilungen nach § 21 Absatz 2 Nummer 2 InsO sind zu richten an
 1. das Registergericht, wenn der Schuldner im Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister eingetragen ist (§§ 23 Absatz 2, 25 Absatz 1 InsO, § 202 VAG, § 32 HGB, § 102 GenG, § 707b BGB, § 2 Absatz 2 PartGG, § 75 BGB);

ferner an folgende für den Sitz oder Wohnsitz des Schuldners zuständige Stellen:

2. die Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge;
3. das Arbeitsgericht, soweit die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters erfolgt ist (§ 240 ZPO, § 46 Absatz 2 Satz 1 ArbGG);
4. das Finanzamt (§ 85 AO);
5. die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die für Arbeitnehmer des Schuldners zuständige Lohnabrechnungsstelle des Schuldners liegt oder, falls der Schuldner im Geltungsbereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch keine Lohnabrechnungsstelle hat, an die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk das Insolvenzgericht seinen Sitz hat;

6. das Hauptzollamt.
- (4) Die Mitteilungen von Anordnungen und Aufhebungen nach § 21 Absatz 2 Nummer 3 InsO sind zu richten an:
1. das Vollstreckungsgericht;
 2. die Gerichtskasse oder die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 JBeitrG als Vollstreckungsbehörde bestimmte Stelle;
 3. das Hauptzollamt;
 4. die Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge;
 5. das Finanzamt;
 6. die Agentur für Arbeit.
- (5) Soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, können die Mitteilungen in einfacher Abschrift oder auch elektronisch übermittelt werden.

2

Mitteilungen bei Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse

- (1) Mitzuteilen ist die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (§ 202 VAG, §§ 26 Absatz 1 Satz 1, 31 InsO, § 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG). Bei Nachlassinsolvenzverfahren entfällt die Mitteilung an die Staatsanwaltschaft.
- (2) Die Mitteilungen sind zu richten an
1. die Staatsanwaltschaft, soweit es sich nicht um Verfahren gegen Privatpersonen ohne Bezug zu einer gewerblichen Tätigkeit des Schuldners handelt;
 2. das Registergericht nach Rechtskraft des Beschlusses, wenn der Schuldner im Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister eingetragen und eine juristische Person oder eine Gesellschaft ist, die durch die Abweisung mangels Masse aufgelöst wird (§§ 262 Absatz 1 Nummer 4, 289 Absatz 2 Nummer 1 AktG; § 60 Absatz 1 Nummer 5 GmbHG; § 81 a Nummer 1 GenG; § 198 Nummer 4 VAG; §§ 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 161 Absatz 2 HGB; § 729 Absatz 3 Nummer 1 BGB; § 9 Absatz 1 PartGG);

wenn dies im Hinblick auf den Geschäftsbetrieb des Schuldners erforderlich erscheint, ferner an

3. die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, mit denen der Schuldner Beiträge abgerechnet hat;
 - a) für den Bereich der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist die Mitteilung jedoch nur an die Hauptverwaltung der

Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Bochum, zu richten;

- b) für den gesamten Bereich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Kranken- und Unfallversicherung sowie Alterssicherung) ist die Mitteilung jedoch nur an den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, Kassel, zu richten;
4. die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die für Arbeitnehmer des Schuldners zuständige Lohnabrechnungsstelle des Schuldners liegt oder, falls der Schuldner im Geltungsbereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch keine Lohnabrechnungsstelle hat, an die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk das Insolvenzgericht seinen Sitz hat;
5. die für den Sitz des Schuldners zuständigen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung und an die Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin,
6. die für das Unternehmen des Schuldners zuständige Berufsgenossenschaft;
7. das Finanzamt (§ 85 AO);
8. das Hauptzollamt.

Die Anordnung der Mitteilungen nach Nummer 3 bis 6 bleibt der Richterin oder dem Richter vorbehalten. Bei Verbraucherinsolvenzverfahren entfallen die Mitteilungen nach Nummer 2 bis 6.

- (3) Soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, können die Mitteilungen in einfacher Abschrift oder auch elektronisch übermittelt werden.

Anmerkungen:

Eine Mitteilung nach Nummer 3 bis 6 ist in jedem Fall erforderlich, wenn der Schuldner Arbeitnehmer beschäftigt hat oder es um eine Mitteilung für den Bereich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung geht.

In **Bayern** sind die Mitteilungen nach Absatz 2 Nummer 1 an die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen (§§ 55, 56 BayGZVJu, § 74c Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5, 5a und 6, Absatz 3 Satz 1, § 143 GVG) zu richten.

In **Rheinland-Pfalz** sind die Mitteilungen nach Absatz 2 Nummer 1 im OLG-Bezirk Koblenz an die Staatsanwaltschaft Koblenz, im OLG-Bezirk Zweibrücken an die Staatsanwaltschaft Kaiserslautern zu richten.

In **Sachsen** sind die Mitteilungen nach Absatz 2 Nummer 1 an die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen (§ 1 JuZustVO in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 10, § 74c Absatz 3 Satz 1, § 143 GVG) zu richten.

Mitteilungen über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens

(1) Mitzuteilen ist unter Bezeichnung des Insolvenzverwalters, Sachwalters oder Verfahrenskoordinators

1. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
2. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit der Anordnung der Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sachwalters;
3. die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens;
4. die Entscheidung über die Zulässigkeit der Restschuldbefreiung;
5. die Einleitung eines Koordinationsverfahrens

(§§ 27, 269d, 270, 287a, 304 InsO, § 202 VAG, § 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG). Bei Nachlassinsolvenzverfahren entfällt die Mitteilung an die Staatsanwaltschaft.

(2) Die Mitteilungen sind alsbald nach dem Erlass, im Übrigen alsbald nach Rechtskraft des Beschlusses zu bewirken.

(3) Die Mitteilungen sind zu richten an

1. das Registergericht, wenn der Schuldner im Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister eingetragen ist (§ 31 InsO, § 45 VAG, § 32 HGB, § 102 GenG, § 707b BGB, § 2 Absatz 2 PartGG, § 75 BGB);
2. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, wenn es sich bei dem Schuldner um ein Kreditinstitut oder um ein Versicherungsunternehmen handelt;

ferner an folgende für den Sitz oder Wohnsitz des Schuldners zuständige Stellen:

3. die Staatsanwaltschaft, soweit es sich nicht um Verfahren gegen Privatpersonen ohne Bezug zu einer gewerblichen Tätigkeit des Schuldners handelt;
4. das Nachlassgericht, wenn die Mitteilungen ein Nachlassinsolvenzverfahren betreffen;
5. das Vollstreckungsgericht;
6. das Betreuungsgericht, wenn für den Schuldner ein Betreuer bestellt ist und dessen Aufgabenkreis die Vermögenssorge umfasst;
7. die Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge;
8. das Arbeitsgericht (§ 240 ZPO);

9. das Finanzamt (§ 85 AO);
10. das Hauptzollamt;
11. die Steuerkasse der Gemeinde;

wenn dies im Hinblick auf den Beruf oder den Geschäftsbetrieb des Schuldners erforderlich erscheint, auch an

12. folgende Stellen:

- a) die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, mit denen der Schuldner Beiträge abgerechnet hat;
 - aa) für den Bereich der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn- See ist die Mitteilung jedoch nur an die Hauptverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Bochum, zu richten;
 - bb) für den gesamten Bereich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Kranken- und Unfallversicherung sowie Alterssicherung) ist die Mitteilung jedoch nur an den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, Kassel, zu richten;
 - b) die für das Unternehmen des Schuldners zuständige Berufsgenossenschaft,
 - c) den für den Sitz oder Wohnsitz des Schuldners zuständigen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung und an die Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin;
 - d) die für den Sitz oder Wohnsitz des Schuldners zuständige Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer;
 - e) die für den Apothekenbetrieb des Schuldners zuständige Behörde zur Erteilung der Apothekenerlaubnis;
13. die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die für Arbeitnehmer des Schuldners zuständige Lohnabrechnungsstelle des Schuldners liegt oder, falls der Schuldner im Geltungsbereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch keine Lohnabrechnungsstelle hat, an die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk das Insolvenzgericht seinen Sitz hat;
 14. die zuständige Behörde nach § 2 Absatz 4 BtOG, wenn der Schuldner ein beruflicher Betreuer ist.

Die Anordnung der Mitteilungen nach Nummern 12 bis 14 bleibt der Richterin oder dem Richter vorbehalten.

- (4) Soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, können die Mitteilungen in einfacher Abschrift oder auch elektronisch übermittelt werden.

Anmerkungen:

1. Mitteilungen nach Absatz 3 Nummer 3 sind

in **Bayern** an die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen (§§ 55, 56 BayGZVJu, § 74c Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5, 5a und 6, Absatz 3 Satz 1, § 143 GVG);

in **Rheinland-Pfalz**

a) im OLG-Bezirk Koblenz an die Staatsanwaltschaft Koblenz

b) im OLG-Bezirk Zweibrücken an die Staatsanwaltschaft Kaiserslautern;

in **Sachsen** an die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen (§ 23 SächsJOrgVO, § 74c Absatz 3 Satz 1, § 143 GVG)

zu richten.

2. Zu Absatz 3 Nummer 4 siehe auch I/1.

3. Eine Mitteilung nach Absatz 3 Nummer 13 und 14 ist in jedem Fall erforderlich, wenn der Schuldner Arbeitnehmer beschäftigt hat oder es um eine Mitteilung für den Bereich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung geht.

4. Nach Landesrecht sind zuständige Behörden nach Absatz 3 Nummer 14

in **Baden-Württemberg** die Stadt- und Landkreise;

in **Bayern** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Brandenburg** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Hamburg** das Bezirksamt Altona;

in **Hessen** die Kreisausschüsse der Landkreise und der Magistrat der kreisfreien Städte;

in **Mecklenburg-Vorpommern** die Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte – Betreuungsbehörden –;

in **Niedersachsen** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Nordrhein-Westfalen** die kreisfreien und die großen kreisangehörigen Städte; für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden die Kreise;

in **Rheinland-Pfalz** die Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen;

im **Saarland** die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken;

in **Sachsen** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Sachsen-Anhalt** die kreisfreien Städte und Landkreise;

in **Schleswig-Holstein** die Kreise und kreisfreien Städte;

in **Thüringen** die Landkreise und kreisfreien Städte.

4

Mitteilungen über weitere Entscheidungen in Insolvenzverfahren

(1) Mitzuteilen sind (§ 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG)

1. die Einstellung des Verfahrens mangels Masse nach Eröffnung (§§ 207, 215 InsO);
2. die Einstellung des Verfahrens nach Wegfall des Eröffnungsgrundes (§§ 212, 215 InsO);
3. die Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger (§§ 213, 215 InsO);
4. die Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit (§§ 211, 215 InsO);
5. die Aufhebung des Verfahrens nach Schlussverteilung (§ 200 InsO);
6. die Aufhebung des Verfahrens nach Bestätigung des Insolvenzplans (§ 258 InsO);
7. die Anordnung und die Aufhebung der Überwachung des Insolvenzplans (§§ 267, 268 InsO);
8. die nachträgliche Anordnung und die Aufhebung der Eigenverwaltung der Insolvenzmasse durch den Schuldner und die Anordnung der Zustimmungsbedürftigkeit zu bestimmten Rechtsgeschäften des Schuldners durch den Sachwalter (§§ 271 bis 273, 277 InsO);
9. die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses (§ 34 InsO);
10. die Entscheidungen über die Ankündigung der Restschuldbefreiung, deren Versagung während der Wohlverhaltensperiode, die Erteilung der Restschuldbefreiung sowie deren Widerruf (§§ 296 bis 300, 303 InsO).

Eine Mitteilung nach Nummer 8 entfällt in Verbraucherinsolvenzverfahren.

- (2) Die Mitteilungen sind alsbald nach dem Erlass, im Übrigen alsbald nach Rechtskraft des Beschlusses zu bewirken.
- (3) Die Mitteilungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 9 sind zu richten an:

1. das Registergericht, wenn der Schuldner im Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister eingetragen ist (§ 32 HGB, § 102 GenG, § 707b BGB, § 2 Absatz 2 PartGG, § 75 BGB);

ferner an folgende für den Sitz oder Wohnsitz des Schuldners zuständige Stellen:

2. die Staatsanwaltschaften, die Gerichtskassen und die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 JBeitrG als Vollstreckungsbehörde bestimmten Stellen, soweit diese eine Gerichtskostenforderung nach § 174 InsO beim Insolvenzverwalter angemeldet haben;
 3. das Nachlassgericht, wenn die Mitteilungen ein Nachlassinsolvenzverfahren betreffen;
 4. das Vollstreckungsgericht;
 5. die Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge;
 6. das Finanzamt (§ 85 AO);
 7. das Hauptzollamt.
- (4) Die Mitteilungen nach Absatz 1 Nummer 10 sind zu richten an:
1. die Staatsanwaltschaften, die Gerichtskassen und die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 JBeitrG als Vollstreckungsbehörde bestimmten Stellen, soweit diese eine Gerichtskostenforderung nach § 174 InsO beim Insolvenzverwalter angemeldet haben;
 2. ferner an folgende für den Sitz oder Wohnsitz des Schuldners zuständige Stellen:
 - a) die Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge;
 - b) Vollstreckungsgericht;
 - c) das Finanzamt;
 - d) das Hauptzollamt.
- (5) Soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, können die Mitteilungen in einfacher Abschrift oder auch elektronisch übermittelt werden.

Anmerkungen:

Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 JBeitrG als Vollstreckungsbehörde bestimmte Stellen sind:

1. in **Baden-Württemberg**
 - a) die Landesoberkasse Baden-Württemberg für alle Ansprüche nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 bis 10 des Justizbeitreibungsgesetzes, die von ihr einzuziehen sind,
 - b) die Staatsanwaltschaften für die Gerichtskosten in Strafsachen, in Jugendgerichtssachen oder in gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, soweit sie bei ihnen anzusetzen sind (§ 19 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 2, Absatz 3 des Gerichtskostengesetzes), und

- c) die Gerichte im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe für Ansprüche nach § 1 Absatz 1 Nummer 4a des Justizbeitreibungsgesetzes, die von ihnen einzuziehen sind.
- 2. in **Bayern** die Landesjustizkasse Bamberg;
- 3. in **Berlin** die beim Amtsgericht Spandau angesiedelte Kosteneinzugsstelle der Justiz;
- 4. in **Brandenburg** die Landeshauptkasse;
- 5. in **Mecklenburg-Vorpommern** das Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern;
- 6. in **Hessen**
 - a) die Gerichtskassen und
 - b) die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts für die Beitreibung von Ansprüchen nach § 1 Absatz 1 Nr. 4, 4b und 6 bis 9 JBeitrG, wenn der Schuldner seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat;
- 7. in **Niedersachsen** das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung;
- 8. in **Nordrhein-Westfalen** die Zentrale Zahlstelle Justiz (ZJJ);
- 9. in **Rheinland-Pfalz** die Landesjustizkasse Mainz;
- 10. in **Sachsen** die Landesjustizkasse Chemnitz;
- 11. in **Sachsen-Anhalt** die Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt;
- 12. in **Schleswig-Holstein** das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein – Landeskasse;
- 13. in **Thüringen** das Oberlandesgericht – Justizzahlstelle.

5

Mitteilung über vorzeitige Löschungen im Schuldnerverzeichnis

- (1) Mitzuteilen ist die vorzeitige Löschung einer Eintragung im Schuldnerverzeichnis (§ 26 Absatz 2 InsO, § 882g Absatz 6 Satz 2 ZPO, § 14 Absatz 2 SchuVA-bdrV).
- (2) Die Mitteilungen sind innerhalb eines Monats zu bewirken (§ 882g Absatz 6 Satz 2 ZPO).
- (3) Die Mitteilungen sind an die Bezieher von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis zu richten.

XI. Mitteilungen in Restrukturierungssachen

Mitteilungen über die Anordnung und Aufhebung einer Vollstreckungssperre

- (1) Mitzuteilen sind die Anordnung und Aufhebung einer Vollstreckungssperre nach § 49 Absatz 1 Nummer 1 StaRUG. Gleiches gilt für Folgeanordnungen und Neuankordnungen einer Vollstreckungssperre nach § 52 StaRUG.
- (2) Die Mitteilung ist alsbald nach Erlass der Anordnung oder Aufhebung zu bewirken.
- (3) Die Mitteilungen sind zu richten an:
 1. das Vollstreckungsgericht;
 2. die Gerichtskasse oder die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 JBeitrG als Vollstreckungsbehörde bestimmte Stelle;
 3. das Hauptzollamt;
 4. die Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge;
 5. das Finanzamt;
 6. die Agentur für Arbeit.
- (4) Soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, können die Mitteilungen in einfacher Abschrift oder auch elektronisch übermittelt werden.

4. Abschnitt

Mitteilungen in Familiensachen und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

XII. Mitteilungen in Ehesachen

Mitteilungen über Aufhebungs- oder Feststellungsanträge

- (1) Mitzuteilen ist der Eingang eines Antrags auf Aufhebung einer Ehe oder auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe, der von einem Ehegatten oder einer dritten Person eingereicht wurde (§ 129 Absatz 2 FamFG).
- (2) Die Mitteilungen erfolgen durch Übermittlung einer Abschrift der Antragsschrift.
- (3) Die Mitteilungen sind an die zuständige Verwaltungsbehörde zu richten.

Anmerkung:

Zuständige Verwaltungsbehörden sind:

in **Baden-Württemberg** das Regierungspräsidium Tübingen;

in **Bayern** die Regierung von Mittelfranken;

in **Brandenburg** das Ministerium des Innern und für Kommunales;

in **Bremen** die Standesämter;

in **Hamburg** die Bezirksämter;

in **Hessen** die Regierungspräsidien;

in **Mecklenburg-Vorpommern** die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;

in **Niedersachsen** die Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte;

in **Nordrhein-Westfalen**

1. für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln die Bezirksregierung Köln,

2. für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster die Bezirksregierung Arnsberg;

in **Rheinland-Pfalz** die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier;

im **Saarland** das Landesverwaltungsamt;

in **Sachsen** die Landesdirektion Sachsen;

in **Sachsen-Anhalt** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Schleswig-Holstein** die Landrätinnen und Landräte der Kreise sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte;

in **Thüringen** das Landesverwaltungsamt.

2

Mitteilungen über Scheidungssachen an das Jugendamt

- (1) Mitzuteilen ist die Rechtshängigkeit einer Scheidungssache, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind (§ 17 Absatz 3 SGB VIII). In den Mitteilungen sind Namen und Anschriften der beteiligten Eheleute und Kinder anzugeben. Wird bei einer Mitteilung die geschützte Anschrift einer beteiligten Person (z. B. die einer Schutzwohnung oder eines Frauenhauses) weitergegeben, sind die Mitteilungsempfänger zugleich darauf hinzuweisen, dass es sich um eine geschützte Anschrift handelt, die dem Geheimhaltungsgebot unterliegt.
- (2) Die Mitteilungen sind an das Jugendamt zu richten.

Mitteilungen über Entscheidungen für Zwecke des Personenstandswesens

(1) Mitzuteilen sind Entscheidungen, durch die eine Ehe geschieden oder aufgehoben oder das Nichtbestehen einer Ehe festgestellt wird (§ 5 Absatz 4 Satz 2, § 73 Nummer 20 PStG und § 56 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b PStV).

(2)

1. Mitzuteilen ist eine beglaubigte Teilabschrift der Entscheidung mit einem Vermerk über den Tag der Rechtskraft der Entscheidung. In die Teilabschrift sind nur die Entscheidungsteile aufzunehmen, die die in Absatz 1 genannten Rechtsfolgen betreffen.
2. In der Mitteilung sind anzugeben:
 - a) der Ehe name,
 - b) der nicht zum Ehenamen gewordene Geburtsname oder der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführte Name des anderen Ehegatten oder, falls die Ehegatten keinen Ehenamen geführt haben, die Familiennamen des Mannes und der Frau,
 - c) Ort und Tag der Eheschließung,
 - d) die Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags einschließlich der Registernummer der Eheschließung,
 - e) die vollständige Anschrift der Ehegatten.

Die Mitteilung kann durch Übermittlung von Ablichtungen der entsprechenden standesamtlichen Urkunden, soweit sie sich bei den Akten befinden, erfolgen.

3. In den Fällen des Absatzes 5 Nummer 5 und 6 sind, soweit nicht bereits in der Entscheidung enthalten, ergänzend
 - a) über das Kind und
 - b) über die Mutter des Kindes

die von dem Standesamt für die Eintragung im Geburtenregister benötigten, in Unterabschnitt III Nummer 4 Absatz 2 bezeichneten Angaben sowie

 - c) von dem Mann der Familienname, sämtliche Vornamen und die Staatsangehörigkeit, sofern aus den Akten ersichtlich, mitzuteilen.
- (3) Die Mitteilung ist, unabhängig von dem Verfahrensstand der Folgesachen, alsbald nach Eintritt der Rechtskraft des Ausspruchs nach Absatz 1 zu veranlassen.
- (4) Ist das Verfahren bei Eintritt der Rechtskraft des Ausspruchs nach Absatz 1 bei dem Rechtsmittelgericht anhängig, obliegt diesem die Mitteilung.
- (5) Die Mitteilungen sind zu richten

1. falls die Ehe im Inland geschlossen worden ist, an das Standesamt, das das Eheregister führt (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 5 Absatz 4 Satz 1 und § 16 Absatz 1 Satz 1 PStG sowie § 56 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b PStV);
2. falls die Ehe vor dem 24. Februar 2007 im Ausland geschlossen worden ist und für diese Ehe ein Familienbuch angelegt ist, an das Standesamt des inländischen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes der Ehegatten, den diese am 24. Februar 2007 hatten (§ 77 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 1 und 4 PStG in Verbindung mit § 15a Absatz 3 Satz 1 des Personenstandsgesetzes in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung);
3. falls die Ehe zwischen dem 24. Februar 2007 und dem 31. Dezember 2008 im Ausland geschlossen worden ist und für diese Ehe ein Familienbuch angelegt ist, an das Standesamt, das das Familienbuch angelegt hat (§ 77 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 Satz 1 und 4 PStG in Verbindung mit § 15a Absatz 3 Satz 1 des Personenstandsgesetzes in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung);
4. falls ein Deutscher die Ehe im Ausland geschlossen hat oder die Ehe im Inland zwischen Eheschließenden, von denen keiner Deutscher ist, vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Eheschließenden angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form geschlossen worden ist und die Eheschließung auf Antrag beurkundet worden ist, an das Standesamt, das die Eheschließung beurkundet hat (§ 34 Absatz 1, 2 und 4 PStG);
5. in allen anderen Fällen an das Standesamt I in Berlin;
6. zusätzlich an die in Unterabschnitt XVI Nummer 1 Absatz 3 bezeichneten Standesämter (§ 21 Absatz 3 Nummer 2, § 27 Absatz 3 Nummern 1 und 2 PStG), falls in der Entscheidung auf Nichtbestehen der Ehe erkannt ist und
 - a) einem nicht von dem Manne stammenden Kind der Frau nach § 1618 BGB der Ehefrau erteilt worden war oder nach den am 30. Juni 1976 im damaligen Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes geltenden Bestimmungen der Ehefrau dem Kind seinen Namen erteilt hatte,
 - b) von dem Mann und der Frau ein Kind als gemeinschaftliches Kind oder von dem Mann oder der Frau ein Kind des anderen Teils angenommen worden ist oder
 - c) allein von dem Mann oder der Frau unter ihrem vermeintlichen Ehenamen ein sonstiges Kind angenommen worden ist.

XIII. Mitteilungen in Gewaltschutzsachen

1

Mitteilungen in Gewaltschutzsachen und in Verfahren über

die Anerkennung und Vollstreckung nach der Richtlinie 2011 /99/EU

(1) Mitzuteilen sind

1. Anordnungen nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes, und Anordnungen nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes sowie deren Änderung oder Aufhebung (§ 216a Satz 1 FamFG);
2. der Abschluss eines nach § 214a FamFG gerichtlich bestätigten Vergleichs (§ 216a Satz 3 FamFG);
3. der Verstoß gegen eine nach Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung angeordnete Maßnahme nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes (§ 10 Absatz 2 Satz 1 des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes).

(2) Die Mitteilungen sind zu bewirken

1. im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 unverzüglich nach Erlass der gerichtlichen Entscheidung durch Übermittlung einer beglaubigten Teilabschrift der gerichtlichen Entscheidung beziehungsweise auch durch Übermittlung von Tatbestand und Gründen, soweit dies aus Sicht des Gerichts zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder einer erheblichen Gefährdung der geschützten Person oder Minderjähriger erforderlich ist;
2. im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 unverzüglich nach Abschluss und gerichtlicher Bestätigung des Vergleichs durch Übermittlung einer beglaubigten Abschrift des Vergleichs und der gerichtlichen Bestätigung;
3. im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 unverzüglich, nachdem das Gericht von einem Verstoß gegen die angeordnete Maßnahme Kenntnis erlangt hat, durch Übermittlung eines Formblattes nach der Anlage zu § 10 Absatz 3 des EU- Gewaltschutzverfahrensgesetzes.

Eine Übermittlung nach den Nummern 1 und 2 unterbleibt, soweit schutzbedürftige Interessen eines Beteiligten an dem Ausschluss der Übermittlung das Schutzbedürfnis anderer Beteiligter oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen (§ 216a Satz 1 FamFG, § 9 Absatz 2 Satz 3 des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes). Die Beteiligten sollen über die Mitteilung unterrichtet werden (§ 216a Satz 2 FamFG, § 10 Absatz 2 Satz 2 des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes).

(3) Die Mitteilungen sind von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen.

(4) Die Mitteilungen sind an die zuständige Polizeibehörde und, soweit sie von der Durchführung der Anordnung betroffen sind, an das zuständige Jugendamt und

an die anderen öffentlichen Stellen zu richten. Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 des EU- Gewaltschutzverfahrensgesetzes sind ferner der Anordnungsbehörde mitzuteilen (§ 9 Absatz 2 Satz 1 des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes). Verstöße gegen eine nach der Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung angeordneten Maßnahme nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes sind mittels Formblattes nach der Anlage zu § 10 Absatz 3 des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes der Anordnungsbehörde und der Überwachungsbehörde mitzuteilen. Darüber hinaus sind die zuständige Polizeibehörde und die anderen öffentlichen Stellen, die von der Durchführung der erlassenen Maßnahme betroffen sind, von dem Verstoß unverzüglich zu unterrichten (§ 10 Absatz 2 Satz 1 des EU- Gewaltschutzverfahrensgesetzes). Die geschützte Person und die gefährdende Person sollen über die Mitteilungen unterrichtet werden (§ 10 Absatz 2 Satz 2 des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes).

- (5) Entscheidungen nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes sind dem zuständigen Jugendamt stets zusätzlich mitzuteilen, wenn Kinder im Haushalt leben (§ 213 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 FamFG).
- (6) Wird bei einer Mitteilung nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 (in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1), Absatz 4 Satz 4 und nach Absatz 5 auch die geschützte Anschrift einer beteiligten Person (z. B. die einer Schutzwohnung oder eines Frauenhauses) weitergegeben, sind die Mitteilungsempfänger zugleich darauf hinzuweisen, dass es sich um eine geschützte Anschrift handelt, die dem Geheimhaltungsgebot unterliegt.

Anmerkungen:

In **Baden-Württemberg** sind Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie hierauf erfolgte Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche oder einstweilige Anordnungen, insbesondere die angeordneten Maßnahmen, die Dauer der Maßnahmen sowie Verstöße gegen die Auflagen, an die zuständige Polizeibehörde und die zuständige Polizeidienststelle (§ 30 Absatz 5 des baden-württembergischen Polizeigesetzes) unverzüglich mitzuteilen.

In **Hamburg** sind Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie hierauf erfolgte gerichtliche Entscheidungen unverzüglich der Polizei mitzuteilen (§ 12b Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – HmbSOG).

In **Hessen** sind Anträge über zivilrechtlichen Schutz sowie der Tag und der Inhalt der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde oder der Polizeibehörde mitzuteilen (§ 31 Absatz 2 Satz 5 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – HSOG).

In **Mecklenburg-Vorpommern** hat das Gericht die örtlich zuständige Polizeidienststelle unverzüglich über die Entscheidung zu einem Antrag auf zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz zu informieren (§ 52 Absatz 2 SOG M-V).

In **Nordrhein-Westfalen** sind Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie der Tag der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde mitzuteilen (§ 34a Absatz 6 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – PolG NRW). In den Fällen, in denen noch keine gerichtliche Entscheidung ergangen ist

bzw. innerhalb der Frist des polizeilichen Rückkehrverbots bzw. der Wohnungsweisung voraussichtlich ergehen wird, erfolgt die Mitteilung durch Übersendung der Antragschrift.

Im **Saarland** sind Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie der Tag der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde mitzuteilen (§ 12 Absatz 2 SPolG).

XIV. Mitteilungen in Lebenspartnerschaftssachen

1

Mitteilungen über Entscheidungen für Zwecke des Personenstandswesens

- (1) Mitzuteilen sind Entscheidungen, durch die eine Lebenspartnerschaft aufgehoben wird oder das Nichtbestehen einer Lebenspartnerschaft festgestellt wird (§ 5 Absatz 4 Satz 2, § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 PStG, § 17 PStG, § 56 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, § 56 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b PStV).
- (2) Mitzuteilen ist eine beglaubigte Teilabschrift der Entscheidung mit einem Vermerk über den Tag der Rechtskraft der Entscheidung. In die Teilabschrift sind nur die Entscheidungsteile aufzunehmen, die die in Absatz 1 genannte Rechtsfolge betreffen. In der Mitteilung sind anzugeben:
 1. der Lebenspartnerschaftsname,
 2. der nicht zum Lebenspartnerschaftsnamen gewordene Geburtsname oder der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführte Name des anderen Lebenspartners oder, falls die Lebenspartner keinen Lebenspartnerschaftsnamen geführt haben, die Familiennamen beider Lebenspartner,
 3. Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft,
 4. die Bezeichnung des Eintrags in das Lebenspartnerschaftsregister einschließlich der Registernummer der Begründung der Lebenspartnerschaft,
 5. die vollständigen Anschriften beider Lebenspartner

Die Mitteilung kann durch Übermittlung von Ablichtungen der entsprechenden Urkunden, soweit sie sich bei den Akten befinden, erfolgen.

- (3) Ist das Verfahren bei Eintritt der Rechtskraft des Ausspruchs nach Absatz 1 bei dem Rechtsmittelgericht anhängig, so obliegt diesem die Mitteilung.
- (4) Die Mitteilungen sind zu richten
 1. falls die Lebenspartnerschaft von einem Standesamt beurkundet worden ist, an das Standesamt, das die Beurkundung vorgenommen hat (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 5 Absatz 4 Satz 2, § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 PStG und § 17 PStG sowie § 56 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a PStV);

2. falls die Lebenspartnerschaft nicht von einem Standesamt beurkundet worden ist, an das zuständige Standesamt, das das Lebenspartnerschaftsregister führt (§ 23 LPartG, § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und § 17 PStG, sowie § 56 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a PStV);
3. falls die Lebenspartnerschaft nicht in einem Personenstandsregister im Inland beurkundet ist, an das Standesamt I in Berlin (§ 35 PStG, § 56 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b PStV).

Anmerkungen:

Thüringen

In Thüringen wurde das Ausführungsgesetz zum Lebenspartnerschaftsgesetz (ThürAGLPartG) mit Ablauf des 31.12.2010 aufgehoben. Die bis zu diesem Zeitpunkt und damit nicht in einem Standesamt entstandenen Vorgänge werden aufgrund der Regelung in § 2 Satz 1 des Gesetzes zur Aufhebung des Ausführungsgesetzes zum Lebenspartnerschaftsgesetz an das Standesamt abgegeben, in dessen Zuständigkeit der Sitz der Behörde liegt, vor der die Lebenspartnerschaft gegründet wurde. Mitteilungen haben an diese nunmehr zuständigen registerführenden Standesämter zu erfolgen. Bei Begründung der Lebenspartnerschaft vor dem Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar erfolgt die Mitteilung damit beispielsweise an das Standesamt Weimar.

XV. Mitteilungen in Kindschaftssachen, Abstammungssachen und Verfahren nach dem Transsexuellengesetz

1

Mitteilungen an das Jugendamt über die Anordnung und die Beendigung einer Vormundschaft oder Pflegschaft und über den Wechsel in der Person des Vormunds oder Pflegers

(1) Mitzuteilen sind

1. die Anordnung
 - a) einer Vormundschaft,
 - b) einer die Sorge für die Person betreffenden Pflegschaft
 unter Bezeichnung des Vormunds oder des Pflegers;
2. jeder in der Person des Vormunds oder des Pflegers eintretende Wechsel;
3. die Beendigung der Vormundschaft oder Pflegschaft.

Ist ein Vormundschaftsverein als vorläufiger Vormund oder vorläufiger Pfleger oder ein Vereinsvormund als Vormund oder Pfleger bestellt, entfallen die Mitteilungen nach Satz 1 (§ 53a Absatz 2 und 4, § 57 Absatz 3 Satz 1 bis 3, § 57 Absatz 6 SGB VIII in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 1 zweite Alternative EGGVG).

- (2) Die Mitteilungen sind an das Jugendamt zu richten.

2

Mitteilungen an die Meldebehörde über die Anordnung und die Beendigung einer Vormundschaft und über die Person des Vormunds

- (1) Mitzuteilen sind

1. die Anordnung einer Vormundschaft;
2. Name und Anschrift des Vormunds sowie jeder in der Person des Vormunds eintretende Wechsel;
3. die Aufhebung der in Nummer 1 genannten Maßnahme oder ihre Beendigung kraft Gesetzes, soweit sie nicht durch den Tod oder die Volljährigkeit des Mündels eintritt.

- (2) Die Mitteilungen sind an die Meldebehörde zu richten, in deren Bezirk der Mündel seine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung hat.

Anmerkung:

Zuständige Meldebehörden, die nach den Ausführungsgesetzen der Länder zum Bundesmeldegesetz die Daten des gesetzlichen Vertreters des Einwohners zu speichern haben, sind:

in **Baden-Württemberg** die Gemeinden als Ortpolizeibehörden;

in **Bayern** die Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften;

in **Berlin** das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten;

in **Brandenburg** die kreisfreien Städte, die Ämter und die amtsfreien Gemeinden;

in **Bremen:**

- in der Stadt Bremen das Stadtamt - Meldebehörde -;

- in der Stadt Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven;

in **Hamburg** das Bezirksamt Harburg - ZM -;

in **Hessen** die Gemeinden;

in **Mecklenburg-Vorpommern** die (Ober-)Bürgermeister der kreisfreien Städte, die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher der Ämter;

in **Niedersachsen** die Gemeinden und Samtgemeinden;

in **Nordrhein-Westfalen** die Gemeinden;

in **Rheinland-Pfalz** die Stadt- und Gemeindeverwaltungen, für Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltungen;

im **Saarland** die Gemeinden;

in **Sachsen** die Gemeinden, erfüllende Gemeinden von Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbände;

in **Sachsen-Anhalt** die Gemeinden;

in **Schleswig-Holstein** die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden, die Amtsdirektorinnen oder Amtsdirektoren oder in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher der Ämter;

in **Thüringen** die Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften.

3

Mitteilungen an das für Unterbringungsmaßnahmen zuständige Gericht über die Anordnung und die Aufhebung einer Vormundschaft oder Pflegschaft und über den Wechsel in der Person des Vormunds oder Pflegers

(1) Mitzuteilen sind bei einer Vormundschaft, bei der der Mündel einer freiheitsentziehenden Unterbringung oder freiheitsentziehenden Maßnahme nach §§ 1631b, 1795 Absatz 1 Satz 3 BGB oder nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker unterworfen ist, oder bei einer die Unterbringung oder freiheitsentziehenden Maßnahme erfassenden Pflegschaft nach den §§ 1631b, 1795 Absatz 1 Satz 3 und 1813 Absatz 1 BGB

1. die Anordnung der Vormundschaft oder Pflegschaft;
2. ein Wechsel in der Person des Vormunds oder Pflegers;
3. die Aufhebung der Vormundschaft oder Pflegschaft sowie der Wegfall des Aufgabenbereichs Unterbringung,

wenn für die Unterbringungsmaßnahme ein anderes Gericht zuständig ist als dasjenige, bei dem die Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig ist (§ 167 Absatz 2 Halbsatz 1 FamFG).

- (2) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.
- (3) Die Mitteilungen sind an das für die Unterbringungsmaßnahme zuständige Gericht zu richten.

4

Mitteilungen über die familiengerichtliche Anordnung vorläufiger Maßnahmen

- (1) Mitzuteilen ist die Anordnung der in den §§ 1693, 1802 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 1867 BGB bezeichneten Maßnahmen, wenn eine Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig ist (§ 152 Absatz 4 FamFG).
- (2) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.
- (3) Sie sind an das Gericht zu richten, bei dem die Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig ist.

5

Mitteilungen an die Staatsanwaltschaft über familiengerichtliche Maßnahmen bei Minderjährigen und über die Kenntnis von anhängigen Strafverfahren

- (1) Mitzuteilen sind
 1. familiengerichtliche Maßnahmen sowie ihre Änderung und Aufhebung, wenn ein anhängiges staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Strafverfahren gegen den Minderjährigen bekannt wird (§ 70 Absatz 1 Satz 3 JGG);
 2. Kenntnisse des Familiengerichts von einem anderen anhängigen Strafverfahren gegen den Minderjährigen (§ 70 Absatz 1 Satz 2 JGG).
- (2) Mitteilungen nach Absatz 1 Nummer 1 unterbleiben, wenn schutzwürdige Interessen des Minderjährigen oder einer sonst von der Mitteilung betroffenen Person oder Stelle an dem Ausschluss der Übermittlung erkennbar überwiegen (§ 70 Absatz 1 Satz 3 JGG).
- (3) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.
- (4) Sie sind an die zuständigen Jugendstaatsanwaltschaften zu richten.

6

Mitteilungen an das Bundesamt für Justiz über familiengerichtliche Maßnahmen bei Minderjährigen

- (1) Mitzuteilen sind
 1. die Anordnungen des Familiengerichts über Erziehungsmaßnahmen, wenn ihm deren Auswahl und Anordnung vom Jugendgericht oder von dem für allgemeine Strafsachen zuständigen Gericht nach den §§ 53, 104 Absatz 4 JGG überlassen worden ist;
 2. die vorläufigen und endgültigen Entscheidungen des Familiengerichts nach § 1666 Absatz 1 und § 1666a BGB sowie die Entscheidungen nach § 1802 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 1666 Absatz 1 und § 1666a BGB, welche die Sorge für die Person des Minderjährigen betreffen; ferner die Entscheidungen, durch welche die vorgenannten Entscheidungen aufgehoben oder geändert werden
(§§ 20, 59, § 60 Absatz 1 Nummer 4, 5, 9 BZRG).
- (2) Die Mitteilungen sind an das Bundesamt für Justiz zu richten.
- (3) Form und Inhalt der Mitteilungen richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG-VwV) vom 16. Dezember 2008 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

7

Mitteilungen über Entscheidungen für Zwecke des Personenstandswesens

- (1) Mitzuteilen sind familiengerichtliche Entscheidungen, durch die

1. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Eltern- oder Kindesverhältnisses festgestellt oder
2. über die Anfechtung der Vaterschaft entschieden wird,

sofern diese eine Eintragung in einem Personenstandsregister erforderlich machen (§ 27 Absatz 1, 3 Nummer 1 PStG, § 56 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b PStV).

(2) Die Mitteilungen sind zu richten

1. wenn die Geburt im Inland beurkundet wurde, an das Standesamt, das die Geburt beurkundet hat (§ 27 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 44 Absatz 3 Satz 1 PStG),
2. wenn die Geburt im Ausland beurkundet wurde, an das Standesamt I in Berlin (§ 27 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 44 Absatz 3 Satz 2 PStG).

Anmerkung:

Siehe auch III/4 (Mitteilungen über die Beurkundung von Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft oder der Mutterschaft und über die gerichtliche Genehmigung solcher Erklärungen). Mitzuteilen sind diese Erklärungen auch, wenn sie in einem Erörterungstermin zur Niederschrift des Gerichts erfolgen (§ 180 FamFG).

8

**Mitteilungen an das Jugendamt über die Beseitigung
einer nach § 1592 Nummer 1 oder 2 BGB bestehenden Vaterschaft**

- (1) Mitzuteilen sind Entscheidungen, die eine nach § 1592 Nummer 1 oder 2 BGB bestehende Vaterschaft zu einem Kind oder Jugendlichen beseitigen (§ 52 a Absatz 3 SGB VIII).
- (2) Die Mitteilungen sind an das Jugendamt zu richten.

9

**Mitteilungen an das Jugendamt über die Begründung einer gemeinsamen elterlichen Sorge im vereinfachten Verfahren nach § 155a Absatz 3 Fam FG
oder
die Protokollierung übereinstimmender Sorgeerklärungen**

- (1) Mitzuteilen sind
 1. Entscheidungen, durch die im vereinfachten Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam übertragen wird (§ 155a Absatz 3 Satz 3 FamFG),
 2. die Abgabe von Sorgeerklärungen und Zustimmungen zur Niederschrift des Gerichts (§ 162d Absatz 2 BGB in Verbindung mit § 155a Absatz 5 FamFG).
- (2) Die Mitteilung erfolgt im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 durch Übermittlung einer beglaubigten Teilabschrift der Niederschrift des Erörterungstermins.

- (3) Die Mitteilungen sind unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsorts des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, an das für den Geburtsort des Kindes zuständige Jugendamt zu richten. Liegt der Geburtsort im Ausland oder ist er nicht zu ermitteln, sind die Mitteilungen an die für Jugend zuständige Senatsverwaltung in Berlin zu richten.

10

Mitteilungen an das Standesamt über eine dem Familiengericht bekannt gewordene Annahme als Kind im Ausland

- (1) Mitzuteilen ist die dem Familiengericht bekannt gewordene Annahme als Kind im Ausland, wenn der Angenommene im Inland im Personenstandsregister eingetragen ist (§ 56 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c PStV), sofern nicht ersichtlich ist, dass das in Betracht kommende Standesamt von der Annahme als Kind bereits anderweitig Kenntnis erhalten hat.
- (2) Die Mitteilung ist von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen.
- (3) Der Mitteilung ist eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Annahme als Kind beizufügen. Dabei sind, soweit nicht bereits in der Urkunde enthalten, die von dem Standesamt für die Eintragung in die Personenstandsregister benötigten, in III/4 Absatz 2 bezeichneten Angaben
- a) über das Kind und gegebenenfalls
 - b) über den Annehmenden und
 - c) über die Annehmende
- sowie die Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags mitzuteilen.
- (4) Die Mitteilung ist an das in Unterabschnitt XVI Nummer 1 Absatz 3 bezeichnete zutreffende Standesamt zu richten.

11

Mitteilungen über die Erteilung oder Versagung der Genehmigung eines einseitigen Rechtsgeschäfts

- (1) Mitzuteilen sind Entscheidungen über die Erteilung oder Versagung einer nachträglichen Genehmigung eines einseitigen Rechtsgeschäfts, welches der Vormund, der Pfleger oder ein sorgeberechtigter Elternteil gegenüber einem Gericht oder einer Behörde ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommen hat (§ 1644 Absatz 3 Satz 1, § 1795 Absatz 4 Satz 1, § 1800 Absatz 2 Satz 1, § 1813 Absatz 1 BGB in Verbindung mit § 1858 Absatz 3 Satz 5 BGB).
- (2) Die Mitteilungen sind von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen.
- (3) Die Mitteilungen sind an das Gericht oder die Behörde zu richten, gegenüber dem oder der das genehmigungspflichtige Rechtsgeschäft vorgenommen wurde.

**Mitteilungen über beabsichtigte oder getroffene Maßnahmen
im Geltungsbereich des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 über
die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet
des Schutzes von Minderjährigen (BGBl. 1971 II S. 217)**

- (1) Mitzuteilen sind
 1. die Absicht, zum Schutz der Person oder des Vermögens eines minderjährigen Deutschen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem ausländischen Vertragsstaat des Übereinkommens hat, Maßnahmen zu treffen (Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens);
 2. die Absicht, die von den Behörden des Staates des früheren gewöhnlichen Aufenthalts eines Minderjährigen getroffenen Maßnahmen aufzuheben oder durch andere Maßnahmen zu ersetzen (Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens);
 3. die Absicht, zum Schutz der Person oder des Vermögens eines Minderjährigen, hinsichtlich dessen bereits andere Vertragsstaaten Maßnahmen getroffen haben, die noch wirksam sind, weitere Maßnahmen zu treffen (Artikel 10 des Übereinkommens). Die Mitteilung unterbleibt, wenn ein Meinungsaustausch mit den Behörden der anderen Vertragsstaaten eine dem Minderjährigen nachteilige Verzögerung zur Folge hätte oder aus einem sonstigen Grund nicht angebracht erscheint;
 4. die hinsichtlich eines Minderjährigen getroffenen Maßnahmen (Artikel 11 Absatz 1 des Übereinkommens).
- (2) Die Mitteilungen nach Absatz 1 Nummer 4 sind unverzüglich nach Wirksamwerden der Maßnahme zu bewirken.
- (3) Die Mitteilungen sind von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen.
- (4) Die Mitteilungen sind über die Prüfungsstelle gemäß § 9 Absatz 2 der Rechts-
hilfeordnung für Zivilsachen (ZRHÖ) zu leiten und zu richten im Falle des
 1. Absatzes 1 Nummer 1
an die Behörden des Staates, in dem der minderjährige Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
 2. Absatzes 1 Nummer 2
an die Behörden des Staates des früheren gewöhnlichen Aufenthalts, deren Maßnahmen aufgehoben oder ersetzt werden sollen;
 3. Absatzes 1 Nummer 3
an die Behörden des Staates, deren Entscheidungen noch wirksam sind;
 4. Absatzes 1 Nummer 4

- a) an die Behörden des Staates, dem der Minderjährige angehört, bzw. an die Behörden des Staates, in dem der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- b) falls neben den getroffenen Maßnahmen Entscheidungen von Behörden anderer Staaten wirksam bleiben und nicht schon eine Mitteilung nach Buchstabe a zu bewirken ist, an die Behörden dieser Staaten,
- c) falls Maßnahmen von Behörden des Staates des früheren gewöhnlichen Aufenthalts aufgehoben oder ersetzt werden, zusätzlich an die Behörden dieses Staates.

Anmerkung:

Vertragsstaaten des Übereinkommens sind – außer der Bundesrepublik Deutschland – China (nur Sonderverwaltungsregion Macau), Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande (einschließlich Arubas und der Inseln Bonaire, Curaçao, Saba, St. Eustatius und Sint Maarten, der früheren Niederländischen Antillen), Österreich, Polen, Portugal, Schweiz, Spanien, Türkei.

Das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kinderschutzübereinkommen; BGBl. 2009 II S. 602) ersetzt nach seinem Artikel 51 im Verhältnis zwischen Vertragsstaaten beider Übereinkommen das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (Haager Minderjährigenschutzübereinkommen).

Die Mitteilungspflichten nach dem Haager Minderjährigenschutzübereinkommen entfallen insoweit.

Das Haager Kinderschutzübereinkommen ersetzt das Haager Minderjährigenschutzabkommen im Verhältnis zu folgenden Staaten (Stand 1. Januar 2024):

Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande (einschließlich Curaçao und der karibischen Niederlande [Bonaire, Saba und St. Eustatius]), Österreich, Polen, Portugal, Schweiz, Spanien und Türkei.

Informationen zu den Haager Übereinkommen und der aktuelle Ratifikationsstand sind der Internetseite der Haager Konferenz (www.hcch.net) zu entnehmen.

Die Mitteilungen sind zu richten

in **Sint Maarten**

an „de Minister van Justitie van Sint Maarten“;

in **Aruba**

an „de Minister van Justitie van Aruba“.

Im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Übereinkommens, in denen die Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (ABl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1) anwendbar ist, geht die Verordnung dem Übereinkommen vor (Artikel 95 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/1111).

Mitteilungen sind daher nur zulässig, soweit die Verordnung (EU) 2019/1111 keine abschließende Regelung trifft.

13

Mitteilungen über Sachverhalte, die zu familiengerichtlichen Maßnahmen Anlass geben, im Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585)

- (1) Mitzuteilen sind Sachverhalte, bei denen im Interesse eines minderjährigen oder anderen nicht voll geschäftsfähigen Ausländers die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers angebracht erscheint, wenn der Ausländer einem Vertragsstaat des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen angehört (Artikel 37 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen). Eine Mitteilung kann nach einer Abwägung im Einzelfall unterbleiben, wenn dadurch die Person oder das Vermögen des minderjährigen oder anderen nicht voll geschäftsfähigen Ausländers in Gefahr geraten könnte oder die Freiheit oder das Leben eines Familienangehörigen ernsthaft bedroht würde.
- (2) Die Mitteilungen sind von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen.
- (3) Die Mitteilungen sind an die zuständige konsularische Vertretung des Staates zu richten, dem der Ausländer angehört.

Anmerkung:

Hinsichtlich der Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen wird auf den als Beilage zu Bundesgesetzblatt Teil II herausgegebenen „Fundstellennachweis B – Völkerrechtliche Vereinbarungen –“, Abschnitt „Mehrseitige Verträge“, Bezug genommen.

Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen sowie solche Staaten, die notifiziert haben, dass sie sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit an das Übereinkommen gebunden betrachten, sind der Internetseite

(https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtdsg_no=III-6&chapter=3) zu entnehmen.

14

Mitteilungen an das Standesamt über Entscheidungen aufgrund des Transsexuellengesetzes

- (1) Mitzuteilen sind Entscheidungen, durch die
 1. die Vornamen einer Person geändert werden (§ 1 Absatz 1, § 6 Absatz 2 Satz 3, § 7 Absatz 3 TSG in der bis einschließlich 31. Oktober 2024 geltenden Fassung);
 2. Entscheidungen nach Nummer 1 aufgehoben werden (§ 6 Absatz 1 TSG in der bis einschließlich 31. Oktober 2024 geltenden Fassung);
 3. festgestellt wird, dass eine Person als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist (§ 8 Absatz 1 TSG in der bis einschließlich 31. Oktober

2024 geltenden Fassung), einschließlich des Falles nach § 9 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 6 dieses Gesetzes;

4. die Abstammung eines Kindes von einer Person festgestellt wird, deren Vornamen geändert wurden (§ 7 Absatz 1 Nummer 2 TSG in der bis einschließlich 31. Oktober 2024 geltenden Fassung)

(§ 27 Absatz 3 Nummer 1 und 4 PStG, § 56 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d PStV).

- (2) Die Mitteilungen sind zu richten

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 3 an das in Unterabschnitt XVI Nummer 1 Absatz 3 bezeichnete zutreffende Standesamt;
2. in den Fällen des Absatz 1 Nummer 2 und 4 an das Standesamt, dem die Entscheidung über die Änderung des Vornamens mitgeteilt wurde.

- (3) Bei den Mitteilungen sind, soweit nicht bereits in den Entscheidungen enthalten, anzugeben

Familienname (wenn der Geburtsname hiervon verschieden ist, auch dieser), sämtliche Vornamen, Geburtstag und -ort, Geburtsstandesamt, Nummer des Eintrags, Familienstand,

Tag der Eheschließung sowie Standesamt der Heirat und Nummer des

Eintrags oder, wenn ein Familienbuch als Heiratseintrag fortgeführt wird, dessen Kennzeichen und Führungsort,

Anschrift,

Tag der Rechtskraft;

bei Mitteilungen von Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 4 außerdem der Familienname, die Vornamen, das Geburtsdatum, der Geburtsort, das Geburtsstandesamt und die Nummer des Eintrags für das Kind.

15

Mitteilungen über gerichtliche Entscheidungen nach dem Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz; Int Fam RVG)

- (1) Mitzuteilen sind gerichtliche Entscheidungen nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG); dies gilt auch dann, wenn das Jugendamt am Verfahren nicht beteiligt war (§ 9 Absatz 3 IntFamRVG).
- (2) Die Mitteilungen sind von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen.
- (3) Die Mitteilungen sind an das Jugendamt zu richten. Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind gewöhnlich aufhält. Solange die Zentrale

Behörde oder ein Gericht mit einem Herausgabe- oder Rückgabeantrag oder dessen Vollstreckung befasst ist, oder wenn das Kind keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder das zuständige Jugendamt nicht tätig wird, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sich das Kind tatsächlich aufhält (§ 9 Absatz 2 IntFamRVG).

XVI. Mitteilungen in Adoptionssachen

1

Mitteilungen über Entscheidungen für Zwecke des Personenstandswesens

- (1) Mitzuteilen sind Entscheidungen, durch die
1. eine Annahme als Kind ausgesprochen wird;
 2. ein Annahmeverhältnis aufgehoben wird;
 3. die Anerkennung oder Wirksamkeit einer Annahme als Kind, die auf einer ausländischen Entscheidung oder ausländischen Sachvorschriften beruht, und die Wirkung der Annahme festgestellt worden ist;
 4. ausgesprochen worden ist, dass das Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält

(§ 5 Absatz 4 PStG, § 56 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 2 Buchstabe c, Nummer 3 Buchstabe b, Nummer 4 Buchstabe b, § 71 Absatz 3, § 72 Absatz 3 PStV, §§ 1 ff. AdWirkG).

- (2) Für Mitteilungen ist ein Vordruck gemäß Anlage zu verwenden, in den die von dem Standesbeamten für die Eintragung in das Personenstandsregister benötigten Angaben aufzunehmen sind. Dem Vordruck ist eine beglaubigte Teilabschrift der Entscheidung nach Maßgabe der Allgemeinen Vorschriften beizufügen.

1. Angaben sind zu machen
 - a) über das Kind
 - b) über den Annehmenden oder über beide Ehegatten,
 - wenn sie das Kind gemeinschaftlich angenommen haben oder
 - wenn der eine Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen hat, oderüber beide Lebenspartner, wenn der eine Lebenspartner das Kind des anderen Lebenspartners angenommen hat, oder über beide Personen, die in einer verfestigten Lebensgemeinschaft im Sinne des § 1766a Absatz 2 BGB in einem gemeinsamen Haushalt leben, wenn die eine Person das Kind der anderen angenommen hat
 - c) im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 nach Maßgabe des Vordrucks, auf welche Rechtsvorschriften sich die Annahme als Kind gründet.

2. Von diesen Personen sind nach Maßgabe des Vordrucks anzugeben:
 - Familienname (wenn der Geburtsname hiervon verschieden ist, auch dieser),
 - sämtliche Vornamen,
 - Geburtstag und -ort,
 - Geburtsstandesamt, Nummer des Eintrags,
 - Staatsangehörigkeit,
 - Familienstand,
 - Tag und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie Standesamt, das das Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister bzw. den Heiratseintrag führt, bzw. Behörde, vor der die Lebenspartnerschaft begründet wurde, und Nummer bzw. Kennzeichen des Eintrags,
 - Anschrift.
3. Außerdem sind anzugeben
 - a) in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 3 und 4
 - der Tag, an dem die Entscheidung dem Annehmenden oder, wenn dieser verstorben ist, dem Kind zugestellt worden ist, und
 - Geburtstag und -ort, Standesamt und Nummer der Geburtseinträge von im Inland geborenen leiblichen Eltern,
 - b) in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2
 - der Tag, an dem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist, und
 - ob mit der Aufhebung angeordnet wurde, dass die Ehegatten oder Lebenspartner als Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat, falls sich in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 die Änderung des Geburtsnamens des Kindes auf seinen Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen erstreckt hatte.
4. Erstreckt sich in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 3 und 4 die Änderung des Geburtsnamens des Kindes auf seinen Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen, so ist eine beglaubigte Abschrift der Einwilligungserklärung des Ehegatten oder des Lebenspartners

des Kindes beizufügen oder anzugeben, aus welchen Gründen die Einwilligung nicht erforderlich war.

(3) Die Mitteilungen sind zu richten,

1. falls die Geburt des Kindes im Inland beurkundet wurde, an das Standesamt, das den Geburtseintrag führt (§ 56 Absatz 1 PStV),
2. falls ein Konsularbeamter einer deutschen Auslandsvertretung über die Geburtsanzeige eine Niederschrift aufgenommen hat oder das Personenstandsregister von einem solchen Beamten geführt wurde, an das Standesamt I in Berlin (§ 71 Absatz 3 PStV),
3. falls ein deutscher Standesbeamter einen Geburtseintrag nach deutschen Rechtsvorschriften vorgenommen hat, der Geburtsort des Kindes sich aber jetzt im Ausland befindet, an das Standesamt I in Berlin (§ 72 Absatz 3 PStV),
4. falls der Geburtsort des Kindes im Ausland liegt und die Geburt nicht nach den Nummern 2 und 3 beurkundet worden ist
 - a) an das Standesamt, das die Geburtseinträge der Annehmenden führt, sowie an das Standesamt, das die Geburtseinträge der leiblichen Eltern führt (§ 56 Absatz 1 Nummer 1 PStV),
 - b) bei Entscheidungen, die die Änderung des Namens eines Kindes betreffen, dessen Ehe im Inland beurkundet ist, an das Standesamt, das das Eheregister bzw. den Heiratseintrag des Kindes führt (§ 56 Absatz 1 Nummer 2 PStV),
 - c) bei Entscheidungen, die die Änderung des Namens eines Kindes betreffen, dessen Lebenspartnerschaft im Inland beurkundet ist, an das Standesamt, das das Lebenspartnerschaftsregister führt (§ 56 Absatz 1 Nummer 3 PStV), bzw. an die für die Begründung der Lebenspartnerschaft zuständige Behörde, oder
 - d) an das Standesamt I in Berlin, falls keine Beurkundung in einem Personenstandsregister im Inland vorliegt (§ 56 Absatz 1 Nummer 4 PStV),
5. falls der Geburtsort des Kindes im Inland liegt, die Geburt aber nicht bei einem Standesamt im Inland beurkundet wurde, weil die Geburt des Kindes nicht der allgemeinen Anzeigepflicht unterlag (Kinder von Mitgliedern einer Truppe der Partner des Nordatlantikvertrages, der Mitglieder eines zivilen Gefolges und der Angehörigen, Kinder der Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges, die einem internationalen militärischen Hauptquartier der NATO zugeteilt sind, sowie der Angehörigen), an ein Standesamt gemäß Nummer 4.

Anmerkung:

Die örtliche Zuständigkeit des Standesamtes für die Führung des Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregisters bzw. des Heiratseintrags sowie der Behörde für die

Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt sich nach § 11 in Verbindung mit §§ 15, 17, 35 und 77 Absatz 1 PStG, §§ 22 und 23 LPartG.

2

Mitteilungen an das Familiengericht, die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes, das Jugendamt und die Ausländerbehörde

- (1) Mitzuteilen sind Entscheidungen, durch welche die Feststellung der Anerkennung oder Wirksamkeit einer Annahme als Kind, die auf einer ausländischen Entscheidung oder auf ausländischen Sachvorschriften beruht (§ 2 AdWirkG), oder der Ausspruch, dass das Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält (§ 3 AdWirkG), abgelehnt wird, wenn sich das Kind im Inland aufhält und wenn im Einzelfall die Voraussetzungen des § 22a Absatz 2 FamFG, § 13 Absatz 1 Nummer 3 EGGVG, § 17 Nummer 5 EGGVG oder § 87 Absatz 2 AufenthG vorliegen.
- (2) Die Rücknahme eines Antrags auf Feststellung der Anerkennung oder Wirksamkeit einer Annahme als Kind, die auf einer ausländischen Entscheidung oder auf ausländischen Sachvorschriften beruht, sowie auf den Ausspruch, dass ein Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält, ist mitzuteilen, wenn im Einzelfall die Voraussetzungen des § 22a Absatz 2 FamFG, § 13 Absatz 1 Nummer 3 EGGVG, § 17 Nummer 5 EGGVG oder § 87 Absatz 2 AufenthG vorliegen.
- (3) Die Mitteilungen sind je nach Einzelfall an das für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Kindes zuständige Familiengericht (§ 22a FamFG), die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes und das Jugendamt (§ 13 Absatz 1 Nummer 3 EGGVG, § 17 Nummer 5 EGGVG) und die Ausländerbehörde (§ 87 Absatz 2 AufenthG) zu richten.
- (4) Für Mitteilungen ist ein Vordruck gemäß Anlage zu verwenden. Dem Vordruck ist eine beglaubigte Teilabschrift der Entscheidung nach Maßgabe der Allgemeinen Vorschriften beizufügen. Es ist der Tag mitzuteilen, an dem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.
- (5) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.

3

Mitteilungen an die Adoptionsvermittlungsstelle

- (1) Mitzuteilen ist die Entscheidung über die Annahme eines Minderjährigen als Kind (§ 189 Absatz 4 FamFG).
- (2) Die Mitteilung ist an die Adoptionsvermittlungsstelle zu richten, die das Kind vermittelt hat.

XVII. Mitteilungen in Betreuungssachen

1

Mitteilungen über einstweilige Maßnahmen und einstweilige Anordnungen

- (1) Mitzuteilen sind
 1. die Anordnung einstweiliger Maßnahmen nach § 1867 BGB,
 2. eine einstweilige Anordnung nach § 300 FamFG,
 3. die Abänderung oder Aufhebung einer in Nummern 1 und 2 genannten Anordnung
(§ 272 Absatz 2 Satz 2 FamFG).
- (2) Die Mitteilungen sind von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen.
- (3) Die Mitteilungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind zu richten
 1. wenn für den Betroffenen bereits ein Betreuer bestellt ist, an das Gericht, bei dem die Betreuung anhängig ist,
 2. im Übrigen
 - a) an das Gericht, in dessen Bezirk der Betroffene zu der Zeit, zu der das anordnende Gericht mit der Angelegenheit befasst wird, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
 - b) wenn der Betroffene Deutscher ist und keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, an das Amtsgericht Schöneberg.
- (4) Die Mitteilungen nach Absatz 1 Nummer 3 sind an das Gericht zu richten, das die Mitteilung der Anordnung erhalten hat, es sei denn, dass die Zuständigkeit eines anderen Gerichts bekannt geworden ist. Dann ist die Mitteilung an dieses Gericht zu richten.

2

Mitteilungen an die Betreuungsbehörde

- (1) Mitzuteilen ist
 1. der Beschluss, durch den
 - a) ein Betreuer bestellt,
 - b) der Aufgabenkreis eines Betreuers erweitert oder eingeschränkt,
 - c) ein weiterer Betreuer bestellt,
 - d) die Bestellung eines Betreuers verlängert oder
 - e) eine Betreuung aufgehoben wird;

2. der Beschluss, durch den
 - a) ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet,
 - b) der Kreis der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen erweitert oder eingeschränkt,
 - c) die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts verlängert oder
 - d) ein Einwilligungsvorbehalt aufgehoben wird

(§ 288 Absatz 2 Satz 1 FamFG, § 288 Absatz 2 Satz 1 FamFG in Verbindung mit § 293 Absatz 1, § 294 Absatz 1, § 295 Absatz 1 Satz 1 FamFG);

3. die Beendigung der Betreuung durch den Tod des Betreuten (§ 309a Absatz 1 FamFG).

Andere als die in den Nummern 1 und 2 genannten Beschlüsse sind der Betreuungsbehörde mitzuteilen, wenn sie vor deren Erlass angehört wurde (§ 288 Absatz 2 Satz 2 FamFG).

- (2) Das Gericht kann Umstände mitteilen, die die Eignung oder Zuverlässigkeit des Betreuers betreffen (§ 309a Absatz 2 Satz 1 FamFG).
- (3) Die Mitteilung nach Absatz 2 ist von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen.
- (4) Die Mitteilungen sind zu richten
 1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a an diejenige Betreuungsbehörde, in deren Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder, falls der Betroffene im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder ein solcher nicht feststellbar ist, an die Betreuungsbehörde, in deren Bezirk das Bedürfnis für die Betreuung hervortritt,
 2. in den übrigen Fällen an die Behörde, an die die Mitteilung nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a gerichtet wird oder gerichtet worden ist, sofern nicht eine andere Betreuungsbehörde dem Gericht schriftlich angezeigt hat, dass sie nunmehr zuständig ist.
- (5) Zugleich mit der Mitteilung nach Absatz 2 ist der Betreuer über den Inhalt und den Empfänger der Mitteilung zu unterrichten. Die Unterrichtung des Betreuers unterbleibt, solange der Zweck der Mitteilung durch die Unterrichtung gefährdet würde. Die Unterrichtung ist nachzuholen, sobald die Gründe für ihr Unterbleiben entfallen sind (§ 309a Absatz 2 Satz 2 bis 4 FamFG).

Anmerkung:

Zuständige Betreuungsbehörden sind:

in **Baden-Württemberg** die Stadt- und Landkreise;

in **Bayern** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Berlin** die Bezirksämter;

in **Brandenburg** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Bremen** das Amt für Soziale Dienste, in Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven;

in **Hamburg** das Bezirksamt Altona;

in **Hessen** die Magistrate der kreisfreien Städte sowie die Kreisausschüsse der Landkreise;

in **Mecklenburg-Vorpommern** die Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte - Betreuungsbehörden -;

in **Niedersachsen** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Nordrhein-Westfalen** die kreisfreien und die großen kreisangehörigen Städte, für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden die Kreise;

in **Rheinland-Pfalz** die Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen;

im **Saarland** die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken;

in **Sachsen** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Sachsen-Anhalt** die Landkreise und kreisfreien Städte;

in **Schleswig-Holstein** die Kreise und kreisfreien Städte;

in **Thüringen** die Landkreise und kreisfreien Städte.

3

Mitteilungen zur Gefahrenabwehr

- (1) Mitzuteilen sind Entscheidungen und Erkenntnisse, soweit dies unter Beachtung berechtigter Interessen des Betroffenen nach den Erkenntnissen im gerichtlichen Verfahren erforderlich ist, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen, für Dritte oder für die öffentliche Sicherheit abzuwenden (§ 308 Absatz 1 FamFG).
- (2) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.
- (3) Die Mitteilungen sind nach Abschluss des Verfahrens zu bewirken. Ergeben sich im Verlauf eines Verfahrens Erkenntnisse, die eine Mitteilung vor Abschluss des Verfahrens erforderlich machen, so sind diese unverzüglich mitzuteilen (§ 308 Absatz 2 FamFG).
- (4) Die Mitteilungen sind an die Stelle zu richten, die für die Abwehr der Gefahr zuständig ist. Erfolgt die Mitteilung im Hinblick auf eine dem Betroffenen erteilte

oder von ihm beantragte behördliche Erlaubnis, so ist die Mitteilung an die Stelle zu richten, die für die Erteilung der Erlaubnis zuständig ist.

- (5) Zugleich mit der Mitteilung sind der Betroffene, sein Verfahrenspfleger und sein Betreuer über den Inhalt und den Empfänger der Mitteilung zu unterrichten. Die Unterrichtung des Betroffenen unterbleibt, wenn
1. der Zweck des Verfahrens oder der Zweck der Mitteilung durch die Unterrichtung gefährdet würde,
 2. nach ärztlichem Zeugnis von der Mitteilung erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen sind oder
 3. der Betroffene nach dem unmittelbaren Eindruck des Gerichts offensichtlich nicht in der Lage ist, den Inhalt der Unterrichtung zu verstehen.

Die Unterrichtung ist nachzuholen, sobald die Gründe für ihr Unterbleiben entfallen sind (§ 308 Absatz 3 Satz 3 FamFG).

- (6) Ist die übermittelte Entscheidung abgeändert oder aufgehoben worden oder haben neue Erkenntnisse ergeben, dass die erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen, für Dritte oder für die öffentliche Sicherheit nicht mehr bestehen, sind die abändernden oder aufhebenden Entscheidungen und die neuen Erkenntnisse an die Stellen und Personen mitzuteilen, die nach den Absätzen 1 bis 5 unterrichtet worden sind.
- (7) Der Inhalt der Mitteilung, die Art und Weise der Übermittlung, der Empfänger sowie die Unterrichtung nach Absatz 5 oder die Gründe für deren Unterbleiben sind aktenkundig zu machen (§ 308 Absatz 4 FamFG).

Anmerkung:

Wegen der zuständigen Behörden siehe Anmerkungen zu II/4.

4

**Mitteilungen über die Erteilung oder Versagung
der Genehmigung eines einseitigen Rechtsgeschäfts**

- (1) Mitzuteilen sind Entscheidungen über die Erteilung oder Versagung einer nachträglichen Genehmigung eines einseitigen Rechtsgeschäfts, welches der Betreuer gegenüber einem Gericht oder einer Behörde ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommen hat (§ 1858 Absatz 3 Satz 5 BGB).
- (2) Die Mitteilungen sind von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen.
- (3) Die Mitteilungen sind an das Gericht oder die Behörde zu richten, gegenüber dem oder der das genehmigungspflichtige Rechtsgeschäft vorgenommen wurde.

5

Mitteilungen an die Meldebehörde

- (1) Mitzuteilen sind
 1. die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts, der sich auf die Aufenthaltsbestimmung des Betroffenen erstreckt,
 2. ein Wechsel in der Person des von einer Anordnung nach Nummer 1 betroffenen Betreuers und
 3. die Aufhebung eines Einwilligungsvorbehalts nach Nummer 1(§ 309 FamFG).
- (2) Die Mitteilungen sind von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen.
- (3) Mitzuteilen ist eine beglaubigte Teilabschrift des Beschlusses. Ergänzend sind der Name und die Anschrift des Betreuers anzugeben, soweit sie sich nicht aus dem Inhalt der Teilabschrift ergeben.
- (4) Die Mitteilungen sind an die Meldebehörde zu richten, in deren Bezirk der Betroffene seine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung hat oder zuletzt hatte.

Anmerkung:

Wegen der zuständigen Meldebehörden siehe Anmerkungen zu XV/2.

6

Mitteilungen während einer freiheitsentziehenden Unterbringung oder freiheitsentziehenden Maßnahme

- (1) Mitzuteilen sind während der Dauer einer freiheitsentziehenden Unterbringung oder freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 312 Nummer 1, 2 und 4 FamFG)
 1. die Bestellung eines Betreuers, die sich auf die Aufenthaltsbestimmung des Betroffenen oder die Entscheidung über eine der genannten Unterbringungsmaßnahmen erstreckt,
 2. jeder Wechsel in der Person eines solchen Betreuers,
 3. die Aufhebung einer solchen Betreuung und
 4. der Wegfall des Aufgabenbereichs freiheitsentziehende Unterbringung oder freiheitsentziehende Maßnahme(§§ 310, 313 Absatz 4 Satz 1 FamFG).
- (2) Die Mitteilungen sind zu richten
 1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1 bis 3 an den Leiter der Einrichtung, in der die Unterbringungsmaßnahme durchgeführt wird,

2. außerdem in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2 bis 4, wenn die Betreuung den Aufgabenbereich Unterbringung erfasst und für die Unterbringungsmaßnahme ein anderes Gericht als das Betreuungsgericht zuständig ist, an dieses Gericht.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 sind die Mitteilungen von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.

7

Mitteilungen zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mitzuteilen sind Entscheidungen oder Erkenntnisse zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, soweit nicht schutzwürdige Interessen des Betroffenen am Ausschluss der Übermittlung erkennbar überwiegen (§ 311 Satz 1 FamFG).
- (2) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.
- (3) Die Mitteilungen sind nach Abschluss des Verfahrens zu bewirken. Ergeben sich im Verlauf eines Verfahrens Erkenntnisse, die eine Mitteilung vor Abschluss des Verfahrens zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erforderlich machen, so sind diese Erkenntnisse unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Mitteilungen sind an Gerichte oder Behörden zu richten, die für die Verfolgung der Straftat oder Ordnungswidrigkeit zuständig sind.
- (5) Zugleich mit der Mitteilung sind der Betroffene, sein Verfahrenspfleger und sein Betreuer über den Inhalt und den Empfänger der Mitteilung zu unterrichten. Die Unterrichtung des Betroffenen unterbleibt, wenn
 1. der Zweck des Verfahrens oder der Zweck der Mitteilung durch die Unterrichtung gefährdet würde,
 2. nach ärztlichem Zeugnis von der Mitteilung erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen sind oder
 3. der Betroffene nach dem unmittelbaren Eindruck des Gerichts offensichtlich nicht in der Lage ist, den Inhalt der Unterrichtung zu verstehen.

Die Unterrichtung ist nachzuholen, sobald die Gründe für ihr Unterbleiben entfallen sind (§ 311 Satz 2 in Verbindung mit § 308 Absatz 3 FamFG).

- (6) Der Inhalt der Mitteilung, die Art und Weise ihrer Übermittlung, ihr Empfänger sowie die Unterrichtung nach Absatz 5 oder die Gründe für deren Unterbleiben sind aktenkundig zu machen (§ 311 Satz 2 in Verbindung mit § 308 Absatz 4 FamFG).

Mitteilungen über die Anordnung einer Betreuung im Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585)

- (1) Mitzuteilen sind Sachverhalte, bei denen im Interesse eines volljährigen Ausländers die Anordnung einer Betreuung angebracht erscheint, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Betroffene nicht oder nicht voll geschäftsfähig ist, und der Ausländer einem Vertragsstaat des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen angehört (Artikel 37 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen). Eine Mitteilung kann nach einer Abwägung im Einzelfall unterbleiben, wenn dadurch die Person oder das Vermögen des volljährigen Ausländers in Gefahr geraten könnte oder die Freiheit oder das Leben eines Familienangehörigen ernsthaft bedroht würde.
- (2) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.
- (3) Die Mitteilungen sind an die zuständige konsularische Vertretung des Staates zu richten, dem der Ausländer angehört.

Anmerkung:

Zu den Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen siehe Anmerkung zu Unterabschnitt XV/13.

Mitteilungen nach dem Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen, BGBl. 2007 II S. 323 (Haager Erwachsenenschutzübereinkommen)

- (1) Mitzuteilen sind:
 1. die Absicht, zum Schutz der Person oder des Vermögens eines Erwachsenen deutscher Staatsangehörigkeit, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat des Übereinkommens hat, Maßnahmen zu treffen (Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens),
 2. die Anordnung von Maßnahmen oder die Entscheidung, keine Maßnahmen anzuordnen (Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 des Übereinkommens), wenn die Behörde eines anderen Vertragsstaats, dem ein Erwachsener angehört, Schutzmaßnahmen erlassen hat oder zu treffen beabsichtigt (Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens),
 3. in dringenden Fällen getroffene Maßnahmen zum Schutz eines sich im Inland aufhaltenden Erwachsenen oder dessen im Inland befindlichen Vermögens, sofern der Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat des Übereinkommens hat (Artikel 10 Absatz 4 des Übereinkommens),
 4. die Absicht, zum Schutz der Person eines Erwachsenen, der sich im Inland befindet und der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat des Übereinkommens hat, beschränkte Maßnahmen vorübergehender Art zu treffen (Artikel 11 Absatz 1 des Übereinkommens),

5. eine für einen Erwachsenen bestehende schwere Gefahr und zu seinem Schutz angeordnete oder in der Prüfung befindliche Maßnahmen, sofern das Gericht über den Wechsel des Aufenthaltsortes in einen anderen Vertragsstaat oder die dortige Anwesenheit des Erwachsenen unterrichtet ist (Artikel 34 des Übereinkommens); die Mitteilung unterbleibt, wenn durch sie die Person oder das Vermögen des Erwachsenen in Gefahr geraten könnte oder die Freiheit oder das Leben eines Familienangehörigen des Erwachsenen ernsthaft bedroht würde (Artikel 35 des Übereinkommens).
- (2) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.
 - (3) Die Mitteilungen sind zu richten im Fall des:
 1. Absatzes 1 Nummer 1
an die Behörden des Staates, in dem der Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder bei denen eine Zuständigkeit nach Artikel 6 Absatz 2 des Übereinkommens besteht,
 2. Absatzes 1 Nummer 2
an die Behörde, die Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt,
 3. Absatzes 1 Nummer 3
an die Behörden des Vertragsstaats, in dem der Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
 4. Absatzes 1 Nummer 4
an die Behörden des Vertragsstaats, in dem der Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
 5. Absatzes 1 Nummer 5
an die Behörden des Vertragsstaats, in dem sich der Erwachsene aufhält.
 - (4) Die Mitteilung kann unmittelbar oder über die zentralen Behörden erfolgen.

Anmerkung:

Vertragsstaaten des Übereinkommens sind – außer der Bundesrepublik Deutschland – Belgien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Lettland, Malta, Monaco, Österreich, Portugal, Schweiz, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich (nur Schottland), Zypern.

Informationen zum Übereinkommen, den Zentralen Behörden der Vertragsstaaten und der aktuelle Ratifikationsstand sind der Internetseite der Haager Konferenz (www.hcch.net) zu entnehmen.

Auf die Möglichkeit, die Formblätter der Haager Konferenz, BT-Drucksache 16/3250, Anlage 3, S. 69, zu nutzen, wird hingewiesen.

XVIII. Mitteilungen in Todeserklärungs- und Todeszeitfeststellungssachen

1

Mitteilungen über Todeserklärungen und Feststellungen des Todes und der Todeszeit

(1) Mitzuteilen sind

1. Entscheidungen über die Todeserklärung oder die Feststellung des Todes und der Todeszeit;
2. die Anfechtung oder der Antrag auf Aufhebung einer Entscheidung nach Nummer 1;
3. Entscheidungen, durch die eine solche Entscheidung aufgehoben oder geändert wird

(§ 73 Nummer 22 PStG, § 56 Absatz 1 Nummer 4 a PStV, § 34 ErbStG, § 6 ErbStDV).

(2) Die Mitteilungen sind zu richten an

- a) das Standesamt I in Berlin; mit den Entscheidungen sind die für die Aufnahme in die Sammlung für Todeserklärungen nach § 31 Absatz 1 Nummer 1 PStG, § 33 PStG, § 56 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a PStV erforderlichen sowie die zur Durchführung der standesamtlichen Mitteilungen und Hinweise (§ 60 Absatz 2 PStV) und für statistische Zwecke bestimmten Feststellungen nach dem aus der Anlage ersichtlichen Muster mitzuteilen; die Feststellungen sind bei Entgegennahme oder nach Eingang eines Antrags auf Todeserklärung oder Feststellung des Todes und der Todeszeit zu treffen;
- b) die Meldebehörde, in deren Bezirk die von der Entscheidung betroffene Person ihre letzte alleinige Wohnung oder Hauptwohnung hatte;
- c) das für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt (§ 34 Absatz 1 in Verbindung mit § 35 ErbStG); die Mitteilungen sind schriftlich vorzunehmen.

Die Mitteilungen können bei Erbfällen von Kriegsgefangenen und ihnen gleichgestellten Personen sowie bei Erbfällen von Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung unterbleiben, wenn der Zeitpunkt des Todes vor dem 1. Januar 1946 liegt (§ 6 Absatz 2 ErbStDV).

(3) Die Mitteilungen an das Finanzamt nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 sind durch Übermittlung einer beglaubigten Teilabschrift der Entscheidung zu bewirken. Auf Anforderung ist dem Finanzamt eine vollständige beglaubigte Abschrift zu übermitteln. Bei Mitteilungen an das Standesamt I in Berlin ist der ausgefüllte Vordruck gemäß Anlage zu Unterabschnitt XVIII Nummer 1 beizufügen.

Anmerkung zu Absatz 2:

Saarland

Im Saarland werden Erbfälle nicht mehr durch ein saarländisches Finanzamt, sondern auf der Grundlage eines Staatsvertrages im Wege einer Kooperation mit Rheinland-Pfalz durch ein rheinland-pfälzisches Finanzamt bearbeitet. Mitteilungen sind an das Finanzamt Kusel-Landstuhl zu richten.

Anlage zu XVIII/1

Mitteilung an das Standesamt I in Berlin für die Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen und die Feststellung der Todeszeit

(Maßgeblich für die Angaben zur Person des Verschollenen ist der festgestellte Zeitpunkt des vermuteten Todes)

1.	Familienname	
	Geburtsname	
	Vornamen	
2.	Geschlecht	
3.	Geburtstag	
	Geburtsort	
4.	Festgestellter Todeszeitpunkt	
	Sterbeort	
5.	Letzter Wohnort	
	Straße, Haus-Nr.	
	PLZ, Ort	
6.	Staatsangehörigkeit	
7.	Familienstand (ledig, verheiratet, Lebenspartnerschaft, geschieden, Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt)	
7.1.	Standesamt der Geburt	
	Registernummer des Geburtseintrags	
7.2.	falls verheiratet:	
	Familienname des letzten Ehegatten	
	Geburtsname des letzten Ehegatten	
	Vornamen des letzten Ehegatten	
	Tag und Ort der Eheschließung	
	Standesamt der Eheschließung	
	Registernummer des Eheeintrags	
7.3.	falls eine Lebenspartnerschaft bestand:	
	Familienname des letzten Lebenspartners	
	Geburtsname des letzten Lebenspartners	
	Vornamen des letzten Lebenspartners	
	Tag und Ort der Begründung	
	Standesamt/Behörde der Begründung	
	Registernummer des Lebenspartnerschaftseintrags	
7.4.	falls verwitwet oder letzter Lebenspartner verstorben:	
	Familienname des letzten Ehegatten/ Lebenspartners	
	Geburtsname des letzten Ehegatten/ Lebenspartners	
	Vornamen des letzten Ehegatten/ Lebenspartners	
	Tag und Ort der Eheschließung/ Begründung der Lebenspartnerschaft	
	Standesamt/Behörde der Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft	
	Registernummer des Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrags	
7.5.	falls geschieden, Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt, Lebenspartnerschaft aufgehoben oder Nichtbestehen festgestellt:	
	Familienname des letzten Ehegatten/ Lebenspartners	
	Geburtsname des letzten Ehegatten/ Lebenspartners	
	Vornamen des letzten Ehegatten/ Lebenspartners	
	Tag und Ort der Eheschließung/ Begründung der Lebenspartnerschaft	
	Standesamt/Behörde der Eheschließung/ Begründung der Lebenspartnerschaft	
	Registernummer des Eintrags	
	Gericht, das das Auflösungsurteil ausgesprochen hat	
	Datum des Urteils und Aktenzeichen	
	Datum der Rechtskraft	

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

2

Mitteilungen in Fällen der Kriegsverschollenheit

- (1) Mitzuteilen sind die in Unterabschnitt XVIII Nummer 1 Absatz 1 genannten Entscheidungen, durch die das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen wird. Die Mitteilungen sind nur zu erstatten, wenn sie Verschollenheits- oder Todesfälle von Angehörigen militärischer oder militärähnlicher Verbände betreffen, die vor dem 1. Juli 1948 im Zusammenhang mit Ereignissen oder Zuständen des letzten Krieges vermisst worden sind (Artikel 2 § 5 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts).
- (2) Die Mitteilungen sind an das Bundesarchiv, Fachabteilung PA (Personenbezogene Auskünfte zum Ersten und Zweiten Weltkrieg) Berlin, zu richten.
- (3) In den Mitteilungen sind auch der Name und die Anschrift der antragstellenden Person anzugeben.

3

Mitteilungen zur Herbeiführung einer Tätigkeit des Familiengerichts bzw. des Jugendamtes

- (1) Mitzuteilen sind Entscheidungen über die Todeserklärung oder die Feststellung des Todes und der Todeszeit, wenn die von der Entscheidung betroffene Person
 1. ein minderjähriges Kind hinterlassen hat oder
 2. selbst ein minderjähriges Kind gewesen ist(§ 22a FamFG).
- (2) Die Mitteilungen sind zu richten an
 1. das Familiengericht;
 2. das Jugendamt, im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 jedoch nur dann, wenn der von der Entscheidung betroffenen Person die elterliche Sorge für das Kind allein zugestanden hat.

Anmerkung:

Siehe auch I/1

XIX. Mitteilungen in Nachlasssachen

1

Mitteilungen über die Verwahrung und die Rückgabe von Verfügungen von Todes wegen

- (1) Mitzuteilen sind
 1. die besondere amtliche Verwahrung eines eigenhändigen Testaments oder eines Nottestaments;

2. die Aufbewahrung eines nach dem Tod des Erstverstorbenen eröffneten, eigenhändigen gemeinschaftlichen Testaments oder Erbvertrages, das bzw. der nicht in besondere amtliche Verwahrung genommen war, sofern die gemeinschaftliche Verfügung von Todes wegen nicht ausschließlich Anordnungen enthält, die sich auf den mit dem Tod des Erstverstorbenen eingetretenen Erbfall beziehen;
 3. die erneute besondere amtliche Verwahrung eines gemeinschaftlichen Testaments oder Erbvertrags, sofern die gemeinschaftliche Verfügung von Todes wegen nicht ausschließlich Anordnungen enthält, die sich auf den mit dem Tode des verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners eingetretenen Erbfall beziehen;
 4. die Rücknahme einer in die besondere amtliche Verwahrung genommenen Verfügung von Todes wegen.
- (2) Inhalt und Form der Mitteilungen richten sich nach der Testamentsregister-Verordnung.
- (3) Die Mitteilungen sind an die Bundesnotarkammer als Registerbehörde des Zentralen Testamentsregisters zu richten.

2

Mitteilungen zu steuerlichen Zwecken

- (1) Mitzuteilen sind
1. eröffnete Verfügungen von Todes wegen mit einer Mehrausfertigung der Niederschrift über die Eröffnungsverhandlung;
 2. Erbscheine;
 3. Europäische Nachlasszeugnisse;
 4. Testamentvollstreckerzeugnisse;
 5. Zeugnisse über die Fortsetzung von Gütergemeinschaften;
 6. Beschlüsse über die Einleitung oder Aufhebung einer Nachlasspflegschaft oder Nachlassverwaltung;
 7. beurkundete Vereinbarungen über die Abwicklung von Erbauseinandersetzungen;
 8. Entscheidungen, durch die im Falle einer Nachlasspflegschaft oder Nachlassverwaltung ein Wechsel in der Person des Nachlasspflegers oder Nachlassverwalters eintritt
- (§ 34 ErbStG, § 7 Absatz 1 ErbStDV).
- (2) Die Mitteilungen können unterbleiben,

1. wenn die Annahme berechtigt ist, dass außer Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücken) im Wert von nicht mehr als 12 000 Euro nur noch anderes Vermögen im reinen Wert von nicht mehr als 20 000 Euro vorhanden ist;
2. bei Erbfällen von Kriegsgefangenen und ihnen gleichgestellten Personen sowie bei Erbfällen von Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung, wenn der Zeitpunkt des Todes vor dem 01. Januar 1946 liegt;
3. wenn der Erbschein lediglich zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes beantragt und dem Ausgleichsamt unmittelbar übersandt worden ist;
4. wenn seit dem Zeitpunkt des Todes des Erblassers mehr als zehn Jahre vergangen sind; das gilt nicht für Mitteilungen über die Abwicklung von Erbaseinandersetzungen

(§ 7 Absatz 4 ErbStDV).

(3) Die Mitteilungen sollen enthalten

1. den Namen, die Identifikationsnummer, die letzte Anschrift, den Geburtstag, den Todestag und den Sterbeort des Erblassers;
2. das Standesamt, bei dem der Sterbefall beurkundet worden ist, und die Sterberegisternummer;

ferner, soweit bekannt

3. den Beruf und den Familienstand des Erblassers;
4. den Güterstand bei verheirateten oder in einer Lebenspartnerschaft lebenden Erblassern;
5. die Anschriften und die Identifikationsnummern der Beteiligten sowie das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis, Ehegatte oder Lebenspartner) zum Erblasser;
6. die Höhe und die Zusammensetzung des Nachlasses in Form eines Verzeichnisses;
7. später bekannt gewordene Veränderungen in der Person der Erben oder Vermächtnisnehmer, insbesondere durch den Fortfall von vorgesehenen Erben oder Vermächtnisnehmern

(§ 7 Absatz 2 und 3 ErbStDV).

(4) Die Mitteilungen sind durch Übermittlung beglaubigter Abschriften zu bewirken. Außer einer beglaubigten Abschrift der Urkunden ist ein Vordruck nach Muster 5 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung zu übermitteln (§ 7 Absatz 1 Satz 1 ErbStDV).

- (5) Die Mitteilungen sind schriftlich an das für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt (§ 34 Absatz 1 in Verbindung mit § 35 ErbStG) zu richten. Eine elektronische Übermittlung der Mitteilungen ist ausgeschlossen.

3

Mitteilungen über Maßregeln zur Sicherung eines Nachlasses

- (1) Mitzuteilen sind die zur Sicherung eines Nachlasses getroffenen Maßregeln, die von einem anderen als dem nach § 343 FamFG zuständigen Nachlassgericht angeordnet worden sind.
- (2) Werden bei der Ausführung einer Maßregel, die das Nachlassgericht zur Sicherung eines Nachlasses angeordnet hat, amtliche Akten oder sonstige Sachen, deren Herausgabe von einer Behörde verlangt werden kann, vorgefunden, so ist hiervon sowie von den Maßregeln zur Sicherung dieser Sachen Mitteilung zu machen.
- (3) Die Mitteilungen sind zu richten in den Fällen
1. des Absatzes 1 an das nach § 343 FamFG zuständige Nachlassgericht;
 2. des Absatzes 2 an die zuständige Behörde.

Anmerkung:

Berlin

Artikel 20 Absatz 2 PrFGG (GVBl. Sb I 3212-1);

Hessen

§ 4 HAGFamFG (GVBl. 2015, 315);

Niedersachsen

§ 48 Nds. Justizgesetz;

Nordrhein-Westfalen

§ 79 Justizgesetz (GV.NRW. 2011, S. 30);

Schleswig-Holstein

§ 41 Absatz 2 Landesjustizgesetz (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 231, ber. S. 441).

4

Mitteilungen bei Zugehörigkeit eines Grundstücks, eines Handelsgeschäfts, einer Beteiligung an einer Personengesellschaft oder der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft zum Nachlass

- (1) Mitzuteilen sind
1. bei Erteilung eines Erbscheins, eines Europäischen Nachlasszeugnisses oder bei einer sonstigen Erbenermittlung der Erbfall und die Erben,
 2. bei Eröffnung eines Testaments oder eines Erbvertrags der Erbfall, wenn dem Gericht bekannt ist, dass

- a) zu dem Nachlass ein Grundstück oder grundstücksgleiches Recht gehört (§ 83 GBO) oder

die Erblasserin bzw. der Erblasser

- b) Inhaberin oder Inhaber eines Handelsgeschäfts oder Gesellschafterin oder Gesellschafter einer im Register eingetragenen oder eintragungspflichtigen Personengesellschaft gewesen ist,

- c) Mitglied einer Genossenschaft gewesen ist (§ 379 FamFG).

(2) In den Mitteilungen sind anzugeben

1. das zum Nachlass gehörende Grundstück oder grundstücksgleiche Recht, die Firma des zum Nachlass gehörenden Handelsgeschäfts oder die Firma bzw. der Name der im Register eingetragenen Personengesellschaft, oder die Firma der Genossenschaft, in der die Erblasserin bzw. der Erblasser Gesellschafterin bzw. Gesellschafter oder Mitglied gewesen ist;
2. die Erblasserin bzw. der Erblasser, der Zeitpunkt des Erbfalls und die Erben mit ihren Anschriften; bei Eröffnung eines Testaments oder eines Erbvertrags die Erblasserin bzw. der Erblasser und die Verfügung von Todes wegen;
3. der Testamentsvollstrecker, wenn ihm die Verwaltung des Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts, des Handelsgeschäfts oder der Beteiligung zusteht.

(3) Die Mitteilungen sind zu richten in den Fällen

1. des Absatzes 1 Buchstabe a an das Grundbuchamt;
2. des Absatzes 1 Buchstaben b und c an das Registergericht.

(4) Wird ein Testament oder ein Erbvertrag eröffnet, so sind zugleich mit der Mitteilung nach Absatz 1 Buchstabe a die als Erben eingesetzten Personen, soweit ihr Aufenthalt dem Gericht bekannt ist, darauf hinzuweisen, dass durch den Erbfall das Grundbuch unrichtig geworden ist und welche gebührenrechtlichen Vergünstigungen für eine Grundbuchberichtigung bestehen (§ 83 Satz 2 GBO). Ihnen ist gleichzeitig mitzuteilen, dass eine Mitteilung an das Grundbuchamt und/oder das Registergericht erfolgen wird. Entsprechend ist bei Erteilung eines Erbscheins oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses zu verfahren.

5

Mitteilungen über den Erwerb von Vermögen von Todes wegen durch ein minderjähriges Kind

- (1) Mitzuteilen ist der Erwerb von Vermögen von Todes wegen durch ein minderjähriges Kind, wenn das Vermögen von den Eltern zu verzeichnen ist, weil der Wert des Vermögenserwerbs 15 000 Euro übersteigt und eine durch letztwillige Verfügung getroffene Anordnung des Erblassers, dass die Verzeichnung des Vermögens unterbleiben soll, nicht vorliegt (§ 356 Absatz 1 FamFG, § 1640 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 BGB).

- (2) Die Mitteilungen sind durch Übermittlung eines beglaubigten Abdrucks der Niederschrift über die Eröffnung der Verfügung von Todes wegen zu bewirken. Ergänzend sind - soweit nicht bereits aus dem vorbezeichneten Abdruck ersichtlich - Angaben zu machen über
- das minderjährige Kind,
 - die gesetzlichen Vertreter,
 - sonstige Ansprechpartner (z. B. Testamentsvollstrecker)
- einschließlich ihrer Anschriften.
- (3) Die Mitteilungen sind an das Familiengericht zu richten.

6

Mitteilungen über die Bestimmung einer Inventarfrist

- (1) Mitzuteilen ist gemäß § 1999 BGB die Bestimmung der Inventarfrist, wenn
1. der Erbe unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht;
 2. die Nachlassangelegenheit in den Aufgabenkreis eines Betreuers des Erben fällt.
- (2) Die Mitteilungen sind nach dem Erlass der Entscheidung zu bewirken.
- (3) Sie sind zu richten in den Fällen
1. des Absatzes 1 Nummer 1 an das Familiengericht;
 2. des Absatzes 1 Nummer 2 an das Betreuungsgericht.

7

Mitteilungen über ein Stiftungsgeschäft

- (1) Mitzuteilen ist ein in einer Verfügung von Todes wegen enthaltenes Stiftungsgeschäft, es sei denn, dem Nachlassgericht ist bekannt, dass die Anerkennung der Stiftung schon von einem Erben oder Testamentsvollstrecker beantragt wurde (§ 356 Absatz 3 FamFG).
- (2) Mitzuteilen ist der betreffende Inhalt der Verfügung von Todes wegen.
- (3) Die Mitteilung ist an die nach Landesrecht zuständige Behörde für die Anerkennung der Stiftung zu richten.

8

Mitteilungen über Todes- und Erbfälle mit Auslandsbeziehung

- (1) Mitzuteilen sind, soweit dies in Staatsverträgen vereinbart ist,
1. der Tod von Angehörigen eines fremden Staates im Inland;

2. das Vorhandensein von inländischem Nachlass, wenn Angehörige eines fremden Staates im Ausland verstorben sind;
 3. das Vorhandensein von inländischem Nachlass, wenn Angehörige eines fremden Staates, die im Inland weder ansässig sind noch dort eine Vertretung haben, einen Rechtsanspruch auf diesen Nachlass haben (z. B. letztwillig Begünstigte, Testamentsvollstrecker, Nachlassgläubiger oder gesetzliche Erben) oder einen solchen Anspruch geltend machen;
 4. das Vorhandensein von Geldbeträgen und Gegenständen aus dem persönlichen Besitz von Angehörigen eines fremden Staates, die auf der Reise oder Durchreise im Inland verstorben sind, ohne dort den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zu haben.
- (2) Die Mitteilungen sind unverzüglich, nachdem der mitzuteilende Sachverhalt dem Nachlassgericht bekannt geworden ist, zu bewirken.
 - (3) Die Mitteilungen sind von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen.
 - (4) Sie sind an die konsularische Vertretung oder die Konsularabteilung der diplomatischen Vertretung des Staates zu richten, dem die Betroffenen angehören oder angehört haben.

Anmerkungen:

1) Die Mitteilungen nach Absatz 1 Nummer 1 sind staatsvertraglich vereinbart im Verhältnis

a) zu **Dominica**

(Artikel 26 Buchst. b des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30.07.1956 - BGBl. 1957 II S. 284 -, Verbalnote Nummer 160/01/26/1 vom 22.06.2004);

b) zu **Fidschi**

(Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30.07.1956 im Verhältnis zu Fidschi vom 22.10.1975 - BGBl. 1975 II S. 1739 -);

c) zu **Grenada**

(Bekanntmachung über die Weiteranwendung der Verträge, deren Geltung auf das Hoheitsgebiet von Grenada erstreckt worden war, vom 12.03.1975 - BGBl. 1975 II S. 366 -);

d) zu **Großbritannien und Nordirland**

(Artikel 26 Buchst. b des Konsularvertrages vom 30.07.1956 - BGBl. 1957 II S. 284, 1958 II S. 17 -); die Mitteilungen sind nur zu bewirken, wenn anzunehmen ist, dass im Inland außer öffentlichen Verwaltern oder ähnlichen Beamten keine Person anwesend oder vertreten ist, die das Recht besitzt, die Verwaltung der von den Verstorbenen im Inland etwa hinterlassenen Vermögenswerte zu beanspruchen; diese Annahme ist ebenfalls mitzuteilen;

e) zu **Guyana**

(Artikel 26 Buchst. b des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30.07.1956 - BGBl. 1957 II S. 284 -, Verbalnote Nummer 272 vom 30.03.2004);

f) zu **Jamaika**

(Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu Jamaika vom 22.12.1972 - BGBl. 1973 II S. 49 -);

g) zu **Lesotho**

(Artikel 26 Buchst. b des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30.07.1956 - BGBl. 1957 II S. 284 -, Verbalnote Nummer 10 vom 21.02.2005);

h) zu **Malawi**

(Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu Malawi vom 13.02.1967 - BGBl. 1967 II S. 936 -);

i) zu **Malta**

(Artikel 26 Buchst. b des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30.07.1956 - BGBl. 1957 II S. 284 -, Verbalnote Nummer 1130/04 vom 23.06.2004);

j) zu **Mauritius**

(Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu Mauritius vom 27.12.1972 -BGBl. 1973 II S. 50 -);

k) zu **Sierra Leone**

(Artikel 26 Buchst. b des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30.07.1956 - BGBl. 1957 II S. 284 -, Verbalnote Nummer 15277/20 vom 01.02.2005);

l) zur ehemaligen **Sowjetunion**

(Artikel 25 Absatz 2 des Konsularvertrages vom 25.04.1958 - BGBl. 1959 II S. 232 und 469 in Verbindung mit den jeweiligen Bekanntmachungen über die Weiteranwendung des Konsularvertrages vom 25.04.1958 im Verhältnis zu den jeweiligen Mitgliedern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten; im Einzelnen:

- Aserbaidschan vom 13.08.1996 - BGBl. 1996 II S. 2471 -,
- Kasachstan vom 19.10.1992 - BGBl. 1992 II S. 1120 -,
- Russische Föderation vom 14.08.1992 - BGBl. 1992 II S. 1016 -,
- Ukraine vom 30.06.1993 - BGBl. 1993 II S.1189 -,
- Usbekistan vom 26.10.1993 - BGBl. 1993 II S. 2038 -);

mitzuteilen sind auch die zur Regelung der Nachlassangelegenheiten ergriffenen oder zu ergreifenden Maßnahmen;

m) zu **Spanien**

(Artikel 11 Absatz 1 der Konsular-Konvention vom 22.02.1870 - BGBl. des Norddeutschen Bundes S. 99, RGBl. 1872 S. 211);

ist an dem Sterbeort eine spanische Konsularbehörde nicht vorhanden und haben sich Angehörige des nächstgelegenen Konsulats noch nicht eingefunden, so hat das Nachlassgericht nach den inländischen Gesetzen zur Inventarisierung der Nachlassgegenstände und zur Liquidierung des Nachlasses zu schreiten und der betreffenden Botschaft oder Gesandtschaft oder der nächstgelegenen Konsularbehörde binnen kürzester Frist das Ergebnis der Amtshandlungen mitzuteilen (Artikel 12 der Konvention);

n) zu **St. Kitts and Nevis**

(Artikel 26 Buchst. b des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30.07.1956 - BGBl. 1957 II S. 284 -, Verbalnote Nummer 440/2006 vom 06.06.2006);

o) zu **St. Vincent und die Grenadinen**

(Artikel 26 Buchst. b des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30.07.1956 - BGBl. 1957 II S. 284 -, Verbalnote Nummer 352/2004 vom 09.07.2004);

p) zur **Türkei**

(§ 1 der Anlage zu Artikel 20 des Konsularvertrages vom 28.05.1929 - RGBl. 1930 II S. 747, BGBl. 1952 II S. 608 -); mitzuteilen ist auch, was über die Erben und deren Aufenthalt, den Wert und die Zusammensetzung des Nachlasses sowie über das etwaige Vorhandensein einer Verfügung von Todes wegen bekannt ist (§ 1 der Anlage), ferner die Bekanntmachung über die Eröffnung des Nachlasses und über den Aufruf der Erben oder Gläubiger (§ 3 der Anlage); sind ohne Mitwirkung der türkischen Konsularbehörde Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses getroffen worden, so ist ihr ferner sobald wie möglich eine beglaubigte Abschrift des Nachlassverzeichnisses und des Verhandlungsprotokolls zu übermitteln (§ 2 Absatz 3 Satz 3 und § 12 Absatz 1 Satz 2 der Anlage);

q) zu den **Vereinigten Staaten von Amerika**

(Artikel XXIV Absatz 1 des Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrages vom 08.12.1923 - RGBl. 1925 II S. 795, BGBl. 1954 II S. 721 und 1051 -);

die Mitteilungen sind nur zu bewirken, wenn die Verstorbenen im Inland keine bekannten Erben oder von ihnen ernannte Testamentsvollstrecker hinterlassen haben.

2) Die Mitteilungen nach Absatz 1 Nummer 2 sind staatsvertraglich vereinbart im Verhältnis zur **Türkei**

(§ 18 i. V. m. § 1 der Anlage zu Artikel 20 des Konsularvertrages vom 28.05.1929 - RGBl. 1930 II S. 747, BGBl. 1952 II S. 608 -); Anmerkung 1 Buchstabe p) letzter Absatz gilt entsprechend.

3) Die Mitteilungen nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 sind staatsvertraglich vereinbart im Verhältnis

a) zu **Dominica**

(Artikel 26 Buchst. a des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30.07.1956 - BGBl. 1957 II S. 284 - Verbalnote Nummer 160/01/26/1 vom 22.06.2004);

b) zu **Fidschi**

Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30.07.1956 im Verhältnis zu Fidschi vom 22.10.1975 - BGBl. 1975 II S. 1739 -);

c) zu **Grenada**

(Bekanntmachung über die Weiteranwendung der Verträge, deren Geltung auf das Hoheitsgebiet von Grenada erstreckt worden war, vom 12.03.1975 - BGBl. 1975 II S. 366 -);

d) zu **Großbritannien und Nordirland**

(Artikel 26 Buchst. a) i. V. m. Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 24 Absatz 1 des Konsularvertrages vom 30.07.1956 - BGBl. 1957 II S. 284, 1958 II S. 17 -);

e) zu **Guyana**

(Artikel 26 Buchst. a des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30.07.1956 - BGBl. 1957 II S. 284 -, Verbalnote Nummer 272 vom 30.03.2004);

f) zu **Jamaika**

(Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu Jamaika vom 22.12.1972 - BGBl. 1973 II S. 49 -);

g) zu **Lesotho**

(Artikel 26 Buchst. a des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30.07.1956 - BGBl. 1957 II S. 284 -, Verbalnote Nummer 10 vom 21.02.2005);

h) zu **Malawi**

(Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu Malawi vom 13.02.1967 - BGBl. 1967 II S. 936 -);

i) zu **Malta**

(Artikel 26 Buchst. a des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30.07.1956 - BGBl. 1957 II S. 284 -, Verbalnote Nummer 1130/04 vom 23.06.2004);

j) zu **Mauritius**

(Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu Mauritius vom 27.12.1972 - BGBl. 1973 II S. 50 -);

k) zu **Sierra Leone**

(Artikel 26 Buchst. a des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30.07.1956 - BGBl. 1957 II S. 284 -, Verbalnote Nummer 15277/20 vom 01.02.2005);

l) zu **St. Kitts and Nevis**

(Artikel 26 Buchst. a des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30.07.1956 - BGBl. 1957 II S. 284 -, Verbalnote Nummer 440/2006 vom 06.06.2006);

m) zu **St. Vincent und die Grenadinen**

(Artikel 26 Buchst. a des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30.07.1956 - BGBl. 1957 II S. 284 -, Verbalnote Nummer 352/2004 vom 09.07.2004).

XX. Mitteilungen in Grundbuchsachen

1

Mitteilungen zur Erhaltung der Übereinstimmung von Grundbuch und Liegenschaftskataster

(1) Mitzuteilen sind

1. die Eintragung eines Eigentümers, Wohnungs- oder Teileigentümers, Erbbauberechtigten, Wohnungs- oder Teilerbbauberechtigten, selbständigen Gebäudeeigentümers, Inhabers eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des § 1 Nummer 2 Buchstabe a GGV (§ 55 Absatz 3 GBO);
2. Veränderungen der grundbuchmäßigen Bezeichnung eines Grundstücks, Wohnungs- oder Teileigentums, Erbbaurechts, Wohnungs- oder Teilerbbaurechts, selbständigen Gebäudeeigentums, dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des § 1 Nummer 2 Buchstabe a GGV (§ 55 Absatz 3 GBO);

3. die Neuanlegung eines Grundbuchblattes;
 4. die Umschreibung eines Grundbuchblattes (§ 39 GBV);
 5. die Übertragung von Miteigentumsanteilen im Falle des § 3 Absatz 8 GBO;
 6. die Ausbuchung eines Grundstücks oder Grundstücksteils nach § 3 Absatz 3 GBO;
 7. die Eintragung eines vom Buchungszwang befreiten Grundstücks auf ein bereits bestehendes Grundbuchblatt nach § 3 Absatz 2 GBO;
 8. die Schließung eines Grundbuchblattes, wenn das Grundstück sich in der Örtlichkeit nicht nachweisen lässt;
 9. die Schließung eines Wohnungs- oder Teileigentumsgrundbuchblattes nach § 9 Absatz 1 WEG.
- (2) Die Mitteilungen erfolgen laufend oder monatlich (je nach den in den Ländern bestehenden Rechtsvorschriften oder nach Vereinbarung mit der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Behörde).
 - (3) Die Mitteilungen sind außer in den Fällen des Absatzes 4 an die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde zu richten.
 - (4) Von dem Zeitpunkt an, in dem nach Mitteilung der Flurbereinigungsbehörde oder Flurneunordnungsbehörde die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungs-, Tausch-, Bodenordnungs- bzw. Zusammenlegungsplans eintreten, bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Flurbereinigungsbehörde oder Flurneunordnungsbehörde die Abgabe der Berichtigungsunterlagen an die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde mitteilt, sind die in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen an die Flurbereinigungsbehörde bzw. Flurneunordnungsbehörde zu richten.

Anmerkungen:

- 1) Bei den Mitteilungen sind zu berücksichtigen:

in Baden-Württemberg

Abschnitt IV Nummer 1 der AV des JM vom 15.7.1987 – 3856-II/107 –, bei Verwendung von FOLIA auch Übermittlung durch Datenträger;

in Bayern

das ALKIS-Verfahren (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) mit der AGLB-Schnittstelle (Automatisiertes Grund- und Liegenschaftsbuch);

in **Berlin**

die Gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster vom 31.03.2017 (Abl. 2017 S. 1639);

in **Brandenburg**

die Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministers des Innern und des Ministers der Justiz über die Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster in der jeweils geltenden Fassung;

in **Bremen**

Ziffer 4.2.2 der AV des Senators für Justiz und Verfassung über die geschäftliche Behandlung der Grundbuchsachen vom 11.06.2007 – 3851/1 – (Geschäftsordnung für die Grundbuchämter);

in **Nordrhein-Westfalen**

wahlweise auch die für die Benachrichtigung in Grundbuchsachen eingeführten, im Durchschreibeverfahren auszufüllenden Vordrucke;

in **Rheinland-Pfalz**

die Änderungsmitteilung gemäß Nummer 2.1 Satz 1 der VV des JM und des ISM vom 8. Dezember 2004 (3856-3-2) – JBl. S. 264;

im **Saarland**

die AV JVV 3850 - 8.6.18;

in **Sachsen**

das Verfahren ALKIS;

in **Schleswig-Holstein**

die Bekanntmachung im Sinne des § 55 Absatz 6 GBO, die Kopie oder Durchschrift des Bestandsverzeichnisses und erforderlichenfalls Abteilung I nach Maßgabe der AV des JM vom 5.1.1967 (SchlHA S. 98) sowie der Gemeinsamen AV des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten und des Innenministeriums vom 8.10.1997 (SchlHA S. 258).

- 2) In Bayern sind nicht mitzuteilen die Vereinigung von Grundstücken, die Zuschreibung als Bestandteil und die Teilung eines Grundstücks, wenn im Zusammenhang damit keine Grundstücke oder Grundstücksteile auf ein anderes Grundbuchblatt übertragen und keine Flurstücke verschmolzen oder zerlegt werden.
- 3) In Brandenburg sind die Mitteilungen nach Absatz 4 an die Ämter für Agrarordnung zu richten;

in **Mecklenburg-Vorpommern** sind die Mitteilungen nach Absatz 4 an die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt zu richten;

in **Nordrhein-Westfalen** sind die Mitteilungen nach Absatz 4 an die Ämter für Agrarordnung zu richten;

in **Sachsen** sind die Mitteilungen nach Absatz 4 an die Landkreise und kreisfreien Städte zu richten;

in **Sachsen-Anhalt** sind die Mitteilungen nach Absatz 4 an die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten zu richten;

in **Thüringen** sind die Mitteilungen nach Absatz 4 an den jeweiligen Flurbereinigungsbereich des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation zu richten.

2

Mitteilungen betreffend herrenlose Grundstücke

(1) Mitzuteilen sind

1. die Eintragung des Verzichts auf das Eigentum (§ 55 Absatz 4 GBO);
2. bei Herrenlosigkeit des Grundstückes die Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks (§ 19 Absatz 2 ZVG, § 55 Absatz 1 GBO).

(2) Die Mitteilungen sind zu richten

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1
 - a) an die für die Abgabe der Aneignungserklärung zuständige Behörde (§ 928 Absatz 2 BGB, Artikel 129 EGBGB),
 - b) an die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde und
 - c) in den Fällen des Artikels 233 § 15 Absatz 3 EGBGB nur an den Landesfiskus und die Gemeinde, in deren Gebiet das Grundstück liegt,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 an die für die Abgabe der Aneignungserklärung zuständige Behörde (§ 928 Absatz 2 BGB, Artikel 129 EGBGB).

Anmerkungen:

In **Baden-Württemberg** sind die Mitteilungen nach Absatz 2 Nummer 1a) an den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg zu richten;

in **Bayern** sind die Mitteilungen nach Absatz 2 Nummer 1a) an die örtlich zuständige Regionalvertretung der Immobilien Freistaat Bayern zu richten;

in **Brandenburg** sind die Mitteilungen nach Absatz 2 Nummer 1a) an den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen zu richten;

in **Hessen** sind die Mitteilungen nach Absatz 2 Nummer 1a) an den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen zu richten;

in **Mecklenburg-Vorpommern** sind die Mitteilungen nach Absatz 2 Nummern 1a) und 1c) an das Finanzministerium, Abteilung Staatshochbau und Liegenschaften zu richten;

in **Niedersachsen** sind die Mitteilungen nach Absatz 2 Nummern 1a) und 1c) an das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften zu richten;

in **Rheinland-Pfalz** sind die Mitteilungen nach Absatz 2 Nummer 1a) an das Ministerium der Finanzen (Abteilung 3) zu richten;

in **Sachsen** sind die Mitteilungen an den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Geschäftsbereich Zentrales Flächenmanagement (ZFM) zu richten.

in **Thüringen** sind die Mitteilungen nach Absatz 1 Nummer 2 sowie nach Absatz 2 Nummer 1a an das Thüringer Landesamt für Finanzen und die Mitteilungen nach Absatz 2 Nummer 1b an das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation zu richten.

3

Mitteilungen über subjektiv- dingliche Rechte

(1) Mitzuteilen sind

1. die Eintragung des Vermerks über ein Recht, das dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zusteht;
2. jede Änderung oder die Aufhebung eines solchen Rechts, sofern der in Nummer 1 erwähnte Vermerk eingetragen ist

(§ 55 Absatz 5 GBO).

(2) Die Mitteilungen sind zu richten

1. im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 an das Grundbuchamt, das das Blatt des belasteten Grundstücks führt;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 an das Grundbuchamt des herrschenden Grundstücks.

4

Mitteilungen bei Gesamtbelastung von Grundstücken

(1) Mitzuteilen sind, wenn mehrere Grundstücke mit einem Recht belastet sind oder belastet werden,

1. jede das mitbelastete Recht betreffende Eintragung;
2. alle Verfügungen, durch die Anträge oder Ersuchen hinsichtlich dieses Rechts zurückgewiesen werden

(§ 55a Absatz 2 GBO).

Dabei ist auf etwaige Abweichungen zwischen der grundbuchmäßigen Bezeichnung der beteiligten Grundstücke, deren Grundbuchblätter bei dem mitteilungspflichtigen Grundbuchamt geführt werden, und ihrer Bezeichnung in den Eintragungsunterlagen hinzuweisen.

- (2) Die Mitteilungen sind an die Grundbuchämter, die die Grundbücher der beteiligten Grundstücke führen, zu richten.

5

Mitteilungen über Grundbucheintragungen zu steuerlichen Zwecken

- (1) Mitzuteilen sind

1. die Eintragung eines neuen Eigentümers oder Erbbauberechtigten sowie bei einem anderen als rechtsgeschäftlichen Erwerb auch dessen Anschrift, soweit nicht der Erwerb nach den Vorschriften des Zuordnungsrechts erfolgt;
2. die Eintragung der Begründung von Wohnungseigentum oder Teileigentum;
3. die Eintragung der Begründung eines Erbbaurechts, Wohnungserbbaurechts oder Teilerbbaurechts

(§§ 29 Absatz 4 Satz 1, 229 Absatz 4 Satz 1 BewG).

Bei einer Eintragung aufgrund Erbfolge ist zugleich das Jahr anzugeben, in dem der Erblasser verstorben ist (§§ 29 Absatz 4 Satz 3, 229 Absatz 4 Satz 3 BewG). Bei Eintragung eines neuen Eigentümers aufgrund eines von einer ausländischen Behörde oder zuständigen Stelle erteilten Europäischen Nachlasszeugnisses ist dies dem zuständigen Erbschaftsteuer-Finanzamt mitzuteilen (§ 34 Absatz 1 ErbStG).

- (2) Mitzuteilen ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2 und 3 auch der Tag des Eingangs des Eintragungsantrags bei dem Grundbuchamt (§§ 29 Absatz 4 Satz 2, § 229 Absatz 4 Satz 2 BewG).

- (3) Die Mitteilungen nach Absatz 1 und 2 sind an die für die Feststellung des Grundsteuerwertes und an die für die Feststellung des Grundbesitzwertes zuständigen Finanzbehörden zu richten und sollen über die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde oder über eine sonstige Behörde, die das amtliche Verzeichnis der Grundstücke (§ 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung) führt, weitergeleitet werden. Sie sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln (§ 229 Absatz 6 Satz 1 BewG). Die Daten sind laufend, mindestens alle drei Monate zu übermitteln (§ 229 Absatz 6 Satz 2 BewG).

Mitteilungen sind in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 schriftlich an das zuständige Erbschaftsteuer-Finanzamt zu richten (§ 34 Absatz 1 ErbStG). Beginn und Einzelheiten der elektronischen Übermittlung sind nach erfolgter Festlegung durch das Bundesministerium der Finanzen dem Bundesanzeiger und dem Bundessteuerblatt zu entnehmen.

- (4) Die betroffenen Personen sind vom Inhalt der Mitteilungen zu unterrichten (§§ 29 Absatz 5 Satz 1, 229 Absatz 5 Satz 1 BewG). Eine Unterrichtung kann unterbleiben, soweit den Finanzbehörden Umstände aus dem Grundbuch, den Grundakten oder aus dem Liegenschaftskataster mitgeteilt werden (§§ 29 Absatz 5 Satz 2, 229 Absatz 5 Satz 2 BewG).

Anmerkungen:

In **Baden-Württemberg** ergeben sich die entsprechenden Rechtsgrundlagen aus § 23 Absätze 2 bis 4 Landesgrundsteuergesetz (anstelle § 229 Absätze 4 bis 6 BewG).

In **Bayern** können Mitteilungen nach Absatz 1 unterbleiben, wenn der jeweiligen Eintragung im Grundbuch ein nach §18 GrEStG anzeigepflichtiger Vorgang vorausgegangen ist.

In **Brandenburg** werden die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 unter den Vorbehalt gestellt, dass der Beginn und die Einzelheiten der elektronischen Übermittlung zunächst in einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen festzulegen sind, das im Bundesanzeiger und im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird (§§ 29 Absatz 6 Satz 3 und 4, 229 Absatz 6 Satz 3 und 4 BewG). Bis zur Wirksamkeit der in diesem Schreiben getroffenen Bestimmungen werden die Mitteilungen den zuständigen Finanzbehörden direkt übermittelt. Die Übermittlung kann in Papierform erfolgen.

In **Bremen** werden die Mitteilungen nach Absatz 1 über das Katasteramt erstattet.

In **Hamburg** werden die Mitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 über den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung erstattet. Nicht mitzuteilen ist das Datum nach Absatz 2.

In **Hessen** erfolgen Mitteilungen nach Absatz 1 Nummer 1 nur in Erbfällen unter Angabe des Jahres, in dem der Erblasser verstorben ist.

In **Mecklenburg-Vorpommern** werden die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 unter den Vorbehalt gestellt, dass der Beginn und die Einzelheiten der elektronischen Übermittlung zunächst in einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen festzulegen sind, das im Bundesanzeiger und im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird (§§ 29 Absatz 6 Satz 3 und 4, 229 Absatz 6 Satz 3 und 4 BewG). Bis zur Wirksamkeit der in diesem Schreiben getroffenen Bestimmungen werden die Mitteilungen den zuständigen Finanzbehörden direkt in Papierform übermittelt.

In **Niedersachsen** werden die Mitteilungen über die Vermessungs- und Katasterbehörden erstattet.

In **Nordrhein-Westfalen** werden die Mitteilungen nach Absatz 1 über die Katasterämter erstattet.

In **Rheinland-Pfalz** werden die Mitteilungen über die Katasterämter erstattet.

In **Sachsen** können die Mitteilungen nach Absatz 1 unterbleiben, wenn der jeweiligen Eintragung im Grundbuch ein nach § 18 GrEStG anzeigepflichtiger Vorgang vorausgegangen ist.

In **Sachsen-Anhalt** werden die Mitteilungen über das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt zugeleitet; Verwendung findet das Verfahren „Geodatendienst Liegenschaftskataster“.

In **Schleswig-Holstein** werden die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 unter den Vorbehalt gestellt, dass der Beginn und die Einzelheiten der elektronischen Übermittlung zunächst in einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen

festzulegen sind, das im Bundesanzeiger und im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird (§§ 29 Absatz 6 Satz 3 und 4, 229 Absatz 6 Satz 3 und 4 BewG). Bis zur Wirksamkeit der in diesem Schreiben getroffenen Bestimmungen werden die Mitteilungen den zuständigen Finanzbehörden direkt übermittelt. Die Übermittlung kann in Papierform erfolgen. Mitteilungen nach Absatz 1 können unterbleiben, wenn der jeweiligen Eintragung im Grundbuch ein nach § 18 GrEStG anzeigepflichtiger Vorgang vorausgegangen ist.

6

Mitteilungen über Grundbucheintragungen während eines Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahrens

- (1) Mitzuteilen ist jede Eintragung in das Grundbuch, die nach der Eintragung des Vermerks über die Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung erfolgt (§ 19 Absatz 3, § 146 Absatz 1 ZVG).
- (2) Die Mitteilungen sind an das für die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung zuständige Vollstreckungsgericht zu richten.

7

Mitteilungen über Grundbucheintragungen während eines Enteignungsverfahrens

- (1) Mitzuteilen sind alle Eintragungen,
 1. die nach dem von der Enteignungsbehörde mitgeteilten Zeitpunkt der Einleitung des Enteignungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch im Grundbuch des betroffenen Grundstücks vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden (§108 Absatz 6 Satz 3 BauGB);
 2. die nach dem von der Enteignungsbehörde oder Wasserbehörde mitgeteilten Zeitpunkt des Beginns der öffentlichen Auslegung des Plans nach dem Landbeschaffungsgesetz oder Wassersicherstellungsgesetz in den Grundbüchern der betroffenen Grundstücke vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden (§ 31 Absatz 5 LBG; § 20 Absatz 2 WasSiG in Verbindung mit § 31 Absatz 5 LBG).
- (2) Die Mitteilungen sind an die Enteignungsbehörde bzw. Wasserbehörde zu richten.

8

Mitteilungen über Grundbucheintragungen während eines Umlegungsverfahrens

- (1) Mitzuteilen sind alle Eintragungen, die nach dem von der Umlegungsstelle mitgeteilten Zeitpunkt der Einleitung des Umlegungsverfahrens im Grundbuch der betroffenen Grundstücke vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden (§ 54 Absatz 2 Satz 1 BauGB).
- (2) Die Mitteilungen sind an die Umlegungsstelle zu richten.

9

Mitteilungen über Grundbucheintragungen während eines Flurbereinigungsverfahrens

- (1) Mitzuteilen sind bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Schlussfeststellung durch die Flurbereinigungsbehörde, soweit diese nicht auf die Benachrichtigung verzichtet,
 1. alle Eintragungen, die nach dem Zeitpunkt der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens im Grundbuch der betroffenen Grundstücke vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden;
 2. die Eintragung neuer Eigentümer der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Grundstücke, soweit die Flurbereinigungsbehörde die Bezeichnung solcher Grundstücke zu diesem Zweck mitgeteilt hat(§ 12 Absatz 3 FlurbG).
- (2) Die Mitteilungen sind an die Flurbereinigungsbehörde zu richten.

Anmerkung:

In **Mecklenburg-Vorpommern** gilt stattdessen der gemeinsame Erlass des Ministers für Justiz-, Bundes- und Europaangelegenheiten und des Landwirtschaftsministers vom 30.6.1994 (ABl. M-V 831).

10

Mitteilungen über Grundbucheintragungen bei Bestehen eines Erbbaurechts

- (1) Mitzuteilen sind
 1. jede Eintragung in das Erbbaugrundbuch;
 2. die Eintragung eines Grundstückseigentümers, die Eintragung von Verfügungsbeschränkungen des Grundstückseigentümers sowie die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Eintragung des Eigentümers in das Grundbuch des Grundstücks (§ 17 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 ErbbauRG).
- (2) Die Mitteilungen sind zu richten
 1. im Falle des Absatzes 1 Nummer 1

an den Grundstückseigentümer und, soweit es sich um die Eintragung von Verfügungsbeschränkungen des Erbbauberechtigten handelt, auch an die im Erbbaugrundbuch eingetragenen dinglich Berechtigten;

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2

an den Erbbauberechtigten.

- (3) Im Übrigen sind die allgemeinen Vorschriften über die Bekanntmachung von Eintragungen (§§ 55 ff. GBO) entsprechend anzuwenden (§ 17 Absatz 1 Satz 2 ErbbauRG).

11

Mitteilungen über Grundbucheintragungen bei einem Fideikommissgrundstück

- (1) Mitzuteilen sind alle Eintragungen, die Grundstücke oder Rechte betreffen, bei denen der Fideikommissvermerk oder das Recht des Nacherben eingetragen ist (§ 41 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939 – RGBl. I S. 509 –).
- (2) Die Mitteilungen sind an den Fideikommissenat des Oberlandesgerichts zu richten.

Anmerkung:

XVIII/11 gilt nicht in **Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen**, im **Saarland**, in **Schleswig-Holstein** und **Thüringen**.

12

Mitteilungen über die Eintragung eines Bergwerkseigentümers

- (1) Mitzuteilen ist die Eintragung eines neuen Bergwerkseigentümers (§ 17 Absatz 4 BBergG).
- (2) Die Mitteilungen sind an die zuständige Behörde zu richten.

Anmerkungen:

Die Mitteilungen sind zu richten

in **Baden-Württemberg** an das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie;

in **Bayern** an das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie;

in **Berlin** und **Brandenburg** an das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe;

in **Bremen, Hamburg, Niedersachsen** und **Schleswig-Holstein** an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld;

in **Hessen** an das Regierungspräsidium Darmstadt;

in **Mecklenburg-Vorpommern** an das Bergamt Stralsund;

in **Nordrhein-Westfalen** an die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW –;

in **Rheinland-Pfalz** an das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz;

in **Saarland** an das Oberbergamt des Saarlandes;

in **Sachsen** an das Sächsische Oberbergamt;

in **Sachsen-Anhalt** an das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt;

in **Thüringen** an das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Außenstelle Gera.

13

Mitteilungen über Grundbucheintragungen während eines Sanierungs- oder Entwicklungsverfahrens

- (1) Mitzuteilen sind alle Eintragungen, die nach der von der Gemeinde erfolgten Mitteilung über die Sanierungs- oder Entwicklungssatzung bis zur Löschung des Sanierungs- oder Entwicklungsvermerks im Grundbuch der betroffenen Grundstücke vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden (§ 143 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 54 Absatz 2 BauGB; § 165 Absatz 9 Satz 4 in Verbindung mit § 54 Absatz 2 BauGB).
- (2) Die Mitteilungen sind an die Gemeinde zu richten.

14

Mitteilungen über Grundbucheintragungen nach Einleitung des bergrechtlichen Grundabtretungsverfahrens

- (1) Mitzuteilen sind alle Eintragungen, die nach dem Zeitpunkt der Einleitung des Grundabtretungsverfahrens im Grundbuch des betroffenen Grundstücks vorgenommen worden sind und vorgenommen werden (§106 Absatz 1 BBERG).
- (2) Die Mitteilungen sind an die zuständige Behörde zu richten.

Anmerkungen:

Die Mitteilungen sind zu richten

in **Baden-Württemberg** an das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau;

in **Bayern** an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde;

in **Berlin** und **Brandenburg** an das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe;

in **Bremen**, **Hamburg**, **Niedersachsen** und **Schleswig-Holstein** an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld;

in **Hessen** an die Regierungspräsidien;

in **Mecklenburg-Vorpommern** an das Bergamt Stralsund;

in **Nordrhein-Westfalen** an die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW –;

in **Rheinland-Pfalz** an das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz;

im **Saarland** an das Oberbergamt des Saarlandes;

in **Sachsen** an das Sächsische Oberbergamt;

in **Sachsen-Anhalt** an das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt;

in **Thüringen** an das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Außenstelle Gera.

15

Mitteilungen über Grundbucheintragungen nach Eintragung eines Sonderungsvermerks

- (1) Mitzuteilen sind alle Eintragungen, die in dem Zeitraum zwischen Eintragung und Löschung des Sonderungsvermerks im Grundbuch der betroffenen Grundstücke erfolgen (§ 8 Absatz 2 SPV).
- (2) Die Mitteilungen sind an die Sonderungsbehörde zu richten.

16

Mitteilungen über Grundbucheintragungen während eines Bodenordnungsverfahrens

- (1) Mitzuteilen sind bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Schlussfeststellung durch die Flurneuordnungsbehörde
 1. alle Eintragungen, die nach dem Zeitpunkt der Anordnung des Bodenordnungsverfahrens im Grundbuch der betroffenen Grundstücke vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden;
 2. die Eintragung neuer Eigentümer der an das Bodenordnungsgebiet angrenzenden Grundstücke, soweit die Flurneuordnungsbehörde die Bezeichnung solcher Grundstücke zu diesem Zweck mitgeteilt hat(§ 63 Absatz 2 LwAnpG in Verbindung mit § 12 Absatz 3 FlurbG).
- (2) Die Mitteilungen sind an die Flurneuordnungsbehörde zu richten.

Anmerkung:

In **Mecklenburg-Vorpommern** gilt stattdessen der gemeinsame Erlass des Ministers für Justiz-, Bundes- und Europaangelegenheiten und des Landwirtschaftsministers vom 30.6.1994 (ABl. M-V 831).

XXI. Mitteilungen in Handels-, Gesellschafts-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregistersachen

1

Mitteilungen in Handels- und Gesellschaftsregistersachen im Allgemeinen

(1) Mitzuteilen sind

1. die Eintragung eines Einzelkaufmanns, einer juristischen Person, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer Handelsgesellschaft sowie die Eintragung der Errichtung einer Zweigniederlassung (§ 13 Absatz 1 HGB);
2. die Anmeldung der Verlegung der Hauptniederlassung eines Einzelkaufmanns oder des Sitzes einer juristischen Person, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer Handelsgesellschaft aus dem Bezirk des Gerichts der bisherigen Hauptniederlassung oder des bisherigen Sitzes;
3. die Eintragung der in Nummer 2 bezeichneten Sitzverlegungen in das Handelsregister des Gerichts der neuen Hauptniederlassung oder des neuen Sitzes;
4. jede Eintragung auf einem Registerblatt (auch Löschungen);
5. bei Kreditinstituten in der Rechtsform der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien die gerichtliche Bestellung und Abberufung vertretungsbefugter Personen;
6. bei Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen ihre Gründung und der Schluss ihrer Abwicklung unter Angabe von Nummer, Tag und Ort der Eintragung sowie von Tag und Ort der Bekanntmachung nach § 10 HGB (§ 4 Absatz 2 EWIV-Ausführungsgesetz) binnen eines Monats nach der Bekanntmachung nach § 10 HGB;
7. Eintragungen, die zu einem Wechsel im Grundstückseigentum oder zum Übergang eines Erbbaurechts oder eines Rechts an einem Gebäude auf fremdem Boden führen können (§ 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 GrEStG); hierzu gehören insbesondere Eintragungen von Verschmelzungen, Spaltungen oder Vermögensübertragungen nach dem Umwandlungsgesetz

(§ 37 HRV, § 13h Absatz 2 HGB, § 45 Absatz 2 AktG, § 4 Absatz 2 EWIV-Ausführungsgesetz, § 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 GrEStG, § 10 a Abs. 2 VerStG, § 12 Abs. 2 FeuerschStG).

(2) Die Mitteilungen sind zu richten

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1
 - a) an die Industrie- und Handelskammer (§ 37 Absatz 1 Nummer 1 HRV),
 - b) zusätzlich an die Handwerkskammer, wenn es sich um ein handwerkliches Unternehmen handelt oder handeln kann (§ 37 Absatz 1 Nummer 2 HRV),
 - c) zusätzlich an die Landwirtschaftskammer oder, wenn eine Landwirtschaftskammer nicht besteht, an die nach Landesrecht zuständige Stelle, wenn es sich um ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen handelt oder handeln kann (§ 37 Absatz 1 Nummer 3 HRV),
- zu a) bis c): In den Mitteilungen sind der Ort der Niederlassung oder des Sitzes der Gesellschaft, bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Gesellschafter sowie bei Einzelkaufleuten, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Inhaber oder persönlich haftenden Gesellschafter, bei Aktiengesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Mitglieder des Vorstandes, bei einer Europäischen Gesellschaft (SE) die Mitglieder des Leitungsorgans oder die geschäftsführenden Direktoren, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen die Mitglieder und die Geschäftsführer zu bezeichnen.
 - d) zusätzlich an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, wenn es sich um eine Europäische Gesellschaft (SE) handelt (Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nummer 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001); In der Mitteilung sind Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand der Gesellschaft, Nummer, Datum und Ort der Eintragung sowie Datum, Ort und Titel der Veröffentlichung zu bezeichnen.
 - e) zusätzlich an das Bundeszentralamt für Steuern (§ 7a VersStG, § 10 FeuerschStG), wenn es sich um einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder einen rechtsfähigen inländischen wirtschaftlichen Verein (§ 22 BGB) handelt, der sich mit dem Abschluss von Versicherungen befasst; dies gilt auch dann, wenn der Verein seine Leistungen als Unterstützungen ohne Rechtsanspruch bezeichnet (§ 10a Absatz 2 VersStG, § 12 Absatz 2 FeuerschStG).
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 an das Registergericht der neuen Hauptniederlassung oder des neuen Sitzes unter Beifügung der Anmeldung und der Eintragungen für die bisherige Hauptniederlassung oder den bisherigen Sitz sowie der bei dem bisher zuständigen Gericht aufbewahrten Urkunden (§ 13h Absatz 2 Sätze 1 und 2 HGB; § 45 Absatz 2 Sätze 1 und 2 AktG);
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3

- a) an das Gericht der bisherigen Hauptniederlassung oder des bisherigen Sitzes (§ 13h Absatz 2 Satz 5 HGB, § 45 Absatz 2 Satz 6 AktG),
 - b) zusätzlich an die Industrie- und Handelskammer (§ 37 Absatz 1 Nummer 1 HRV),
 - c) zusätzlich an die Handwerkskammer, wenn es sich um ein handwerkliches Unternehmen handelt oder handeln kann (§ 37 Absatz 1 Nummer 2 HRV),
 - d) zusätzlich an die Landwirtschaftskammer oder, wenn eine Landwirtschaftskammer nicht besteht, an die nach Landesrecht zuständige Stelle, wenn es sich um ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen handelt oder handeln kann (§ 37 Absatz 1 Nummer 3 HRV);
4. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4
- a) an die Industrie- und Handelskammer (§ 37 Absatz 1 Nummer 1 HRV),
 - b) zusätzlich an die Handwerkskammer, wenn es sich um ein handwerkliches Unternehmen handelt oder handeln kann (§ 37 Absatz 1 Nummer 2 HRV),
 - c) zusätzlich an die Landwirtschaftskammer oder, wenn eine Landwirtschaftskammer nicht besteht, an die nach Landesrecht zuständige Stelle, wenn es sich um ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen handelt oder handeln kann (§ 37 Absatz 1 Nummer 3 HRV),
 - zu a) bis c): Bei einer Auflösung der Gesellschaft oder einem Wechsel der Abwickler/Liquidatoren sind in der Mitteilung die ggf. bisherigen sowie neuen Abwickler/Liquidatoren anzugeben;
 - d) zusätzlich an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, wenn es sich um die Löschung einer Europäischen Gesellschaft (SE) handelt (Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nummer 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001) In der Mitteilung sind Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand der Gesellschaft, Nummer, Datum und Ort der Eintragung sowie Datum, Ort und Titel der Veröffentlichung zu bezeichnen.
5. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 an die Industrie- und Handelskammer (§ 37 Absatz 1 Nummer 1 HRV);
6. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 6 an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (§ 4 Absatz 2 EWIV-Ausführungsgesetz);
7. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 an das nach § 17 GrEStG zuständige Finanzamt; dies ist insbesondere das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Erwerbers befindet.
- (3) Für Form, Inhalt und Zeitpunkt der Mitteilungen gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. In die Mitteilungen an die Industrie- und Handelskammer, an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nummer 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001), an die Handwerkskammer und an die Landwirtschaftskammer oder, wenn eine Landwirtschaftskammer nicht besteht, an die nach Landesrecht zuständige Stelle, sind auch die über die Geschäftsräume und den Unternehmensgegenstand gemachten Angaben aufzunehmen. Fehlanzeigen sind nicht zu machen (§ 37 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 HRV).
2. Mitteilungen, die maschinell erstellt werden, brauchen nicht unterschrieben zu werden. In diesem Fall muss anstelle der Unterschrift auf dem Schreiben der Vermerk "Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam." angebracht sein. Die Verfügung muss den Verfasser mit Funktionsbezeichnung erkennen lassen. Die Mitteilungen können, wenn die Kenntnisnahme durch den Empfänger allgemein sichergestellt ist, auch durch Bildschirmmitteilung oder in anderer Weise elektronisch übermittelt werden (§ 38a HRV).
3. Die Mitteilungen an das Finanzamt nach Absatz 1 Nummer 7 sind von dem Registergericht vorzunehmen, dessen Eintragung im Register den Rechtsübergang herbeiführt. Die Mitteilungen sind binnen zwei Wochen nach der Registereintragung zu bewirken (§ 18 Absatz 3 GrEStG). Soweit über das betroffene Grundvermögen Angaben im Sinne des § 20 GrEStG vorliegen, sind diese ebenfalls mitzuteilen (§ 18 Absätze 1 und 2 GrEStG).
4. Die Errichtung, die Änderung der Firma, die Verlegung und die Aufhebung einer Zweigniederlassung sind zusätzlich an die in Absatz 2 Nummer 1 aufgeführten Stellen, die für die Hauptniederlassung oder den Sitz einer Handelsgesellschaft zuständig sind, mitzuteilen. Für Form und Inhalt der Mitteilungen gelten die in Nummern 1 und 2 genannten besonderen Bestimmungen.

Anmerkung:

Die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c), Nummer 3 Buchstabe d) und Nummer 4 Buchstabe c)) sind:

in **Baden-Württemberg** die Landratsämter als Landwirtschaftsbehörden (in den Stadtkreisen an die in § 29 Absatz 6 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes bezeichneten Landratsämter), wenn es sich um ein landwirtschaftliches Unternehmen handelt; die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Gemeinden als Forstbehörden, wenn es sich um ein forstwirtschaftliches Unternehmen handelt;

in **Bayern** der Bayerische Bauernverband;

in **Berlin** die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe - Abteilung Ernährung, Landwirtschaft und Forsten -;

in **Brandenburg** das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung;

in **Hessen** die Regierungspräsidien;

in **Mecklenburg-Vorpommern** die LMS Agrarberatung GmbH in Rostock;

in **Sachsen** das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, der Staatsbetrieb Sachsenforst sowie die Landratsämter und kreisfreien Städte als Landwirtschafts- oder Forstbehörden;

in **Sachsen-Anhalt** die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten;

in **Thüringen** das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum bei landwirtschaftlichen Unternehmen, ThüringenForst – Anstalt öffentlichen Rechts bei forstwirtschaftlichen Unternehmen;

Bei den Mitteilungen sind Zuständigkeitskonzentrationen der Finanzämter in den einzelnen Ländern zu beachten (vgl. die Suchseite des Bundeszentralamts für Steuern www.finanzamt.de).

2

Mitteilungen in Handelsregister- und Gesellschaftsregistersachen in Bezug auf inländische Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen

- (1) Mitzuteilen sind, wenn sich die Hauptniederlassung eines Einzelkaufmanns oder der Sitz einer juristischen Person, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer Handelsgesellschaft im Ausland befindet
 1. die Eintragung einer inländischen Zweigniederlassung;
 2. die Anmeldung der Verlegung einer inländischen Zweigniederlassung aus dem Bezirk des Gerichts der bisherigen Zweigniederlassung;
 3. die Eintragung der in Nummer 2 bezeichneten Verlegung in das Handelsregister des Gerichts der neuen Zweigniederlassung;
 4. die Eintragung der Änderung
 - a) der eingetragenen Firma einer inländischen Zweigniederlassung,
 - b) der Inhaber, der persönlich haftenden Gesellschafter oder der Mitglieder einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung,
 - c) der Mitglieder des Vorstandes bei Aktiengesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und der Geschäftsführer bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen sowie bei einer Europäischen Gesellschaft (SE) der Mitglieder des Leitungsorgans oder der geschäftsführenden Direktoren;
 5. die Eintragung der Aufhebung einer inländischen Zweigniederlassung (§§ 13d Absatz 3, 13h Absatz 2 HGB, § 37 HRV).
- (2) Die Mitteilungen sind zu richten
 1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1

- a) an die Industrie- und Handelskammer (§ 13d Absatz 3 HGB, § 37 Absatz 1 Nummer 1 HRV),
- b) zusätzlich an die Handwerkskammer, wenn es sich um ein handwerkliches Unternehmen handelt oder handeln kann (§ 13d Absatz 3 HGB, § 37 Absatz 1 Nummer 2 HRV),
- c) zusätzlich an die Landwirtschaftskammer oder, wenn eine Landwirtschaftskammer nicht besteht, an die nach Landesrecht zuständige Stelle, wenn es sich um ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen handelt oder handeln kann (§ 13d Absatz 3 HGB, § 37 Absatz 1 Nummer 3 HRV);

- zu a) bis c): In den Mitteilungen sind der Ort der Niederlassung oder das Sitzes der Gesellschaft sowie bei Einzelkaufleuten, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Inhaber oder persönlich haftenden Gesellschafter, bei Aktiengesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Mitglieder des Vorstandes, bei einer Europäischen Gesellschaft (SE) die Mitglieder des Leitungsorgans oder die geschäftsführenden Direktoren, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen die Mitglieder und die Geschäftsführer zu bezeichnen.

2. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 an das Registergericht der neuen Zweigniederlassung unter Beifügung der Anmeldung und der Eintragungen für die bisherige Zweigniederlassung sowie der bei dem bisher zuständigen Gericht aufbewahrten Urkunden (§§ 13d Absatz 3, 13h Absatz 2 Sätze 1 und 2 HGB);
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3
 - a) an das Gericht der bisherigen Zweigniederlassung (§§ 13d Absatz 3, 13h Absatz 2 Satz 5 HGB, § 45 Absatz 2 Satz 6 AktG),
 - b) zusätzlich an die Industrie- und Handelskammer (§ 13d Absatz 3 HGB, § 37 Absatz 1 Nummer 1 HRV),
 - c) zusätzlich an die Handwerkskammer, wenn es sich um ein handwerkliches Unternehmen handelt oder handeln kann (§ 13d Absatz 3 HGB, § 37 Absatz 1 Nummer 2 HRV),
 - d) zusätzlich an die Landwirtschaftskammer oder, wenn eine Landwirtschaftskammer nicht besteht, an die nach Landesrecht zuständige Stelle, wenn es sich um ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen handelt oder handeln kann (§ 13d Absatz 3 HGB, § 37 Absatz 1 Nummer 3 HRV);
4. in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 4 und 5
 - a) an die Industrie- und Handelskammer (§ 13d Absatz 3 HGB, § 37 Absatz 1 Nummer 1 HRV),
 - b) zusätzlich an die Handwerkskammer, wenn es sich um ein handwerkliches Unternehmen handelt oder handeln kann (§ 13d Absatz 3 HGB, § 37 Absatz 1 Nummer 2 HRV),

- c) zusätzlich an die Landwirtschaftskammer oder, wenn eine Landwirtschaftskammer nicht besteht, an die nach Landesrecht zuständige Stelle, wenn es sich um ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen handelt oder handeln kann (§ 13d Absatz 3 HGB, § 37 Absatz 1 Nummer 3 HRV).
- (3) Für Form und Inhalt der Mitteilungen gelten die in XXI/1 Absatz 3 genannten besonderen Bestimmungen entsprechend.

Anmerkung:

Die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c), Nummer 3 Buchstabe d), Nummer 4 Buchstabe c)) sind in der Anmerkung zu XXI/1 aufgeführt.

3

Mitteilungen in Handels- und Gesellschaftsregistersachen in Bezug auf anwaltliche und patentanwaltliche Berufsausübungsgesellschaften

- (1) Unbeschadet der Mitteilungen nach XXI/1 sind mitzuteilen
1. Eintragungen, die Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der §§ 59b, 59c sowie § 207a BRAO – deren Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ist – betreffen (§ 36 Absatz 2 BRAO, § 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG);
 2. Eintragungen, die Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der §§ 52b, 52c sowie § 159 PAO – deren Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in patentanwaltlichen Angelegenheiten ist – betreffen (§ 34 Absatz 2 PAO, § 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG).
- (2) Die Mitteilungen sind zu richten
1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1
 - a) an die Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk die Berufsausübungsgesellschaft ihren Sitz oder in den Fällen des § 207a BRAO ihre Zweigniederlassung hat,
 - b) zusätzlich an eine andere Berufskammer im Falle der Verbindung nach § 59c BRAO, sofern eine solche für einen von einem Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft ausgeübten Beruf besteht (§ 36 Absatz 2 BRAO, § 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG);
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2
 - a) an die Patentanwaltskammer (§ 54 PAO),
 - b) zusätzlich an eine andere Berufskammer, sofern eine solche für einen Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft ausgeübten Beruf besteht (§ 34 Absatz 2 PAO, § 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG).

- (3) Für Form und Inhalt der Mitteilungen gelten die in Unterabschnitt XXI Nummer 1 Absatz 3 genannten besonderen Bestimmungen entsprechend.

Anmerkung:

Wegen der zuständigen Rechtsanwaltskammern siehe auch die Anmerkungen zu XXIII/4. Die zuständigen Steuerberaterkammern sind in den Anmerkungen zu XXI/4 aufgeführt.

4

Mitteilungen in Handels- und Gesellschaftsregistersachen in Bezug auf steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

- (1) Unbeschadet der Mitteilungen nach Unterabschnitt XXI Nummer 1 sind Eintragungen mitzuteilen, die Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der §§ 49, 50 StBerG – deren Unternehmensgegenstand insbesondere die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen ist – betreffen (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 StBerG, § 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG).
- (2) Die Mitteilungen sind zu richten
1. an die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk die Berufsausübungsgesellschaft ihren Sitz hat (§ 53 Absatz 1 Satz 1 StBerG);
 2. zusätzlich an eine andere Berufskammer, sofern eine solche für einen von einem Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft ausgeübten Beruf besteht.
- (3) Für Form und Inhalt der Mitteilungen gelten die in Unterabschnitt XXI Nummer 1 Absatz 3 genannten besonderen Bestimmungen entsprechend.

Anmerkungen:

Zuständige Steuerberaterkammern sind:

in **Baden-Württemberg:**

Steuerberaterkammer Stuttgart oder Steuerberaterkammer Südbaden oder Steuerberaterkammer Nordbaden

in **Bayern:**

Steuerberaterkammer München oder Steuerberaterkammer Nürnberg

in **Berlin:**

Steuerberaterkammer Berlin

in **Brandenburg:**

Steuerberaterkammer Brandenburg

in **Bremen:**

Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen

in **Hamburg:**

Steuerberaterkammer Hamburg

in **Hessen:**

Steuerberaterkammer Hessen

in **Mecklenburg-Vorpommern:**

Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern

in **Niedersachsen:**

Steuerberaterkammer Niedersachsen

in **Nordrhein-Westfalen:**

Steuerberaterkammer Düsseldorf oder Steuerberaterkammer Köln oder Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe

in **Rheinland-Pfalz:**

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz

im **Saarland:**

Steuerberaterkammer Saarland

in **Sachsen:**

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

in **Sachsen-Anhalt:**

Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt Körperschaft des öffentlichen Rechts

in **Schleswig-Holstein:**

Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein

in **Thüringen:**

Steuerberaterkammer Thüringen

5

Mitteilungen in Partnerschaftsregistersachen im Allgemeinen

(1) Mitzuteilen sind

1. die Anmeldung der Verlegung des Sitzes einer Partnerschaft aus dem Bezirk des Gerichts des bisherigen Sitzes;
2. die Eintragung der in Nummer 1 bezeichneten Sitzverlegungen in das Partnerschaftsregister des Gerichts des neuen Sitzes;
3. alle weiteren Eintragungen in das Partnerschaftsregister

(§ 1 Absatz 1 PRV, § 37 HRV, § 6 PRV, § 5 Absatz 2 PartGG, § 13h Absatz 2 HGB).

(2) Die Mitteilungen sind zu richten

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 an das Registergericht des neuen Sitzes unter Beifügung der Anmeldung und der Eintragung für den bisherigen Sitz sowie der bei dem bisher zuständigen Gericht aufbewahrten Urkunden (§ 5 Absatz 2 PartGG, § 13h Absatz 2 HGB);

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2
 - a) an das Gericht des bisherigen Sitzes (§ 5 Absatz 2 PartGG, § 13h Absatz 2 Satz 5 HGB),
 - b) zusätzlich an die Berufskammer, sofern eine solche für einen in der Partnerschaft ausgeübten Beruf besteht (§ 6 PRV);
 3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 an die Berufskammer, sofern eine solche für einen in der Partnerschaft ausgeübten Beruf besteht (§ 6 PRV).
- (3) Für Form, Inhalt und Zeitpunkt der Mitteilungen gelten folgende besondere Bestimmungen:
1. In die Mitteilungen an eine für den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf bestehende Berufskammer sind auch die über die Geschäftsräume und den Unternehmensgegenstand gemachten Angaben aufzunehmen (§ 1 Absatz 1 PRV, § 37 Absatz 1 Satz 2 HRV).
 2. Die in Unterabschnitt XXI Nummer 1 Absatz 3 Nummer 2 genannten besonderen Bestimmungen gelten entsprechend (§ 1 Absatz 1 PRV, § 38a HRV).

6

Mitteilungen in Partnerschaftsregistersachen in Bezug auf Zweigniederlassungen

- (1) Mitzuteilen sind
1. die Eintragung der Errichtung und der Aufhebung einer Zweigniederlassung einer inländischen Partnerschaft (§ 5 Absatz 2 PartGG, § 13 Absätze 1 und 3 HGB);
 2. die Eintragung
 - a) einer Änderung der Firma der Zweigniederlassung einer inländischen Partnerschaft,
 - b) der Verlegung einer Zweigniederlassung einer inländischen Partnerschaft;
 3. die Anmeldung der Verlegung einer Zweigniederlassung einer ausländischen Partnerschaft aus dem Bezirk des Gerichts der bisherigen Zweigniederlassung (§ 5 Absatz 2 PartGG, §§ 13d Absatz 3, 13h Absatz 2 HGB);
 4. die Eintragung der in Nummer 3 bezeichneten Verlegung in das Partnerschaftsregister des Gerichts der neuen Zweigniederlassung (§ 5 Absatz 2 PartGG, §§ 13d Absatz 3, 13h Absatz 2 Satz 5 HGB);
 5. alle weiteren Eintragungen, die die Zweigniederlassungen einer inländischen oder ausländischen Partnerschaft betreffen (§ 6 PRV).
- (2) Die Mitteilungen sind zu richten

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1 und 2 an die zuständige Berufskammer der Zweigniederlassung, sofern eine solche für einen in der Partnerschaft ausgeübten Beruf besteht (§ 6 PRV);
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 an das Registergericht der neuen Zweigniederlassung unter Beifügung der Anmeldung und der Eintragungen für die bisherige Zweigniederlassung sowie der bei dem bisher zuständigen Gericht aufbewahrten Urkunden (§ 5 Absatz 2 PartGG, §§ 13d Absatz 3, 13h Absatz 2 Sätze 1 und 2 HGB);
 3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4
 - a) an das Gericht der bisherigen Zweigniederlassung (§ 5 Absatz 2 PartGG, §§ 13d Absatz 3, 13h Absatz 2 Satz 5 HGB),
 - b) an die zuständige Berufskammer, sofern eine solche für einen in der Partnerschaft ausgeübten Beruf besteht (§ 6 PRV);
 4. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 an die Berufskammer, sofern eine solche für einen in der Partnerschaft ausgeübten Beruf besteht (§ 6 PRV).
- (3) Für Form und Inhalt der Mitteilungen gelten die in Unterabschnitt XXI Nummer 5 Absatz 3 genannten besonderen Bestimmungen.

7

Mitteilungen in Partnerschaftsregistersachen in Bezug auf steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

- (1) Unbeschadet der Mitteilungen nach den Unterabschnitten XXI Nummer 5 und XXI Nummer 6 sind alle Eintragungen mitzuteilen, die Partnerschaftsgesellschaften betreffen, die als Berufsausübungsgesellschaft nach § 53 Absatz 1 StBerG anerkannt worden sind (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 StBerG, § 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG).
- (2) Die Mitteilungen sind an die Steuerberaterkammer zu richten, in deren Kammerbezirk die Berufsausübungsgesellschaft ihren Sitz hat (§ 53 Absatz 1 Satz 1 StBerG).
- (3) Für Form, Inhalt und Zeitpunkt der Mitteilungen gelten die in Unterabschnitt XXI Nummer 5 Absatz 3 ausgeführten besonderen Bestimmungen entsprechend.

Anmerkung

Die zuständigen Steuerberaterkammern sind in den Anmerkungen zu XXI/4 aufgeführt.

Mitteilungen in Genossenschaftsregistersachen

- (1) Mitzuteilen sind
 1. die Eintragung einer Genossenschaft, die sich mit dem Abschluss von Versicherungen befasst; dies gilt auch dann, wenn die Genossenschaft ihre Leistungen als Unterstützungen ohne Rechtsanspruch bezeichnet (§ 10a Absatz 2 VersStG, § 12 Absatz 2 FeuerschStG);
 2. Eintragungen, die zu einem Wechsel im Grundstückseigentum oder zum Übergang eines Erbbaurechts oder eines Rechts an einem Gebäude auf fremdem Boden führen können (§ 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 GrEStG); hierzu gehören insbesondere Eintragungen von Verschmelzungen, Spaltungen oder Vermögensübertragungen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG);
 3. die Eintragung und die Löschung der Eintragung einer Europäischen Genossenschaft (SCE).
- (2) Die Mitteilungen sind zu richten
 1. im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 an das Bundeszentralamt für Steuern (§ 7a VersStG, § 10 FeuerschStG);
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 an das nach § 17 GrEStG zuständige Finanzamt; dies ist insbesondere das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Erwerbers befindet;
 3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nummer 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003).
- (3) Für Form und Inhalt der Mitteilungen gelten folgende Bestimmungen:
 1. Die in Unterabschnitt XXI Nummer 1 Absatz 3 Nummer 2 genannten besonderen Bestimmungen gelten entsprechend (§ 1 GenRegV, § 38a HRV).
 2. Die Mitteilungen an das Finanzamt nach Absatz 1 Nummer 2 sind von dem Registergericht vorzunehmen, dessen Eintragung den Rechtsübergang herbeiführt. Die Mitteilungen sind binnen zwei Wochen nach der Registereintragung zu bewirken (§ 18 Absatz 3 GrEStG). Soweit über das betroffene Grundvermögen Angaben im Sinne des § 20 GrEStG vorliegen, sind diese ebenfalls mitzuteilen (§ 18 Absätze 1 und 2 GrEStG).
 3. In den Mitteilungen nach Absatz 1 Nummer 3 sind Firma, Sitz und Geschäftszweck der Europäischen Genossenschaft, Nummer, Datum und Ort der Eintragung sowie Datum, Ort und Titel der Bekanntmachung anzugeben.

Anmerkung:

Bei den Mitteilungen sind Zuständigkeitskonzentrationen der Finanzämter in den einzelnen Ländern zu beachten (vgl. die Suchseite des Bundeszentralamts für Steuern www.finanzamt.de).

9

Mitteilungen in Vereinsregistersachen

(1) Mitzuteilen sind

1. die Eintragung eines Vereins oder die Eintragung der Satzungsänderung eines eingetragenen Vereins, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dessen Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend Ausländer sind (Ausländerverein) oder der Verein eine organisatorische Einrichtung eines Vereins mit Sitz im Ausland (ausländischer Verein) darstellt (§§ 14, 15 VereinsG, § 400 FamFG);
2. die Eintragung eines Vereins, der sich mit dem Abschluss von Versicherungen befasst; dies gilt auch dann, wenn der Verein seine Leistungen als Unterstützungen ohne Rechtsanspruch bezeichnet (§ 10a Absatz 2 VersStG, § 12 Absatz 2 FeuerschStG);
3. Eintragungen, die zu einem Wechsel im Grundstückseigentum oder zum Übergang eines Erbbaurechts oder eines Rechts an einem Gebäude auf fremden Boden führen können (§ 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 GrEStG); hierzu gehören insbesondere Eintragungen von Verschmelzungen, Spaltungen oder Vermögensübertragungen nach dem Umwandlungsgesetz;
4. die Anmeldung der Verlegung des Sitzes des Vereins aus dem Bezirk des Gerichts des bisherigen Sitzes (§ 6 Absatz 1 Satz 1 VRV);
5. die Eintragung der in Nummer 4 bezeichneten Verlegung in das Vereinsregister des Gerichts des neuen Sitzes (§ 6 Absatz 1 Satz 5 VRV);
6. die Entscheidung über die Eintragung des Vereins, wenn zweifelhaft ist, ob sein Zweck auf einen nichtwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, das Registergericht daher eine Stellungnahme einer nach § 22 BGB zuständigen Stelle oder der Industrie- und Handelskammer oder einer anderen geeigneten Stelle eingeholt hat und diese um eine Mitteilung der Entscheidung gebeten hat (§ 9 Absatz 2 Satz 3 VRV).

(2) Die Mitteilungen sind zu richten

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 an die zuständige Verwaltungsbehörde (§§ 14, 15 VereinsG, § 400 FamFG);
2. im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 an das Bundeszentralamt für Steuern (§ 7a VersStG, § 10 FeuerschStG);

3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 an das nach § 17 GrEStG zuständige Finanzamt; dies ist insbesondere das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Erwerbers befindet;
 4. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 an das Registergericht des neuen Sitzes unter Beifügung der Anmeldung, der Eintragungen für den bisherigen Sitz und der Registerakten (§ 6 Absatz 1 Sätze 1 und 2 VRV);
 5. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 an das Gericht des bisherigen Sitzes (§ 6 Absatz 1 Satz 5 VRV);
 6. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 6 an die beteiligten geeigneten Stellen, die um die Mitteilung der Entscheidung gebeten haben (§ 9 Absatz 2 Satz 3 VRV).
- (3) Für Form, Inhalt und Zeitpunkt der Mitteilungen gelten folgende Bestimmungen:
1. Die Mitteilungen an das Finanzamt nach Absatz 1 Nummer 3 sind von dem Registergericht vorzunehmen, dessen Eintragung den Rechtsübergang herbeiführt. Die Mitteilungen sind binnen zwei Wochen nach der Registereintragung zu bewirken (§ 18 Absatz 3 GrEStG). Soweit über das betroffene Grundvermögen Angaben im Sinne des § 20 GrEStG vorliegen, sind diese ebenfalls mitzuteilen (§ 18 Absätze 1 und 2 GrEStG).
 2. Mitteilungen, die maschinell erstellt werden, brauchen nicht unterschrieben zu werden. In diesem Fall muss anstelle der Unterschrift auf dem Schreiben der Vermerk "Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam." angebracht sein (§ 13 Absatz 2 VRV).

Anmerkung:

Bei den Mitteilungen sind Zuständigkeitskonzentrationen der Finanzämter in den einzelnen Ländern zu beachten (vgl. die Suchseite des Bundeszentralamts für Steuern www.finanzamt.de).

XXII. Mitteilungen in Schiffsregistersachen

1

Mitteilungen aus dem Seeschiffsregister

- (1) Mitzuteilen sind
1. Eintragungen (Neueintragungen, Veränderungen, Löschungen) in die erste und zweite Abteilung des Seeschiffsregisters (§ 57 Absatz 2 SchRegO),
 2. Eingänge eines Antrags auf Eintragung sowie Eintragungen (Neueintragungen, Veränderungen, Löschungen) in die erste und zweite Abteilung des Seeschiffsregisters (§ 196 SGB VII),
 3. Eintragungen (Neueintragungen, Veränderungen, Löschungen) in die erste und zweite Abteilung des Seeschiffsregisters (§ 5 Absatz 2, 9e See-AufgG in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG),

4. einzelne Eintragungen in besonderen Fällen:
 - a) die Neueintragung eines in das Schiffsbauregister eingetragenen Schiffs in das Seeschiffsregister (§ 16 Absatz 3 SchRegO),
 - b) die Neueintragung eines von Inländern durch einen Vertragspartner mit Sitz im Ausland erworbenen Schiffs in das Seeschiffsregister sowie die Löschung eines von Ausländern durch einen Vertragspartner mit Sitz im Inland erworbenen Schiffs im Seeschiffsregister (§ 12 Absatz 4 AHStatG, § 20 Absatz 7 AHStatDV); dabei sind neben den vollständigen Informationen aus Abteilung 1 und 2 des Registers auch die vollständigen Adressdaten des (gegebenenfalls federführenden) Eigentümers, auf den die Eintragung beziehungsweise Löschung im Seeschiffsregister lautet, und – soweit vorhanden – das Land, in dem der ausländische Vertragspartner ansässig ist, mitzuteilen,
 - c) die Löschung der Eintragung eines Schiffs im Seeschiffsregister (§ 14 Absatz 2 SchRegDV),
 - d) Erlangung eines Treffers im Schengener Informationssystem (§ 33b Absatz 4 Satz 2 BKAG) im Rahmen des Prüfungsverfahrens nach Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862.
- (2) Die Mitteilungen sind zu richten
1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1:
 - a) an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Hamburg,
 - b) an die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr),
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 an die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) – Dienststelle Schiffssicherheit in Hamburg,
 3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - Außenstelle Hamburg,
 4. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4:
 - a) Buchstabe a an das Gericht des Schiffsbauregisters,
 - b) Buchstabe b an das Statistische Bundesamt, Zweigstelle Bonn,
 - c) Buchstabe c an das Registergericht der ersten Eintragung des Schiffs,
 - d) Buchstabe d an die zuständige Landespolizeidienststelle.

Mitteilungen aus dem Binnenschiffsregister

- (1) Mitzuteilen sind
1. Eintragungen (Neueintragungen, Veränderungen, Löschungen) in die erste und zweite Abteilung des Binnenschiffsregisters (§ 57 Absatz 2 SchRegO),
 2. Eintragungen (Neueintragungen, Veränderungen, Löschungen) in die erste und zweite Abteilung des Binnenschiffsregisters sowie Tatsachen, die nach § 4 Absatz 3 SchRegO angegeben werden (§ 10 BinSchAufgG),
 3. Eintragungen (Neueintragungen, Veränderungen, Löschungen) in die erste und zweite Abteilung des Binnenschiffsregisters (§ 1 BinSchAufgG in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG),
 4. die Neueintragung eines in das Schiffsbauregister eingetragenen Schiffs in das Binnenschiffsregister (§ 16 Absatz 3 SchRegO),
 5. Erlangung eines Treffers im Schengener Informationssystem (§ 33b Absatz 4 Satz 2 BKAG) im Rahmen des Prüfungsverfahrens nach Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862.
- (2) Die Mitteilungen sind zu richten
1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 an die örtlich zuständige Arbeitsschutzbehörde,
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Mainz, zentrale Binnenschiffsbestandsdatei,
 3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - Außenstelle Hamburg,
 4. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 an das Gericht des Schiffsbauregisters,
 5. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 an die zuständige Landespolizeidienststelle.

Anmerkungen:

Arbeitsschutzbehörden sind

in **Baden-Württemberg** die Stadt- und Landkreise als Arbeitsschutzbehörden;

in **Bayern** die Gewerbeaufsichtsämter;

in **Berlin** das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit;

in **Brandenburg** das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz;

in **Bremen** die Gewerbeaufsichtsämter;

in **Hamburg** die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz – Amt für Arbeitsschutz;

in **Hessen** die Regierungspräsidien;

in **Mecklenburg-Vorpommern** das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz;

in **Niedersachsen** die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

in **Nordrhein-Westfalen** die Bezirksregierungen – Dezernate Arbeitsschutz –;

in **Rheinland-Pfalz** die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd – Regionalstellen Gewerbeaufsicht –;

in **Saarland** das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz;

in **Sachsen** die Landesdirektion Sachsen;

in **Sachsen-Anhalt** das Landesamt für Verbraucherschutz;

in **Schleswig-Holstein** die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord;

in **Thüringen** das Landesamt für Verbraucherschutz.

3

Mitteilungen aus dem Schiffsbauregister

- (1) Mitzuteilen ist die Eintragung eines Schiffsbauwerks oder eines im Bau befindlichen Schwimmdocks in die erste und zweite Abteilung des Schiffsbauregisters, sobald das eingetragene Schiffsbauwerk oder im Bau befindliche Schwimmdock an einen Ort außerhalb des Registerbezirks des ursprünglichen Bauorts gebracht wird (§ 67 Absatz 2 SchRegO, § 73 a SchRegO).
- (2) Die Mitteilungen sind an das Registergericht des neuen Bauorts zu richten.

5. Abschnitt

Mitteilungen betreffend Angehörige rechts- und steuerberatender sowie wirtschaftsprüfender Berufe und Lohnsteuerhilfevereine

XXIII. Mitteilungen betreffend Angehörige rechtsberatender Berufe

1

Betroffener Personenkreis

Angehörige rechtsberatender Berufe im Sinne dieses Unterabschnitts sind

1. Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte im Sinne von § 2 Absatz 1 EuRAG sowie Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 59b und 59c BRAO, auch soweit sie sich in Gründung befinden,
2. Angehörige ausländischer Rechtsanwaltsberufe nach § 206 BRAO, ausländische Berufsausübungsgesellschaften nach § 207a BRAO und Mitglieder der Rechtsanwaltskammern nach § 209 BRAO,
3. gemäß § 209 Absatz 2 BRAO ausgeschiedene Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, solange über ihren Antrag auf Registrierung nach § 13 RDG nicht entschieden ist und die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 Satz 3 RDGEG gegeben sind,
4. Notare, Notarassessoren und Notariatsverwalter,
5. Patentanwälte, niedergelassene europäische Patentanwälte im Sinne von § 20 EuPAG und Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 52b und 52c PAO, auch soweit sie sich in Gründung befinden,
6. Angehörige ausländischer Patentanwaltsberufe nach § 157 PAO und ausländische Berufsausübungsgesellschaften nach § 159 PAO,
7. registrierte Personen im Sinne des Teils 3 RDG sowie
8. Inhaber von Erlaubnisscheinen nach § 160 PAO in Verbindung mit den §§ 177, 178 und 182 PAO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung.

2

Mitteilungen

- (1) Für die Prüfung und Ergreifung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rücknahme oder dem Widerruf einer Zulassung beziehungsweise Erlaubnis, Untersagung oder der Einleitung eines rüge- oder berufsgerichtlichen Verfahrens sind folgende gegen die in 1 genannten Berufsgruppen gerichteten Vorgänge mitzuteilen (§ 36 Absatz 2 BRAO, § 36 Absatz 2 BRAO in Verbindung mit § 4 Absatz 1 EuRAG, § 36 Absatz 2 in Verbindung mit § 207 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BRAO, § 36 Absatz 2 BRAO in Verbindung mit § 209 Absatz 1 Satz 3 BRAO, § 64d Absatz 1 BNotO, § 34 Absatz 2 PAO, § 34 Absatz 2 PAO in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 EuPAG, § 160 PAO in Verbindung mit den §§ 181, 32a Absatz 3 PAO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung der PAO, § 18 Absatz 1 RDG):
 1. Forderungsklagen und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche;
 2. Feststellungsklagen wegen Amtspflichtverletzung und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche;

von der Beifügung von Anlagen zu einer Klageschrift zu den Ziffern 1 oder 2 ist in der Regel abzusehen;

3. Räumungsklagen und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche;
4. Vollstreckungsbescheide, soweit diese nicht im automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren erstellt werden;
5. Arrestgesuche und die hierzu ergangenen Entscheidungen;
6. folgende Anträge, Aufträge und Entscheidungen im Rahmen der Zwangsvollstreckung und des Insolvenzverfahrens:
 - a) Anträge auf Anordnung der Zwangsversteigerung, der Zwangsverwaltung oder auf Eintragung einer Sicherungshypothek und die hierzu ergangenen Entscheidungen;
 - b) Entscheidungen in Insolvenzverfahren, einschließlich der Eröffnungsverfahren, sowie Entscheidungen in noch anhängigen Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsverfahren;
 - c) Anträge und Aufträge wegen Pfändungsmaßnahmen, z.B.
 - aa) Vollstreckungsaufträge nach § 808 ZPO,
 - bb) Anträge auf Pfändung von Geldforderungen und anderen Vermögensrechten nach §§ 829 ff., 857 ZPO,
 - cc) Anträge auf Räumungszwangsvollstreckung nach § 885 ZPO und deren Ergebnisse (Pfändungs- und Pfandabstandsprotokolle, Mitteilungen nach § 32 GVGA);
 - d) Hinterlegung von Vermögensverzeichnissen nach § 802f Absatz 8 ZPO oder § 284 Absatz 7 Satz 4 AO und Anträge auf Haftanordnung nach § 802g Absatz 1 ZPO sowie die hierzu ergangenen Entscheidungen;
 - e) Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c ZPO, § 284 Absatz 9 AO oder § 26 Absatz 2 InsO;
 - f) Verhaftungsaufträge nach § 802g Absatz 2 ZPO und deren Erledigung;
 - g) Anträge nach §§ 888, 890 ZPO und deren Erledigung;
7. die Zustellung vollstreckbarer Urkunden und deren Gegenstand;
8. Anträge auf Bestellung eines Betreuers nach § 1814 BGB und die hierzu ergangenen Entscheidungen;

9. Anträge und jede richterliche Entscheidung auf Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung nach dem Buch 7 des FamFG und den Unterbringungsgesetzen der Länder.
- (2) Die Mitteilungen sind entsprechend der jeweiligen Verfahrenszuständigkeit von der Richterin oder dem Richter, der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger, der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bzw. der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher zu veranlassen.

3

Einschränkungen vorgesehener Mitteilungspflichten

- (1) Eine Mitteilung unterbleibt,
1. soweit hierdurch schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigt werden und das Informationsinteresse des Empfängers das Interesse der betroffenen Person am Unterbleiben der Übermittlung nicht überwiegt (§ 36 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BRAO, § 36 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BRAO in Verbindung mit § 4 Absatz 1 EuRAG, § 36 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BRAO in Verbindung mit § 207 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BRAO, § 36 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BRAO in Verbindung mit § 209 Absatz 1 Satz 3 BRAO, § 64d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BNotO, § 34 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 PAO, § 34 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 PAO in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 EuPAG, § 160 PAO in Verbindung mit den §§ 181, 32a Absatz 3 Satz 1 PAO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, § 18 Absatz 1 Satz 2 RDG), oder
 2. wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen (§ 36 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BRAO, § 64d Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BNotO, § 34 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 PAO, § 160 PAO in Verbindung mit den §§ 181, 32a Absatz 3 Satz 2 PAO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung). Dies gilt nicht für die Verschwiegenheitspflichten der für eine Berufskammer eines freien Berufs im Geltungsbereich des jeweiligen Gesetzes tätigen Personen und für das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung (§ 36 Absatz 3 Satz 2 BRAO, § 64d Absatz 2 Satz 2 BNotO, § 34 Absatz 3 Satz 2 PAO).
- (2) Eine Mitteilung ist zu berichtigen, wenn sich herausstellt, dass sie unrichtig war oder unrichtig geworden ist.
- (3) Die Entscheidung trifft entsprechend der jeweiligen Verfahrenszuständigkeit die Richterin oder der Richter, die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger, die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle bzw. die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher.

4

Mitteilungspflichtige Stellen, Inhalt und Form der Mitteilungen

- (1) Neben den Allgemeinen Vorschriften gilt ergänzend:
1. Bei Aufträgen, die unmittelbar bei den Gerichtsvollziehern eingehen, werden die Mitteilungen von den Gerichtsvollziehern erstellt und dem Empfänger übersandt;

2. Anträge und Aufträge im Rahmen der Zwangsvollstreckung sowie deren Erledigung und gerichtliche Entscheidungen sind unverzüglich mitzuteilen; bei gerichtlichen Entscheidungen ist zugleich anzugeben, ob und seit wann diese rechtskräftig oder angefochten sind;
 3. gerichtliche Entscheidungen sind abweichend des Ersten Teils Nummer 5 Absatz 2 Nummer 1 durch Übermittlung einer vollständigen beglaubigten Abschrift mitzuteilen; diese ist mit Rechtskraftvermerk zu versehen, wenn gegen die Entscheidung ein befristetes Rechtsmittel statthaft war.
- (2) Aus der Mitteilung sollen sich, soweit dies nicht bereits aus dem mitzuteilenden Schriftstück ersichtlich ist, ergeben
1. die absendende Stelle und das Aktenzeichen,
 2. Name und Anschrift des Klägers (Antragstellers, Auftraggebers, Gläubigers) und des Beklagten (Antragsgegners, Schuldners),
 3. der Klage- oder Antragsgrund, bei Geldforderungen auch die Höhe des Betrages, bei Maßnahmen der Zwangsvollstreckung die Bezeichnung des Vollstreckungstitels unter Angabe des Aktenzeichens und des Gerichts oder der Stelle, die den Vollstreckungstitel erlassen hat,
 4. bei Aufträgen an den Gerichtsvollzieher der Name und die Anschrift des Gerichtsvollziehers sowie die Dienstregisternummer.
- (3) Mitteilungspflichtige Stelle für die Hinterlegung von Vermögensverzeichnissen nach § 802f Absatz 8 ZPO und § 284 Absatz 7 Satz 4 AO ist das zentrale Vollstreckungsgericht. Eine Mitteilung muss nur ergehen, soweit die das Vermögensverzeichnis hinterlegende Stelle das zentrale Vollstreckungsgericht über den Mitteilungsfall gesondert in Kenntnis setzt. Wird das Vermögensverzeichnis gemäß § 802f Absatz 8 ZPO von einem Gerichtsvollzieher hinterlegt, setzt er nach Erhalt der Eintragungsmittteilung (§ 5 Absatz 2 Satz 3 VermVV) das zentrale Vollstreckungsgericht unter Angabe der Verfahrensnummer über eine aus der Eintragung resultierende Mitteilungspflicht in Kenntnis.
- (4) Mitteilungspflichtige Stelle für Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c ZPO, § 284 Absatz 9 AO und § 26 Absatz 2 InsO ist das zentrale Vollstreckungsgericht. Eine Mitteilung muss nur ergehen, soweit die die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis anordnende Stelle das zentrale Vollstreckungsgericht über den Mitteilungsfall gesondert in Kenntnis setzt. Wird eine Eintragung gemäß § 882c ZPO von einem Gerichtsvollzieher oder gemäß § 26 Absatz 2 InsO von dem Insolvenzgericht angeordnet, setzt die anordnende Stelle nach Erhalt der Eintragungsmittteilung (§ 3 Absatz 2 Satz 2 SchuFV) das zentrale Vollstreckungsgericht unter Angabe der Verfahrensnummer über eine aus der Eintragung resultierende Mitteilungspflicht in Kenntnis. Mitgeteilt werden nur der Inhalt der Eintragung sowie die absendende Stelle.
- (5) Die Mitteilungen sind zu richten
1. bei Rechtsanwälten, niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten im Sinne von § 2 Absatz 1 EuRAG, Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 59b und 59c BRAO – auch in Gründung – sowie Angehörigen

ausländischer Rechtsanwaltsberufe nach § 206 BRAO, ausländischen Berufsausübungsgesellschaften nach § 207a BRAO und Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern nach § 209 BRAO an die zuständige Rechtsanwaltskammer,

2. bei Rechtsanwälten, die beim Bundesgerichtshof zugelassen sind, oder Berufsausübungsgesellschaften von Rechtsanwälten, die beim Bundesgerichtshof zugelassen sind, zusätzlich an das Bundesministerium der Justiz,
3. bei Notaren, Notarassessoren und Notariatsverwaltern an die Landesjustizverwaltung, den Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Landgerichts und der Notarkammer,
4. bei Patentanwälten, niedergelassenen europäischen Patentanwälten im Sinne von § 20 EuPAG, Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 52b und 52c PAO – auch in Gründung – sowie Angehörigen ausländischer Patentanwaltsberufe nach § 157 PAO und ausländischen Berufsausübungsgesellschaften nach § 159 PAO an die Patentanwaltskammer,
5. bei registrierten Personen im Sinne des Teils 3 RDG an das Bundesamt für Justiz,
6. bei Inhabern von Erlaubnisscheinen nach § 160 PAO in Verbindung mit den §§ 177, 178 und 182 PAO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung an das Deutsche Patent- und Markenamt.

Anmerkungen:

1. Zuständige Stellen sind bei Rechtsanwälten, niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten im Sinne von § 2 Absatz 1 EuRAG, Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 59b und 59c BRAO – auch in Gründung – sowie Angehörigen ausländischer Rechtsanwaltsberufe nach § 206 BRAO, ausländischen Berufsausübungsgesellschaften nach § 207a BRAO und Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern nach § 209 BRAO nur

in Baden-Württemberg

Rechtsanwaltskammer Freiburg oder Rechtsanwaltskammer Karlsruhe oder Rechtsanwaltskammer Stuttgart oder Rechtsanwaltskammer Tübingen,

in Bayern

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München oder Rechtsanwaltskammer Nürnberg oder Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg,

in Berlin

Rechtsanwaltskammer Berlin,

in Brandenburg

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg,

in Bremen

Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen,

in **Hamburg**

Hanseatische Rechtsanwaltskammer,

in **Hessen**

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main oder Rechtsanwaltskammer Kassel,

in **Mecklenburg-Vorpommern**

Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern,

in **Niedersachsen**

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig oder Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle oder Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg,

in **Nordrhein-Westfalen**

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf oder Rechtsanwaltskammer Hamm oder Rechtsanwaltskammer Köln,

in **Rheinland-Pfalz**

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken oder Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz,

im **Saarland**

Rechtsanwaltskammer des Saarlandes,

in **Sachsen**

Rechtsanwaltskammer Sachsen,

in **Sachsen-Anhalt**

Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt,

in **Schleswig-Holstein**

Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer,

in **Thüringen**

Rechtsanwaltskammer Thüringen.

2. Zuständige Notarkammern sind

in **Baden-Württemberg**

Notarkammer Baden-Württemberg,

in **Bayern**

Landesnotarkammer Bayern,

in **Berlin**

Notarkammer Berlin,

in **Brandenburg**

Notarkammer Brandenburg,

in **Bremen**

Bremer Notarkammer,

in **Hamburg**
Hamburgische Notarkammer,

in **Hessen**
für die Landgerichtsbezirke Gießen, Limburg, Wiesbaden, Frankfurt a. Main, Hanau und Darmstadt Notarkammer Frankfurt am Main oder für die Landgerichtsbezirke Marburg, Fulda und Kassel Notarkammer Kassel,

in **Mecklenburg-Vorpommern**
Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern,

in **Niedersachsen**
Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig oder Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle oder Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg,

in **Nordrhein-Westfalen**
für die Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf und Köln Rheinische Notarkammer oder für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm Westfälische Notarkammer,

in **Rheinland-Pfalz**
für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz Notarkammer Koblenz oder für den Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken Notarkammer Pfalz,

im **Saarland**
Saarländische Notarkammer,

in **Sachsen**
Notarkammer Sachsen,

in **Sachsen-Anhalt**
Notarkammer des Landes Sachsen-Anhalt,

in **Schleswig-Holstein**
Schleswig-Holsteinische Notarkammer,

in **Thüringen**
Notarkammer Thüringen.

XXIV. Mitteilungen betreffend Angehörige der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe

1 Betroffener Personenkreis

Angehörige der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe im Sinne dieses Unterabschnitts sind

1. Steuerberater,
2. Steuerbevollmächtigte,

3. Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49, 50 StBerG,
4. Wirtschaftsprüfer,
5. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften,
6. vereidigte Buchprüfer,
7. Buchprüfungsgesellschaften.

2

Mitteilungen

- (1) Für die Prüfung und Ergreifung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Bestellung als Steuerberater, Steuerbevollmächtigter (§ 10 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 46 Absatz 1 und 2 StBerG), Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer (§ 36a Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung mit § 20 und § 130 Absatz 1 WPO) oder der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 55 Absatz 2 bis 4 StBerG), Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft (§ 36a Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 und 2 und § 130 Absatz 2 WPO) oder der Einleitung oder Durchführung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens gegen Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49, 50 StBerG (§ 10 Absatz 1 Nummer 4 StBerG) oder gegen Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften (§ 36a Absatz 3 Nummer 2 WPO) sind folgende, gegen die in 1 genannten Berufsangehörigen gerichteten Vorgänge mitzuteilen:
 1. Forderungsklagen und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche;
 2. Feststellungsklagen wegen Amtspflichtverletzungen und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche;von der Beifügung von Anlagen zu einer Klageschrift zu den Ziffern 1 oder 2 ist in der Regel abzusehen;
 3. Räumungsklagen und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche;
 4. Vollstreckungsbescheide, soweit diese nicht im automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren erstellt werden;
 5. Arrestgesuche und die hierzu ergangenen Entscheidungen;
 6. folgende Anträge, Aufträge und Entscheidungen im Rahmen der Zwangsvollstreckung und des Insolvenzverfahrens:
 - a) Anträge auf Anordnung der Zwangsversteigerung, der Zwangsverwaltung oder auf Eintragung einer Sicherungshypothek und die hierzu ergangenen Entscheidungen;

- b) Entscheidungen in Insolvenzverfahren, einschließlich der Eröffnungsverfahren, sowie Entscheidungen in noch anhängigen Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsverfahren;
 - c) Anträge und Aufträge wegen Pfändungsmaßnahmen, z.B.
 - aa) Vollstreckungsaufträge nach § 808 ZPO,
 - bb) Anträge auf Pfändung von Geldforderungen und anderen Vermögensrechten nach §§ 829 ff., 857 ZPO,
 - cc) Anträge auf Räumungszwangsvollstreckung nach § 885 ZPO und deren Ergebnisse (Pfändungs- und Pfandabstandsprotokolle, Mitteilungen nach § 32 GVGA);
 - d) Hinterlegung von Vermögensverzeichnissen nach § 802f Absatz 8 ZPO oder § 284 Absatz 7 Satz 4 AO und Anträge auf Haftanordnung nach § 802g Absatz 1 ZPO sowie die hierzu ergangenen Entscheidungen;
 - e) Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c ZPO, § 284 Absatz 9 AO oder § 26 Absatz 2 InsO;
 - f) Verhaftungsaufträge nach § 802g Absatz 2 ZPO und deren Erledigung;
 - g) Anträge nach den §§ 888, 890 ZPO und deren Erledigung;
7. die Zustellung vollstreckbarer Urkunden und deren Gegenstand;
 8. Anträge auf Bestellung eines Betreuers nach § 1814 BGB und die hierzu ergangenen Entscheidungen;
 9. Anträge und jede richterliche Entscheidung auf Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung nach dem Buch 7 des FamFG und den Unterbringungsgesetzen der Länder.
- (2) Die Mitteilungen sind entsprechend der jeweiligen Verfahrenszuständigkeit von der Richterin oder dem Richter, der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger, der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bzw. der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher zu veranlassen.

3

Einschränkung der Mitteilungspflichten

- (1) Eine Mitteilung unterbleibt,
 1. soweit sie schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigen würde und das Informationsinteresse des Empfängers das Interesse der betroffenen Person an dem Unterbleiben der Übermittlung nicht überwiegt (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StBerG oder § 36a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 WPO), oder

2. wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StBerG, § 36a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 WPO).
- (2) Eine Mitteilung ist zu berichtigen, wenn sich herausstellt, dass sie unrichtig war oder unrichtig geworden ist.
 - (3) Die Entscheidung trifft entsprechend der jeweiligen Verfahrenszuständigkeit die Richterin oder der Richter, die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger, die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle bzw. die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher.

4

Mitteilungspflichtige Stellen, Inhalt und Form der Mitteilungen

- (1) Neben den allgemeinen Vorschriften gilt ergänzend:
 1. Bei Aufträgen, die unmittelbar bei den Gerichtsvollziehern eingehen, werden die Mitteilungen von den Gerichtsvollziehern erstellt und dem Empfänger übersandt;
 2. Anträge und Aufträge im Rahmen der Zwangsvollstreckung sowie deren Erledigung und gerichtliche Entscheidungen sind unverzüglich mitzuteilen; bei gerichtlichen Entscheidungen ist zugleich anzugeben, ob und seit wann diese rechtskräftig oder angefochten sind;
 3. Gerichtliche Entscheidungen sind abweichend des Ersten Teils Nummer 5 Absatz 2 Nummer 1 durch Übermittlung einer vollständigen beglaubigten Abschrift mitzuteilen; diese ist mit Rechtskraftvermerk zu versehen, wenn gegen die Entscheidung ein befristetes Rechtsmittel statthaft war.
- (2) Aus der Mitteilung sollen sich, soweit dies nicht bereits aus dem mitzuteilenden Schriftstück ersichtlich ist, ergeben
 1. die absendende Stelle und das Aktenzeichen,
 2. Name und Anschrift des Klägers (Antragstellers, Auftraggebers, Gläubigers) und des Beklagten (Antragsgegners, Schuldners),
 3. der Klage- oder Antragsgrund – bei Geldforderungen auch die Höhe des Betrages –, bei Maßnahmen der Zwangsvollstreckung die Bezeichnung des Vollstreckungstitels unter Angabe des Aktenzeichens und des Gerichts oder der Stelle, die den Vollstreckungstitel erlassen hat,
 4. bei Aufträgen an den Gerichtsvollzieher der Name und die Anschrift des Gerichtsvollziehers sowie die Dienstregisternummer.
- (3) Mitteilungspflichtige Stelle für die Hinterlegung von Vermögensverzeichnissen nach § 802f Absatz 8 ZPO und § 284 Absatz 7 Satz 4 AO ist das zentrale Vollstreckungsgericht. Eine Mitteilung muss nur ergehen, soweit die das Vermögensverzeichnis hinterlegende Stelle das zentrale Vollstreckungsgericht über den Mitteilungsfall gesondert in Kenntnis setzt. Wird das Vermögensverzeichnis gemäß § 802f Absatz 8 ZPO von einem Gerichtsvollzieher hinterlegt, setzt er

nach Erhalt der Eintragungsmitteilung (§ 5 Absatz 2 Satz 3 VermVV) das zentrale Vollstreckungsgericht unter Angabe der Verfahrensnummer über eine aus der Eintragung resultierende Mitteilungspflicht in Kenntnis.

- (4) Mitteilungspflichtige Stelle für Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c ZPO, § 284 Absatz 9 AO und § 26 Absatz 2 InsO ist das zentrale Vollstreckungsgericht. Eine Mitteilung muss nur ergehen, soweit die die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis anordnende Stelle das zentrale Vollstreckungsgericht über den Mitteilungsfall gesondert in Kenntnis setzt. Wird eine Eintragung gemäß § 882c ZPO von einem Gerichtsvollzieher oder gemäß § 26 Absatz 2 InsO von dem Insolvenzgericht angeordnet, setzt die anordnende Stelle nach Erhalt der Eintragungsmitteilung (§ 3 Absatz 2 Satz 2 SchuFV) das zentrale Vollstreckungsgericht unter Angabe der Verfahrensnummer über eine aus der Eintragung resultierende Mitteilungspflicht in Kenntnis. Mitgeteilt werden nur der Inhalt der Eintragung sowie die absendende Stelle.
- (5) Mitteilungen sind zu richten
1. bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten an die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte seine berufliche Niederlassung hat (§ 46 Absatz 4 Satz 1 und 2, § 73 Absatz 1 Satz 1 StBerG),
 2. bei Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49, 50 StBerG an die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk die Berufsausübungsgesellschaft ihren Sitz hat (§ 53 Absatz 1 Satz 1, § 74 Absatz 1 Satz 1 StBerG),
 3. bei Wirtschaftsprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigten Buchprüfern und Buchprüfungsgesellschaften an die Wirtschaftsprüferkammer (§§ 57, 58 Absatz 1, § 128 Absatz 3 WPO).

Anmerkung:

Die zuständigen Steuerberaterkammern sind in den Anmerkungen zu XXI/4 aufgeführt.

XXV. Mitteilungen betreffend Lohnsteuerhilfevereine

1

Mitteilungen betreffend Lohnsteuerhilfevereine

- (1) Für die Prüfung und Ergreifung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 und 2 StBerG) oder der Schließung der Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfevereins (§ 10 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 28 Absatz 5 StBerG) sind folgende gegen Lohnsteuerhilfevereine oder deren Beratungsstellenleiter gerichtete Vorgänge mitzuteilen:
- a) Forderungsklagen und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche;

- b) Feststellungsklagen wegen Amtspflichtverletzung und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche;

von der Beifügung von Anlagen zu einer Klageschrift zu den Buchstaben a oder b ist in der Regel abzusehen;

- c) Räumungsklagen und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche;
- d) Vollstreckungsbescheide, soweit diese nicht im automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren erstellt werden;
- e) Arrestgesuche und die hierzu ergangenen Entscheidungen;
- f) folgende Anträge, Aufträge und Entscheidungen im Rahmen der Zwangsvollstreckung und des Insolvenzverfahrens:
 - aa) Anträge auf Anordnung der Zwangsversteigerung, der Zwangsverwaltung oder auf Eintragung einer Sicherungshypothek und die hierzu ergangenen Entscheidungen;
 - bb) Entscheidungen in Insolvenzverfahren, einschließlich der Eröffnungsverfahren, sowie Entscheidungen in noch anhängigen Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsverfahren;
 - cc) Anträge und Aufträge wegen Pfändungsmaßnahmen, z.B.
 - Vollstreckungsaufträge nach § 808 ZPO,
 - Anträge auf Pfändung von Geldforderungen und anderen Vermögensrechten nach §§ 829 ff., 857 ZPO,
 - Anträge auf Räumungszwangsvollstreckung nach § 885 ZPO und deren Ergebnisse (Pfändungs- und Pfandabstandsprotokolle, Mitteilungen nach § 32 GVGA);
 - dd) Hinterlegung von Vermögensverzeichnissen nach § 802f Absatz 6 ZPO oder § 284 Absatz 7 Satz 4 AO und Anträge auf Haftanordnung nach § 802g Absatz 1 ZPO sowie die hierzu ergangenen Entscheidungen;
 - ee) Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c ZPO, § 284 Absatz 9 AO oder § 26 Absatz 2 InsO;
 - ff) Verhaftungsaufträge nach § 802g Absatz 2 ZPO und deren Erledigung;
 - gg) Anträge nach §§ 888, 890 ZPO und deren Erledigung;
- g) die Zustellung vollstreckbarer Urkunden und deren Gegenstand;
- h) Anträge auf Bestellung eines Betreuers nach § 1814 BGB und die hierzu ergangenen Entscheidungen;

- i) Anträge und jede richterliche Entscheidung auf Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung nach dem Buch 7 des FamFG und den Unterbringungsgesetzen der Länder.
- (2) Die Mitteilungen sind entsprechend der jeweiligen Verfahrenszuständigkeit von der Richterin oder dem Richter, der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger, der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bzw. der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher zu veranlassen.

2

Einschränkung der Mitteilungspflichten

- (1) Eine Mitteilung unterbleibt,
 - 1. soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden und das Informationsinteresse des Empfängers das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen nicht überwiegt (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StBerG);
 - 2. wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StBerG).
- (2) Eine Mitteilung ist zu berichtigen, wenn sich herausstellt, dass sie unrichtig war oder unrichtig geworden ist.
- (3) Die Entscheidung trifft entsprechend der jeweiligen Verfahrenszuständigkeit die Richterin oder der Richter, die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger, die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle bzw. die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher.

3

Mitteilungspflichtige Stellen, Inhalt und Form der Mitteilungen

- (1) Neben den Allgemeinen Vorschriften gilt ergänzend:
 - a) Bei Aufträgen, die unmittelbar bei den Gerichtsvollziehern eingehen, werden die Mitteilungen von den Gerichtsvollziehern erstellt und dem Empfänger übersandt;
 - b) Anträge und Aufträge im Rahmen der Zwangsvollstreckung sowie deren Erledigung und gerichtliche Entscheidungen sind unverzüglich mitzuteilen. Bei gerichtlichen Entscheidungen ist zugleich anzugeben, ob und seit wann diese rechtskräftig oder angefochten sind;
 - c) gerichtliche Entscheidungen sind abweichend des Ersten Teils Nummer 5 Absatz 2 Nummer 1 durch Übermittlung einer vollständigen beglaubigten Abschrift mitzuteilen; diese ist mit Rechtskraftvermerk zu versehen, wenn gegen die Entscheidung ein befristetes Rechtsmittel statthaft war.
- (2) Aus der Mitteilung sollen sich, soweit dies nicht bereits aus dem mitzuteilenden Schriftstück ersichtlich ist, ergeben
 - a) die absendende Stelle und das Aktenzeichen;

- b) Name und Anschrift des Klägers (Antragstellers, Auftraggebers, Gläubigers) und des Beklagten (Antraggegners, Schuldners);
 - c) der Klage- oder Antragsgrund, bei Geldforderungen auch die Höhe des Betrags, bei Maßnahmen der Zwangsvollstreckung die Bezeichnung des Vollstreckungstitels unter Angabe des Aktenzeichens und des Gerichts oder der Stelle, die den Vollstreckungstitel erlassen hat;
 - d) bei Aufträgen an den Gerichtsvollzieher der Name und die Anschrift des Gerichtsvollziehers sowie die Dienstregisternummer.
- (3) Mitteilungspflichtige Stelle für die Hinterlegung von Vermögensverzeichnissen nach § 802f Absatz 6 ZPO und § 284 Absatz 7 Satz 4 AO ist das zentrale Vollstreckungsgericht. Eine Mitteilung muss nur ergehen, soweit die das Vermögensverzeichnis hinterlegende Stelle das zentrale Vollstreckungsgericht über den Mitteilungsfall gesondert in Kenntnis setzt. Wird das Vermögensverzeichnis gemäß § 802f Absatz 6 ZPO von einem Gerichtsvollzieher hinterlegt, setzt er nach Erhalt der Eintragungsmitteilung (§ 5 Absatz 2 Satz 3 VermVV) das zentrale Vollstreckungsgericht unter Angabe der Verfahrensnummer über eine aus der Eintragung resultierende Mitteilungspflicht in Kenntnis.
- (4) Mitteilungspflichtige Stelle für Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c ZPO, § 284 Absatz 9 AO und § 26 Absatz 2 InsO ist das zentrale Vollstreckungsgericht. Eine Mitteilung muss nur ergehen, soweit die die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis anordnende Stelle das zentrale Vollstreckungsgericht über den Mitteilungsfall gesondert in Kenntnis setzt. Wird eine Eintragung gemäß § 882c ZPO von einem Gerichtsvollzieher oder gemäß § 26 Absatz 2 InsO von dem Insolvenzgericht angeordnet, setzt die anordnende Stelle nach Erhalt der Eintragungsmitteilung (§ 3 Absatz 2 Satz 2 SchuFV) das zentrale Vollstreckungsgericht unter Angabe der Verfahrensnummer über eine aus der Eintragung resultierende Mitteilungspflicht in Kenntnis. Mitgeteilt wird nur der Inhalt der Eintragung sowie die absendende Stelle.
- (5) Mitteilungen sind zu richten an diejenige in der Anmerkung angegebene Aufsichtsbehörde, in deren Bundesland der Lohnsteuerhilfeverein seinen Sitz hat.

Anmerkung:

Zuständige Aufsichtsbehörden sind

in Baden-Württemberg:

Oberfinanzdirektion Karlsruhe

in Bayern:

Bayerisches Landesamt für Steuern

in Berlin:

Finanzamt für Körperschaften I

in Brandenburg:

Technisches Finanzamt Cottbus

in Bremen:

Finanzamt Bremen

in **Hamburg:**
Finanzamt Hamburg-Nord

in **Hessen:**
Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

in **Mecklenburg-Vorpommern:**
Finanzamt Rostock

in **Niedersachsen:**
Landesamt für Steuern Niedersachsen

in **Nordrhein-Westfalen:**
Oberfinanzdirektion NRW, Standort Köln oder Oberfinanzdirektion NRW, Standort
Münster

in **Rheinland-Pfalz:**
Landesamt für Steuern

im **Saarland:**
Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft

in **Sachsen:**
Landesamt für Steuern und Finanzen

in **Sachsen-Anhalt:**
Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

in **Schleswig-Holstein:**
Finanzamt Neumünster

in **Thüringen:**
Thüringer Finanzministerium

II.

Die bundeseinheitliche Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen vom 29. April 1998 (BAnz. Nr. 138a), neu in Kraft gesetzt durch Runderlass vom 4. März 2013 (JMBl. S. 133), zuletzt geändert durch Runderlass vom 12. September 2023 (JMBl. S. 593), wird aufgehoben.

III.

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Nr. 35 Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften in Hessen (AktO) und der Ergänzungsbestimmungen zur AktO (EB-AktO). RdErl. d. HMdJ v. 13.11.2024 (1454 – Z/A3 – 2024/1394 – Z/A2) - JMBl. S. 671

- Gült.-Verz. Nr. 2103 -

I.

Die bundeseinheitliche Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften in Hessen und die Ergänzungsbestimmungen zur Aktenordnung vom 14. Dezember 2022 (JMBl. S. 204), zuletzt geändert durch Runderlass vom 10. Juli 2024 (JMBl. S. 318), werden wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 44 wie folgt gefasst:

„§ 44 Rechtsmittel-, Haftprüfungs- und Verteidigerausschlussverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften“

2. § 3 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Absatz 3 und 3a KostVfg gilt entsprechend für die Niederschriften über vereinnahmte Sicherheitsleistungen sowie Hinterlegungsquittungen.“

3. Die Ergänzungsbestimmungen zu § 5 werden wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 5 Abs. 6 findet auch bei einer endgültigen Abgabe von Akten an eine andere Behörde im Sinne des § 5 Abs. 5 Anwendung.“

- b) Nr. 4 wird aufgehoben.

4. Die Ergänzungsbestimmung zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„Ergänzungsbestimmung zu § 6

§ 6 Abs. 3 findet in Fällen von Aus- und Durchlieferungshaft keine Anwendung.“

5. In § 11 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „nach Satz“ durch „nach den Sätzen“ ersetzt.

6. In § 16 Satz 3 wird das Wort „Satz“ durch die Wörter „Die Sätze“ ersetzt.

7. § 18 Abs. 3 Satz 1 und § 19 Abs. 3 Satz 1 werden jeweils wie folgt gefasst:

„¹Ist ein Mahnverfahren vorausgegangen, ist im Register unter der in Absatz 2 Nummer 2 genannten Angabe das Datum des Eingangs bei dem Gericht, das mit der Streitsache befasst wird, zu vermerken.“

8. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. unter dem Registerzeichen „Kart“

Klagen und Beschwerden gegen Verfügungen von Verwaltungsbehörden nach § 57 Absatz 2 Satz 2, § 73 Absatz 4 GWB, § 32 Absatz 1 AgrarOLkG, § 68 Absatz 2 Satz 2, § 75 Absatz 4 EnWG, § 85a EnWG, § 35 Absatz 3 KSpG, § 85 Absatz 3 EEG, § 103 Absatz 1 WindSeeG, § 76 Absatz 4 MsbG, § 31b Absatz 2 Satz 1 KWKG, § 64 Absatz 1 und

3 KVBG, § 5 Satz 2 EnSiG, § 42 StromPBG, § 205 TGK, § 94 PostG, § 24 DDG,“

b) Nach Nr. 8 wird als Nr. 9 eingefügt:

„9. unter dem Registerzeichen „CC“

Verfahren vor dem Commercial Court,“

c) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 10.

9. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d bis f wird wie folgt gefasst:

„d) Anträge auf Entscheidung in Rechtshilfeangelegenheiten nach § 159 GVG,

e) Wahlanfechtungen bei Präsidiumswahl nach § 21b Absatz 6 GVG,

f) Abberufungen ehrenamtlicher Richter in Handels-, Landwirtschafts- und Wirtschaftsprüfersachen, von Beisitzern der Kammer oder des Senats für Steuerberater- oder Steuerbevollmächtigensachen sowie für Patentanwaltschaftsachen und von notariellen Beisitzern nach § 44b DRiG,“

10. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. j wird wie folgt gefasst:

„j) Vollziehung von in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erlassenen Beschlüssen zur vorläufigen Kontenpfändung nach § 949 Absatz 2, §§ 952 und 954 Absatz 4 ZPO,“

11. § 28 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. unter dem Registerzeichen „UFH“

Anträge und Handlungen außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Verfahrens, insbesondere

a) einstweilige Anordnungen ohne vorangegangenes amtsgerichtliches Verfahren nach § 50 Absatz 1 Satz 2 FamFG,

b) gerichtliche Bestimmungen der Zuständigkeit nach § 5 FamFG und § 113 FamFG in Verbindung mit § 36 ZPO,

c) Ablehnungen von Gerichtspersonen nach § 45 Absatz 3 ZPO und § 6 FamFG,

d) Anträge auf Entscheidung in Rechtshilfeangelegenheiten nach § 159 GVG,“

12. § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Nachlasssachen nach § 342 Absatz 1 Nummer 2, 4 bis 9 FamFG, mit Ausnahme von Mitteilungen im Rahmen der Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen,“

13. In den Ergänzungsbestimmungen zu § 35 wird Nr. 3 Satz 1 wie folgt gefasst:

„¹Das Nachlassgericht hat die Sterbefallanzeige - ohne zusätzliche Registrierung - möglichst umgehend vorzulegen:

- a) dem Familiengericht, falls die oder der Verstorbene Vormund, Pfleger oder Beistand war oder vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen in Betracht kommen,
- b) dem Betreuungsgericht, falls die oder der Verstorbene Betreuer war oder unter Betreuung stand,
- c) dem Grundbuchamt, wenn die oder der Verstorbene nach der Sterbefallanzeige Grundeigentum hinterlassen hat (§ 83 GBO),
- d) dem Registergericht, wenn sich aus der Sterbefallanzeige ergibt, dass die oder der Verstorbene Inhaberin, Inhaber, TeilhaberIn oder Teilhaber einer im Handelsregister eingetragenen Firma war.“

14. § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. I wird wie folgt gefasst:

„I) den Amtsgerichten zugewiesene Anordnungen und Genehmigungen nach dem Bundespolizeigesetz, dem Bundeskriminalamtgesetz, dem Zollfahndungsdienstgesetz, dem Zollverwaltungsgesetz, dem Bundesverfassungsschutzgesetz, dem Aufenthaltsgesetz, dem Außenwirtschaftsgesetz, dem Fluggastdatengesetz, dem BSI-Gesetz, dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz, dem Digitale-Dienste-Gesetz und dem Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz sowie den Polizei- und Verfassungsschutzgesetzen der Länder, soweit sie keine Freiheitsentziehung zum Gegenstand haben, zum Beispiel Telekommunikations- und Wohnraumüberwachung,“

15. § 39 Abs. 2 Satz 11 wird wie folgt gefasst:

„¹¹Ist in Privatklage- oder Erzwingungshauptsachen oder nach § 87n Absatz 1 Satz 2 und 3 IRG oder nach § 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 DECHPoIVtrUG zu vollstrecken, ist die Staatsanwaltschaft aktenführend.“

16. Die Ergänzungsbestimmungen zu § 40 werden aufgehoben.

17. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 44

Rechtsmittel-, Haftprüfungs- und Verteidigerausschlussverfahren
bei den Generalstaatsanwaltschaften“

b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Als Rechtsmittel-, Haftprüfungs- und Verteidigerausschlussverfahren sind zu registrieren:

1. unter dem Registerzeichen „SRs“

Revisionen in Strafsachen,

2. unter dem Registerzeichen „SsBs“

Rechtsbeschwerden nach § 79 Absatz 1 Satz 1 OWiG, § 87j IRG und § 11 DECHPolVtrUG,

3. unter dem Registerzeichen „SsRs“

Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 79 Absatz 1 Satz 2, § 80 OWiG sowie § 87k IRG und § 12 DECHPolVtrUG,

4. unter dem Registerzeichen „GWs“

Beschwerden gegen gerichtliche Maßnahmen und Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen,

5. unter dem Registerzeichen „Zs“

- a) Beschwerden nach § 21 StVollstrO,

- b) sonstige Beschwerden gegen Maßnahmen und Entscheidungen einer Staatsanwaltschaft,

6. unter dem Registerzeichen „HEs“

Haftprüfungsverfahren,

7. unter dem Registerzeichen „VAus“

Vorlagen oder Anträge auf Ausschluss des Verteidigers nach § 138c Absatz 2 StPO in amts- und landgerichtlichen Verfahren,

8. zusätzlich zu den nach § 11 zu registrierenden Eingängen unter dem Registerzeichen „AR“

- a) Privatklegesachen, die der Generalstaatsanwaltschaft zur Weiterleitung an das Revisionsgericht vorgelegt werden,

- b) sonstige Beschwerden gegen Maßnahmen und Entscheidungen einer Staatsanwaltschaft, wenn die Generalstaatsanwaltschaft die Entscheidung der örtlichen Behördenleitung überlässt,

- c) vom Bundesgerichtshof zurückgeleitete Revisionen, wenn nur der Angeklagte das Rechtsmittel eingelegt hat.“

18. § 45 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. unter dem Registerzeichen „StEs“

Verfahren über die Feststellung der Höhe eines Anspruchs nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen,“

19. § 48 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. unter dem Registerzeichen „OGs“

einzelne richterliche Anordnungen oder Entscheidungen, insbesondere Anträge oder Vorlagen auf

- a) Anordnung, Genehmigung oder Entscheidung des Ermittlungsrichters vor Erhebung der öffentlichen Klage und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens nach § 169 StPO, zum Beispiel Augenscheinnahme, Beschlagnahme, Durchsuchung, Erlass oder Aufhebung von Haftbefehlen, Obduktion, Ausschluss und Beiordnung eines Beistandes des Zeugen, DNA-Identitätsfeststellung, Akteneinsicht und Übermittlung von Sozialdaten,
- b) sonstige Anordnung, Zustimmung oder Entscheidung vor Erhebung der öffentlichen Klage, zum Beispiel nach § 81 Absatz 1 und 3, § 153 Absatz 1 Satz 1, § 153a Absatz 1 Satz 1, § 153b Absatz 1, § 153e Absatz 1 StPO, § 37 Absatz 1 Satz 1 BtMG, § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 JVEG, § 9 Absatz 1 Satz 2 StrEG oder Landesgesetzen über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsauschüssen,
- c) Ausschluss des Verteidigers nach § 138c Absatz 2 StPO,
- d) gerichtliche Bestimmungen der Zuständigkeit nach §§ 4, 12, 13, 14, 15 und 19 StPO,
- e) Ablehnung von Gerichtspersonen nach § 27 Absatz 4 StPO,
- f) Abberufung und Amtsenthebung von Schöffen nach § 44b DRiG und § 51 Absatz 2 GVG
- g) Anträge auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung nach § 4 JVEG,
- h) Entscheidung in Rechtshilfeangelegenheiten nach § 159 GVG,
- i) Bestätigung einer Feststellung nach § 35 EGGVG oder Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen nach § 33 EGGVG in Verbindung mit § 37 EGGVG,“

b) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. unter dem Registerzeichen „ORbs“

- a) Rechtsbeschwerden nach § 79 Absatz 1 Satz 1 OWiG, § 87j IRG und § 11 DECHPoIVtrUG,
- b) Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 79 Absatz 1 Satz 2 und § 80 OWiG sowie § 87k IRG und § 12 DECHPoIVtrUG,
- c) Beschwerden in Bußgeldsachen,“

20. § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c wird wie folgt gefasst:

„c) nach Entscheidung des Gerichts über den Einspruch nach § 87h IRG oder § 9 DECHPoIVtrUG oder den Antrag der Bewilligungsbehörde nach § 87i IRG oder § 10 DECHPoIVtrUG,“

21. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 1
(zu § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)**

**REGISTERZEICHEN
der Amtsgerichte, der Landgerichte und Oberlandesgerichte
sowie der Staats- und Generalstaatsanwaltschaften
chronologisch**

Register- zeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
Abschnitt 1 Allgemeiner Teil		
AR	§ 11 Allgemeines Register	Allgemeines Register
AR	§ 12 Rechts- und Amtshilfe	Rechts- und Amtshilfeersuchen (mit Ausnahme der Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen)
RAST	§ 13 Rechtsantragstelle	Anträge und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle, sofern das entsprechende Verfahren nicht bereits anhängig ist
BD	§ 14 Bereitschaftsdienst	Anträge und Anregungen während des Bereitschaftsdienstes, sofern das entsprechende Verfahren nicht bereits anhängig ist

Registerzeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
ARG	§ 15 Verfahren vor dem Güterichter	Verfahren vor dem Güterichter
Abschnitt 2 Zivilsachen		
B	§ 17 Mahnverfahren	Mahnverfahren, in denen der Mahnbescheid im Ausland oder nach den Vorschriften des NATO-Truppenstatuts an Angehörige der Stationierungstreitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland zuzustellen ist
EU	§ 17 Mahnverfahren	Europäisches Mahnverfahren
C	§ 18 Zivilprozesssachen vor den Amtsgerichten	Prozessverfahren
H	§ 18 Zivilprozesssachen vor den Amtsgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Prozessverfahrens
AR	§ 18 Zivilprozesssachen vor den Amtsgerichten	Anträge auf ausgehende Ersuchen nach § 1077 ZPO
O	§ 19 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Landgerichten	Prozessverfahren
OH	§ 19 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Landgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen erstinstanzlichen Prozessverfahrens
S	§ 20 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Landgerichten	zweitinstanzliche Prozessverfahren
T	§ 20 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Landgerichten	Beschwerdeverfahren
SH	§ 20 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Landgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Berufungs- oder Beschwerdeverfahrens

Register- zeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
Sch	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge auf Aufhebung oder Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen oder auf Aufhebung der Vollstreckbarerklärung
Kap	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Vorlagebeschlüsse nach § 6 KapMuG
AktG	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge in Freigabeverfahren nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz
Kart	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Beschwerden gegen Verfügungen von Verwaltungsbehörden in Kartellsachen
Verg	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Vergabesachen
EK	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Entschädigungsklagen nach § 201 GVG
UKI	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Klagen nach dem Unterlassungsklagengesetz
VKI	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Verbandsklagen nach § 1 VDuG
CC	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Verfahren vor dem Commercial Court <i>(ab 1. April 2025)</i>
SchH	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen erstinstanzlichen Prozessverfahrens
U	§ 22 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Oberlandesgerichten	zweitinstanzliche Prozessverfahren

Registerzeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
W	§ 22 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Oberlandesgerichten	Beschwerdeverfahren
UH	§ 22 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Berufungs- oder Beschwerdeverfahrens
AR	§ 22 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge nach §§ 42 und 51 RVG in Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen
VAk	§ 23 Gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten	Anträge auf gerichtliche Entscheidung über Justizverwaltungsakte beim Vollzug von Kostenvorschriften von GKG, FamGKG, GNotKG, GvKostG, JVEG oder sonstiger für gerichtliche Verfahren oder Verfahren der Justizverwaltung geltenden Kostenvorschriften nach § 30a EGGVG
VA	§ 23 Gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten	Anträge auf gerichtliche Entscheidung über Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen von Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit
VAs	§ 23 Gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten	Anträge auf gerichtliche Entscheidung über Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen von Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der Strafrechtspflege sowie der Vollzugsbehörde im Vollzug der Untersuchungshaft sowie der Freiheitsstrafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung, die außerhalb des Justizvollzuges vollzogen werden

Register- zeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
Abschnitt 3 Vollstreckungssachen		
K	§ 24 Vollstreckungssachen des Vollstreckungsgerichts	Zwangsversteigerungssachen
L	§ 24 Vollstreckungssachen des Vollstreckungsgerichts	Zwangsverwaltungssachen
M	§ 24 Vollstreckungssachen des Vollstreckungsgerichts	Zwangsvollstreckungssachen
J	§ 24 Vollstreckungssachen des Vollstreckungsgerichts	Verteilungsverfahren
MZ	§ 25 Vollstreckungssachen des Zentralen Vollstreckungsgerichts	Vollstreckungssachen des Zentralen Vollstreckungsgerichts
IN	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Regelinsolvenzverfahren, besonderer Arten des Insolvenzverfahrens, Hauptinsolvenzverfahrens nach EuInsVO
IK	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Verbraucherinsolvenzverfahren
IE	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Gruppen-Gerichtsstands- und Koordinationsverfahren, Gruppen-Folgeverfahren, ausländische Insolvenzverfahren, Partikular- und Sekundärinsolvenzverfahren
AR	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Anträge, das Recht oder das Angebot eines Vorgesprächs nach § 10a InsO in Anspruch zu nehmen
RES	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Anzeigen des Restrukturierungsvorhabens durch den Schuldner
SAN	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Anträge auf Bestellung eines Sanierungsmoderators

Register- zeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
Abschnitt 4 Familiensachen		
F	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Familiensachen
FH	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens in Familiensachen
AR	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Anträge auf ausgehende Ersuchen nach § 21 AUG
UF	§ 28 Familiensachen vor den Oberlandesgerichten	Beschwerden gegen Endentscheidungen in Familiensachen nach § 58 FamFG
WF	§ 28 Familiensachen vor den Oberlandesgerichten	Sonstige Beschwerden in Familiensachen
UFH	§ 28 Familiensachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Verfahrens
AR	§ 28 Familiensachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge nach §§ 42 und 51 RVG in Familiensachen nach § 151 Nummer 6 und 7 FamFG
Abschnitt 5 Betreuungssachen		
XVII	§ 29 Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen vor den Amtsgerichten	Betreuungsverfahren, Verfahren auf Genehmigung ausgewählter Handlungen und Erklärungen eines Bevollmächtigten, vorläufige und einstweilige Maßregeln sowie einstweilige Anordnungen
X	§ 29 Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen vor den Amtsgerichten	Pflegschaften, gerichtliche Vertreterbestellungen, sonstige dem Betreuungsgerecht zugewiesene Verfahren, vorläufige Maßregeln und einstweilige Anordnungen des für die betreuungsgerichtliche Zuweisungssache zuständigen Gerichts
XIV	§ 30 Öffentlich-rechtliche Freiheitsentziehungssachen und Unterbringungsmaßnahmen vor den Amtsgerichten	öffentlich-rechtliche Freiheitsentziehungssachen und Unterbringungsmaßnahmen

Register- zeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
Abschnitt 6 Grundbuchsachen		
Pk	§ 32 Pachtkreditsachen	Pachtkreditsachen
Abschnitt 7 Öffentliche Register		
AR	§ 33 Öffentliche Register	Neuanmeldungen zu einem öffentlichen Register, für die besondere Registerakten noch nicht gebildet sind
HRA	§ 33 Öffentliche Register	Handelsregisterabteilung A
HRB	§ 33 Öffentliche Register	Handelsregisterabteilung B
PR	§ 33 Öffentliche Register	Partnerschaftsregister
GsR	§ 33 Öffentliche Register	Gesellschaftsregister
VR	§ 33 Öffentliche Register	Vereinsregister
GnR	§ 33 Öffentliche Register	Genossenschaftsregister
SSR	§ 33 Öffentliche Register	Seeschiffsregister
BSR	§ 33 Öffentliche Register	Binnenschiffsregister
SBR	§ 33 Öffentliche Register	Schiffsbauregister
LR	§ 33 Öffentliche Register	Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen
Abschnitt 8 Nachlasssachen		
IV	§ 34 Verfügungen von Todes wegen	die bei Gericht eingehenden Testamente und Erbverträge (Verfügungen von Todes wegen) und die beim Nachlassgericht eingehenden Sterbefallmitteilungen nach § 78e Satz 3 Nummer 1 BNotO, soweit es sich nicht um Negativmitteilungen handelt
AR	§ 34 Verfügungen von Todes wegen	Negativmitteilungen oder Mitteilungen über ein Kind des Erblassers, mit dessen anderem Elternteil der Erblasser bei der Geburt nicht verheiratet war oder das er allein adoptiert hatte, nach § 78e Satz 3 Nummer 1 BNotO

Register- zeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
VI	§ 35 Nachlass- und Teilungssachen	Nachlasssachen, Teilungssachen
Abschnitt 9 Landwirtschaftssachen		
Lw	§ 36 Landwirtschaftssachen	Verfahren nach § 1 LwVfG
Abschnitt 10 Sonstige Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten		
I	§ 37 Sonstige Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten	außerhalb eines anhängigen Verfahrens vorzunehmende öffentliche Beurkundungen
II	§ 37 Sonstige Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten	sonstige Verfahren sowie Handlungen und Entscheidungen außerhalb eines anhängigen Verfahrens
II A	Ergänzungsbestimmung Nr. 1 zu § 37	Anträge auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens nach § 434 FamFG
II T	Ergänzungsbestimmung Nr. 2 zu § 37	Anträge nach dem Verschollenheitsgesetz
III	§ 37 Sonstige Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten	Standesamtssachen
XI in Hes- sen II B	§ 37 Sonstige Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten Ergänzungsbestimmung Nr. 3 zu § 37	schriftliche oder zu Protokoll erklärte Anträge nach dem Beratungshilfegesetz

Register- zeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
Abschnitt 11 Verfahren der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte		
Js	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Verfahren gegen namentlich bekannte oder anderweitig identifizierte Tatverdächtige, Anträge und Beschlüsse, die der Staatsanwaltschaft durch das Gericht zur Registrierung zugeleitet werden
UJs	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Verfahren gegen unbekannt Tatverdächtige
RHs	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	der Staatsanwaltschaft zur Erledigung eingehender und ausgehender Ersuchen im internationalen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zugewiesene Aufgaben
Hs	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Todeserklärungsverfahren nach dem Verschollenheitsgesetz
AR	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Privatklagesachen, die der Staatsanwaltschaft zur Weiterleitung an das Berufungsgericht vorgelegt werden, Anzeigen, die keinen Straftatbestand erkennen lassen, Prüfung des Anfangsverdachts von Amts wegen, Mitteilungen der Insolvenzgerichte nach der Anordnung über die Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi), Anhörungen der Staatsanwaltschaft nach Nummer 169 Absatz 2 RiVAST, § 87d Nummer 1 IRG, Anträge nach §§ 10, 11 StrEG, soweit diese nicht als Heft zur Strafakte zu nehmen sind
OJs	§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Strafanzeigen und Strafanträge sowie Ermittlungen von Amts wegen betreffend die Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern nach § 108e StGB, Ermittlungsverfahren, die der Generalbundesanwalt nach § 142a Absatz 2 GVG abgegeben hat
Js	§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Strafanzeigen und Strafanträge sowie Ermittlungen von Amts wegen, die nach § 143 Absatz 4 GVG zugewiesen oder nach § 145 GVG übernommen wurden

Registerzeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
UJs	§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Verfahren gegen unbekannte Tatverdächtige, die nach § 143 Absatz 4 GVG zugewiesen oder nach § 145 GVG übernommen wurden
OWJs	§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Einsprüche gegen Bußgeld- oder Einziehungsbescheide, Wiederaufnahme- oder Nachverfahren in Bußgeldsachen, Bußgeldverfahren nach landesrechtlichen Vorschriften
AR	§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Anzeigen, die keinen Straftatbestand erkennen lassen, Anzeigen, die einen Straftatbestand erkennen lassen, jedoch an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben sind, Prüfung des Anfangsverdachts von Amts wegen, von einer anderen Generalstaatsanwaltschaft zur Weiterleitung an die zuständige Staatsanwaltschaft übermittelte Strafanzeigen oder Ermittlungsverfahren
Ausl	§ 43 Internationale Rechtshilfesachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	der Generalstaatsanwaltschaft zur Erledigung ein- und ausgehender Ersuchen im internationalen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zugewiesene Aufgaben einschließlich der Verfahren nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof
SRs	§ 44 Rechtsmittel-, Haftprüfungs- und Verteidigerausschlussverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Revisionen in Strafsachen
SsBs	§ 44 Rechtsmittel-, Haftprüfungs- und Verteidigerausschlussverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen nach § 79 Absatz 1 Satz 1 OWiG und § 87j IRG
SsRs	§ 44 Rechtsmittel-, Haftprüfungs- und Verteidigerausschlussverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 79 Absatz 1 Satz 2 und § 80 OWiG sowie § 87k IRG

Register- zeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
GWs	§ 44 Rechtsmittel-, Haftprüfungs- und Verteidigerausschlussverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Beschwerden gegen gerichtliche Maßnahmen und Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen
Zs	§ 44 Rechtsmittel-, Haftprüfungs- und Verteidigerausschlussverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Beschwerden nach § 21 StVollstrO, sonstige Beschwerden gegen Maßnahmen und Entscheidungen einer Staatsanwaltschaft
HEs	§ 44 Rechtsmittel-, Haftprüfungs- und Verteidigerausschlussverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Haftprüfungsverfahren
VAus	§ 44 Rechtsmittel-, Haftprüfungs- und Verteidigerausschlussverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Vorlagen oder Anträge auf Ausschluss des Verteidigers nach § 138c Absatz 2 StPO in amts- und landgerichtlichen Verfahren
AR	§ 44 Rechtsmittel-, Haftprüfungs- und Verteidigerausschlussverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Privatklagesachen, die der Generalstaatsanwaltschaft zur Weiterleitung an das Revisionsgericht vorgelegt werden, sonstige Beschwerden gegen Maßnahmen und Entscheidungen einer Staatsanwaltschaft, wenn die Generalstaatsanwaltschaft die Entscheidung der örtlichen Behördenleitung überlässt, vom Bundesgerichtshof zurückgeleitete Revisionen, wenn nur der Angeklagte das Rechtsmittel eingelegt hat
StEs	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Verfahren über die Feststellung der Höhe eines Anspruchs nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
Fis	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Staats- und Amtshaftungsverfahren, Schadens- und Regressangelegenheiten einschließlich der Verfahren auf Entschädigung wegen überlanger Ermittlungs- und Gerichtsverfahren

Registerzeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
NATO	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Angelegenheiten nach dem NATO-Truppenstatut
BerL	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Berichte und Stellungnahmen mit Sachdarstellung und Beurteilung der Rechtslage
GVA	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Entscheidungen im Vorverfahren nach § 24 Absatz 2 EGGVG, sonstige Verfahren nach §§ 23 bis 30 EGGVG
Gs	§ 46 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	einzelne richterliche Anordnungen oder Entscheidungen
Ds	§ 46 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Verfahren vor dem Straf- oder Jugendrichter
Ls	§ 46 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Verfahren vor dem Schöffengericht oder Jugendschöffengericht
Cs	§ 46 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Strafbefehlsverfahren
OWi	§ 46 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Bußgeldsachen
Bs	§ 46 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Privatklagesachen
LGs	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	einzelne richterliche Anordnungen oder Entscheidungen
Ks	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Verfahren vor dem Schwurgericht
KLs	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Verfahren vor der großen Strafkammer oder Jugendkammer

Register- zeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
NBs	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Berufungen
Qs	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Beschwerden, Anträge auf gerichtliche Entscheidung der Jugendkammer nach § 83 Absatz 2 und § 92 Absatz 1 JGG
OWi LG	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Bußgeldsachen
NSV	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Verfahren über die nachträgliche Sicherungsverwahrung
VSV	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Verfahren über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung
Ps	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Berufungen in Privatklagesachen
OGs	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	einzelne richterliche Anordnungen oder Entscheidungen
St	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	erstinstanzliche Strafsachen nach § 120 Absatz 1 und 2 und § 120b GVG
ORs	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Revisionen, Berufungen in Binnenschiffahrtssachen
Ws	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Beschwerden
ORbs	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen
OWi OLG	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Einsprüche gegen Bußgeldbescheide in Kartellbußgeldsachen

Registerzeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
ONSV	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Verfahren über die nachträgliche Sicherungsverwahrung
OVSV	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Verfahren über die vorbehaltenen Sicherungsverwahrung
Vs	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Revisionen in Privatklagesachen
OAus	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	im internationalen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zugewiesene Aufgaben
AR	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge nach §§ 42, 51, 59a RVG in Straf- und Bußgeldsachen, Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Verfahren nach dem IStGH-Gesetz
StVK	§ 49 Angelegenheiten der Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten	Angelegenheiten der Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten
VRs	§ 50 Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen	Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen bei den Staatsanwaltschaften und den Generalstaatsanwaltschaften
VRJs	§ 50 Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen	Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen bei den Amtsgerichten
BRs	§ 51 Bewährungssachen des Gerichts erster Instanz	Bewährungssachen
Abschnitt 12 Berufsrechtliche und berufsgerichtliche Verfahren		
EV	§ 52 Berufsrechtliche Verfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte
StV	§ 52 Berufsrechtliche Verfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	berufsgerichtliche Verfahren gegen Steuerberater

Register- zeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
Wiv	§ 52 Berufsrechtliche Ver- fahren bei den General- staatsanwaltschaften	berufsgerichtliche Verfahren gegen Wirt- schaftsprüfer
DG	§ 53 Berufsgerichtliche Ver- fahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Dienstgericht für Rich- ter
Not	§ 53 Berufsgerichtliche Ver- fahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Senat für Notarsachen
StL	§ 53 Berufsgerichtliche Ver- fahren bei den Gerichten	Verfahren vor der Kammer für Steuerbera- ter- und Steuerbevollmächtigtensachen
WiL	§ 53 Berufsgerichtliche Ver- fahren bei den Gerichten	Verfahren vor der Kammer für Wirt- schaftsprüfersachen
DGH	§ 53 Berufsgerichtliche Ver- fahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Dienstgerichtshof für Richter
AGH	§ 53 Berufsgerichtliche Ver- fahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof
StO	§ 53 Berufsgerichtliche Ver- fahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Senat für Steuerbera- ter- und Steuerbevollmächtigtensachen
WiO	§ 53 Berufsgerichtliche Ver- fahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Senat für Wirt- schaftsprüfersachen

Anlage 1
(zu § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)

REGISTERZEICHEN
der Amtsgerichte, der Landgerichte und Oberlandesgerichte
sowie der Staats- und Generalstaatsanwaltschaften
alphabetisch

Register- zeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
I	§ 37 Sonstige Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten	außerhalb eines anhängigen Verfahrens vorzunehmende öffentliche Beurkundungen
II, II A, II T und II B	§ 37 Sonstige Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten Ergänzungsbestimmungen zu § 37	sonstige Verfahren sowie Handlungen und Entscheidungen außerhalb eines anhängigen Verfahrens
III	§ 37 Sonstige Handlungen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten	Standesamtssachen
IV	§ 34 Verfügungen von Todes wegen	die bei Gericht eingehenden Testamente und Erbverträge (Verfügungen von Todes wegen) und die beim Nachlassgericht eingehenden Sterbefallmitteilungen nach § 78e Satz 3 Nummer 1 BNotO, soweit es sich nicht um Negativmitteilungen handelt
VI	§ 35 Nachlass- und Teilungssachen	Nachlasssachen, Teilungssachen
X	§ 29 Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen vor den Amtsgerichten	Pflegschaften, gerichtliche Vertreterbestellungen, sonstige dem Betreuungsgericht zugewiesene Verfahren, vorläufige Maßregeln und einstweilige Anordnungen des für die betreuungsgerichtliche Zuweisungssache zuständigen Gerichts
XI	§ 37 Sonstige Handlungen und Angelegenheiten der	schriftliche oder zu Protokoll erklärte Anträge nach dem Beratungshilfegesetz

Register- zeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
	freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Amtsgerichten	
XIV	§ 30 Öffentlich-rechtliche Freiheitsentziehungssachen und Unterbringungsmaßnahmen vor den Amtsgerichten	öffentlich-rechtliche Freiheitsentziehungssachen und Unterbringungsmaßnahmen
XVII	§ 29 Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen vor den Amtsgerichten	Betreuungsverfahren, Verfahren auf Genehmigung ausgewählter Handlungen und Erklärungen eines Bevollmächtigten, vorläufige und einstweilige Maßregeln sowie einstweilige Anordnungen
AGH	§ 53 Berufsergerichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof
AktG	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge in Freigabeverfahren nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz
AR	§ 11 Allgemeines Register	Allgemeines Register
	§ 12 Rechts- und Amtshilfe	Rechts- und Amtshilfeersuchen (mit Ausnahme der Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen)
	§ 18 Zivilprozesssachen vor den Amtsgerichten	Anträge auf ausgehende Ersuchen nach § 1077 ZPO
	§ 22 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge nach §§ 42 und 51 RVG in Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen
	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Anträge, das Recht oder das Angebot eines Vorgesprächs nach § 10a InsO in Anspruch zu nehmen
	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Anträge auf ausgehende Ersuchen nach § 21 AUG

Register- zeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
	§ 28 Familiensachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge nach §§ 42 und 51 RVG in Familiensachen nach § 151 Nummer 6 und 7 FamFG
	§ 33 Öffentliche Register	Neuanmeldungen zu einem öffentlichen Register, für die besondere Registerakten noch nicht gebildet sind
	§ 34 Verfügungen von Todes wegen	Negativmitteilungen oder Mitteilungen über ein Kind des Erblassers, mit dessen anderem Elternteil der Erblasser bei der Geburt nicht verheiratet war oder das er allein adoptiert hatte, nach § 78e Satz 3 Nummer 1 BNotO
	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Privatklagesachen, die der Staatsanwaltschaft zur Weiterleitung an das Berufungsgericht vorgelegt werden, Anzeigen, die keinen Straftatbestand erkennen lassen, Prüfung des Anfangsverdachts von Amts wegen, Mitteilungen der Insolvenzgerichte nach der Anordnung über die Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi), Anhörungen der Staatsanwaltschaft nach Nummer 169 Absatz 2 RiVAST, § 87d Nummer 1 IRG, Anträge nach §§ 10, 11 StrEG, soweit diese nicht als Heft zur Strafakte zu nehmen sind
	§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Anzeigen, die keinen Straftatbestand erkennen lassen, Anzeigen, die einen Straftatbestand erkennen lassen, jedoch an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben sind, Prüfung des Anfangsverdachts von Amts wegen, von einer anderen Generalstaatsanwaltschaft zur Weiterleitung an die zuständige Staatsanwaltschaft übermittelte Strafanzeigen oder Ermittlungsverfahren
	§ 44 Rechtsmittel-, Haftprüfungs- und Verteidigerausschlussverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Privatklagesachen, die der Generalstaatsanwaltschaft zur Weiterleitung an das Revisionsgericht vorgelegt werden, sonstige Beschwerden gegen Maßnahmen und Entscheidungen einer Staatsanwaltschaft, wenn die Generalstaatsanwaltschaft die Entscheidung der örtlichen

Register- zeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
		Behördenleitung überlässt, vom Bundesgerichtshof zurückgeleitete Revisionen, wenn nur der Angeklagte das Rechtsmittel eingelegt hat
	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge nach §§ 42, 51, 59a RVG in Straf- und Bußgeldsachen, Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Verfahren nach dem IstGH-Gesetz
ARG	§ 15 Verfahren vor dem Güterichter	Verfahren vor dem Güterichter
AusI	§ 43 Internationale Rechtshilfesachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	der Generalstaatsanwaltschaft zur Erledigung ein- und ausgehender Ersuchen im internationalen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zugewiesene Aufgaben einschließlich der Verfahren nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof
B	§ 17 Mahnverfahren	Mahnverfahren, in denen der Mahnbeseid im Ausland oder nach den Vorschriften des NATO-Truppenstatuts an Angehörige der Stationierungstreitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland zuzustellen ist
BD	§ 14 Bereitschaftsdienst	Anträge und Anregungen während des Bereitschaftsdienstes, sofern das entsprechende Verfahren nicht bereits anhängig ist
BerL	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Berichte und Stellungnahmen mit Sachdarstellung und Beurteilung der Rechtslage
BRs	§ 51 Bewährungssachen des Gerichts erster Instanz	Bewährungssachen
Bs	§ 46 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Privatklagesachen
BSR	§ 33 Öffentliche Register	Binnenschiffsregister

Register- zeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
C	§ 18 Zivilprozesssachen vor den Amtsgerichten	Prozessverfahren
CC	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Verfahren vor dem Commercial Court <i>(ab 1. April 2025)</i>
Cs	§ 46 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Strafbefehlsverfahren
DG	§ 53 Berufsggerichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Dienstgericht für Richter
DGH	§ 53 Berufsggerichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Dienstgerichtshof für Richter
Ds	§ 46 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Verfahren vor dem Straf- oder Jugendrichter
EK	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Entschädigungsklagen nach § 201 GVG
EU	§ 17 Mahnverfahren	Europäisches Mahnverfahren
EV	§ 52 Berufsrechtliche Verfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte
F	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Familiensachen
FH	§ 27 Familiensachen vor den Amtsgerichten	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens in Familiensachen
Fis	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Staats- und Amtshaftungsverfahren, Schadens- und Regressangelegenheiten einschließlich der Verfahren auf Entschädigung wegen überlanger Ermittlungs- und Gerichtsverfahren
GnR	§ 33 Öffentliche Register	Genossenschaftsregister
GsR	§ 33 Öffentliche Register	Gesellschaftsregister

Register- zeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
Gs	§ 46 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	einzelne richterliche Anordnungen oder Entscheidungen
GVA	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Entscheidungen im Vorverfahren nach § 24 Absatz 2 EGGVG, sonstige Verfahren nach §§ 23 bis 30 EGGVG
GWs	§ 44 Rechtsmittel-, Haftprüfungs- und Verteidigerausschlussverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Beschwerden gegen gerichtliche Maßnahmen und Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen
H	§ 18 Zivilprozesssachen vor den Amtsgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Prozessverfahrens
HEs	§ 44 Rechtsmittel-, Haftprüfungs- und Verteidigerausschlussverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Haftprüfungsverfahren
HRA	§ 33 Öffentliche Register	Handelsregisterabteilung A
HRB	§ 33 Öffentliche Register	Handelsregisterabteilung B
Hs	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Todeserklärungsverfahren nach dem Verschollenheitsgesetz
IE	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Gruppen-Gerichtsstands- und Koordinationsverfahren, Gruppen-Folgeverfahren, ausländische Insolvenzverfahren, Partikular- und Sekundärinsolvenzverfahren
IK	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Verbraucherinsolvenzverfahren
IN	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Regelinsolvenzverfahren, besonderer Arten des Insolvenzverfahrens, Hauptinsolvenzverfahrens nach EulnsVO
J	§ 24 Vollstreckungssachen des Vollstreckungsgerichts	Verteilungsverfahren

Registerzeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
Js	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Verfahren gegen namentlich bekannte oder anderweitig identifizierte Tatverdächtige, Anträge und Beschlüsse, die der Staatsanwaltschaft durch das Gericht zur Registrierung zugeleitet werden
Js	§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Strafanzeigen und Strafanträge sowie Ermittlungen von Amts wegen, die nach § 143 Absatz 4 GVG zugewiesen oder nach § 145 GVG übernommen wurden
K	§ 24 Vollstreckungssachen des Vollstreckungsgerichts	Zwangsversteigerungssachen
Kap	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Vorlagebeschlüsse nach § 6 KapMuG
Kart	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Beschwerden gegen Verfügungen von Verwaltungsbehörden in Kartellsachen
KLs	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Verfahren vor der großen Strafkammer oder Jugendkammer
Ks	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Verfahren vor dem Schwurgericht
L	§ 24 Vollstreckungssachen des Vollstreckungsgerichts	Zwangsverwaltungssachen
LGs	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	einzelne richterliche Anordnungen oder Entscheidungen
LR	§ 33 Öffentliche Register	Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen
Ls	§ 46 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Verfahren vor dem Schöffengericht oder Jugendschöffengericht
Lw	§ 36 Landwirtschaftssachen	Verfahren nach § 1 LwVfG

Register- zeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
M	§ 24 Vollstreckungssachen des Vollstreckungsgerichts	Zwangsvollstreckungssachen
MZ	§ 25 Vollstreckungssachen des Zentralen Vollstreckungsgerichts	Vollstreckungssachen des Zentralen Vollstreckungsgerichts
NATO	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Angelegenheiten nach dem NATO-Truppenstatut
NBs	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Berufungen
Not	§ 53 Berufsergerichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Senat für Notarsachen
NSV	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Verfahren über die nachträgliche Sicherungsverwahrung
O	§ 19 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Landgerichten	Prozessverfahren
OAus	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	im internationalen Rechthilfeverkehr in Strafsachen zugewiesene Aufgaben
OGs	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	einzelne richterliche Anordnungen oder Entscheidungen
OH	§ 19 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Landgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen erstinstanzlichen Prozessverfahrens
OJs	§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Strafanzeigen und Strafanträge sowie Ermittlungen von Amts wegen betreffend die Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern nach § 108e StGB, Ermittlungsverfahren, die der Generalbundesanwalt nach § 142a Absatz 2 GVG abgegeben hat

Registerzeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
ONSV	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Verfahren über die nachträgliche Sicherungsverwahrung
ORbs	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen
ORs	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Revisionen, Berufungen in Binnenschiffahrtssachen
OVSV	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Verfahren über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung
OWi	§ 46 Straf- und Bußgeldsachen vor den Amtsgerichten	Bußgeldsachen
OWi LG	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Bußgeldsachen
OWi OLG	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Einsprüche gegen Bußgeldbescheide in Kartellbußgeldsachen
OWJs	§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Einsprüche gegen Bußgeld- oder Einziehungsbescheide, Wiederaufnahme- oder Nachverfahren in Bußgeldsachen, Bußgeldverfahren nach landesrechtlichen Vorschriften
Pk	§ 32 Pachtkreditsachen	Pachtkreditsachen
PR	§ 33 Öffentliche Register	Partnerschaftsregister
Ps	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Berufungen in Privatklagesachen
Qs	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Beschwerden, Anträge auf gerichtliche Entscheidung der Jugendkammer nach § 83 Absatz 2 und § 92 Absatz 1 JGG

Register- zeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
RAST	§ 13 Rechtsantragstelle	Anträge und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle, sofern das entsprechende Verfahren nicht bereits anhängig ist
RES	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Anzeigen des Restrukturierungsvorhabens durch den Schuldner
RHs	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	der Staatsanwaltschaft zur Erledigung eingehender und ausgehender Ersuchen im internationalen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zugewiesene Aufgaben
S	§ 20 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Landgerichten	zweitinstanzliche Prozessverfahren
SAN	§ 26 Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen	Anträge auf Bestellung eines Sanierungsmoderators
SBR	§ 33 Öffentliche Register	Schiffsbauregister
Sch	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge auf Aufhebung oder Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen oder auf Aufhebung der Vollstreckbarerklärung
SchH	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen erstinstanzlichen Prozessverfahrens
SH	§ 20 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Landgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Berufungs- oder Beschwerdeverfahrens
SRs	§ 44 Rechtsmittel-, Haftprüfungs- und Verteidigerausschlussverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Revisionen in Strafsachen

Registerzeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
SsBs	§ 44 Rechtsmittel-, Haftprüfungs- und Verteidigerausschlussverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen nach § 79 Absatz 1 Satz 1 OWiG und § 87j IRG
SSR	§ 33 Öffentliche Register	Seeschiffsregister
SsRs	§ 44 Rechtsmittel-, Haftprüfungs- und Verteidigerausschlussverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 79 Absatz 1 Satz 2 und § 80 OWiG sowie § 87k IRG
St	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	erstinstanzliche Strafsachen nach § 120 Absatz 1 und 2 und § 120b GVG
StEs	§ 45 Verwaltungssachen bei den Generalstaatsanwaltschaften	Verfahren über die Feststellung der Höhe eines Anspruchs nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
StL	§ 53 Berufsggerichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen
StO	§ 53 Berufsggerichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen
StV	§ 52 Berufsrechtliche Verfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	berufsggerichtliche Verfahren gegen Steuerberater
StVK	§ 49 Angelegenheiten der Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten	Angelegenheiten der Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten
T	§ 20 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Landgerichten	Beschwerdeverfahren
U	§ 22 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Oberlandesgerichten	zweitinstanzliche Prozessverfahren

Register- zeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
UF	§ 28 Familiensachen vor den Oberlandesgerichten	Beschwerden gegen Endentscheidungen in Familiensachen nach § 58 FamFG
UFH	§ 28 Familiensachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Verfahrens
UH	§ 22 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Oberlandesgerichten	Anträge und Handlungen außerhalb eines anhängigen Berufungs- oder Beschwerdeverfahrens
UJs	§ 41 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften	Verfahren gegen unbekannt tatverdächtige
	§ 42 Ermittlungs- und Bußgeldverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Verfahren gegen unbekannt tatverdächtige, die nach § 143 Absatz 4 GVG zugewiesen oder nach § 145 GVG übernommen wurden
UKI	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Klagen nach dem Unterlassungsklagengesetz
VA	§ 23 Gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten	Anträge auf gerichtliche Entscheidung über Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen von Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit
VAk	§ 23 Gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten	Anträge auf gerichtliche Entscheidung über Justizverwaltungsakte beim Vollzug von Kostenvorschriften von GKG, FamGKG, GNotKG, GvKostG, JVEG oder sonstiger für gerichtliche Verfahren oder Verfahren der Justizverwaltung geltenden Kostenvorschriften nach § 30a EGGVG
VAs	§ 23 Gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten	Anträge auf gerichtliche Entscheidung über Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen von Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der Strafrechtspflege sowie der Vollzugsbehörde im Vollzug der Untersuchungshaft sowie der

Register- zeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
		Freiheitsstrafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung, die außerhalb des Justizvollzuges vollzogen werden
VAus	§ 44 Rechtsmittel-, Haftprüfungs- und Verteidigerausschlussverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Vorlagen oder Anträge auf Ausschluss des Verteidigers nach § 138c Absatz 2 StPO in amts- und landgerichtlichen Verfahren
Verg	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Vergabesachen
VKI	§ 21 Erstinstanzliche Zivilprozesssachen vor den Oberlandesgerichten	Verbandsklagen nach § 1 VDuG
VR	§ 33 Öffentliche Register	Vereinsregister
VRJs	§ 50 Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen	Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen bei den Amtsgerichten
VRs	§ 50 Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen	Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen bei den Staatsanwaltschaften und den Generalstaatsanwaltschaften
Vs	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Revisionen in Privatklagesachen
VSV	§ 47 Straf- und Bußgeldsachen vor den Landgerichten	Verfahren über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung
W	§ 22 Berufungen, Beschwerden und sonstige Zivilsachen vor den Oberlandesgerichten	Beschwerdeverfahren
WF	§ 28 Familiensachen vor den Oberlandesgerichten	Sonstige Beschwerden in Familiensachen
WiL	§ 53 Berufsggerichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen
WiO	§ 53 Berufsggerichtliche Verfahren bei den Gerichten	Verfahren vor dem Senat für Wirtschaftsprüfersachen

Registerzeichen	Norm/Fundstelle	Verfahrensart
Wiv	§ 52 Berufsrechtliche Verfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	berufsgerichtliche Verfahren gegen Wirtschaftsprüfer
Ws	§ 48 Straf- und Bußgeldsachen vor den Oberlandesgerichten	Beschwerden
Zs	§ 44 Rechtsmittel-, Haftprüfungs- und Verteidigerausschlussverfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften	Beschwerden nach § 21 StVollstrO, sonstige Beschwerden gegen Maßnahmen und Entscheidungen einer Staatsanwaltschaft

II.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Abschnitt I Nr. 8 Buchst. b und c am 1. April 2025 in Kraft.

Nr. 36 Zwanzigster Erlass zur Änderung des Erlasses zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. RdErl. d. HMdJ v. 20.11.2024 (1510 - I/A4 - 2017/17448-I/A) - JMBl. S. 706

- Gült.-Verz. Nr. 2103 -

I.

Die Anlage des Erlasses zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. Januar 2023 (JMBl. S. 382), zuletzt geändert durch Erlass vom 15. Oktober 2024 (JMBl. S. 442), wird wie folgt geändert:

1. Die Nr. 1.1.2 bis 1.1.4 werden wie folgt gefasst:

1	2	3	4
Nr.	Gericht, Staatsanwaltschaft	Verfahrensart	Datum des Beginns der elektronischen Aktenführung
„1.1.2	Amtsgericht Dillenburg mit Ausnahme der Zweigstelle Herborn	alle Verfahren mit den Registerzeichen C und H sowie mit diesen Verfahrens- arten im Zusam- menhang stehende AR-Sachen	1. Januar 2024
		alle Verfahren mit den Registerzeichen F, FH sowie mit die- sen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sa- chen und sämtliche ARG Verfahren	1. Dezember 2024
1.1.3	Amtsgericht Weilburg	alle Verfahren mit den Registerzeichen C und H sowie mit diesen Verfahrens- arten im Zusam- menhang stehende AR-Sachen	1. Januar 2024
		alle Verfahren mit den Registerzeichen F, FH sowie mit die- sen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sa- chen und sämtliche ARG Verfahren	1. Dezember 2024
1.1.4	Amtsgericht Wetzlar	alle Verfahren mit den Registerzeichen C, H, IE, IK, IN	1. Januar 2024

		sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	
		alle Verfahren mit den Registerzeichen F, FH sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und sämtliche ARG Verfahren	15. Dezember 2024“

2. Die Nr. 1.5.4 bis 1.5.6 werden wie folgt gefasst:

1	2	3	4
Nr.	Gericht, Staatsanwaltschaft	Verfahrensart	Datum des Beginns der elektronischen Aktenführung
„1.5.4	Amtsgericht Michelstadt	alle Verfahren mit den Registerzeichen C und H sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. September 2023
		alle Verfahren mit den Registerzeichen F, FH sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und sämtliche ARG Verfahren	1. Dezember 2024
1.5.5	Amtsgericht Langen	alle Verfahren mit den Registerzeichen C und H sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. September 2023
		alle Verfahren mit den Registerzeichen F, FH sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und sämtliche ARG Verfahren	1. Dezember 2024

1.5.6	Amtsgericht Rüsselsheim	alle Verfahren mit den Registerzeichen C und H sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. September 2023
		alle Verfahren mit den Registerzeichen F, FH sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und sämtliche ARG Verfahren	15. Dezember 2024“

3. Die Nr. 1.5.10 und 1.5.11 werden wie folgt gefasst:

1	2	3	4
Nr.	Gericht, Staatsanwaltschaft	Verfahrensart	Datum des Beginns der elektronischen Aktenführung
„1.5.10	Amtsgericht Seligenstadt	alle Verfahren mit den Registerzeichen C und H sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. Oktober 2023
		alle Verfahren mit den Registerzeichen F, FH sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und sämtliche ARG Verfahren	15. Dezember 2024
1.5.11	Amtsgericht Offenbach	alle Verfahren mit den Registerzeichen C, H, IE, IK, IN und mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. März 2024
		alle Verfahren mit den Registerzeichen F, FH sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sa-	1. Dezember 2024“

		chen und sämtliche ARG Verfahren	
--	--	-------------------------------------	--

4. Nr. 1.6.5 wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4
Nr.	Gericht, Staatsanwaltschaft	Verfahrensart	Datum des Beginns der elektronischen Aktenführung
„1.6.5	Amtsgericht Melsungen	alle Verfahren mit den Registerzeichen C und H sowie mit diesen Verfahrens- arten im Zusam- menhang stehende AR-Sachen	1. Dezember 2023
		alle Verfahren mit den Registerzeichen F, FH sowie mit die- sen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sa- chen und sämtliche ARG Verfahren	1. Dezember 2024“

5. In Nr. 1.8.1 wird die Angabe

„1.8.1	Amtsgericht Schwalmstadt	alle Verfahren mit den Registerzei- chen C und H sowie mit diesen Verfah- rensarten im Zu- sammenhang ste- hende AR-Sachen	1. Februar 2024“
--------	-----------------------------	--	------------------

gestrichen.

6. Nr. 1.8.2 wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4
Nr.	Gericht, Staatsanwaltschaft	Verfahrensart	Datum des Beginns der elektronischen Aktenführung
„1.8.2	Amtsgericht Biedenkopf	alle Verfahren mit den Registerzei- chen C und H sowie mit diesen Verfah- rensarten im Zu- sammenhang ste- hende AR-Sachen	1. Januar 2024

		alle Verfahren mit den Registerzeichen F, FH sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und sämtliche ARG Verfahren	15. Dezember 2024“
--	--	--	--------------------

7. Nr. 1.8.4 wird durch die folgenden Nr. 1.8.4 und 1.8.5 ersetzt:

1 Nr.	2 Gericht, Staatsanwaltschaft	3 Verfahrensart	4 Datum des Beginns der elektronischen Aktenführung
„1.8.4	Amtsgericht Kirchhain	alle Verfahren mit den Registerzeichen C und H sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. Januar 2024
		alle Verfahren mit den Registerzeichen F, FH sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und sämtliche ARG Verfahren	15. Dezember 2024
1.8.5	Amtsgericht Schwalmstadt	alle Verfahren mit den Registerzeichen C und H sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. Februar 2024“

8. Nr. 1.9.3 wird wie folgt gefasst:

1 Nr.	2 Gericht, Staatsanwaltschaft	3 Verfahrensart	4 Datum des Beginns der elektronischen Aktenführung
„1.9.3	Amtsgericht Königstein	alle Verfahren mit den Registerzeichen C, H, IE, IK, IN und	1. November 2023

		mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	
		alle Verfahren mit den Registerzeichen F, FH sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und sämtliche ARG Verfahren	15. Dezember 2024“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. November 2024
Der Hessische Minister der Justiz
und für den Rechtsstaat

Heinz

Nr. 37 Runderlass über die Vergütungen für Tätigkeiten in der Ausbildung und bei Prüfungen im Justizbereich. RdErl. d. HMdJ v. 15.11.2024 (2223-II/E1-2024/-15833-II/E) - JMBl. S. 711

ERSTER TEIL
Vergütungen für
Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter,
Praktikumsleiterinnen und Praktikumsleiter sowie
Lehr- und Korrekturtätigkeiten, Reisekostenerstattung

§ 1

Gemeinsame Vorschriften

(1) Für Tätigkeiten in der Ausbildung im Justizbereich wird eine Vergütung nach den §§ 2 bis 4 gewährt. Vergütungen dafür gehören zu den Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit und sind nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei, soweit die Voraussetzungen dieser Vorschrift im Einzelfall erfüllt sind.

(2) Neben der Vergütung nach den §§ 2 bis 4 wird Reisekostenerstattung nach dem Hessischen Reisekostengesetz vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), gewährt.

§ 2

Vergütungen für im Hauptamt nicht entlastete Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter

(1) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die als Leiterin oder Leiter einer

1. Regel- oder Klausurarbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare oder
2. Einführungsarbeitsgemeinschaft für die Ausbildung in den Pflichtausbildungsstellen „erstinstanzliche Zivilsachen“, „Strafsachen“ und „Rechtsanwalt“ nach § 29 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 489),

bestellt (Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter) und nicht entlastet sind, erhalten für die mit dieser Tätigkeit verbundenen Aufwendungen eine Lehrvergütung von 30 Euro je Unterrichtsstunde; Regelarbeitsgemeinschaft und die ihr zugeordnete Einführungsarbeitsgemeinschaft gelten in diesem Sinn als Einheit, sofern sie von derselben Person betreut werden.

(2) Die Leiterinnen und Leiter von Klausurarbeitsgemeinschaften im Sinne des Ausbildungsplanes für die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in den Klausurarbeitsgemeinschaften im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die nicht entlastet sind, erhalten für jede korrigierte Klausur eine Korrekturvergütung von 10,50 Euro. Für jeden Termin kann die Korrektur von höchstens dreißig Klausuren vergütet werden.

(3) Für die Besprechung einer Klausur in Klausurarbeitsgemeinschaften sind fünf Unterrichtsstunden zu vergüten. Diese Besprechungsvergütung deckt den zeitlichen Aufwand für die Vorbereitung der Besprechungsarbeitsgemeinschaft mit ab, so dass für diese Tätigkeit keine zusätzliche Vergütung gewährt werden kann.

(4) Die Lehrvergütung, die Korrekturvergütung und die Besprechungsvergütung sind jeweils nach Abschluss eines Ausbildungsabschnitts abzurechnen.

§ 3

Vergütungen für im Hauptamt nicht entlastete Praktikumsleiterinnen und Praktikumsleiter

(1) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die mit der Leitung einer als Gruppenpraktikum stattfindenden praktischen Studienzeit für Studierende der Rechtswissenschaft beauftragt (Praktikumsleiterinnen und Praktikumsleiter) und nicht entlastet sind, erhalten für die mit dieser Tätigkeit verbundenen Aufwendungen eine Lehrvergütung von 30 Euro je Unterrichtsstunde. Die Lehrvergütung darf 300 Euro je Woche nicht übersteigen.

(2) Die Lehrvergütung ist jeweils nach Abschluss einer praktischen Studienzeit abzurechnen.

§ 4

Vergütungen für andere Lehrkräfte sowie für Korrekturassistentinnen und Korrekturassistenten

(1) Lehrkräfte, die nebenamtlich tätig werden, erhalten je Unterrichtsstunde

1. in einer Arbeitsgemeinschaft der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare 30 Euro,
2. in einer Arbeitsgemeinschaft, einem Lehrgang außerhalb der Ausbildung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes oder einer die Praxisausbildung begleitenden Lehrveranstaltung für Beamtinnen und Beamte in Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes 25 Euro,
3. in einer Arbeitsgemeinschaft, einem Lehrgang für Beamtinnen und Beamte oder einer die Praxisausbildung begleitenden Lehrveranstaltung in Ausbildung für die Laufbahn des mittleren Dienstes 25 Euro,
4. in der Ausbildung für Auszubildende 25 Euro.

(2) Nebenamtlich tätige Korrekturassistentinnen und Korrekturassistenten erhalten im Rahmen

1. der fachtheoretischen Studienabschnitte in der Ausbildung für den Laufbahnzweig des Rechtspflegerdienstes im gehobenen Justizdienst,
 2. des Aufbaustudiums Justizmanagement
- für jede korrigierte Aufsichtsarbeit 12 Euro.

(3) Die Vergütung ist monatlich nachträglich zu zahlen.

§ 5

Bewilligung und Buchung der Vergütungen

(1) Für die Bewilligung und Zahlbarmachung der Vergütungen sind zuständig

1. das Oberlandesgericht für die
 - a) Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter sowie die Praktikumsleiterinnen und Praktikumsleiter, wenn die Arbeitsgemeinschaften oder Praktika von dem für Justiz zuständigen Ministerium bei Behörden oder Gerichten außerhalb des Geschäftsbereichs eingerichtet sind, und
 - b) Lehrkräfte in Arbeitsgemeinschaften, Lehrgängen und die Praxisausbildung begleitenden Lehrveranstaltungen in der Ausbildung für die Laufbahnzweige des Justizwachtmeisterdienstes, des allgemeinen Justizdienstes und des

Gerichtsvollzieherdienstes in der Laufbahn des mittleren Dienstes in der Fachrichtung Justiz,

2. die Generalstaatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht für Lehrkräfte in Arbeitsgemeinschaften, Lehrgängen und die Praxisausbildung begleitenden Lehrveranstaltungen in der Ausbildung für den Laufbahnzweig des Amtsanwaltsdienstes in der Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Fachrichtung Justiz,
3. im Übrigen die Gerichte und Behörden, bei denen die Arbeitsgemeinschaften, die praktischen Studienzeiten, die Lehrgänge oder die die Praxisausbildung begleitenden Lehrveranstaltungen eingerichtet sind, oder bei denen die Ausbildung für Auszubildende durchgeführt wird.

Soweit Gerichten und Behörden Befugnisse nach Satz 1 zugewiesen sind, werden diese als Justizverwaltungsbehörden tätig.

(2) In der Bewilligung ist der Zahlungsweg (Kreditinstitut und IBAN) anzugeben.

§ 6

Nebenberufliche Lehrkräfte

Die §§ 2, 4 und 5 gelten entsprechend für Lehrkräfte die nebenberuflich in einer Arbeitsgemeinschaft, in einem Lehrgang, einer die Praxisausbildung begleitenden Lehrveranstaltung oder in der Ausbildung für Auszubildende Unterricht erteilen.

ZWEITER TEIL

Vergütungen für die Durchführung von Staats- und Laufbahnprüfungen, Reisekostenerstattung

§ 7

Gemeinsame Vorschriften

(1) Für die Staats- und Laufbahnprüfungen im Justizbereich wird eine Vergütung nach den §§ 7 und 8 gewährt. § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Aufsichtspersonen erhalten für die Beaufsichtigung der schriftlichen Arbeiten und der Vorbereitung der Kurzvorträge eine Vergütung von 5 Euro je 30 Minuten. Aufsichtspersonen nach Satz 1, die befugt sind für das Justizprüfungsamt vor Ort rechtliche Entscheidungen bei Vorliegen von Störungen des Prüfungsablaufs zu treffen (qualifizierte Aufsicht), erhalten eine Vergütung von 8 Euro je 30 Minuten. § 1 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. § 1 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Staatsprüfungen

(1) Die nebenamtlichen Mitglieder des Justizprüfungsamtes sowie die Leiterinnen und Leiter einer Referendararbeitsgemeinschaft oder eines Lehrgangs im Arbeitsrecht erhalten als Vergütung für die Erstellung einer Prüfungsaufgabe einschließlich des ausführlichen Lösungsvorschlags (Prüfervermerk) bei Annahme durch das Justizprüfungsamt für

- | | | |
|---|---|-----------|
| 1. | eine Aufsichtsarbeit | 400 Euro, |
| 2. | einen Kurzvortrag | 120 Euro. |
| (2) Die Prüferinnen und Prüfer erhalten als Vergütung | | |
| 1. | in der staatlichen Pflichtfachprüfung für die | |
| a) | Durchsicht und Bewertung einer Aufsichtsarbeit | 20 Euro, |
| b) | Mitwirkung in der mündlichen Prüfung je Kandidatin oder Kandidat | 40 Euro, |
| 2. | in der zweiten juristischen Staatsprüfung für die | |
| a) | Durchsicht und Bewertung einer Aufsichtsarbeit | 20 Euro, |
| b) | Mitwirkung in der mündlichen Prüfung, einschließlich Kurzvortrag, je Kandidatin oder Kandidat | 54 Euro. |

§ 9

Laufbahnprüfungen

Die Prüferinnen und Prüfer erhalten als Vergütung

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | bei der Rechtspfleger- und Anwaltsprüfung sowie bei der Prüfung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst | |
| a) | für die Durchsicht und Bewertung einer Aufsichtsarbeit | 12 Euro, |
| b) | für die Bearbeitung einer Vortragsakte in der Anwaltsprüfung | 9 Euro, |
| c) | für die verantwortliche Mitwirkung an der mündlichen Prüfung je Kandidatin oder Kandidat | 12 Euro, |
| d) | für den Vorsitz in der mündlichen Prüfung je Kandidatin oder Kandidat | 15 Euro, |
| 2. | bei der Prüfung für den allgemeinen Justizdienst, den allgemeinen Vollzugsdienst im mittleren Justizdienst, den Gerichtsvollzieldienst und den mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst | |
| a) | für die Durchsicht und Bewertung einer Aufsichtsarbeit | 10 Euro, |
| b) | für die verantwortliche Mitwirkung an der mündlichen Prüfung je Kandidatin oder Kandidat | 9 Euro, |
| c) | für den Vorsitz in der mündlichen Prüfung je Kandidatin oder Kandidat | 11,25 Euro. |

DRITTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 10

Aufhebung

Der Runderlass über die Entschädigungen und Vergütungen für Tätigkeiten in der Ausbildung und bei Prüfungen im Justizbereich vom 16. Juli 2021 (JMBl. S. 198) wird aufgehoben.

§ 11
Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

**BEKANNTMACHUNG
DES MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR DEN RECHTSSTAAT**

Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Bestellung eines Ausbildungsleiters. Erl. des HMdJ vom 01.11.2024 (2220/13) - JMBl. S. 716

Nach § 16 Abs. 4 JAO ist Herr Richter am Landgericht Leo Wolfgang Raab zum Ausbildungsleiter für den Landgerichtsbezirk Marburg bestellt.

BEKANNTMACHUNG DES OBERLANDESGERICHTS

Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen im Jahr 2024

An der Rechtspflegerprüfung im Jahr 2024 haben insgesamt 99 Kandidatinnen und Kandidaten teilgenommen, davon aus

Hessen	Thüringen
47 Rechtspflegeranwärterinnen	21 Rechtspflegeranwärterinnen
21 Rechtspflegeranwärter	3 Rechtspflegeranwärter
2 Aufstiegsbeamtinnen	./.
4 Rechtspflegeranwärterinnen LAG	./.
1 Rechtspflegeranwärter IT-Stelle	./.
Gesamt: 75	Gesamt: 24

84 Kandidatinnen und Kandidaten haben die Prüfung bestanden. Insgesamt 15 Kandidatinnen und Kandidaten haben die Prüfung nicht bestanden - 6 Anwärterinnen und 7 Anwärter aus Hessen und 2 Anwärterinnen aus Thüringen.

Die Ergebnisse stellen sich im Überblick wie folgt dar:

Note	Gesamt		Hessen		Thüringen	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Sehr gut	1	1,01	1	1,33	0	0
Gut	7	7,07	4	5,33	3	12,5
Befriedigend	50	50,51	37	49,33	13	54,17
Ausreichend	26	26,26	20	26,67	6	25
Nicht bestanden	15	15,15	13	17,33	2	8,33
Summe	99	100	75	100	24	100

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat

Ernannt wurde

- zur Ministerialrätin (B 2): Richterin am Sozialgericht als die ständige Vertreterin einer Direktorin oder eines Direktors Doreen Tiemann-Hörl unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
- zum Ministerialrat (B 2): Ministerialrat Dr. Philipp Georgy
Ministerialrat Berthold-Andreas Riehl
- zur Regierungsdirektorin: - Regierungsoberberrätin Katharina Brandau
- Richterin am Amtsgericht
Dr. Antje Oswald unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
- zum Regierungsrat: Oberamtsrat Mark Hermann Häuser
- zur Oberamtsrätin: Amtsrätin Marnie Flamme
- zum Oberamtsrat: Amtsrat Ralf Christian Laupp
- zur Amtsrätin: Justizamtfrau Miriam Bleu
- zur Justizamtfrau: Justizoberinspektorin Nadine Schirwing
- zur Justizoberinspektorin: Justizinspektorin Anne Schäfer
- zum Justizoberinspektor: - Justizinspektor Yannick Hauptmann
- Justizinspektor Tobias Robert Rudig
- zur Obersekretärin: Sekretärin Denise Reyes Bethe
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Bestellt wurde

- zum Präsidenten des Justizprüfungsamts Ministerialdirigent Olaf Nimmerfroh
für die Dauer seines Hauptamtes

Berufen wurde

- in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: - Justizoberinspektor Hendrik Hagenah
- Justizoberinspektor
Sebastian Robert André Weichbrodt

Oberlandesgericht

Ernannt wurde

- zum Abteilungsdirektor (B 2): Leitender Regierungsdirektor Frank Schmid unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe
- zur Oberamtsrätin: Amtsrätin Melanie Fuchs
- zur Amtsrätin: - Justizamtfrau Pia Zilch
- Justizamtfrau Sandra Leonhardi-Herbold
- zur Justizamtfrau: Justizoberinspektorin Julia Schöppinger
- zum Justizamtmann: Justizoberinspektor Benjamin Meyer
- zur Justizoberinspektorin: Justizinspektorin Sandra Tomaschewski
- zur Justizinspektorin: - Mareike Neeb
- Franziska Giehl, zurzeit abgeordnet an das Amtsgericht Limburg an der Lahn
- Corinna Hanich
alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe
- zum Justizinspektor: - Tim Müller
- Felix Rode
- Marvin Scherf
- Fabio Woitzik,
alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe
- zur Amtsinspektorin: Justizhauptsekretärin Tanja Seemann
- zur Justizhauptsekretärin: - Justizobersekretärin Ivana Ivković
- Justizobersekretärin Nikolina Toumpas
- Justizobersekretärin Laurena Wundrack
- zur Justizobersekretärin: - Justizsekretärin Melissa Dittmar
- Justizsekretärin Sarina Rademacher
- Justizsekretärin Rieke Rijnhen

Berufen wurde

- in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: - Justizinspektorin Alexandra Kollmar
- Justizinspektorin Sandra Schauerte
- Justizsekretärin Sarina Rademacher
- Justizsekretärin Rieke Rijnhen

Versetzt wurde

von dem Oberlandesgericht
Frankfurt am Main an das
Amtsgericht Kassel:

Justizoberinspektorin Lisa Pfister

von dem Oberlandesgericht
Frankfurt am Main an das
Landgericht Kassel

Justizinspektor Marius Quehl

Ausgeschieden ist
wegen Ruhestand.

Regierungsobererrat Horst Licht

wegen Entlassung:

Justizsekretärin Alexandra Nieland

Generalstaatsanwaltschaft**Ernannt wurde**

zum Leitenden
Oberstaatsanwalt als
Abteilungsleiter bei einer
Generalstaatsanwaltschaft:

Oberstaatsanwalt als Dezernent bei einer
Generalstaatsanwaltschaft
Dr. Benjamin Krause
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf
Probe und unter Fortdauer des Beamtenver-
hältnisses auf Lebenszeit

zum Regierungsrat:

Oberamtsrat Steffen Wiederhold

zum Amtsrat:

Justizamtmann Christoph Fröba

zur Justizamtfrau:

Justizoberinspektorin Tuong Vi Wickler

zur Justizinspektorin:

Annika Warmuth, zurzeit abgeordnet an die
Staatsanwaltschaft Hanau
unter gleichzeitiger Berufung in das Beamten-
verhältnis auf Probe

zum Justizinspektor:

- Robin Zelinsky, zurzeit abgeordnet an die
Staatsanwaltschaft Limburg an der Lahn
- Noah-Henrik Rieck, zurzeit abgeordnet an
die Staatsanwaltschaft Wiesbaden
beide unter gleichzeitiger Berufung in das Be-
amtenverhältnis
auf Probe

zur Justizsekretärin:

- Lisa Bernhardt
- Julia Billinger
beide unter gleichzeitiger Berufung in
das Beamtenverhältnis auf Probe

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit:

- Justizinspektorin Ellen Märzke
- Justizinspektorin Nadine Reinthaler

Versetzt wurde

von der Generalstaatsanwalt-
schaft an die Staatsanwaltschaft
Hanau

Justizinspektorin Milena Schinke

Landgerichte**Ernannt wurde**

zum Vizepräsidenten des
Landgerichts:

Vizepräsident des Amtsgerichts
Dr. Dietrich Claus Becker
in Gießen

zur Vorsitzenden Richterin am
Landgericht:

- Richterin am Landgericht Dr. Elke Müller
in Marburg
- Richterin am Landgericht Gabriele Schips
in Frankfurt am Main

zum Vorsitzenden Richter am
Landgericht:

- Richter am Amtsgericht
Dr. Michael Demel in Frankfurt am Main
- Richter am Landgericht Dr. Reto Mantz
in Frankfurt am Main

zur Richterin am Landgericht:

- Richterin auf Probe
Hannah Sophie Bashary
in Frankfurt am Main
 - Richterin auf Probe Tatjana Metz
in Gießen
- beide im Richterverhältnis auf Lebenszeit

zum Richter am Landgericht:

- Richter auf Probe
Dr. Niklas-Jens Biller-Bomhardt
in Frankfurt am Main
 - Richter auf Probe Jan Holzer
in Darmstadt
 - Richter auf Probe Konstantin Lange
in Kassel
 - Richter auf Probe Oliver Steinmann
in Limburg a. d. Lahn
- alle im Richterverhältnis auf Lebenszeit

zur Regierungsberrätin:

Regierungsrätin Silke Gerhards
in Frankfurt am Main

zum Regierungsobererrat:	Regierungsrat Matthias Bernhardt in Limburg an der Lahn
zur Oberamtsrätin:	Amtsärztin (Soziale Dienste) Sanida Salkovic in Frankfurt am Main
zum Oberamtsrat:	Amtsrat Tobias Raub in Darmstadt
zur Amtsärztin:	Amtsfrau (Soziale Dienste) Marion Murray in Darmstadt
zum Amtsrat:	<ul style="list-style-type: none"> - Amtmann Robert Hanuschek (Soziale Dienste) in Frankfurt am Main - Justizamtmann Daniel Döttger in Frankfurt am Main - Justizamtmann Uwe Jürgens in Limburg an der Lahn - Justizamtmann Oliver Rübiger in Limburg an der Lahn - Justizamtmann Oliver Strickler in Marburg
zur Justizamtfrau:	Justizoberinspektorin Jennifer Schäfer in Marburg
zum Justizamtmann:	<ul style="list-style-type: none"> - Justizoberinspektor Stefan Preiß in Darmstadt - Justizoberinspektor Marc Koch in Gießen - Justizoberinspektor Michael Bußweiler in Limburg an der Lahn
zur Amtsfrau	<ul style="list-style-type: none"> - Oberinspektorin (Soziale Dienste) Yvonne Clement in Kassel - Oberinspektorin (Soziale Dienste) Michaela Helmer in Darmstadt - Oberinspektorin (Soziale Dienste) Janine Michels in Wiesbaden - Oberinspektorin (Soziale Dienste) Anja Feuerbach in Darmstadt - Oberinspektorin (Soziale Dienste) Nadja Heese in Frankfurt am Main - Oberinspektorin (Soziale Dienste) Patrizia Kutta in Darmstadt - Oberinspektorin (Soziale Dienste) Katrin Bänfer in Kassel
zum Amtmann	<ul style="list-style-type: none"> - Oberinspektor (Soziale Dienste) Erich Achilles in Gießen - Oberinspektor (Soziale Dienste) Frank Döpfer in Kassel

- Oberinspektor (Soziale Dienste)
Florian Posch in Frankfurt am Main
 - Oberinspektor (Soziale Dienste)
Silvano Fiannaca in Frankfurt am Main
 - Oberinspektor (Soziale Dienste)
Anselm-Cornelius Zeyer in Darmstadt
- zum Justizoberinspektor:
- Justizinspektor Fabian Fink in Darmstadt
 - Justizinspektor Lukas Tomaszewski
in Frankfurt am Main
- zur Oberinspektorin:
- Inspektorin (Soziale Dienste)
Jennifer Zissel in Marburg
 - Inspektorin (Soziale Dienste)
Alicia Schmid in Hanau
 - Inspektorin (Soziale Dienste)
Lea Weber in Limburg an der Lahn
 - Inspektorin (Soziale Dienste)
Vanessa Roth in Darmstadt
 - Inspektorin (Soziale Dienste)
Melanie Seib in Darmstadt
 - Inspektorin (Soziale Dienste) Julia Föller
in Frankfurt am Main
 - Inspektorin (Soziale Dienste) Charlotte
Koebe in Darmstadt
 - Inspektorin (Soziale Dienste) Sarah Lisa
Werninger in Frankfurt am Main
- zum Oberinspektor:
- Inspektor (Soziale Dienste)
Markus Gröteke in Kassel
- zur Inspektorin:
- Anna Caponegro in Wiesbaden
 - Janina Ströbel in Frankfurt am Main
 - Verena Sarah Rösner
in Frankfurt am Main
- alle unter gleichzeitiger Berufung in das
Beamtenverhältnis auf Probe
- zum Inspektor:
- Marco Findeisen in Darmstadt
 - Bojan Kutic in Hanau
- beide unter gleichzeitiger Berufung in das
Beamtenverhältnis auf Probe
- zur Justizinspektorin:
- Monika Geiger in Darmstadt
 - Leonie Ripper in Darmstadt
 - Marie Dornoff in Wiesbaden
 - Leonie Rüppel in Wiesbaden
- alle unter gleichzeitiger Berufung in das
Beamtenverhältnis auf Probe

zum Justizinspektor:	Yannik Desel in Frankfurt am Main unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe
zur Amtsinspektorin mit Amtszulage:	Amtsinspektorin Antje Haas in Gießen
zur Amtsinspektorin:	Justizhauptsekretärin Alexandra Seipp in Gießen
zur Justizhauptsekretärin:	Justizobersekretärin Desiree Dölp in Darm- stadt
zur Justizobersekretärin:	- Justizsekretärin Laura Keller in Darmstadt - Justizsekretärin Lusja Rübsam in Hanau
zum Obersekretär im Justizwachmeisterdienst:	- Erster Justizhauptwachmeister Tim Schmandt in Frankfurt am Main - Erster Justizhauptwachmeister Dietmar Bender in Wiesbaden
zur Ersten Justizhauptwachmeisterin:	Justizhelferin Jennifer Bode in Darmstadt
zum Ersten Justizhauptwachmeister:	- Justizhelfer Martin Wichmann in Darmstadt - Justizhelfer Nick Patzelt in Darmstadt - Justizhelfer Julien Gegan in Frankfurt am Main - Justizhelfer Abdelkarim El Haddaoui in Frankfurt am Main - Justizhelfer Luca Müller in Kassel - Justizhelfer Anthony Huhn in Wiesbaden - Justizhelfer Florian Göttel in Wiesbaden
Berufen wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:	- Oberinspektor Lukas Maximilian Günther (Soziale Dienste) in Wiesbaden - Inspektorin Janina Günther in Darmstadt - Inspektorin Isabel Stroh in Frankfurt am Main - Inspektorin Julia Kostadinov in Hanau - Inspektorin Mia-Peggy Herbig in Kassel - Inspektorin Duygu Celebiin Wiesbaden - Inspektorin Isabel Stroh in Frankfurt am Main - Inspektorin Christina Bach in Limburg

- Inspektorin Patricia Pfurr (Soziale Dienste) in Kassel
- Inspektorin Nadine Mages (Soziale Dienste) in Gießen
- Justizinspektorin Nina Bohnert in Darmstadt
- Inspektor Sezer Yavuz (Soziale Dienste) in Darmstadt
- Erste Justizhauptwachtmeisterin Alessandra Alza Siebenhaar in Frankfurt am Main
- Erste Justizhauptwachtmeisterin Christina Piras in Hanau
- Erster Justizhauptwachtmeister Christian Czirnich in Kassel
- Erster Justizhauptwachtmeister Thomas Barzantny in Darmstadt

Versetzt wurde

von dem Landgericht Darmstadt an das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat:

Justizoberinspektorin Lisa Treffeisen

von dem Landgericht Darmstadt an das Amtsgericht Dieburg:

Justizinspektorin Leona Bartz

von dem Landgericht Frankfurt am Main an die Staatsanwaltschaft Gießen:

Justizinspektor Joshua Östreich

von dem Landgericht Frankfurt am Main an das Amtsgericht Wiesbaden:

Justizobersekretärin mit DLA im gehobenen Justizdienst (Rechtspflegerdienst)
Elena Fleck

von dem Landgericht Wiesbaden an das Amtsgericht Wiesbaden:

Erster Justizhauptwachtmeister
Christian Cogoni

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

- Amtmann Christoph Clemens Hartmann in Darmstadt
- Amtsrat Dieter Hock in Frankfurt am Main

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurde

- zur Staatsanwältin:
- Richterin auf Probe Anna-Theresa Becker in Kassel
 - Richterin auf Probe Ann Christin Meißner in Kassel
 - Richterin auf Probe Janne Wißing in Kassel
alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
- zum Staatsanwalt:
- Richter auf Probe Tobias Mückenheim in Marburg
 - Richter auf Probe Konstantin Koch in Darmstadt
beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
- zur Amtsanwältin:
- Tamara Gill in Gießen
- zum Regierungsdirektor:
- Regierungsobererrat Heiko Raschke in Frankfurt am Main
- zur Amtsrätin:
- Justizamtfrau Kerstin Razborsek in Limburg an der Lahn
- zum Amtsrat:
- Justizamtmann Gerald Spiwoks in Marburg
- zur Justizamtfrau:
- Justizoberinspektorin Julia Hirsch in Darmstadt
 - Justizoberinspektorin Nathalie Rittershaus in Kassel
 - Justizoberinspektorin Sabine Driller in Limburg an der Lahn
 - Justizoberinspektorin Annika Krenik in Marburg
- zur Justizoberinspektorin:
- Justizinspektorin Victoria Baier in Frankfurt am Main
 - Justizinspektorin Finia Ridzewski in Marburg

zur Justizinspektorin:

- Filiz Catirtavs in Darmstadt
 - Diana Staufenberg in Darmstadt
 - Ivonne Jourdan in Darmstadt,
 - Janet Reichstein in Frankfurt am Main,
 - Frau Tessa Elkholy-Willmes
in Frankfurt am Main,
 - Frau Marie-Kristin Geutner in Hanau,
 - Paula Schäfer in Limburg an der Lahn,
- alle unter gleichzeitiger Berufung in das Be-
amtenverhältnis auf Probe

zur Justizhauptsekretärin:

- Justizobersekretärin Julia Freier
in Darmstadt
- Justizobersekretärin Chantalle Hartung
in Darmstadt
- Justizobersekretärin Dina Grebe
in Marburg
- Justizobersekretärin Wendy Borrs
in Fulda

zur Justizobersekretärin:

- Justizsekretärin Désirée Betz
in Frankfurt am Main
- Justizsekretärin Natascha Lingenfelder
in Fulda
- Justizsekretärin Svenja Bergstein
in Hanau
- Justizsekretärin Huriye Döner in Kassel
- Justizsekretärin Hannah Rinker
in Marburg
- Justizsekretärin Nina Schneider
in Marburg

zur Justizsekretärin:

- Fabienne Breitenbach in Darmstadt
 - Jennifer Kolnhofer in Darmstadt
 - Eva Sulzer in Frankfurt am Main
 - Patricia Merz in Gießen
 - Sandra Schultheis in Gießen
 - Victoria Lubner in Kassel
 - Alina Filatov in Wiesbaden
 - Dunja Sarwari in Wiesbaden
 - Jessica Arent in Darmstadt
- alle unter gleichzeitiger Berufung
in das Beamtenverhältnis auf Probe

zum Justizsekretär:

- Mortiz Köthe in Darmstadt
 - Colin Kippingger in Hanau
- beide unter gleichzeitiger Berufung
in das Beamtenverhältnis auf Probe

zur Ersten
Justizhauptwachtmeisterin:

Justizhelferin Samiha Lahlafi
in Frankfurt am Main

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit:

- Amtsanwältin Jennifer Walter
in Darmstadt
- Amtsanwältin Sandra Baier in Kassel
- Justizinspektorin Vanessa Harder
in Darmstadt
- Justizinspektorin Isabelle Skrablies
in Frankfurt am Main
- Justizsekretärin Désirée Betz
in Frankfurt am Main
- Justizsekretärin Uzma Kus
in Frankfurt am Main
- Justizsekretärin Yvonne Brühl
in Wiesbaden
- Justizsekretärin Mona Maier
in Wiesbaden
- Erster Justizhauptwachtmeister
Matthias Herbert in Frankfurt am Main
- Erster Justizhauptwachtmeister
Steffen Schaffert in Frankfurt am Main
- Erster Justizhauptwachtmeister
Felix Balsler in Gießen

Versetzt wurde

von der Staatsanwaltschaft
Darmstadt an das
Landgericht Darmstadt:

Justizhauptwachtmeister Thomas Barzantny

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

- Oberamtsanwalt Berthold Alfons Hartung
in Fulda
mit Ablauf des Monats März 2025
- Oberamtsanwältin Cornelia Vernaleken
in Darmstadt
mit Ablauf des Monats Januar 2025
- Amtsrat Herwarth Fedler in Kassel

Amtsanwaltschaften

Ernannt wurde

zum Amtsanwalt:

Dominik Norbert Hildenbrand
in Frankfurt am Main

zur Justizobersekretärin:

Justizsekretärin Sina Velten

zur Justizsekretärin: Maxi Kilian
zurzeit abgeordnet an die Staatsanwaltschaft
Frankfurt am Main
unter gleichzeitiger Berufung
in das Beamtenverhältnis auf Probe

zum Justizsekretär: Aleksandar Radojković
unter gleichzeitiger Berufung
in das Beamtenverhältnis auf Probe

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis
auf Lebenszeit:

Justizsekretärin Stephanie Neidhart
zurzeit abgeordnet an das
Amtsgericht Rüsselsheim

Versetzt wurde

von der Amtsanwaltschaft
Frankfurt am Main an die
Staatsanwaltschaft Gießen

Amtsanwältin Tamara Gill

Ausgeschieden ist

wegen Entlassung:

Justizsekretärin Lena Nesterowska

Amtsgerichte

Ernannt wurde

zum Direktor des Amtsge-
richts:

Richter am Amtsgericht als weiterer
aufsichtführender Richter
Dr. Christoph Wagner in Fulda

zur Vizepräsidentin des
Amtsgerichts:

Direktorin des Amtsgerichts Katja Fambach
in Offenbach am Main

zur Richterin am Amtsgericht:

- Richterin auf Probe Rebecca Dorothea
Gießler in Wiesbaden
- Richterin auf Probe Anne Laubach
in Kassel
beide im Richterverhältnis auf Lebenszeit

zum Richter am Amtsgericht:

- Richter auf Probe Tim Arand
in Wiesbaden
- Richter auf Probe Achim Bluhm
in Gelnhausen
- Richter auf Probe Julian Hentze
in Frankfurt am Main
alle im Richterverhältnis auf Lebenszeit

zum Regierungsoberrat:

Regierungsrat Bernd Wetzel in Kassel

zur Oberamtsrätin
mit Amtszulage:

- Oberamtsrätin Nicole Helmer
in Frankfurt am Main
- Oberamtsrätin Beate Paul
in Frankfurt am Main

zur Oberamtsrätin:

- Amtsrätin Christine Stanzel-Ries
in Dieburg
- Amtsrätin Anja Heide
in Friedberg (Hessen)
- Amtsrätin Beate Stanko
in Kassel
- Amtsrätin Ute Schirmer
in Königstein im Taunus

zum Oberamtsrat:

- Amtsrat Guido Stieve in Biedenkopf
- Amtsrat Andreas Reichelt in Darmstadt
- Amtsrat Jürgen Unzeitig in Gießen

zur Amtsrätin:

- Justizamtfrau Andrea Wetterau
in Bad Hersfeld
- Justizamtfrau Christiane Hillmann
in Bad Homburg v. d. Höhe
- Justizamtfrau Astrid Riedl in Büdingen
- Justizamtfrau Lena Scheffler
in Darmstadt
- Justizamtfrau Stefanie Ringsleben
in Frankfurt am Main
- Justizamtfrau Annett Hilbert
in Frankfurt am Main
- Justizamtfrau Bianca-Vanessa Schmitt
in Frankfurt am Main
- Justizamtfrau Jeannine Weber
in Frankfurt am Main
- Justizamtfrau Bianca Axmann
in Frankfurt am Main
- Justizamtfrau Peggy Rosinski
in Frankfurt am Main
- Justizamtfrau Andrea Kuß
in Gelnhausen
- Justizamtfrau Tanja Bogenhardt
in Gießen
- Justizamtfrau Tanja Heinrich in Gießen
- Justizamtfrau Bettina Lang
in Groß-Gerau
- Justizamtfrau Vera Ullmann in Kassel
- Justizamtfrau Julia Heusel
in Offenbach am Main
- Justizamtfrau Ariane Berka in Wetzlar
- Justizamtfrau Katy Best in Groß-Gerau

zum Amtsrat:

- Justizamtmann Benjamin Bieg
in Darmstadt
- Justizamtmann Manuel Köhler
in Wiesbaden

zur Justizamtfrau:

- Justizoberinspektorin Jessica Röhn
in Bad Hersfeld
- Justizoberinspektorin Alina Gerstenberg in
Bensheim
- Justizoberinspektorin
Christina Braunstein in Darmstadt
- Justizoberinspektorin Susanne Otto
in Eschwege
- Justizoberinspektorin Anna Maul
in Frankfurt am Main
- Justizoberinspektorin Anke Brankers
in Friedberg (Hessen)
- Justizoberinspektorin Katrin Reith
in Fulda
- Justizoberinspektorin
Stephanie Kämmerer in Gießen
- Justizoberinspektorin Yasmin Rozajac
in Hanau
- Justizoberinspektorin Nadine Ullrich
in Kassel
- Justizoberinspektorin Lisa Lohrey
in Kirchhain
- Justizoberinspektorin
Alexandra Engelhard
in Königstein im Taunus
- Justizoberinspektorin Annika Christ
in Lampertheim
- Justizoberinspektorin Stefanie Wiemer
in Michelstadt
- Justizoberinspektorin Michelle Müller
in Offenbach am Main
- Justizoberinspektorin Tamara Becker
in Offenbach am Main

zum Justizamtmann:

- Justizoberinspektor Steffen Laux
in Bad Schwalbach
- Justizoberinspektor Marcel Kaiser
in Darmstadt
- Justizoberinspektor Marcus Heil
in Darmstadt
- Justizoberinspektor Torsten Kurz
in Frankfurt am Main
- Justizoberinspektor Uwe Anton
in Frankfurt am Main

- Justizoberinspektor Joshua Kettner
in Frankfurt am Main
- Justizoberinspektor Konstantin Lotz
in Frankfurt am Main
- Justizoberinspektor Stefan Hengl
in Fürth/Odw.
- Justizoberinspektor Mathias Fischer
in Kassel
- Justizoberinspektor Tobias König
in Wiesbaden
- Justizoberinspektor Harald Possmayer
in Wiesbaden

zur Justizoberinspektorin:

- Justizinspektorin Kathrin Fina
in Bad Homburg v. d. Höhe
- Justizinspektorin Kira Kiendorf
in Darmstadt
- Justizinspektorin Sina Heinrich
in Dillenburg
- Justizinspektorin Michelle Schüßler
in Frankfurt am Main
- Justizinspektorin Stefanie Seng
in Frankfurt am Main
- Justizinspektorin Sabrina Brauer
in Marburg
- Justizinspektorin Celine Dorow
in Michelstadt
- Justizinspektorin Anna-Lena Neidert
in Offenbach am Main
- Justizinspektorin Johanna Heinrich
in Wiesbaden
- Justizinspektorin Franziska Quint
in Wiesbaden

zum Justizoberinspektor:

Justizinspektor Adrian Löh in Wiesbaden

zur Justizinspektorin:

- Rebecca Rippert Bad Homburg v. d. Höhe
- Lena Schmitt Bad Homburg v. d. Höhe
- Hannah Rudolph Bad Schwalbach
- Johanna Huber in Darmstadt
- Ricarda Schneider in Darmstadt
- Jana Muth in Frankfurt am Main
- Anneke Näther in Frankfurt am Main
- Elena Häfner in Frankfurt am Main
- Franka Hack in Frankfurt am Main
- Emma von Keitz in Frankfurt am Main
- Helena Krause in Frankfurt am Main
- Pauline Straub in Frankfurt am Main
- Lara Stadler in Frankfurt am Main
- Elisabeth Burkhardt in Frankfurt am Main

- Carolin KÜch in Groß-Gerau
 - Alina Mösta in Königstein im Taunus
 - Andrea Henkel in Offenbach am Main
 - Lara Tuccio in Offenbach am Main
 - Alida Fabian in Rüsselsheim
 - Laura Dolheimer in Wiesbaden
 - Alexandra Albrandt in Wiesbaden
 - Maja Bausch in Wiesbaden
 - Sarah Zimmermann in Wiesbaden
- alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

zur Justizinspektorin:

Justizobersekretärin mit DLA im gehobenen Justizdienst (Rechtspflegerdienst) Elena Fleck in Wiesbaden
 Justizobersekretärin Sophie Leux in Frankfurt am Main, zurzeit abgeordnet an das Oberlandesgericht Frankfurt am Main

zum Justizinspektor:

- Marvin Brück in Bad Homburg v. d. Höhe
 - Florian Steinhauer in Darmstadt
 - Michael Kohl in Fürth (Odw.)
 - Nico Schindelmann in Groß-Gerau
 - Constantin Hunstock in Königstein im Taunus
 - Philipp Rehm in Offenbach am Main
 - Felix Thing in Rüsselsheim am Main
- alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

zur Obergerichtsvollzieherin:

Gerichtsvollzieherin Christine Naderer in Fulda

zum Obergerichtsvollzieher:

Gerichtsvollzieher Sven Simon in Kassel

zur Gerichtsvollzieherin:

- Justizobersekretärin Madeleine Gehrke in Büdingen
- Justizobersekretärin Carolin Härter in Darmstadt
- Justizobersekretärin Nicole Haas in Frankfurt am Main
- Justizsekretärin Isabelle Opfermann in Frankfurt am Main
- Justizsekretärin Laura Schledt in Frankfurt am Main
- Justizobersekretärin Christin Würz in Frankfurt am Main
- Justizsekretärin Assia Boussanna in Offenbach am Main

- Justizobersekretärin Laura Datum
in Wiesbaden
- zur Amtsinspektorin:
- Justizhauptsekretärin Silke Wolf-Dotzert
in Fulda
 - Justizhauptsekretärin Hannelore Vogel
in Fürth
 - Justizhauptsekretärin Marion Kuhl
in Gießen
 - Justizhauptsekretärin Sonja Engelhard
in Korbach
 - Justizhauptsekretärin Andrea Möhn
in Michelstadt
 - Justizhauptsekretärin
Natalia Krätzschmar in Wiesbaden
- zum Amtsinspektor: Justizhauptsekretär Dirk Liedlich
in Melsungen
- zur Justizhauptsekretärin:
- Justizobersekretärin Jacqueline Köthe
in Bensheim
 - Justizobersekretärin Manuela Wichmann
in Darmstadt
 - Justizobersekretärin Petra Weinel
in Hanau
 - Justizobersekretärin Alena Bahrke
in Kassel
 - Justizobersekretärin Tabea Henning
in Korbach
 - Justizobersekretärin Vivien Ramin
in Wetzlar
- zum Justizhauptsekretär: Justizobersekretär Markus Schäfer
in Königsstein im Taunus
- zur Justizobersekretärin:
- Justizsekretärin Jana Schulz
in Gelnhausen
 - Justizsekretärin Jana Schlapp
in Königstein im Taunus
 - Justizsekretärin Maren Lanio
in Wiesbaden
- zum Justizobersekretär: Justizsekretär Steffen Mohr in Marburg
- zur Justizsekretärin:
- Jana Baumann in Darmstadt
 - Yvonne Hubl in Darmstadt
 - Merve Altioik in Frankfurt am Main
 - Helen Aschenbrenner
in Frankfurt am Main zzt. abgeordnet an
das Amtsgericht Bad Hersfeld
 - Sophia Bartsch in Frankfurt am Main

- Annabell Czaja in Frankfurt am Main
 - Luisa Glaser in Frankfurt am Main
 - Olivia Grays in Frankfurt am Main
 - Lara Kehm in Frankfurt am Main
 - Sophie Löffler in Frankfurt am Main
 - Alisa Mollo in Frankfurt am Main
 - Franziska Rack in Frankfurt am Main
 - Aybüke Savas in Frankfurt am Main
 - Layana Schneider in Frankfurt am Main
 - Emily Sprenger in Frankfurt am Main
 - Fenja Wölfle in Frankfurt am Main
 - Gamz Ercan in Offenbach am Main
 - Fabienne Bender in Rüsselsheim
 - Evelyn Rimer in Wiesbaden
- zzt. abgeordnet an das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat
alle unter gleichzeitiger Berufung in
das Beamtenverhältnis auf Probe

zum Justizsekretär:

- Florian Pape in Frankfurt am Main
 - Kevin Opitz in Frankfurt am Main
- beide unter gleichzeitiger Berufung in
das Beamtenverhältnis auf Probe

zum Ersten

Justizhauptwachtmeister:

- Justizhelfer Alexander Hellwig in Alsfeld
- Justizhelfer Alexander Danilov in Kassel
- Justizhelfer Michael Jesse in Kassel
- Justizhelfer Benjamin Klotz in Königstein im Taunus
- Justizhelfer Michael Eisenhauer in Michelstadt

zur Ersten

Justizhauptwachtmeisterin:

Justizhelferin Astrid Crisciullo
in Bad Homburg v. d. Höhe

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis
auf Lebenszeit:

- Justizinspektorin Lisa Molter
in Bad Homburg v. d. Höhe
- Justizinspektorin Jula Barbe
in Bad Homburg v. d. Höhe
- Justizinspektorin Eileen Wegner
in Bad Schwalbach
- Justizinspektorin Dorothee Roßmann
in Darmstadt
- Justizinspektorin Patricia Blitz
in Dieburg
- Justizinspektorin Constanze Fraederich in
Frankfurt am Main

- Justizinspektorin Lena Ruppert
in Frankfurt am Main
- Justizinspektorin Rebecca Bausch
in Frankfurt am Main
- Justizinspektorin Laura Smolka
in Friedberg (Hessen)
- Justizinspektorin Anna Fischer
in Fürth/Odw.
- Justizinspektorin Christina Merzenich
in Groß-Gerau
- Justizinspektorin Madita Krause in Hanau
- Justizinspektorin Lea Sprenger in Kassel
- Justizinspektorin Anna Sophie Geißler
in Königstein im Taunus
- Justizinspektorin Laura Hinze
in Offenbach am Main, zurzeit abgeordnet
an das Oberlandesgericht Frankfurt am
Main
- Justizinspektorin Jule-Sophie Schmitz
in Offenbach am Main
- Justizinspektorin Jagoda Sajkiewicz
in Offenbach am Main
- Justizinspektorin Dana Stehling
in Offenbach am Main
- Justizinspektorin Pauline Noll
in Wiesbaden
- Justizinspektor Marvin Weisbender
in Frankfurt am Main
- Justizinspektor Timo Ritter
in Frankfurt am Main
- Justizinspektor Philipp Melinkow
in Groß-Gerau
- Justizinspektor Lukas Öhl
in Rüsselsheim
- Justizinspektor Philipp Bloem
in Rüdeshheim am Rhein
- Justizsekretärin Claudia Bieber
in Frankfurt am Main
- Justizsekretärin Francesca Hofmann
in Frankfurt am Main
- Justizsekretärin Janine Schmidt
in Frankfurt am Main
- Justizsekretärin Jana Schulz
in Gelnhausen
- Justizsekretärin Giovanna Thimm
in Marburg
- Erste Justizhauptwachtmeisterin
Jessica Bannink in Gießen
- Erster Justizhauptwachtmeister
Torsten Krippner in Bensheim
- Erster Justizhauptwachtmeister

- Kai Zavadil in Darmstadt
- Erster Justizhauptwachtmeister
Georgios Kolonas in Frankfurt am Main
- Erster Justizhauptwachtmeister
Marcel Reidmann in Frankfurt am Main
- Erster Justizhauptwachtmeister
Dominik Ewig in Frankfurt am Main
- Erster Justizhauptwachtmeister
Mehmet Güzel in Groß-Gerau
- Erster Justizhauptwachtmeister
Dennis Wileschek in Langen (Hessen)

Versetzt wurde

von dem Amtsgericht
Frankfurt am Main an das
Oberlandesgericht Frankfurt
am Main:

Oberamtsrätin Tanja Maurer

von dem Amtsgericht
Offenbach am Main an das
Amtsgericht Darmstadt:

Oberamtsrätin Anja Leverenz

von dem Amtsgericht Idstein
an das Amtsgericht
Bad Schwalbach:

Amtsärztin Ina Lieber

von dem Amtsgericht
Wiesbaden an das Hessische
Ministerium der Justiz und für
den Rechtsstaat:

Amtsärztin Katharina Henkel

von dem Amtsgericht Hanau
an das Amtsgericht Hünfeld:

Justizamtfrau Vanessa Wies

von dem Amtsgericht
Offenbach am Main an das
Amtsgericht Büdingen:

Justizamtfrau Jana Hein

von dem Amtsgericht Hanau
an das Landgericht Fulda:

Justizamtfrau Nadine Weddig

von dem Amtsgericht
Wiesbaden an die Staatsan-
waltschaft Wiesbaden:

Justizamtfrau Sandra Reinhardt-Gazibara

von dem Amtsgericht Kassel
an das Amtsgericht
Melsungen:

Justizamtmann Raphael Bochnia

von dem Amtsgericht Wetzlar an das Oberlandesgericht Frankfurt am Main:	Justizoberinspektorin Julia Morgenstern
von dem Amtsgericht Offenbach am Main an das Amtsgericht Hünfeld:	Justizoberinspektorin Maria Abe
von dem Amtsgericht Hanau an das Amtsgericht Hünfeld:	Justizoberinspektorin Theresa Reinhardt
von dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe an das Amtsgericht Friedberg (Hessen):	Justizoberinspektorin Anna-Elena Lang
von dem Amtsgericht Wiesbaden an das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat:	Justizinspektorin Franziska Johrend
von dem Amtsgericht Wiesbaden an das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechts- staat:	Justizinspektorin Pauline Blank
von dem Amtsgericht Rüsselsheim an die Staatsanwaltschaft Kassel:	Justizinspektorin Raven Gnilka
von dem Amtsgericht Wiesbaden an das Amtsgericht Dillenburg:	Justizinspektorin Sina Heinrich
von dem Amtsgericht Wiesbaden an das Hessische Ministerium des Inneren, für Sicherheit und Heimatschutz:	Justizinspektorin Marlene Neuhaus
von dem Amtsgericht Limburg an der Lahn an das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat:	Justizinspektorin Anne Schäfer
von dem Amtsgericht Wiesbaden an das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat:	Justizinspektor Jorrick Schumacher

von dem Amtsgericht
Wiesbaden an das Hessische
Ministerium der Justiz und für
den Rechtsstaat:

Justizinspektor Leon Bonert

von dem Amtsgericht
Wiesbaden an das
Amtsgericht Friedberg
(Hessen)

Justizinspektor Felix Mancic

von dem Amtsgericht
Wiesbaden an das
Amtsgericht Rüdeshcim am
Rhein

Justizinspektor Philipp Bloem

von dem Amtsgericht
Frankfurt am Main an das
Amtsgericht Gießen:

Gerichtsvollzieher Alexander Döring

von dem Amtsgericht
Frankfurt am Main an das
Landgericht Frankfurt am
Main:

Amtsinspektorin Rita Taenzer

von dem Amtsgericht
Frankfurt am Main an das
Amtsgericht Seligenstadt:

Justizsekretärin Alyssa Laux

von dem Amtsgericht
Frankfurt am Main an das
Amtsgericht Gelnhausen:

Justizhauptwachtmeister Manuel Basermann

Ausgeschieden ist
wegen Ruhestand:

- Richterin am Amtsgericht als die ständige
Vertreterin einer Direktorin oder eines
Direktors Renate Pfeifer in Hanau
- Richter am Amtsgericht Markus Lehmann
in Frankfurt am Main
- Oberamtsrätin Antje Hahn
in Frankfurt am Main
- Oberamtsrätin Carmen Eßinger
in Groß-Gerau
- Oberamtsrat Norbert Pullmann
in Frankfurt am Main
- Oberamtsrat Klaus Schäfer
in Friedberg (Hessen)
- Oberamtsrat Günter Wehner
in Hünfeld

- Amtsrätin Dorothea Metz in Darmstadt
- Amtsrätin Gudrun Ulrich in Darmstadt
- Amtsrätin Rosemarie Krämer
in Frankfurt am Main
- Amtsrätin Heike Wallrabenstein
in Wiesbaden
- Amtsrätin Marion Lorger in Weilburg
- Amtsrat Reiner Leschik in Dillenburg
- Amtsrat Wilhelm Bechtel
in Frankfurt am Main
- Amtsrat Jörg Faulhaber
in Friedberg (Hessen)
- Amtsrat Klaus Meder in Hünfeld
- Justizamtfrau Christina Daniel in Darmstadt
- Justizamtmann Hartmut Dinyes
in Offenbach am Main
- Justizoberinspektorin Andrea Funk
in Bad Hersfeld
- Amtsinspektor Martin Eubel in Fritzlar
- Hauptwerkmeister Heinz Kutschmarski
in Darmstadt
- Erste Justizhauptwachtmeisterin
Carola Münch in Kassel
- Erster Justizhauptwachtmeister
Thomas Mardorf in Fritzlar
- Erster Justizhauptwachtmeister
Jürgen Lach in Gelnhausen

wegen Entlassung:

Justizsekretär Mirco Brommann
in Marburg

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde

zur Amtsinspektorin:

Justizhauptsekretärin Jana Wahl in Kassel

zur Justizhauptsekretärin:

Justizobersekretärin Anja Schmidt in Kassel

zum Hauptsekretär im Justiz-
wachtmeisterdienst:

Obersekretär im Justizwachtmeisterdienst
Alexander Heil in Darmstadt

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

- Präsident des Verwaltungsgerichts
Werner Bodenbender in Kassel
- Amtmann Kai Hildebrandt
mit Ablauf des 31. Dezember 2024

Hessisches Landesarbeitsgericht

Ernannt wurde

zur Vorsitzenden Richterin
am Hessischen
Landesarbeitsgericht:

Richterin am Arbeitsgericht als die ständige
Vertreterin einer Direktorin oder eines Direktors
Dr. Esther Graf

Justizvollzugsbehörden

Ernannt wurde

zur Ltd. Regierungsdirektorin
mit Amtszulage:

- Ltd. Regierungsdirektorin
Jutta Staudt-Treber, JVA Weiterstadt
- Ltd. Regierungsdirektorin
Michaela Wasemüller, JVA Wiesbaden

zur Ltd. Regierungsdirektorin:

Regierungsdirektorin Mareike Knappik,
JVA Butzbach

zum Regierungsdirektor:

Regierungsoberrat Dr. Florian Wania,
JVA Weiterstadt

zur Regierungsoberrätin:

Regierungsrätin Yvonne Hermes,
JVA Darmstadt -FBH-

zur Psychologieoberrätin:

Psychologierätin Sandra Schneider,
JVA Frankfurt am Main I

zur Oberlehrerin im JVD:

Beschäftigte Irma Klassen,
JVA Schwalmstadt
unter Berufung in das Beamtenverhältnis
auf Probe

zum Oberlehrer im JVD:

Beschäftigter Michael Lange,
JVA Weiterstadt
unter Berufung in das Beamtenverhältnis
auf Probe

zur Hauptlehrerin im JVD:

Oberlehrerin im JVD
Katharina-Elisabeth Miksch,
JVA Schwalmstadt

zur Regierungsrätin:

Beschäftigte Laura Barbara Kraft,
JVA Weiterstadt
unter Berufung in das Beamtenverhältnis
auf Probe

zur Psychologierätin:

Beschäftigte Eva-Maria Stumpf,
JVA Gießen
unter Berufung in das Beamtenverhältnis
auf Probe

zum Psychologierat:	Beschäftigter Jonathan Sebök-Unterfrauner, JVA Butzbach unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe
zur Oberamtsrätin:	Amtsärztin Regina Ziegler, H.B. Wagnitz-Seminar -Dienstleistungs- zentrum für den hessischen Justizvollzug- Abt. VCC Nord
zum Oberamtsrat:	Amtsrat Carsten Faust, JVA Hünfeld
zur Amtfrau:	Oberinspektorin Elena Fuhr, JVA Frankfurt am Main I
zum Amtmann:	Oberinspektor Bernd Seipp, JVA Frankfurt am Main I
zur Oberinspektorin:	<ul style="list-style-type: none"> - Inspektorin Michaela O'Neal, JVA Wiesbaden - Inspektorin Anke Hildebrandt, JVA Wiesbaden - Inspektorin Katharina Lerner, JVA Wiesbaden
zur Inspektorin:	<ul style="list-style-type: none"> - Obersekretärin Regina Dietz, JVA Butzbach - Inspektorinwärtlerin Nele Sophie Mohr, H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – - Beschäftigte Carolin Tomes, JVA Frankfurt am Main IV -GRH-
zum Inspektor:	<ul style="list-style-type: none"> - Obersekretär im JVD Tim Amberg, H.B. Wagnitz-Seminar -Dienstleistungs- zentrum für den hessischen Justizvoll- zug- Abt. VCC Nord - Hauptsekretär im JVD Christian Hoffer- berth, JVA Frankfurt am Main IV -GRH-

zur Amtsinspektorin
mit Amtszulage:

- Amtsinspektorin Susanne Bütthe,
H.B. Wagnitz-Seminar -Dienstleistungs-
zentrum für den hessischen Justizvoll-
zug- Abt. VCC Nord
- Amtsinspektorin im JVD Anka Lucic,
JVA Frankfurt am Main III

zum Amtsinspektor im JVD
mit Amtszulage:

- Amtsinspektor im JVD Sascha Metzler,
JVA Dieburg
- Amtsinspektor im JVD Marco Schindler,
JVA Frankfurt am Main I
- Amtsinspektor im JVD Andreas Berk,
JVA Frankfurt am Main IV -GRH-
- Amtsinspektor im JVD
Benjamin Schäfer,
H.B. Wagnitz-Seminar -Dienstleistungs-
zentrum für den hessischen Justizvoll-
zug-
- Amtsinspektor im JVD Udo Tischler,
JVA Hünfeld
- Amtsinspektor im JVD Andreas Havasi,
JVA Hünfeld
- Amtsinspektor im JVD Nico Auffenberg,
JVA Kassel I
- Amtsinspektor im JVD Andreas Markert,
JVA Kassel I
- Amtsinspektor im JVD
Sebastian Rabich,
JVA Schwalmstadt
- Amtsinspektor im JVD Björn Eitz,
JVA Weiterstadt

zum Betriebsinspektor mit
Amtszulage:

- Betriebsinspektor Torsten Pieroth,
JVA Frankfurt am Main I
- Betriebsinspektor Armin Lehnert,
JVA Frankfurt am Main III

zur Amtsinspektorin:

- Hauptsekretärin Nina Jörn,
H.B. Wagnitz-Seminar -Dienstleistungs-
zentrum für den hessischen Justizvoll-
zug- Abt. VCC Nordhessen -
- Hauptsekretärin Katja Kasper-Gömpel,
JVA Schwalmstadt

zum Amtsinspektor:

Hauptsekretär Stefan Lohr, JVA Limburg

zur Amtsinspektorin im JVD:

- Hauptsekretärin im JVD

- Angela Guckelsberger,
JVA Butzbach
- Hauptsekretärin im JVD Eva Clemenz,
JVA Dieburg
- Hauptsekretärin im JVD Jenny Sommer,
JVA Frankfurt am Main III
- Hauptsekretärin im JVD
Susanne Keßler,
JVA Schwalmstadt

zum Amtsinspektor im JVD:

- Hauptsekretär im JVD
Oliver Schußmann,
JVA Butzbach
- Hauptsekretär im JVD Oliver Berneaud,
JVA Butzbach
- Hauptsekretär im JVD Ingo Speichert,
JVA Dieburg
- Hauptsekretär im JVD Sascha Ketter,
JVA Frankfurt am Main I
- Hauptsekretär im JVD Andre Kohl,
JVA Frankfurt am Main IV -GRH-
- Hauptsekretär im JVD
Marcel Wollschläger,
JVA Frankfurt am Main IV -GRH-
- Hauptsekretär im JVD Stefan Konheier,
JVA Hünfeld
- Hauptsekretär im JVD Denny Neumann,
JVA Gießen
- Hauptsekretär im JVD
Timo David Frania,
JVA Gießen
- Hauptsekretär im JVD Ralf Manß,
JVA Hünfeld
- Hauptsekretär im JVD
Stephan Wiegand,
JVA Kassel I
- Hauptsekretär im JVD
Björn Peter Heppe,
JVA Kassel I
- Hauptsekretär im JVD Thomas Ripke,
JVA Kassel I
- Hauptsekretär im JVD Daniel Wiegand,
JVA Kassel II -SothA-
- Hauptsekretär im JVD Christian Hackel,
JVA Schwalmstadt
- Hauptsekretär im JVD Florian Kriesten,
JVA Schwalmstadt
- Hauptsekretär im JVD
Torsten Wurmbach,
JVA Schwalmstadt

- Hauptsekretär im JVD Ingo Ciemer,
JVA Schwalmstadt
- Hauptsekretär im JVD Markus Kölsch,
JVA Weiterstadt
- Hauptsekretär im JVD Jens Kirstein,
JVA Weiterstadt
- Hauptsekretär im JVD
Friedrich Wiesenfeld,
JVA Weiterstadt
- Hauptsekretär im JVD Stephan Behn,
JVA Weiterstadt
- Hauptsekretär im JVD Tobias Kowalski,
JVA Weiterstadt
- Hauptsekretär im JVD Nick Richter,
JVA Wiesbaden
- Hauptsekretär im JVD Taron Paul,
JVA Wiesbaden

zum Betriebsinspektor:

- Hauptwerkmeister Björn Wiegel,
JVA Butzbach
- Hauptwerkmeister Viktor Frickel,
JVA Rockenberg

zum Hauptsekretär:

- Obersekretär
Sebastian Frederick Treat,
H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleis-
tungszentrum für den hessischen Jus-
tizvollzug – Abt. VCC Süd –
- Obersekretär Semon Ashera,
H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleis-
tungszentrum für den hessischen Jus-
tizvollzug – Abt. VCC Süd –

zur Hauptsekretärin im JVD:

- Obersekretärin im JVD
Fabienne Simon,
JVA Dieburg
- Obersekretärin im JVD
Sharon Petra Thamm,
JVA Frankfurt am Main I
- Obersekretärin im JVD Sophie Bloom,
JVA Frankfurt am Main III
- Obersekretärin im JVD
Lisa-Marie Rohmann,
JVA Frankfurt am Main III
- Obersekretär in im JVD
Jill Doreen Szypura,
JVA Kassel I
- Obersekretärin im JVD Stefanie Wolff,
JVA Kassel II -SothA-
- Obersekretärin im JVD
Kim Regina Hartmanshenn,

zum Hauptsekretär im JVD:

- JVA Rockenberg
- Obersekretärin im JVD Nicole Becker,
JVA Weiterstadt
- Obersekretär im JVD
Waldemar Hermann,
JVA Butzbach
- Obersekretär im JVD
Dominik Gonther,
JVA Butzbach
- Obersekretär im JVD Egzon Morina,
JVA Dieburg
- Obersekretär im JVD
Andrzej Krzysztof Kiser,
JVA Frankfurt am Main I
- Obersekretär im JVD
Kevin Reiner Gangl,
JVA Frankfurt am Main I
- Obersekretär im JVD
Ronald Andreas Schaar,
JVA Frankfurt am Main I
- Obersekretär im JVD
Maximilian Sperber,
JVA Frankfurt am Main I
- Obersekretär im JVD
Karsten Zsalek,
JVA Frankfurt am Main I
- Obersekretär im JVD
Sascha Lars Daniel,
JVA Frankfurt am Main I
- Obersekretär im JVD
Sebastiano Cannizzo,
JVA Frankfurt am Main III
- Obersekretär im JVD Dominik Tag,
JVA Frankfurt am Main IV -GRH-
- Obersekretär im JVD Marcel Hackfort,
JVA Frankfurt am Main IV -GRH-
- Obersekretär im JVD
Julian Benedikt Rehorn,
JVA Gießen
- Obersekretär im JVD Dominik Möller,
JVA Hünfeld
- Obersekretär im JVD Jannik Brückner,
JVA Kassel II -SothA-
- Obersekretär im JVD Philipp Redmond,
JVA Kassel II -SothA-
- Obersekretär im JVD Luca Schüßler,
JVA Kassel II -SothA-
- Obersekretär im JVD Björn Blumberg,
JVA Limburg
- Obersekretär im JVD

- Thomas Kintscher,
JVA Limburg
- Obersekretär im JVD Peter Weber,
JVA Rockenberg
 - Obersekretär im JVD Christian Matern,
JVA Rockenberg
 - Obersekretär im JVD Lars Hämel,
JVA Rockenberg
 - Obersekretär im JVD Christian Knoch,
JVA Schwalmstadt
 - Obersekretär im JVD Waldemar Arndt,
JVA Schwalmstadt
 - Obersekretär im JVD
Dominic Schwalm,
JVA Schwalmstadt
 - Obersekretär im JVD Sasa Sjeric,
JVA Weiterstadt
 - Obersekretär im JVD Horst Knappe,
JVA Weiterstadt
 - Obersekretär im JVD Marek Gach,
JVA Weiterstadt
 - Obersekretär im JVD Nico Hördt,
JVA Weiterstadt
 - Obersekretär im JVD Daniel Pasisz,
JVA Weiterstadt
 - Obersekretär im JVD Ali Said,
JVA Weiterstadt
 - Obersekretär im JVD Timo Penninger,
JVA Weiterstadt
 - Obersekretär im JVD Jan Bretsch,
JVA Weiterstadt
 - Obersekretär im JVD Marcel Jung,
JVA Wiesbaden
 - Obersekretär im JVD Jerome Krämer,
JVA Wiesbaden

zum Hauptwerkmeister:

Oberwerkmeister Eric Sven Donart,
JVA Wiesbaden

zur Stationsschwester:

- Krankenschwester
Kathrin Verena Müller,
JVA Frankfurt am Main I
- Krankenschwester Isabel Peiler,
JVA Kassel I

zur Obersekretärin:

- Sekretärin Christin Lewerenz,
JVA Gießen
- Sekretärin Loona Mae Avenoso,
H.B. Wagnitz-Seminar -

- Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – Abt. VCC Süd
- Sekretärin Victoria Roth,
H.B. Wagnitz-Seminar -Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug- Abt. VCC Nord
- Sekretärin Cindy Karstedt,
H.B. Wagnitz-Seminar -Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug- Abt. VCC Nord
- Sekretärin Sarah Pappert
JVA Hünfeld
- Sekretärin Isabell Maccioni,
JVA Weiterstadt

zur Obersekretärin im JVD:

- Obersekretärinwärtlerin im JVD
Cherin Tillein,
JVA Darmstadt -FBH-
- Beschäftigte Joana Susan Martha Weiß,
JVA Dieburg
- Obersekretärinwärtlerin im JVD
Katharina Hartmann,
JVA Frankfurt am Main I
- Obersekretärinwärtlerin im JVD
Kaya Jessen,
JVA Frankfurt am Main III
- Obersekretärinwärtlerin im JVD
Patricia Helen Blekic,
JVA Frankfurt am Main III
- Obersekretärinwärtlerin im JVD
Isabell Fuchs,
JVA Frankfurt am Main IV -GRH-
- Obersekretärinwärtlerin im JVD
Alexandra Dietz,
JVA Schwalmstadt
- Obersekretärinwärtlerin im JVD
Jaqueline Conny Hauser,
JVA Weiterstadt
- Obersekretärinwärtlerin im JVD
Ecem Arikcan,
JVA Weiterstadt
- Obersekretärinwärtlerin im JVD
Claudia Hohenstein, JVA Wiesbaden
alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

zum Obersekretär im JVD:

- Obersekretärinwärtler im JVD
Dominik Lesiowska,
JVA Butzbach
- Obersekretärinwärtler im JVD
Jonas Lichtenberg,

- JVA Butzbach
- Obersekretäranwärter im JVD
Jascha Lietz,
JVA Butzbach
- Obersekretäranwärter im JVD,
Alessandro Ielapi,
JVA Darmstadt -FBH-
- Obersekretäranwärter im JVD,
Mehmet Ugur Dirk,
JVA Dieburg
- Obersekretäranwärter im JVD
Marco Pomillo,
JVA Dieburg
- Obersekretäranwärter im JVD
Marcel Röhl,
JVA Dieburg

- Obersekretäranwärter im JVD
Mustafa Burkan Günes,
JVA Frankfurt am Main I
- Obersekretäranwärter im JVD
Dominik Knauß,
JVA Frankfurt am Main I
- Obersekretäranwärter im JVD
Markus Steininger,
JVA Frankfurt am Main I
- Obersekretäranwärter im JVD
Florian Tauras,
JVA Frankfurt am Main I
- Obersekretäranwärter im JVD
Bernhard Anthony Smith,
JVA Frankfurt am Main I
- Obersekretäranwärter im JVD
Christian Kreuz,
JVA Frankfurt am Main I
- Obersekretäranwärter im JVD
Holger Klaus Geier,
JVA Frankfurt am Main I
- Obersekretäranwärter im JVD
Younes Ikan,
JVA Frankfurt am Main III
- Obersekretäranwärter im JVD
Hamid Razai,
JVA Frankfurt am Main IV -GRH-
- Obersekretäranwärter im JVD
Stefan Schmidt, JVA Hünfeld
- Obersekretäranwärter im JVD
Lukas Freund,
JVA Hünfeld
- Obersekretäranwärter im JVD

- Kai Vock,
JVA Hünfeld
 - Obersekretäranwärter im JVD
Johann Koslow, JVA Kassel I
 - Obersekretäranwärter im JVD
David Kuhn,
JVA Kassel I
 - Obersekretäranwärter im JVD
Erhard Çelik,
JVA Kassel I
 - Obersekretäranwärter im JVD
Eric Raida,
JVA Kassel I
 - Obersekretäranwärter im JVD
Pascal Meurer,
JVA Limburg

 - Obersekretäranwärter im JVD
Christoph Köhler,
JVA Rockenberg
 - Obersekretäranwärter im JVD
Julian Wiegand,
JVA Schwalmstadt
 - Obersekretäranwärter im JVD
Kevin Krahn,
JVA Schwalmstadt
 - Obersekretäranwärter im JVD
Lukas Schäfer,
JVA Schwalmstadt
 - Obersekretäranwärter im JVD
Waldemar Schulz,
JVA Schwalmstadt
 - Obersekretäranwärter im JVD
Rouven-Paul Illert,
JVA Weiterstadt
 - Obersekretäranwärter im JVD
Leon Maximilian Schweim,
JVA Weiterstadt
 - Obersekretäranwärter im JVD
Hakan Coskun,
JVA Weiterstadt
 - Obersekretäranwärter im JVD
Dino Jovović
JVA Weiterstadt
 - Obersekretäranwärter im JVD
Dominik Josef Wagner,
JVA Wiesbaden
- alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

zum Oberwerkmeister:

Beschäftigter Eugen Zeiser,
JVA Kassel II -SothA-
unter Berufung in das Beamtenverhältnis
auf Probe

zur Obersekretäranwärterin
im JVD:

- Beschäftigte Nahide Güleñc,
JVA Butzbach
 - Beschäftigte Sirin Kaya,
JVA Butzbach
 - Beschäftigte Songül Celik,
JVA Darmstadt -FBH-
 - Beschäftigte
Leonie Anastasia Schwarzkopf,
JVA Frankfurt am Main III
 - Beschäftigte Joanna Golden,
JVA Frankfurt am Main IV -GRH-
 - Beschäftigte Sandra Stussak,
JAE Gelnhausen
 - Beschäftigte Melanie Prael,
JVA Weiterstadt
- alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf

zum Obersekretäranwärter
im JVD:

- Beschäftigter Jan Mattes Klein,
JVA Butzbach
- Beschäftigter David Schenk,
JVA Dieburg
- Beschäftigter David Borñträger,
JVA Frankfurt am Main I
- Beschäftigter Konstantin Schreiner,
JVA Frankfurt am Main IV -GRH-
- Beschäftigter Oleg Rutz,
JVA Gießen
- Beschäftigter Leon Heim,
JVA Hünfeld
- Beschäftigter Sebastian Meier,
JVA Hünfeld
- Beschäftigter Thomas Rimmel,
JVA Kassel I
- Beschäftigter Passun Totakhel,
JVA Kassel I
- Beschäftigter Amid Ganevic,
JVA Limburg
- Beschäftigter Tobias Skrypzak,
JVA Rockenberg
- Beschäftigter Eugen Flugfelder,
JVA Schwalmstadt
- Beschäftigter Christian Schwabauer,
JVA Schwalmstadt

- Beschäftigter Paul Janson,
JVA Schwalmstadt
 - Beschäftigter Jens Rolf Bender,
JVA Weiterstadt
 - Beschäftigter Marcel Gotta,
JVA Wiesbaden
- alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- Psychologierätin Stephanie Rohloff,
JVA Darmstadt -FBH-
- Regierungsrätin Stefanie Mendel,
JVA Kassel I
- Regierungsrätin Saskia Neu,
JVA Frankfurt am Main I
- Regierungsrat Kevin Klingelhöfer,
JVA Butzbach
- Oberlehrerin im JVD Marilena Weimar,
JVA Darmstadt -FBH-
- Oberlehrerin im JVD Clara Teresa Klaus,
JVA Rockenberg
- Inspektorin Dina Spangenberg,
H.B. Wagnitz-Seminar -Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – Abt. VCC Nord-
- Inspektorin Melissa Leonie Oetzel,
JVA Wiesbaden
- Inspektor Marc Joekel,
JVA Wiesbaden
- Krankenschwester
Desiree Susanne Ledwon,
JVA Darmstadt -FBH-
- Krankenschwester Jessica Thiele,
JVA Frankfurt am Main I
- Krankenschwester Lara-Sophie Brand,
JVA Kassel I
- Krankenpfleger
Sebastian Marius Sandrock,
JVA Kassel I
- Obersekretärin im JVD Tamara Repp,
JVA Frankfurt am Main IV -GRH-
- Obersekretärin im JVD
Jasmin Fabri,
JAE Gelnhausen
- Obersekretärin im JVD Stefanie Wolff,
JVA Kassel II -SothA-
- Obersekretärin im JVD Sarah Eckl,
JVA Schwalmstadt

- Obersekretär Julian Lang,
JVA Darmstadt -FBH-
- Obersekretär im JVD David Glaub,
JVA Butzbach
- Obersekretär im JVD Hans Pickhardt,
JVA Butzbach
- Obersekretär im JVD Daniel Aust,
JVA Butzbach
- Obersekretär im JVD Kevin Naumann,
JVA Frankfurt am Main I
- Obersekretär im JVD Andre Garske,
JVA Frankfurt am Main IV -GRH-
- Obersekretär im JVD David Alamatides,
JVA Gießen
- Obersekretär im JVD Christo Boidanidis,
JVA Gießen
- Obersekretär im JVD Michael Korinth,
JVA Hünfeld
- Obersekretär im JVD Felix Grunz,
JVA Kassel I
- Obersekretär im JVD
Christoph Schubert,
JVA Kassel I
- Obersekretär im JVD Yannik Lehmann,
JVA Rockenberg
- Obersekretär im JVD
Christian Itzenhäuser,
JVA Schwalmstadt
- Sekretärin Gabriela Röhrig,
JVA Frankfurt am Main I
- Sekretärin Loona Mae Avenoso,
H.B. Wagnitz-Seminar -Dienstleistungs-
zentrum für den hessischen Justizvoll-
zug – Abt. VCC Süd
- Oberwerkmeister Torsten Rohbach
JVA Butzbach
- Oberwerkmeister Niclas Yannic Otten,
H.B. Wagnitz-Seminar -Dienstleistungs-
zentrum für den hessischen Justizvoll-
zug- Abt. VCC Süd

Versetzt wurde:

von der JVA Dieburg
an die JVA Hünfeld:

von der JVA Darmstadt -FBH-
an die JVA Frankfurt am Main IV
-GRH:

Leitender Regierungsdirektor
Klaus Dieter-Vogt

Regierungsoberrätin Lara Döppner

von der JVA Weiterstadt an das
Staatliche Schulamt für die
Stadt Frankfurt am Main:

Psychologieoberrätin Silvia Schmitz

Ausgeschieden ist
wegen Ruhestand:

- Regierungsdirektor Dr. Martin Kurze,
H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug-
- Amtsärztin Andrea Puttmann,
JVA Darmstadt -FBH-
- Amtsrat Helmut Plociniak
JVA Dieburg
- Amtsinspektor Rolf Bititelli,
JVA Butzbach
- Amtsinspektor Thomas Schmidt,
JVA Frankfurt am Main III
- Amtsinspektor im JVD Mathias Bernotat,
JVA Frankfurt am Main III

Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Rechtsanwältin Yvonne Steinkamp-Deetjen wurde unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis für die Zeit 1. Februar 2025 bis 31. Januar 2030 zur ehrenamtlichen Richterin bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ernannt.

Notarinnen und Notare

Bestellt wurde
zur Notarin:

Rechtsanwältin Regine Andrea Rang
mit dem Amtssitz in Hanau

zum Notar:

Rechtsanwalt Baek-Lim Whang
mit dem Amtssitz in Bad Homburg v. d.
Höhe

Ausgeschieden ist
Aufgrund des Erreichens
der Altersgrenze:

- Notar Frank Fuchs, Bensheim
mit Ablauf des 31.10.2024
- Notar Wendelin Freiherr von Ketelhodt
Frankfurt am Main
mit Ablauf des 30.09.2024

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts Fulda (R 4).

Das Auswahlverfahren wird auf Versetzungsbewerberinnen und -bewerber beschränkt.

2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Amtsgerichts Gießen (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 6)
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.5) auszurichten.

Staatsanwaltschaften

3. die Leitende Oberstaatsanwältin als die ständige Vertreterin oder den Leitenden Oberstaatsanwalt als der ständige Vertreter einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwalts (R 4) bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.5.) auszurichten.
4. eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernent bei einer Generalstaatsanwaltschaft (R 2) bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.6) auszurichten.
5. eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernent bei einer Generalstaatsanwaltschaft (R 2) bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.6) auszurichten.
6. eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernent bei einer Generalstaatsanwaltschaft (R 2) bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.6) auszurichten.
7. - für die Abteilung II „Staatschutz“ -
eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernent bei einer Generalstaatsanwaltschaft (R 2) bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.6) auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

8. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof (R 3)
bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.3) auszurichten.

Finanzgerichtsbarkeit

9. eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Finanzgericht (R 2)
bei dem Hessischen Finanzgericht in Kassel
Die Stellenausschreibung ist auf Personen beschränkt, die seit dem 1. November 2021 im Richterverhältnis auf Probe bei dem Hessischen Finanzgericht tätig sind.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.2) auszurichten.

Arbeitsgerichtsbarkeit

10. eine Richterin am Arbeitsgericht als die ständige Vertreterin oder einen Richter am Arbeitsgericht als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors (R 2)
bei dem Arbeitsgericht Kassel
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.5) auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

11. eine Richterin am Sozialgericht als die ständige Vertreterin oder einen Richter am Sozialgericht als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors (R 2)
bei dem Sozialgericht Kassel
Das Auswahlverfahren wird auf Versetzungsbewerberinnen und -bewerber beschränkt.

Die hessische Justiz fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Erwünscht sind deshalb im Rahmen der rechtlichen Vorgaben für ausgeschriebene Stellen Bewerbungen von allen Menschen, unabhängig von rassistischen Zuschreibungen, ethnischer Herkunft, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat, Wiesbaden

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialdirigent Nimmerfroh,
Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Kontakt/Abonnement:

Fr. Kaufmann, Tel. (0611) 32 14 26 01, jmb1@hmdj.hessen.de

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. **Abonnementkündigungen** können nur **zum 31. Dezember eines Kalenderjahres** vorgenommen werden.

Einzelstücke sind bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder, für Abonnenten, bei dem Hessischen Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat erhältlich. Preis dieser Nummer: 1,07 Euro.

Einbanddecken können kostenpflichtig bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder der Justizvollzugsanstalt Kassel I-Buchbinderei -, Theodor-Fliedner-Straße 12, 34121 Kassel, bestellt werden.

Datenschutzhinweise:

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bestellung von Abonnements und Einzelstücken ist das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat. Die mitgeteilten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der postalischen Zusendung der bestellten JMBl.-Ausgaben und der entsprechenden Rechnungen gespeichert und verarbeitet. Zugriff zu den Daten ist nur den dafür zuständigen Beschäftigten eingeräumt. Bei Abonnements erfolgt eine Weitergabe der Daten zum Zweck des Versands an den Verlag Chmielorz GmbH, Wiesbaden, der als Dienstleister im Auftrag und nach den Vorgaben des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat tätig wird.

Bei Kündigung eines Abonnements werden die dazu gespeicherten Daten drei Jahre nach Zahlung der letzten Jahresbezugsgebühr, bei Einzelbestellungen drei Jahre nach Zahlung des Bezugspreises gelöscht.

Betroffene können vom Hessischen Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten wenden (Datenschutzbeauftragter@hmdj.hessen.de).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sind ersichtlich auf der Internet-Seite des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat unter www.justizministerium.hessen.de.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus -
Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.